

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Georg Wagner</i>	Dienst hinter Gittern – Plädoyer für einen Berufsstand	131
<i>Max Busch</i>	Erziehung als Strafe	133
<i>Thomas Feltes</i>	Die individuellen Rechte der von alternativer Strafjustiz betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden	139
<i>Bernd Ott</i>	Bildung im Strafvollzug – aus berufspädagogischer Sicht	144
<i>Rainer Maurer</i>	Ausbildung zum EDV-Sachbearbeiter – Neues Weiterbildungsmodell in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal	148
<i>Josef Alfred Wasielewski</i>	Praktische Wiedergutmachung	149
<i>Gerhard Kaldewei</i>	Humanität durch Knast im öffentlichen Raum – Eine Bauzaunaktion in der JVA Hamm 1988/1989	151
<i>Effi Lambropoulou</i>	Das neue griechische Strafvollzugsgesetz	152
<i>André Lundt</i>	25 Kubikmeter Unfreiheit auf Zeit – Zur Konzeption und Geschichte des Untersuchungsgefängnisses Moabit	161
<i>Gero Kofler</i>	Antwort auf den Beitrag von Michael Stiemer: Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg: Thema: Entlassungskriterien (ZfStVo 1/1990, S. 29-32)	176
	Aktuelle Informationen	177
	Aus der Rechtsprechung:	
	LG Lübeck v. 21.11.1988 – 7 T 739/88: Beratungshilfe für Strafvollzugssachen	184
	OLG Stuttgart v. 18.9.1989 – 4 Ws 243/89: Ausgang zu externem Gottesdienst	184
	LG Stuttgart v. 18.9.1989 – 1 StVK 529/89: Verlegung von Mittätern	184
	KG v. 2.10.1989 – 5 Ws 296/89 Vollz: Verfahren bei Lockerungsentscheidungen	185
	OLG Hamm v. 27.7.1989 – 5 Ws 292/89 – 1 Vollz (Ws) 99/89: Anspruch auf Beihilfe zu den Kosten des Freigängerurlaubs	185
	OLG Frankfurt v. 28.8.1989 – 3 Ws 606/89 (StVollz): Wiederholungsgefahr, Aufbewahrung von Gesprächsnotizen	186
	KG v. 11.9.1989 – 5 Ws 329/89: Disziplinarmaßnahme wegen Arbeitsverweigerung	187
	OLG Celle v. 16.11.1989 – 1 Ws 334/89 StrVollz: Anhörung des Seelsorgers	187
	VG Düsseldorf v. 25.7.1989 – 2 K 3113/88: Tragen von Ohrschmuck durch einen Vollzugsbeamten	187
	OLG Nürnberg v. 17.11.1989 – Ws 726/89: Vertretung durch Hochschullehrer im Rechtsbeschwerdeverfahren	189
	OLG Stuttgart v. 17.10.1989 – 1 Ws 422/89: Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes in der Untersuchungshaft	189
	OLG Nürnberg v. 23.9.1988 – Ws 1115-1117/88: Antrag auf gerichtliche Entscheidung in fremder Sprache	189
	Für Sie gelesen	190
	Neu auf dem Büchermarkt	192

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof.Dr. Georg Wagner</i>	Mozartstr. 7, 8080 Fürstenfeldbruck
<i>Prof.Dr. Max Busch</i>	Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden
<i>Dr. Thomas Feltes</i>	Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg
<i>Dr. Bernd Ott</i>	Finkenweg 3, 6701 Erpolzheim
<i>Rainer Maurer</i>	Lehrer an der Justizvollzugsanstalt Bruchsal Postfach 2580, 7520 Bruchsal 1
<i>Josef Alfred Wasielewski</i>	Pastoralreferent, Jugendstrafanstalt Wittlich Fallerweg 9, 5560 Wittlich
<i>Dr. Gerhard Kaldewei</i>	Leiter des Städt. Museums–Stadtarchivs der Stadt Kalkar Postfach 11 65, 4192 Kalkar
<i>Dr. Effi Lambropoulou</i>	Mamai 2 und Acharnon 67, GR-104 40 Athen
<i>André Lundt</i>	Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fach Soziologie an der Technischen Universität Berlin Nassauische Str. 30, 1000 Berlin 31
<i>Dr. Gero Kofler</i>	Bildungsreferent im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
<i>Dr. Peter Höflich</i>	Regierungsdirektor, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen Hoferbacher Str. 99, 5300 Bonn 3
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Prof.Dr. Heike Jung</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

Dienst hinter Gittern – Plädoyer für einen Berufsstand*

Georg Wagner

Im April 1989 berichteten Münchener Zeitungen über Betrugereien eines Strafvollzugsbeamten. Er hatte sich seine Roulette-Leidenschaft von Kollegen finanzieren lassen, denen er vorgaukelte, ihr Geld würde bei ausländischen Anlagegeschäften Renditen von 20 % bringen. Derweil brachte er es in Spielkasinos durch. Über eine gewisse Zeit konnte er sogar Gewinne auszahlen. Als das Kartenhaus jedoch zusammenbrach, fehlte weit über eine Million.

In einem Boulevard-Blatt verlautete über den inzwischen gerichtlich verurteilten Beamten: „Wenn man hinter Gittern Dienst tut, dann gleichen sich manchmal Gefangene und Aufseher an.“ – Manchmal passiert vielerlei. Das stimmt bei jedem Anlaß. „Manchmal“ wird auch ein Strafrichter, ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt oder ein Sachverständiger zum Betrüger. Doch im Gegensatz zum einfachen Gefängnisbeamten spielt deren beruflicher Umgang mit Kriminellen dabei keine Rolle. Sie werden zu „schwarzen Schafen“ in einer bleibend weißen und sauberen Herde. Beim Dienst hinter Gittern ist es anders. Für den Vollzugsbeamten werden Gefangene plötzlich zum schlechten Umgang, und der ganze Berufsstand gerät in ein zweifelhaftes Licht.

Jede Gesellschaft – nicht nur das Kastensystem in Indien – produziert ihre Outcasts. Auf der einen Seite stehen „Bullen“ und „Wärter“, auf der anderen heißt es „Türken raus!“, wiewohl gerade Türken eine Menge Arbeiten verrichten, für die sich sonst kaum wer findet. Die Notwendigkeit, den Straßenverkehr zu regeln, Einbrecher zu fangen, gefaßte Bankräuber zu bewachen, Mülltonnen zu leeren oder gar Leichen zu bestatten, ist unstrittig. Doch denen, die sich auf solche Nöte einlassen, wird einer verbreiteten Psycho-Logik zufolge keineswegs die entsprechende Achtung entgegengebracht, weil sie das Unvermeidliche tun. Ihr Ansehen ist, wie gängige Klischees zeigen, eher gering.

„Als ich meinen Bekannten sagte, daß ich Vollzugsbeamter werden wolle,“ so ein junger Mann in seiner neuen Tätigkeit, „da sahen sie mich an, als wäre ich selbst ein Verbrecher.“ Solche Eindrücke haften. Der junge Mann lernt, daß er als „Wärter“ weniger angesehen ist als in anderen Berufen.

Auf den ersten Blick erscheint die Sache nicht schwerwiegend. Der Vollzugsbeamte begegnet kaum einer ausdrücklichen Herabsetzung. Wir kennen krassere Äußerungen gesellschaftlicher Verachtung. Doch auch die süffisante, beißende Bemerkung, die flinke, mißgünstige Schlagzeile wirken auf Dauer destruktiv.

Wie wehrt man sich etwa gegen eine höfliche Pause, wenn bei einem Gespräch der Beruf bekannt wird? Oder wie gegen eine allzu eilige Versicherung, die Arbeit im Strafvollzug sei ja auch nötig? Das hat die Wirkung von Nadelstichen, die stets den gleichen Punkt treffen. Einige sprechende, meist nicht ausgesprochene berufliche Schimpfnamen tun

ihr übriges: der Schließer, der Schlüsselknecht, altertümlich der Büttel und schließlich der allzu gern in Schlagzeilen gebrachte „Gefängniswärter“. Wer möchte schon so genannt werden?

Angelpunkt der Geringschätzung ist offensichtlich die ständige Nähe zum gefaßten Straftäter. Der Beruf, jemanden gefangen zu halten, bringt nicht das übliche Ansehen des Vorarbeiters in der Fabrik, des Meisters im Handwerksbetrieb oder einfach die neutrale Anerkennung des Facharbeiters sonstwo. Menschen alltäglich in einem engen Raum einzusperrern, ist bei einigen Anlässen zwingend notwendig, aber es erscheint nicht respektabel.

Der Aufsichtsbeamte verletzt das Tabu sonst selbstverständlicher Freiheiten. Das macht natürlich auch der Richter mit dem Urteil zur Freiheitsstrafe, doch der Vollzugsbedienstete besorgt dies bis ins Detail: Verläßt der Gefangene die Zelle, geht er zur zugeteilten Arbeit, zum zeitlich bemessenen Aufenthalt im Freien, zum Duschen, zum Einkaufen im Gefängnis, zur Freizeitbeschäftigung ... überall bewacht ihn der Vollzugsbeamte.

Natürlich widerstrebt es einem jeden, auf diese Weise wie unmündig behandelt zu werden, sich auf ein kleines, architektonisch häßliches Areal begrenzt zu sehen, von Verwandten und Freunden ferngehalten – zu den verbliebenen Kontakten mit anderen Gefangenen gezwungen.

Auf ähnlich rigorose Weise wird die Verfügung über persönlichen Besitz beschnitten. In der engen Zelle bleibt sie auf Jahre hinaus auf ein Minimum beschränkt. Weil man Ausbruchswerkzeug oder Drogen verstecken könnte, sind die vorhandenen Sachen überschaubar und kontrollierbar zu halten. Regelmäßige Kontrollen des Hafttraums, der Kleidung, auch des Körpers vervollständigen das Bild. Das ist gesetzlich vorgesehen, d.h. vom Parlament abgesegnet, doch die Durchführung wird zum Stigma.

Die auf Vergeltung bedachte Öffentlichkeit, Staatsanwalt und Richter treten während der langen Freiheitsstrafe in den Hintergrund. Der ständige Beauftragte der strafenden Gesellschaft bleibt der Vollzugsbeamte hinter Gittern. Er regelt die verhängte Freiheitsstrafe bis in ihre zahlreichen pedantischen Details. Der Gefangene erlebt ihn alltäglich als deren Vollstrecker.

Seine Reaktion ist angesichts dieser Zwangsstruktur überraschend: Nach einer Untersuchung aus den 70er Jahren sind Dreiviertel einer repräsentativen Anzahl von Strafgefangenen mit dem ihrer Station zugeteilten Beamten zufrieden und bezeichnen die Beziehung als „gut“. Zwei Drittel der gleichen Population einer anonymen Befragung waren dagegen mit dem Verhältnis zum Aufsichtsdienst insgesamt unzufrieden.

Wie erklären sich die gegensätzlichen Meinungen? Offenbar ist die Fernperspektive (das Bild vom Vollzugsdienst insgesamt) ungünstiger als die konkrete Erfahrung aus der Nähe. Einiges spricht dafür, daß sich bis heute wenig an diesem Zustand geändert hat. So anerkannt der einzelne Beamte seitens der Gefangenen sein mag, sein Berufsstand als Ganzes ist es nicht. Seine soziale Wertschätzung ist inner- und außerhalb der Anstalt nicht zum besten.

* Genehmigter Nachdruck eines Artikels in der Süddeutschen Zeitung vom 9./10.12.1989, SZ Nr. 283/89

Gegen wen wendet man sich, wenn das berufliche Ansehen niedrig ist? Die Reaktion trifft vielfach die Schwächeren. Man gibt erlebte eigene Verachtung allzu leicht an die anvertrauten Insassen weiter. Die öffentliche Diskriminierung treibt den Vollzugsdienst in eine bestimmte Sichtweise dieser Tätigkeit hinein. „Nach meinen Erfahrungen zu urteilen,“ so ein junger Vollzugsbeamter, „ist das Bild des Gefangenen bei älteren Kollegen durchweg negativ. Da sind Gefangene nur Lumpen, nichts wert, Verbrecher, Leute, die man hart anfassen muß.“

Die Einstellung ist nicht durchwegs so negativ. Doch sie spielt eine nicht geringe Rolle. Das Strafvollzugsgesetz, ein Normenwerk mit 201 Paragraphen, wird einseitig angewendet. Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Personals und Beschwerden von Seiten der Gefangenen sind häufig. Zwar spricht vieles dafür, daß in einem Gefängnis Spannungen zwischen Personal und Insassen stärker als in anderen Institutionen ausgeprägt sind. Das Ausmaß und die Bedeutung der Strafpädagogik, also die Verhängung von Arrest, der Entzug größerer Freizügigkeit und ähnliches, ist jedoch ungewöhnlich. Darauf verweisen auftretende Unterschiede zu Anstalten, in denen derartige Indikatoren für Konfliktbelastung zurücktreten. Dort herrscht häufig auch ein besseres Klima zwischen Bediensteten und Gefangenen.

Die selbstverständliche und allgemein bekannte Diskriminierung von kriminell Auffälligen und die weniger auffällige ihrer Bewacher, diese kollektive Doppelstrategie, trägt die entsprechenden Früchte: den klassischen, auf Härte und Sühne gehenden Strafvollzug.

Psychoanalytisch hat das Ganze einen problematischen, doch insgeheim gut geheißenen Sinn. Verbrechen sehen wir nicht nur aus purem Gerechtigkeitsinn gerne bestraft. Der gefaßte Straftäter ist uns auch ein willkommener Sündenbock. Im Alten Testament verhängt der Hohe Priester über einen Ziegenbock „alle Verschuldungen der Israeliten und alle Übertretungen“ und läßt ihn in die Wüste jagen, wo das arme Tier vermutlich verdurstet.

Bis heute werden Verschuldungen und Übertretungen ähnlich symbolisch nach dem Motto „Haltet den Dieb!“ reguliert. Der gefaßte Verbrecher wird nicht nur wegen des oft weit größeren Dunkelfeldes unerkannter ähnlicher Missetaten exemplarisch bestraft; er büßt stellvertretend all unsere asozialen anarchischen Wünsche. Anders als durch eine exzessive identifikatorische Teilnahme ist der kollektive Strafeifer, das Interesse am Sensationsprozeß, die kaum endende, von allen Medien gestützte Teilhabe an Mord und Totschlag nicht zu erklären.

Man sollte meinen, derjenige, der das im Namen des Volkes verhängte Strafurteil im Gefängnis vollzieht, gewinne etwas vom Ansehen des Richters oder des Staatsanwaltes. Bezeichnenderweise war das schon von eh und je anders. Der „Büttel“ war zu früheren Zeiten ein sozial niedrig gestellter, ehemals geradezu verachteter Beruf.

Gott sei Dank ist heutzutage einiges anders geworden. Die abergläubische Berührungsangst gegenüber dem gefangenen Rechtsbrecher und seinen nächsten Kontaktpersonen ist geringer. Die Hauptursache für die Neigung zu Vorurteilen

ist woanders zu suchen: Der gejagte Verbrecher in Freiheit und der gefaßte hinter Gittern lösen häufig gegensätzliche Gefühle aus. Ist der Straftäter in Freiheit der Asoziale, der gefährliche Gangster, der getriebene Betrüger oder der sadistische Mörder, so wird er in Strafhaft nicht selten zum bemitleideten Opfer.

Zwar richtet sich die Strafe meist gegen einen anderen, doch sie betrifft nicht gänzlich Unverwandtes in uns. Im gejagten Verbrecher bekämpft ein jeder auch ein Stück seiner eigenen kriminellen Regungen: Habgier, Aggression, verbotene sexuelle Wünsche... Im Gefängnis sieht er mit dem Insassen ein Stück dieser eigenen Regungen gefangen. Der Ort der Bestrafung vereinigt so die gegensätzlichsten Gefühle: auf den Gefangenen gerichtete Sadismen, gleichzeitig Mitleid mit ihm, sodann Furcht, Empörung, Verachtung... gegenüber der Institution. Das Gefängnis ist alles andere als eine mit Gelassenheit gesehene Einrichtung. Sicher hat das auch sein Gutes.

Der Gefängnisbeamte allerdings gerät zwischen die Instanzen unseres Seelenlebens. Das öffentliche Gewissen befiehlt ihm zu strafen, unser weniger öffentliches Bewußtsein verübelt ihm gerade das. Ein Dilemma: Folgt er den Bestrafungswünschen des kollektiven Über-Ichs, dann erhält er keineswegs die Anerkennung, die er sich daraus versprechen mag. Er verstärkt vielmehr das ungeliebte Bild vom Gefängniswärter.

Damit berührt Strafvollzugspolitik nicht nur die Situation der Gefangenen, sondern auch die des Personals. Die Entwicklung des Strafvollzugs führt auf seiten der Vollzugsbediensteten zu besserer beruflicher Qualifikation und zu größerer sozialer Anerkennung. Dagegen verleiht der Ruf nach Sühne und Abschreckung, nach mehr Repression und weniger Resozialisierung, dem Klischee vom strengen, gefühllosen Gefängniswärter noch härtere Konturen und verschärft das berufsständische Dilemma.

Erziehung als Strafe

Max Busch

Zur Ausgangslage

Der Titel „Erziehung als Strafe“ erscheint uns zunächst befremdend. Es ist uns seit unserer Kindheit vermittelt worden, daß Erziehung eine Wohltat sei und nur „zu unserem Besten“ veranstaltet würde. Auch wenn wir uns als Kinder und Jugendliche gegen erzieherische „Zumutungen“ gesträubt haben und lustlos das Geforderte taten, stellen wir in der nachfolgenden Lebensphase fest, daß unsere Erziehung nützlich gewesen sei. Niemand würde es wagen zuzugeben, daß er in einem Abschnitt seines Lebens „nichts gelernt“ habe, daß er nur eingeeignet und unterdrückt worden sei. Je älter wir werden, desto mehr glauben wir, daß Erziehung zwar eine oft verkannte und vielleicht auch ungeschickt eingesetzte, jedoch letztlich nützliche und entscheidende Orientierung geboten hätte. Wir selbst werden immer mehr zu Erziehenden und Beratern unserer Mitmenschen, und dies läuft parallel zu der Meinung, wir hätten Erziehung nicht mehr nötig. Die These, daß Erziehung als solche Strafcharakter habe, ist fragwürdig und bringt denjenigen, der eine so weitgehende Aussage macht, in den Verdacht, daß er in einer infantilen Trotzhaltung gegen empfangene, aber nicht verstandene Wohltaten verharre. Vermittelt uns nicht auch die These vom „lebenslangen Lernen“ die Einsicht in die Bedeutung einer offenen und stets für Veränderungen aufgeschlossenen Haltung in einer Welt, die sich mit früher nicht gekannter Geschwindigkeit verändert? Vorab sei eine Fehlinterpretation der These von der Erziehung als Strafe genannt, die hier naheliegt. Selbst wenn die Behauptung richtig ist, bedeutet das nicht, daß Erziehung überflüssig oder entbehrlich wäre. Es könnte sein, daß auch übel oder negativ bewertete sowie schmerzhaft Erfahrungen notwendig und wertvoll sind, vielleicht sogar den gleichen Wert besitzen wie empfangene Wohltaten. Wie wir Erziehung in unseren Lebenszusammenhang einordnen könnten, wenn sich die Richtigkeit der Erkenntnis von Strafcharakter bestätigen sollte, werden wir dann im Schlußkapitel behandeln müssen, weil dies dann mit Recht von uns erwartet wird. Wir bleiben also nicht bei einer Erziehungskritik stehen.

Daß mit der Erziehung als Wohltat und Segen etwas nicht stimmen muß, kann man als Pädagoge recht deutlich erleben. Gibt man im Bekanntenkreis oder auch in fachlich anders orientierten Zusammentreffen bekannt, daß man Pädagoge sei, kommt häufig Unbehagen oder Verlegenheit auf. Hier und da erlebt man auch, daß recht spontan die Antwort folgt, man sei bemitleidenswert, habe eine undankbare Aufgabe, oder auch, man sei wohl doch gerade heute in erheblicher Verlegenheit. Ebenso ist immer wieder negative und emotionale Kritik an dieser Zunft dann festzustellen, wenn man etwas offener die Probleme besprechen kann. Die wissenschaftliche Qualität der Pädagogik wird einerseits aus gerechtfertigten Bedenken angezweifelt, oft aber auch aus einer nicht weiter begründeten Aversion herabgesetzt. Über zwei Jahrzehnte unter dem Joch der Erziehung oder Bildung scheinen doch häufig nicht ohne Schädigungen und stereotype Verfestigungen in der Beurteilung vorübergegangen sein, auch wenn dies weithin verdrängt ist.

Strafe und Erziehung – ein vielschichtiges Verhältnis

In einem ersten Schritt wollen wir fragen, wie es mit dem Phänomen *Strafe im Erziehungssystem* aussieht. Daß Erziehung – so sehr man das bedauern mag – etwas mit Strafe zu tun hat, ist uns allen vertraut. Schon die biblische Weisheit „Den der Herr liebt, den weist er zurecht“ (Sprüche Salomons 3,12), scheint uns dies deutlich zu machen, oder auch das Sprichwort „per aspera ad astra“ oder „ohne Schweiß kein Preis“. Zurechtweisung, aspera (Mühen), Schweiß und Anstrengung sind offenbar mit Erziehung verbunden. Erziehung mißlingt oft, und den Bemühungen des Erziehenden, seinem Tun Nachdruck zu verleihen, Widerstände zu überwinden und seine Effektivität zu erhöhen, wird u.a. durch Übelzufügung (Strafe) nachgeholfen, wenn Liebe, Zureden und Erklärung nicht ausreichen. Vom Liebesentzug bis zum Prügeln gibt es hier viele Nuancen. Psychologen und Pädagogen haben Theorien zur straffreien Erziehung entwickelt, aber diese scheint in der Praxis nicht zu funktionieren. Weithin wird die Strafe nicht beseitigt, sie wird nur getarnt oder instrumental verfeinert. Die Entwicklung im Strafvollzug ist bekannt: Früher gab es Arrest, hartes Lager, reduzierte Kost und Isolierung. Diese Mittel waren äußerlich erkennbar und meist auf kurze, intensive Interventionen begrenzt. Heute sind wir von der psychischen Mißhandlung zur psychischen Taktik übergegangen. Wir entziehen nicht mehr Verpflegung und haben keine harten Pritschen mehr. Wir stellen heute fest, daß ein Gefangener, der früher für eine Regelwidrigkeit Arrest erhalten hätte, nunmehr für Lockerungen oder Urlaub noch nicht reif und ausreichend gefestigt sei und daher noch drei Monate warten müsse. In „totalen Institutionen“ wie dem Strafvollzug gibt es tausend Wege zum repressiven Reagieren auf Verhaltensauffälligkeiten. Aber ähnliche Entwicklungen erleben wir auch in der Schule. Psychologische und soziologische Erkenntnisse ermöglichen kaum erkennbare Durchsetzungsstrategien.

Ein gutes Gewissen haben wir bei der Anwendung des Erziehungsmittels Strafe nicht. Wenn wir einigermaßen sensibel sind, ist uns das Strafen auch dann peinlich, wenn es sachlich berechtigt erscheint. Wir erklären, daß beim Strafen Verhärtung, Feindschaft und „schädliche Nebenwirkungen“ vermieden werden müssen. Bei uns nahestehenden Personen leiden wir sogar unter einem eventuell notwendigen Zwang zum Strafen. Die klammheimliche Freude, daß wir einen, der uns geärgert hat, endlich erwischt und damit das Recht erworben haben, ihn zu bestrafen, können wir kaum eingestehen. Letztlich wollen wir immer etwas Gutes, und wir können das Phänomen Strafe dann als Aversionslernen, als natürliche Konsequenzen oder als Prägung interpretieren.¹⁾ Die Schwierigkeiten des Betroffenen beim „Mitspielen“ zeigen aber die Grenzen des als negativ erlebten Handelns. Daß Strafe häufig aus Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit, persönlichem Beleidigtsein oder einfach aus Machtstreben und Geltungsbedürfnis eingesetzt wird, wo durchaus positive Verstärkung und Konfliktlösung möglich wären, erleben wir immer wieder. Sicher ist es auch richtig, die Strafe nur als letztes Mittel (ultima ratio) zuzulassen, wenn wirklich alle anderen Wege erprobt wurden. Aber wo ist dies wirklich so konsequent getan worden, daß die Behauptung berechtigt wäre, wir hätten „alles nur Mögliche versucht“?

Die Theorien zur straffreien Erziehung scheinen also durchaus ihre einschränkende Funktion zu haben, und die antiautoritäre Erziehung²⁾ hat hoffentlich eine Sensibilisierung der fröhlich-unbekümmerten oder auch der selbstgerechten Erzieher bewirkt. Daß schließlich eine „Antipädagogik“ das gesamte Erziehungssystem in Frage stellte³⁾, hat zentral mit der Frage nach dem Straf- und Repressionscharakter vieler realer Erziehungsmethoden zu tun. Auf der anderen Seite wird der in den letzten Jahren sich abzeichnende Trend „Mut zur Erziehung“ von Freund und Feind einer oft als konservativ bezeichneten Wende als Mut zur Strenge, zur Entschlossenheit und zielstrebigem Durchsetzung, letztlich auch durch Strafen, fehlinterpretiert.⁴⁾ Wir können diesen Diskussionen hier nicht nachgehen. Sie erfordern aber die Aufmerksamkeit aller derer, die mit Menschen umgehen, auch und gerade in der Strafrechtspflege.

Eine andere im Bereich der Strafrechtspflege näherliegende Frage ist durch das Problem „Erziehung im Strafsystem“ gestellt. Die Justiz im Strafrechtsbereich, die noch im vergangenen Jahrhundert fast ausschließlich repressiven Charakter hatte, geriet mit der Ablösung der Körperstrafen durch die Freiheitsstrafe in eine Verlegenheit, die sich einfach und plakativ mit einer Zelleninschrift eines Gefangenen wiedergeben läßt: „Ob sie mich lieben oder hassen, einmal müssen sie mich doch entlassen.“ Die Tatsache, daß fast alle zu Freiheitsstrafen Verurteilten wieder in die Gesellschaft zurückkehren, ließ die Frage aufkommen, in welcher Verfassung diese Entlassenen dann anzutreffen sind und ob nicht die Gefahr bestehe, daß sie als Amateure in das System Strafvollzug kommen und als Profis in Kriminalität zurückkehren. Die Gesellschaft hätte sich dann mit dem Freiheitsentzug einen Bärenienst erwiesen, ganz unabhängig vom Schicksal des einzelnen Insassen und dessen Anspruch auf humane Behandlung. Die Entwicklung in den vergangenen 150 Jahren ist oft nachgezeichnet und in vielen Monographien behandelt worden.⁵⁾ Seit Franz von Liszt ist der Täter auch in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Überlegungen gerückt. Zunächst waren schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Pfarrer, dann folgerichtig den Lehren der Aufklärung angemessenen Lehrer und schließlich im 20. Jahrhundert Psychologen und Sozialarbeiter im Strafvollzug beschäftigt worden. Sie sollten Hilfe, Befähigung und Erziehung im Strafsystem realisieren. Auch im Verfahren setzten sich in den letzten Jahrzehnten über die schon früher beteiligten Psychiater hinaus⁶⁾ sozialpädagogische Fachkräfte durch, die dort die psychosoziale Genese von Kriminalität verdeutlichen und resozialisierende und erzieherische Aspekte in die Urteilsfindung einbringen sollten.⁷⁾ Auch die Interventionen selbst erhoben den Anspruch, erzieherische Aspekte zumindest zu berücksichtigen oder diese sogar ausdrücklich als Ziel der Maßnahmen zu deklarieren. Im Jugendgerichtsgesetz gibt es Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel und einen der Erziehung verschriebenen Jugendstrafvollzug. Im Erwachsenenstrafrecht wird Befähigung für ein straffreies Leben in eigener Verantwortung als Vollzugsziel deklariert (§ 2 StVollzG) und Strafaussetzung mit Bewährung – ebenfalls mit helfend-beratenden und erzieherischen Funktionen – ermöglicht. Im Strafvollzug werden Schul- und Berufsausbildung und Soziales Training angeboten, und auch Lockerungen, Urlaub und offener Vollzug haben letztlich pädagogische Implikationen.⁸⁾ Auch Alternativen zu den „klassischen“ Sanktionsformen, z.B. Täter-Opfer-

Ausgleich und sogenannten Diversionsmaßnahmen⁹⁾, werden teilweise mit erzieherischen Argumenten gerechtfertigt und sollen zumindest positive Handlungsstrategien anbieten. Im heutigen Strafrechtssystem ist also Erziehung legitimiert und allgemein nicht nur zugelassen, sondern weithin zentrales Rechtfertigungsargument. Unsere Frage, ob Erziehung im Strafrechtssystem möglich, sinnvoll und effektiv sei, scheint also positiv beantwortet zu sein.

In den letzten Jahrzehnten ist aber die schon in den zwanziger Jahren erkennbare Kritik an Erziehung im Strafrechtssystem immer deutlicher und vernehmbarer geworden. Bezüglich des Strafvollzugs wird gefragt, ob Erziehung zur Freiheit und zu Verantwortung in Unfreiheit möglich sei.¹⁰⁾ Die Antworten werden immer vielgestaltiger. Sie reichen von der Forderung nach Abschaffung des Strafrechts überhaupt¹¹⁾ bis zum Vorschlag, doch Strafe Strafe sein zu lassen und z.B. im Strafvollzug eine „humane Verwahrung“ ohne erzieherischen Anspruch durchzuführen.¹²⁾ Vergeltung, Sühne und Schuldgleichgewicht werden wieder aktuell und als bleibende und brauchbare Grundlage menschlichen Strafens bezeichnet.¹³⁾ In diese Diskussion soll hier weder zur Rechtfertigung pädagogischer Interventionen noch zur Infragestellung derartiger Strategien eingegriffen werden. Wir stellen hier eine spezifische, für das Verhältnis Strafe und Erziehung wichtige und auch für die Diskussion zur Gestaltung der Strafrechtspflege zumindest indirekt weiterführende Frage, die bisher in dieser Form nicht gestellt wurde, nämlich, ob nicht Erziehung als solche Strafcharakter habe. Diese Frage wird provoziert durch die gerade in der Strafrechtspflege immer wieder auftauchende Bahauptung, Erziehung sei eine Wohltat, ein Zugeständnis, eine Vergünstigung oder gar eine optimistische Verkennung realer Gegebenheiten.

Der Strafcharakter der Erziehung

Die Hypothese, Erziehung sei als solche immer schon Strafe, ist keineswegs selbstverständlich und wird zumindest von Erziehern – auch wenn sie sich z.B. als Jugendrichter als solche fühlen – als provozierend und zumindest maßlos übertrieben betrachtet. Die guten Absichten, die man mit erzieherischen Interventionen hat, werden als Beweis betrachtet, daß man nicht Strafe, sondern Hilfe im Auge habe, und dies soll hier auch zunächst nicht bestritten werden.

Wollen wir unsere Behauptung beweisen, so können wir dies am ehesten tun, indem wir wie die Erziehenden zu ihren Gunsten argumentieren. Sie definieren Erziehung und ihre Auswirkungen aus ihrer Sicht und gehen perspektivisch davon aus, daß ihre Absichten den positiven Charakter ihrer Bemühungen beweisen. Wir bedienen uns also einmal versuchsweise der Perspektive des anderen Partners des Erziehungsprozesses, nämlich des sogenannten Betroffenen. Diese Sichtweise wird allgemein vernachlässigt oder überhaupt nicht wahrgenommen, obwohl uns die moderne Psychologie, die Soziologie und die Pädagogik lehren, daß für jede Erziehungsstrategie der Ausgangspunkt der Adressat ist. Derjenige, der erzogen werden soll, der etwas lernen soll, muß daraufhin überprüft werden, wie er Erziehung und Intervention überhaupt sieht. Erzieher, Eltern und andere Beteiligte (auch z.B. in der Jugendstrafrechtspflege) reflektieren ihre Ziele und die Mittel, die sie zur Durchsetzung

anwenden. Der Betroffene ist allenfalls das (zu analysierende) Material, mit dem gearbeitet wird. Die „Lehrkraft“ bearbeitet das „Schülermaterial“, das zugänglich oder widerpenstig ist, aber stets als Adressat und nicht als Agierender wahrgenommen wird. Sein Handeln und sein Verhalten werden allenfalls in das Aktionsprogramm der Erziehenden als Variable aufgenommen. Vielleicht scheitern an dieser Grundkonstellation viele pädagogische Bemühungen. Dies wird uns am Schluß unserer Betrachtung noch beschäftigen, wenn es um die Konsequenzen aus der Behauptung, daß Erziehung Strafcharakter habe, geht.

Zunächst muß noch verdeutlicht werden, warum und inwiefern Erziehung Strafe ist und wie diese Behauptung zustandekommt, geht doch eine solche These weit über die durchaus banale Feststellung hinaus, daß „Zöglinge“ in Familie, Schulen, Heimen und auch Jugendstrafanstalten oft lustlos, uneinsichtig und widerpenstig sind.

Hier nur einige Thesen und Erkenntnisse zu unserer Hypothese: Die Vergangenheit und insbesondere die gegenwärtige Situation und der Zustand der Betroffenen werden unter pädagogischen Dimensionen als unbefriedigend bezeichnet. Sein status quo muß überwunden werden. Veränderung ist das Ziel, und zwar unabhängig davon, ob sich der Adressat in seinem gegenwärtigen Zustand wohlfühlt oder nicht. Ist der zu Erziehende mit sich und der Welt unzufrieden, haben es die Erzieher leicht. Dann können sie ihre Zumutungen und Prinzipien leicht verkaufen, weil das Nicht-Befolgen als Ursache für das Fortbestehen des Unbehagens interpretiert werden kann. Ist aber Zufriedenheit oder fehlendes Veränderungsbedürfnis zu registrieren, so scheitert Erziehung häufig. Es liegt dann nahe, den Versuch zu unternehmen, das sogenannte Gute mit „Gewalt“, zumindest mit Entschiedenheit und Nachdruck durchzusetzen, weil es ja objektiv notwendig ist. Wenn der Klient nicht will, wird Erziehung zur Zumutung, zum Zwang und letztlich zur Strafe.

Erziehung ist auf Zukunft gerichtet. Sie fordert immer wieder um künftiger Vorteile willen Verzicht, Bemühen und Anstrengungen in der Gegenwart, ohne daß gleich eine Belohnung oder ein Erfolg sichtbar werden. Soll der Adressat seine verspielte, glückliche und fröhliche Gegenwart einer ungewissen und kaum erkennbaren Zukunft opfern? Sollte man nicht jetzt leben in der Hoffnung, daß auch die Zukunft irgendwie funktionieren wird? Verzicht auf Gegenwart wird dann als Repression, als Strafe empfunden.

Die Erziehung, unser ganzes Bildungssystem und erst recht unser Konzept einer konstruktiven Interventionsskala eines erzieherisch ausgerichteten Jugendstrafrechts ist nicht ein Werk der Betroffenen, sondern der Erzieher, die die zu Erziehenden meist nicht befragen, sondern diese allenfalls definieren und einplanen. Es wundert nicht, daß diese kaum nachvollziehen können, was mit ihnen geschieht. Sie sehen oft nur die Zumutung, nicht den „Segen“ der Erziehung. Nicht verstandene Zumutung ist aber ein Übel, Übel ist Strafe.

Das Leben zwischen Wohltat und Strafe

Um deutlich zu machen, daß es sich bei oben aufgeführten Thesen nicht einfach um einseitige und periphere Aspekte handelt, sondern daß hier eine zentrale Lebenswelt-

Problematik angesprochen ist, sollen die entsprechenden Tatsachen biographisch – in der Abfolge von Lebensphasen – wenigstens grob und schlaglichtartig verdeutlicht werden. Um Mißverständnisse auszuschließen, sei zuvor noch einmal betont, daß es uns hier nicht um eine Diskussion um Erziehungsmittel oder Erziehungsstile geht, z.B. um die Frage des Verhältnisses von Strafe und Belohnung, um positive Verstärkung oder Aversionslernen, sondern um eine Analyse erzieherischer Interaktionen und Interventionen insgesamt und in ihrer kommunikativen Struktur.¹⁴⁾

Zunächst einige Aspekte aus der Welt des Kleinkindes, das schon im 1. Lebensjahr „erzogen“ wird: Das Kind soll trinken und essen und seine „Notdurft verrichten“ nach einem Plan der Erwachsenen. Es soll schlafen oder auch lachen¹⁵⁾, wann es den Erwachsenen angebracht erscheint. Es selbst kann dies alles noch nicht verstehen und widersetzt sich hier und da oder gibt seinem Unbehagen lautstark Ausdruck.¹⁶⁾ Spätestens hier stellen Kritiker dieser Sicht (oder solche, die immer noch trotz obiger Hinweise meinen, es gehe um Erziehungsmethoden) die Frage, wie denn Kinder in unsere Zivilisation hineinwachsen sollen, wenn dies alles als negativ oder gar als Übelzufügung bezeichnet wird. Diese Frage ist nicht als solche falsch. Sie muß gestellt werden. Sie wird nur leider falsch beantwortet, wie wir am Schluß unserer Ausführungen noch sehen werden. Meist erfolgen an dieser Stelle die mühsamen Rechtfertigungsversuche oder die Uminterpretationen, die versuchen, aus dem Übel eine Wohltat zu machen. Schon hier sei gesagt: Das Übel ist unvermeidbar, allenfalls reduzierbar, wir sollten seinen „negativen Erlebniswert“ nicht mit einem positiven Zweck oder Ziel und entsprechenden Interpretationen zudecken.¹⁷⁾

Werfen wir einen Blick auf die Schulzeit. Hier soll nur ein unverdächtigere Zeuge zitiert werden, nämlich der Dichter *Gerhard Hauptmann*, der zur Eröffnung der heute zwischen 10 und 13 Jahre dauernden Marathon-Strecke der Bildung, die er dann offensichtlich erfolgreich absolviert hat, folgendes schreibt: „Der durch Jahre vorausgeworfene Schatten des ersten Schultags verdichtete sich. Eines Tages nach Weihnachten sagte meine Mutter zu mir: ‚Wenn das Frühjahr kommt, mußt du in die Schule.‘ Ein ernster Schritt, der getan werden muß. Du mußt einmal stillsitzen lernen, und überhaupt mußt du lernen und lernen, weil auf andere Weise nur ein Taugenichts aus dir werden kann. Also, du mußt, du mußt, du mußt! Daß ich erst etwas werden solle, da ich doch schon etwas war, begriff ich nicht.“ Auch das moderne, wohl liberalere Schulsystem bleibt für einen Sechsjährigen nur schwer begreifbar. Diese Schulzeit eröffnet dann den Weg in neue, weitgehend fremdgesteuerte Systeme, in die Berufs- oder Universitätsausbildung.

Doch schließlich gleitet man zunächst unmerklich und dann mit der eigenen Fortpflanzung deutlich auf die „andere Seite“, preist Erziehung als Segen an, verdrängt erlebtes Leiden und läßt die Vergangenheit in rosigem Licht erscheinen bis zum Höhepunkt des Klassentreffens. Wir sträuben uns gegen eine einseitige negative Interpretation. Ist dies nicht einfach Schwarzmalerei? Sind nicht Kinder, Schüler, Eltern und Lehrer ganz anders? Werden hier nicht einzelne Konflikte absolut gesetzt? Wir interpretieren unsere Erfolge als Ergebnis unserer Erziehung, auf die wir immer stolzer werden. Als „Nebenprodukt“ erscheinen wir als solche, die Eltern und

Lehrer ehren, und das ehrt uns. Damit werden wir zum „Vorbild“ unserer Kinder.¹⁸⁾ Wir preisen unser „Angebot“ und argumentieren dabei mit dem offensichtlich guten Ergebnis unserer eigenen Erziehung, durch die wir es „zu etwas“ gebracht haben. Ist es nicht auch gut, alles Dunkle, Schwere und Negative zu vergessen? Ist das nicht Psychohygiene?¹⁹⁾

Aber das ist oft nur die „Außenseite“. Die Wunden sind bedeckt, die Narben verheilt. Oft blühen aber die Verwundungen im Untergrund weiter. Sie werden im Leben der Erwachsenen häufig wirksam, auch wenn sich dies nicht gleich in Schädigungswünschen verdeutlicht.²⁰⁾ Oft kann man Erwachsene, die für strenge, rigoristische und sogar repressive Erziehung plädieren und zwar selbst da, wo sie keineswegs einen Anlaß dafür haben, erst aus dieser Retrospektive verstehen. Warum sie unter bereitstehenden „Erziehungsmitteln“ das schärfere wählen, anstatt erst einmal „locker“ oder flexibel an Probleme heranzugehen, hat sicher oft mit fehlender Anstrengungsbereitschaft oder auch mit Zeitmangel zu tun. Es könnten aber auch unbewußte „Rache“ oder Vergeltung für erlittene, aber verdrängte Unbill mitwirken, die dann verhängnisvoll aus unseren Tiefen hervorbricht, wenn wir als Erzieher „an die Macht“ kommen. Wie wäre es, wenn wir Erziehung kritisch unter diesen „biographisch“ bedingten Aspekten nicht aufgeben, sondern einmal überprüfen und dann korrigieren würden? Vielleicht würden wir dann unsere Kinder, aber auch andere uns Anvertraute, in gemeinsamer Erkenntnis der in diesem Handlungsfeld immer bestehenden Überforderung, etwas bescheidener und „brüderlicher“²¹⁾ erziehen. Dankbarkeit und Akzeptanz würden dann vielleicht später um so eher und um so echter entstehen.

Allgemeine Konsequenzen zur Fragestellung

Diese Betrachtungsweise der ersten beiden Lebensjahrzehnte des Menschen und unsere Formel von der „Erziehung als Strafe“ führen nicht, wie mir vor kurzem vorgehalten wurde, zu einer subtilen Antipädagogik. Sie stellt auch keine destruktive Kritik am erzieherischen Bemühen, sei es im sozialen Nahraum (Familie), sei es im professionellen Kontext (z.B. Lehrer oder Sozialpädagoge), dar. Erziehung muß sein, sie ist nicht ersetzbar durch funktionale Konstrukte²²⁾ oder durch einen Laissez-faire-Stil. Dies wäre illusionistisch, weil die Wirklichkeit des Lebens – übrigens in jeder real existierenden Gesellschaft – dies nicht zuläßt. Erziehung verändert sich aber zumindest in einigen Merkmalen, wenn wir sie so kritisch sehen, wie wir dies hier getan haben.

1. Erziehung wird sensibler für das subjektiv-genuine Erleben der Adressaten. Wir können uns ein wenig besser in sie „hineinversetzen“ anstatt sie von außen zu interpretieren und zu definieren.
2. Erziehung könnte ihre Allmachts- und Allgegenwarts-Ansprüche relativieren. Sie könnte erkennen, daß Kinder und Menschen überhaupt „Spiel-Räume“ brauchen, nicht Freizeitpädagogik und Programmierung durch Animateure, sondern „Freiheit von Pädagogik“.

Dies entspricht nicht nur einer großen philosophischen, sondern auch einer pädagogischen Tradition. Hierzu noch zwei Zeugen: *Plato* spricht schon vor 2500 Jahren in Griechenland von „den wenigen, die selbst die Kraft haben, es

auf einen kleinen Fingerzeig hin aus Eigenem aufzufinden“, nämlich was richtig und orientierend ist. Er meint dann weiter, daß viele sehen, „was man alles lernen muß und wie lang die Anstrengung ist und daß nur eine geordnete tägliche Lebensweise zur Sache paßt“ und daß die Menschen dann merken, „daß es schwer und über ihre Kraft ist“. Die Sache selbst, nämlich – auch das Ziel jeder Erziehung – eine sinnvolle und glückliche Lebenskonzeption, entsteht ganz anders. Sie läßt sich „gar nicht wie andere Einzelerkenntnisse in Worte fassen, sondern aus häufigem Beisammensein, das sich um die Sache selbst zusammenschließt, und aus wirklicher Lebensgemeinschaft wird es im Nu, wie sich aus einem springenden Funken ein Licht entfacht, in der Seele erzeugt, und: siehe da! schon nährt es sich aus sich selbst“.²³⁾

Als zweiter Zeuge sei der Religions- und Erziehungswissenschaftler *Martin Buber* genannt, der davon spricht, daß „Mitsammensein“ die Grundlage des Erziehens sei. In seiner chassidischen Geschichte „Gog und Magog“ läßt er einen Rabbi erzählen: „Will man zwei Holzstücke fest aneinander-schließen, daß sie wie eines werden, muß man erst beider Unebenes abhauen. Wenn aber die Vorsprünge des einen sich in die Höhlungen des anderen fügen und umgekehrt, ist kein Abhauen not. Dies ist das wahre Mitsammen.“²⁴⁾

Das Thema „Erziehung als Strafe“ sollte provozierend wirken, es sollte durch „Pro-vokation“ im ursprünglichen Sinn des Wortes herauslocken aus der Fixierung von Erziehung auf die immer mächtigeren Sachzwänge und die kulturell-intellektuell überlegene Interpretation von Erziehung durch die Erziehenden. Es wäre aber eine Fehlinterpretation, wenn man vermuten würde, es ginge darum, das Verhältnis einfach umzudrehen und das Kind/den Jugendlichen bestimmen zu lassen, was zu geschehen habe. Ziel war vielmehr, unser Erziehen oder auch unseren Umgang, auch wenn er nicht als Pädagogik deklariert ist, etwas kritischer und das Verhalten unserer Adressaten etwas flexibler zu sehen. Entscheidend ist, daß wir Erziehung immer als Vorwegnahme künftiger Einsicht und damit als Zumutung sehen.

Anmerkungen zur Erziehung im Strafvollzug

Im § 2 StVollzG wird nicht von Erziehung oder Resozialisierung, sondern von „Befähigung“ gesprochen. Wenn man nicht gerade an die in manchen Anstalten eingerichteten Krafträume denkt²⁵⁾, hat Befähigung durchaus etwas mit Erziehung zu tun. Erziehung könnte auch etwas mit „Ziehen“ zu tun haben, und eigentlich müßte man Gefangene bezüglich ihrer Motivation zur Befähigung hinziehen. Dies bleibt uns aber weithin erspart, weil selbst Gefangene, die schon oft auf Grund ihrer biographischen Mißerfolgs-erlebnisse nichts von Erziehung halten, durch die Erlebnisarmut und die Langeweile, die fehlenden Alternativen und mangelnden Chancen, aus der Zelle herauszukommen, in Veranstaltungen bildenden Charakters getrieben werden. Nachdem wir nun wissen, daß Erziehung eine Zumutung ist, und zwar allgemein und nicht etwa im Strafvollzug, werden wir Unwilligkeit nicht mehr einfach als Merkmal von abweichendem Verhalten betrachten, aber auch das Mitmachen nicht mehr schlicht als Bildungsinteresse interpretieren.

Wenn Erziehung also belastend und anstrengend, keineswegs ein Vergnügen ist, dann wäre ein erzieherisch ausgestalteter Strafvollzug schon insofern Strafe²⁶⁾ und nicht, wie

einige Gegner eines konstruktiven Strafvollzugs vermuten, eine Straferleichterung und eine zweifelhafte Liberalisierung. Für alle, die hier Vergeltungs-, Sühne- und Schädigungswünsche haben, kann beruhigend festgestellt werden: Befähigung und Erziehung sind zumindest kein schieres Vergnügen oder schlichte „Hafterleichterung“. Sie sind mit Anstrengung und Anforderungen, mit dem Akzeptieren von Veränderungsbedarf verbunden und dies auch im Strafvollzug²⁷⁾, wenn auch durch die Leiden und Belastungen im Freiheitsentzug dieser Charakter der Erziehung in den Hintergrund tritt. Die ängstliche Bemühtheit um den Strafcharakter des Strafvollzugs, die uns von repressiv orientierten Kreisen entgegenkommt, ist höchst verdächtig: Sie präparieren die Erziehung zur Wohltat und zum Vergnügen, weil sie letztlich den Kriminellen kriminell bleiben lassen wollen, und hierfür gibt es viele Gründe, die wir hier nicht abhandeln können.

Neben den Argumenten repressiv orientierter Vertreter gegen Erziehung im Freiheitsentzug gibt es auch Stimmen aus erziehungswissenschaftlichen Kreisen, die ganz besonders aus dem Buchtitel „Damit Erziehung nicht zur Strafe wird“ deutlich werden.²⁸⁾ Hier soll Erziehung einerseits von allem Negativen, von Repression und Kontrolle freigehalten und andererseits nicht als Alibi oder auch als Rechtfertigung für Freiheitsentzug mißbraucht werden. Eine so „unschuldige“ und reine Erziehung kann es aber nicht geben, es sei denn in den Konstrukten lebensferner Phantasie. Erziehung findet immer in dieser unzulänglichen und vorläufigen Welt statt und ist stets unter nicht idealen Rahmenbedingungen zu realisieren, weil sie weder bis zum Idealzustand der Welt warten noch sich verweigern kann. Niemand wird ernsthaft bezweifeln, daß im Strafvollzug für jede befähigende Bemühung die Bedingungen extrem einengend sind (Subkultur, Personalmangel, kustodiale Organisation usw.). Wenn aber begriffen wird, daß Erziehung als solche ein oft mühsames, wenig Anerkennung findendes, ein mit Zumutung und Belastung verbundenes Geschäft ist, dann wird man auch unter den Bedingungen des Strafvollzugs handeln können. Daß dennoch erzieherisches Bemühen als Alibi für eine unterlassene Gesamtreform des Strafvollzugs mißbraucht wird, bleibt allemal unvermeidbar (so wie auch Medikamente mißbraucht werden).

Die Frage der Totalverweigerung von Erziehung im Strafvollzug darf übrigens nicht als Strategiefrage verharmlost werden. Hier liegt die Alternative nicht einfach zwischen Strafe einerseits und Erziehung andererseits. Hier steht auf der einen Seite ein schwieriges und täglich belastendes, vielfach mißbrauchtes Verhältnis von Strafvollzug und Erziehung, wie wir es unter der Fragestellung „Erziehung im Strafsystem“ bereits weiter oben behandelt haben, und auf der anderen Seite ein nicht suspendierbarer Anspruch jedes Menschen zu jeder Zeit, die Chance zum Lernen, zur Veränderung und zumindest zur Erhaltung seiner positiven Fähigkeiten wahrnehmen zu können. Eine recht verstandene Menschenwürde (Art. 1 GG) besteht nicht nur in der Achtung der Menschenwürde sondern auch in deren Schutz, und dies bedeutet aktive Substanzerhaltung. Dieser Schutz wird nur durch das Angebot, durch eine offensive, allerdings nicht mit Zwang arbeitende Gewährleistung sichergestellt. Insoweit erübrigt sich die Frage, ob Erziehung im Strafvollzug bereitgestellt werden muß oder darf.

Unsere Hypothese von der Erziehung als Strafe kann hierzu nur das Argument beitragen, daß Erziehung den Strafvollzug nicht relativiert und gefährdet. Die von uns festgestellte Notwendigkeit von Erziehung und Befähigung, die Notwendigkeit, die mit der Lebensfähigkeit des Menschen überhaupt verbunden ist, gilt freilich für alle Beteiligten, auch für die Mitarbeiter des Strafvollzugs. Auch sie bedürfen einer keineswegs immer bequemen und vergnüglichen Weiterentwicklung, z.B. als Fortbildung, für die sie selbst etwas tun müssen, wenn sie das Interesse an menschlicher und nicht nur professioneller Qualität im Rahmen ihres kommunikativ zentrierten Berufes haben.

Gerade wenn Erziehung in ihrem Ernstcharakter, in ihrer Zumutung gesehen wird, bedarf sie aber – wie bereits oben bemerkt – auch einer Relativierung durch Spielräume. Es wäre verhängnisvoll, wenn durch ein erzieherisches Zwangssystem der Freiheitsentzug inhaltlich noch verschärft würde. So darf „Erziehung als Strafe“ nicht verstanden werden. Sie muß trotz aller Zumutungen helfend und akzeptabel gestaltet werden. Weil aber Erziehung nicht als solche Wohltat oder Vergnügen ist, der Mensch aber Frei- und Spielräume benötigt, weil er ein Recht auf freie Entfaltung auch ohne fremdgesetzte Zwecke hat, muß Strafvollzug auch einen solchen Lebensbereich in der Lebenswelt des total vereinnahmten Menschen in ihrem System bereitstellen. Nicht die naive Vermischung von Erziehung und Freizeit, sondern gerade die deutliche Kennzeichnung von Erziehung als anspruchsbelaadene Lebensnotwendigkeit verdeutlicht, daß auch im Strafvollzug Freizeit sein muß. Wenn dabei Bildung geschieht oder in befähigenden Aktivitäten auch noch Spaß und Freude vermittelt werden, ist dies nur zu begrüßen. Sehen wir den Strafvollzug „ökologisch“²⁹⁾, als Lebenswelt mit Mängeln, Einengungen und Schädigungen, aber doch als zur Zeit noch gegebene Wirklichkeit, sind Erziehung und Freizeit Sektoren des Seins, die je für sich zu gestalten sind, auch im Freiheitsentzug unter extrem negativen Bedingungen. So wie es in unserer gefährdeten Welt nicht mehr um Entwicklung und Steigerung, um Fortschritt und Vollkommenheit³⁰⁾ sondern ums Überleben geht, so geht es auch in der „Welt des Strafvollzugs“ um das humane Überleben der Insassen. Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehören neben Wohnung, Ernährung und Gesundheit auch humane Substanzerhaltung durch die realistische Erziehung und daraus sich ergebender Bedarf nach Freizeit als Spielraum zur Regeneration für das oft anstrengende und ungeliebte Geschäft der Befähigung.³¹⁾

Oft ist von „Erziehungsgedanken“ im Strafvollzug oder vom Resozialisierungsziel des Strafvollzugs die Rede.³²⁾ Die Betrachtung einer „Erziehung als Strafe“ macht uns deutlich, daß hier nicht ein Gedanke als Zuckerguß über einen unangenehmen Lebensbereich gebreitet werden kann. Es geht auch nicht um Ziel- und Orientierungsvorstellungen, die sicher ihre Bedeutung haben. Vielmehr wird hier eine konkrete Pflichtaufgabe humaner Existenz erfüllt, die geliebt oder verachtet, akzeptiert oder als Übel empfunden werden mag, die aber allemal konkret auszufüllen und real anzubieten ist.

Anmerkungen

1) Derartige Interpretationen sind schon immer in vorwissenschaftlichen Bemühungen zu finden. Sie sind dann in der Psychologie und in Lerntheorien in vielen Varianten abgehandelt, z.B. bei *Tausch, R./Tausch, A.-M.*, Erziehungspsychologie, Göttingen 1970, insbesondere S. 292 ff.

2) Zuerst dargelegt von Neill, A.S., Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung, Reinbek 1969, und dann im Rahmen der 68er-Bewegung in den siebziger Jahren ausführlich diskutiert.

3) Angeregt und im Anschluß an die antiautoritäre Erziehung auf den Weg gebracht von Ekehard von Braunmühl, Antipädagogik, Studium zur Abschaffung der Erziehung, Weinheim/Basel 1975.

4) Wolfgang Brezinka, Tüchtigkeit, Analyse und Bewertung eines Erziehungsbeispiels, München 1987, überschreibt sein Schlußkapitel „Mut zur Tüchtigkeit! Mut zu Tugenden!“ Seine Überlegungen und auch seine Untersuchung „Erziehung in einer wertunsicheren Gesellschaft“, München 1986, sind in unserem Zusammenhang weiterführend und wertvoll.

5) Eine neuere Zusammenfassung bringt in einem Überblick Corneli, Heinz, Geschichte des Jugendstrafvollzugs, Weinheim/Basel 1984. Ebenso im Überblick: Müller-Dietz, Heinz, Artikel „Strafvollzug“, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1985.

Zur Entwicklung von 1918 bis heute neuerdings Busch, Max/Krämer, E., Strafvollzug und Schulproblematik, Pfaffenweiler 1988, mit Beiträgen zur Geschichte von Müller-Dietz und Böhm, Alexander.

6) Die durch Jahrzehnte in unserem Jahrhundert zu beobachtende enge Verbindung zwischen Psychiatrie und Strafrecht erscheint heute relativiert durch sozialpsychologische und soziologische Erkenntnisse. Sowohl bei der Diskussion um die sozialtherapeutischen Anstalten, insbesondere aber im Verfahren ist die psychiatrische Komponente wie in der Kriminologie nach wie vor von Bedeutung. Für die Sozialpädagogik stellt sie ein wichtiges Korrektiv dar, insbesondere wenn es um die Abgrenzung von Erziehung und Therapie sowie um den Aufweis von psychopathologischen Bedingungen von Erziehungsprozessen geht, die als solche nicht „voraussetzungslos“ realisiert werden können.

7) Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) und Gerichtshilfe (§§ 463 d, 160 StPO) haben einen festen, wenn auch in der Ausgestaltung noch problematischen Platz in der Strafrechtspflege gefunden. Wenn auch der Hilfebegriff hier im Vordergrund steht, ist Hilfe im Humanbereich stets mit bildenden und befähigenden Komponenten verbunden und kann nicht als wertneutrales Sozialmanagement verstanden werden.

8) Zum erzieherischen Aspekt von Lockerungen im Vollzug und zum Urlaub: Böhm, Alexander, Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Auflage, München 1985, und Busch, Max, Lockerung und Öffnung des Jugendstrafvollzugs, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1/80, S. 11 ff.

9) Zur sog. Diversion und zum Täter-Opfer-Ausgleich ist in den letzten Jahren eine umfassende Diskussion in der Fachliteratur festzustellen. Als grundlegende Information seien nur genannt: Kury, H./Lerchenmüller, H. (Hg.), Diversion, Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, 2 Bände, Bochum 1981, und: Dieter Rössner/Rüdiger Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, Deutsche Bewährungshilfe, Selbstverlag 1984.

10) Dies wird schon vor zwei Jahrzehnten im Titel eines Sammelbandes zu Strafvollzugsfragen verdeutlicht: Busch, Max/Edel, Gottfried, Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Darmstadt 1969.

11) Dazu: Müller-Dietz, H., Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979. Für die Abschaffung des Strafvollzugs: Mathiesen, Th., Überwindet die Mauern! Neuwied/Darmstadt 1979.

12) Auf die Tendenzen zu dem „diffusen Sammelbegriff des Neo-Klassizismus“ weist Müller-Dietz, H. neuerlich in „Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs im internationalen Vergleich“ hin. Abgedruckt in der Dokumentation der 15. Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Berlin 1989, S. 32, auch in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 6/89, S. 323 ff.

13) Das neuerdings wiederbelebte Thema „Schuld und Sühne“ müßte unter erziehungswissenschaftlichen Aspekten neu überdacht werden. Die klassischen schuldstrafrechtlichen Erörterungen sind weithin deshalb zu undifferenziert, weil sie die neueren empirisch abgesicherten Erkenntnisse zur Verbrechensgenese nicht berücksichtigen. Dies gilt auch für viele erzieherische Theorien zu Schuld und Sühne. Dabei müßte freilich berücksichtigt werden, daß es eine philosophisch getarnte repressive Strömung gibt, die lediglich an repressiver Strafverschärfung und Abschaffung erzieherischer Interventionen, interessiert ist.

14) Den Prozeß von einer letztlich „internen“ Pädagogikkritik zu einer Diskussion um eine grundsätzliche Kommunikationsanalyse in Prozessen des Umgangs der Generationen miteinander kann man bei einem in dieser Hinsicht sehr aufschlußreichen Vergleich zweier Bücher von Ekehard von Braunmühl verfolgen: E.v.B., Antipädagogik, Studium zur Abschaffung der Erziehung, Weinheim 1975, und neuerdings: E.v.B., Der heimliche Generationenvertrag, Jenseits von Pädagogik und Antipädagogik, Reinbek 1986.

15) Es erscheint oft geradezu abenteuerlich, wenn Mütter arglos ihre Kleinkinder stolz Bekannten „vorführen“ mit der selbstverständlich vom Kind nicht verstandenen Aufforderung „Lach' mal schön!“, einige Jahre später: „Gib der Tante schön die Hand!“ Dies alles ist gut gemeint, und im Laufe der Zeit lernt das Kind auch, seiner Mutter den Gefallen zu tun,

entsprechend zu reagieren, weil dies auch für alle Beteiligten von Nutzen ist. Man muß daraus nicht gleich den Schluß ziehen, hier werde das Kind für künftige Diktaturen (oder reibungsloses Einsitzen im Strafvollzug) präpariert, wo es dann auch darauf ankommt, sich „richtig“ zu verhalten, auch wenn man die Gründe nicht versteht oder akzeptiert.

16) Wie die „Zumutung“ der Erwachsenen (oder Macht Ausübenden) bis in die Sprache hinein fixiert wird, zeigt die auch früher im Strafvollzug häufig verwendete Floskel, man habe etwas „zur Unzeit“ getan, was dann sogar zu Disziplinarmaßnahmen führen konnte.

17) Im Strafvollzug wird dies besonders deutlich. Dort wirkt derartige Bemühen dann aber auch besonders grotesk und ist auch meist von deutlichem Mißerfolg gekrönt. Hierher gehört auch die Rede vom „wohlverstandenen Besten“, um das es gehe, bis hin zu theologischen Entsprechungen und zur „Besinnungsideologie“.

18) Auf die Rolle des Vorbild-Paradigmas in der Erziehung können wir hier nicht eingehen. In der Strafrechtspflege und im Strafvollzug spielt dieses kaum eine Rolle, woraus deutlich wird, daß hier auch über die ermittelte juristische Wahrheit hinaus die Echtheit und Wahrhaftigkeit einer Grenzsituation aufleuchtet, deren Chance oft viel zu wenig erkannt wird.

19) Auch auf die heilende Wirkung zeitlicher Distanzierung (Die Zeit heilt Wunden: ein altes, bewährtes Sprichwort) können wir hier ebenfalls nicht eingehen, obwohl dies gerade in der Strafrechtspflege notwendig wäre, z.B. bei der Diskussion um Verjährung, Strafrechtregisterproblematik und Resozialisierung.

20) Schädigungswünsche werden in Redewendungen deutlich, die oft „erzieherisch“ gemeint sind, z.B. „Mir ist auch nichts erspart geblieben“, oder: „Der muß sich auch erst die Hörner abstoßen“.

21) „Brüderlich“ schließt hier selbstverständlich auch „schwesterlich“ ein. Im übrigen konnten Gesellschaft und Politik mit Freiheit und Gleichheit in den 200 Jahren seit der französischen Revolution einiges anfangen. Die „Brüderlichkeit“ ist dagegen blaß und vernachlässigt geblieben, und dies auch in der pädagogischen Wissenschaft. Vielleicht wirken „Solidarität“ und ökologische Dimensionen hier auch einmal in unsere Erziehungsprozesse hinein.

22) Freilich gibt es „funktionale“ Erziehung (z.B. learning by doing). Sie kann aber den Erziehungsbedarf, auch wenn man diesen auf das Minimum reduziert, nicht abdecken. Dies zeigen schon simple Beispiele: Den Ofen, an dem die Kinder die Finger verbrennen können, wenn sie den Mahnungen der Mutter nicht folgen, gibt es weithin nicht mehr, so daß er als Beispiel wenig hergibt. Aber kann eine Mutter ihr Kind bei „Rot“ über die Straße zum geliebten Freund auf der anderen Seite laufen lassen, damit das Kind „Erfahrungen im Leben“ macht?

23) Zitiert nach der Übersetzung der Briefe Platons von Heinrich Weinstock, Frankfurt/Main 1947, S. 64. Auch wenn die Echtheits-Frage (von Weinstock bejaht) immer wieder gestellt wird, kommt es uns hier darauf nicht an, sondern auf die in Kontext der Lehre Platons schlüssige und voll sich bestätigende Argumentation.

24) Aus: Martin Buber, Gog und Magog, Frankfurt/Main 1957, S. 199 (Man erzählt sich Gleichnisse), in späteren Ausgaben der chassidischen Legenden wieder abgedruckt.

25) H.M. Tappen schreibt hierzu in „Unsere Jugend“, Heft 2/89, S. 46: „Schau ich in die JVAS, egal ob für Jugendliche oder Erwachsene, staune ich, wieviel Krafttraining betrieben wird. Zeitweilig überlege ich, ob es nicht angezeit wäre, den ‚Geist‘ mehr als den Körper zu stählen. Was wollen die ‚getrimmten Bodies‘ nach der Haftentlassung arbeiten? Zuhälter gibt es doch schon genug.“

26) Auf die Frage, ob dann ein Einsperren nur wegen der „Verteidigung der Gesellschaft“ oder zu deren Schutz zu rechtfertigen sei und eine erzieherische Gestaltung den vielfach gewünschten Sühneaspekt eo ipso enthalte, kann hier nicht eingegangen werden.

27) Ein Jugendlicher in der JVA Wiesbaden hat dies wohl empfunden, als er mir sagte: „Man kommt hier vor lauter Erziehung nicht einmal dazu, seinen Knast abzusetzen.“

28) In dieser Richtung ist der Titel des Buches „Damit Erziehung nicht zur Strafe wird“ zu verstehen (Siegfried Müller/Hans-Uwe Otto [Hg.], Bielefeld 1986). Eine „verhängnisvolle Allianz von Pädagogik und Justiz“, wenn es sie gäbe, wäre sicher aufzukündigen (S. X). Andererseits aber ist es eine Illusion zu glauben, daß eine kontroll- und zumutungsfreie Pädagogik ohne jeden Anteil an Zwang oder zumindest „vorweggenommener“ Zustimmung möglich sei. Das Verhältnis einer realistischen Pädagogik zu einer Justiz, die ihre Grenzen erkennt und Erziehung nicht usurpiert und selbst definieren will, bedarf weiterer Klärung.

29) Ökologie ist hier nicht verengt als Umweltschutz oder als gesunde Lebensführung zu verstehen. Sie geht von der Wortbedeutung „oikos“ als Haus aus, das alle Lebensfunktionen umfaßt und diese in einen sinnvollen und konstruktiven Zusammenhang bringen will.

30) Wir können nicht mehr einfach wie Herman Nohl feststellen: „Das Entscheidende ist, daß unser Leben nur befriedigend und sinnvoll erscheint, wenn wir das Gefühl von Entwicklung und Steigerung dabei

haben – wenn wir uns ‚bilden‘“ (*Hermann Nohl*, *Erziehergestalten*, Göttingen 1958, S. 80). Leider ist „Bildung“ heute als Überlebensnotwendigkeit zu definieren, auch wenn sekundär-inhaltlich dann durchaus Interesse, ja sogar Spaß an Entwicklung und Fortschreiten gegeben oder entwickelt werden mag.

31) Worum es hier zeitlich und personell geht, wurde im Schlußplenum des 20. Deutschen Jugendgerichtstages 1986 in Köln deutlich. Freizeit, das lange Wochenende und die Feiertage sind hier allein schon bezüglich der personellen Ausstattungen der Anstalten die Brennpunkte. Was geschieht von Freitagmittag bis zum Montagmorgen? Niemand wird ernsthaft fordern, daß diese Zeit mit Bildungsangeboten anzufüllen sei, selbst wenn entgegen der desolaten Lage in der Gegenwart das Fachpersonal hierfür zur Verfügung stünde. Und wenn es künftig weniger werden ..., Schriftenreihe der DVJJ, Neue Folge, Heft 17, München 1987, S. 463 und 471.

32) So neuerdings auch in *Walter, Michael* (Hg.), *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht*, Köln 1989.

Die individuellen Rechte der von alternativer Strafjustiz betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden¹⁾

Thomas Feltes

Dem deutschen Jugendstrafrecht wird eine oft gepriesene Vorreiterfunktion für das allgemeine (Erwachsenen-) Strafrecht zugeschrieben. Die Sanktionsrealität scheint dies allerdings seit einiger Zeit in Frage zu stellen. Das starre Festhalten an einem interventionistisch interpretierten, aktiven Erziehungsgedanken führt zur Vernachlässigung individueller Rechte der Betroffenen im Jugendstrafverfahren und bedeutet einen Rückschritt hinter die Entwicklung, die das Erwachsenenstrafrecht mit seiner weitestgehenden Abkehr von freiheitsentziehenden Maßnahmen und vom Behandlungsmodell genommen hat. Das deutsche Jugendstrafrecht steht, wenn man so will, am Scheidewege zwischen einer weiteren, verstärkten „Ausbeutung“ des Erziehungsgedankens, verbunden mit einer weiteren Beschränkung der Rechte der Betroffenen und einer konsequenten Weiterverfolgung der Übertragung rechtsstaatlicher Prinzipien ins Jugendstrafverfahren, wie dies anderenorts (z.B. in Kanada) längst geschehen ist.²⁾ Diese zuletzt genannten Aspekte sollen hier vertieft werden, wobei sich die Gedanken wesentlich auf Beiträge in dem von *Heike Jung* herausgegebenen Band „Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen“ beziehen.

Jugend-Strafe oder Jugend-Hilfe?

Die (fast schon neoklassisch zu nennenden) Forderungen, Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht zu verbinden³⁾, beweisen, daß die Anhänger einer aktiven Erziehungsideologie den Jugendlichen auch und gerade im Strafverfahren als unmündigen Staatsbürger ansehen, der nur einer angemessenen Erziehung bedarf, damit er sich (wieder) „normtreu“ verhält. Bei der Realisierung dieses Erziehungszieles sind Rechtsschutzgedanken eher hinderlich, da sie die Stellung des Jugendlichen im Verfahren stärken und seinen Widerstand gegen die nur zu seinem Besten gedachte Erziehung stützen können.⁴⁾ *Michael Walter* verweist hier darauf, daß in den Auseinandersetzungen um das Pro und Contra von Diversionsstrategien rechtsstaatliche Erwägungen und Argumente zumindest nicht im Vordergrund standen. Von „rechts“ wurden Befürchtungen artikuliert, bei derartig „softem“ Vorgehen könnten Präventionsverluste eintreten, die einen weiteren Anstieg der Kriminalität bedingen müßten. „Von links“ hingegen befürchtete man die Erfassung und Bearbeitung derer, für die bei der (bis zum Beginn der 80er Jahre gegebenen) Auslastung der Justiz sonst weder Zeit noch Mittel zur Verfügung gestanden hätten. „Was den einen als unangebrachtes Zurückweisen erschien, war den anderen eine zusätzliche Ausholbewegung des nimmersatten Staates.“ (*Walter*, S. 138.)⁵⁾

Rechtsfreier Raum für Alternativen

Neue Sanktionen können derzeit in einem fast unkontrollierten, quasi rechtsfreien Raum entwickelt werden, zumal

das Jugendstrafrecht seit jeher gerade für eben diese Flexibilität gerühmt wird. Die daraus entstehende zersplitterte Reaktionsvielfalt mag von einigen als den individuellen und regionalen Bedürfnissen angemessen angesehen werden, sie kann und wird allerdings eine schon ohnehin bestehende Ungleichheit bei der Erledigung von Jugendkriminalität mit Sicherheit verstärken.⁶⁾

Nötigung zur Diversion

Als Gefahren, die aus den Veränderungsprozessen im Zusammenhang mit der Diversionspolitik erwachsen, nennt *Walter* den „kurzen Prozeß“, der, ohne daß eine Verringerung der Sanktionsintensität eintritt, dazu führt, daß die betroffenen Jugendlichen relativ schnell mit einer Maßnahme „versorgt“ werden, die zu Vor-Diversionszeiten überhaupt nicht oder erst in einem späteren Urteil ausgesprochen wurde. Da private Sanktionsanbieter die Zuteilung von Klienten fordern, besteht innerhalb der Justiz eine Bereitschaft zur Abgabe von Fällen am ehesten bei geringfügigen Delikten, deren Delinquenten dann leicht anspruchsvollen, aber unverhältnismäßigen Resozialisierungsversuchen ausgesetzt werden.

Als wichtigsten Kritikpunkt sieht *Walter* zu Recht den Bedeutungswandel des Strafverfahrens vom Rechtsschutz gewährenden Verfahren zur nötigen Bedrohung. Die Unschuldsumutung, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz und andere rechtsstaatliche Sicherungen von Verfassungsrang, wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren, stehen hier auf dem Spiel.⁷⁾ Durch die Drohung mit der Anwendbarkeit des Strafverfahrens wird der Beschuldigte im Diversionsverfahren erpreßbar. Entweder er läßt sich auf das gutgemeinte pädagogische Unterfangen der Diversionsprojektbetreiber ein, oder aber er gilt als „diversionsuntauglich“ und möglicherweise als schwer erziehbar und wird dann dem weiteren Jugendstrafverfahren übergeben, mit der Folge, daß das Scheitern des Diversionsverfahrens dem Betroffenen zum Nachteil gereicht.

Die beiden hauptsächlichsten Gefahren der Diversionsstrategien liegen denn auch in der Vorverlagerung kriminalrechtlicher Sanktionen in den informellen Bereich und in der durch das Drohen eines Strafverfahrens geschaffenen Nötigungssituation. Als Ausweg aus diesem Dilemma wird von *Walter* vorgeschlagen, auf das Subsidiaritätsprinzip zurückzugreifen. Würde eine ausdrückliche Subsidiarität des Gerichtsverfahrens gegenüber dem Diversionsverfahren festgelegt sein, so würde dies zu einer Minderung des Geständnisdruckes wie zu einer generell weniger intensiven Belastung des Betroffenen führen. „Ein gerichtliches Strafverfahren, dem allein die im Kriminalrecht vorgesehenen Sanktionen vorbehalten sind, darf erst durchgeführt werden, wenn eine Erledigung im Wege der Diversion, insbesondere durch die Anrechnung tatbedingter Ereignisse und Regelungen, nicht (mehr) durchführbar erscheint oder aus zwingenden präventiven Gründen nicht (mehr) in Betracht kommt.“ (*Walter*, S. 143.) *Walter* greift damit einen Hinweis von *Rieß* auf, der den in § 170 Abs. 1 StPO vorausgesetzten genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage erst dann für gegeben ansieht, wenn für Diversionsstrategien kein Raum ist⁸⁾ – ein sehr wichtiger Hinweis, der vor allem auch die in diesem Bereich häufig praktizierte Ungleichbehandlung Jugendlicher und Erwachsener thematisiert.

Freiwilligkeit als Illusion

Das deutsche Strafverfahren kennt in seiner gegenwärtigen Form so gut wie keine Freiwilligkeit, weder für Täter noch für Opfer. Entsprechend besteht für *Thomas Weigend* die Freiwilligkeit im Zusammenhang mit den sog. Alternativen in fast allen Fällen nur in der Wahl zwischen zwei Übeln, von denen eines die Teilnahme an einem Diversions- oder Schlichtungsverfahren und das andere die Unterwerfung unter das Strafverfahren ist. Berücksichtigt man dazu die bereits von *Walter* angesprochene Drucksituation, unter der die Diversionsteilnehmer stehen, dann erweist sich der Entscheidungsspielraum des Beschuldigten als entsprechend gering. Von Freiwilligkeit kann hier kaum die Rede sein.

Rechtsstaatliche Rahmenbedingungen für „Alternativen“

Zu den Rahmenbedingungen, die sich aus rechtsstaatlichen Mindestanforderungen und aus Systemzusammenhängen des Straf(verfahrens)rechts ergeben, gehört die Annahme, daß sich Alternativen zum Strafverfahren nicht mit den zentralen Wertungsgesichtspunkten von Straf- und Strafverfahrensrecht in Widerspruch setzen dürfen (*Rieß*, S. 163 ff.). Dies bedeutet, daß die Tatbezogenheit auch der alternativen Einwirkung auf den Täter ebenso erhalten bleiben muß, wie verfahrensrechtlich für den Betroffenen die Garantie seiner Einlassungsfreiheit und die Anerkennung seiner Subjektqualität. Allerdings sollen nach *Rieß* Differenzierungen gegenüber dem normalen Strafverfahren durch spezifische Besonderheiten der jeweiligen Alternative gerechtfertigt sein. So kann die den Beschuldigten schützende Formstrenge des Normalverfahrens sicherlich nur dann zurückgenommen werden, wenn dies in Übereinstimmung mit dem geringen Schweregrad der alternativen Sanktion geschieht. „Wenn die Alternative hierfür einen Rahmen und ein Behandlungsmodell zur Verfügung stellt, mag sich der Täter freiwillig einer umfassenden und nicht mehr tatbezogenen Sozialisierung unterwerfen und dadurch die Strafzwecke soweit erfüllen, daß die strafrechtliche Ahndung entbehrlich wird.“ (*Rieß*, S. 163.) Die Problematik dieser Lösung liegt auf der Hand: Wer sich „freiwillig“ einer umfassenden Sozialisierung unterwirft und dadurch etwaige Strafzwecke erfüllt (wobei unklar bleibt, welche spezial- oder generalpräventiven Zwecke konkret erfüllt werden sollen), der bleibt von staatlichem Strafen verschont. Nach der Auffassung von *Rieß* muß die alternative Erledigung denn auch den Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft befriedigen und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sowie die Erreichung der Strafzwecke muß gewährleistet sein.

Zu den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen gehört nach *Rieß* auch, daß Alternativen nur solange vertretbar sind, wie ein Tatverdacht noch besteht, und daß sie keinen Zwangscharakter haben dürfen. „Den Tatverdacht lediglich als Auslöser für mit Zwang durchsetzbare Schlichtung, Versöhnung oder Konfliktlösung zu verwenden, findet keine ausreichende Legitimation im Straf- und Strafverfahrensrecht.“ (*Rieß*, S. 163.) Der Beschuldigte hat einen Anspruch auf Klärung des Tatverdachtes in dem dafür vorgeschriebenen Normalverfahren unter Wahrung seiner in langer historischer Entwicklung errungenen Verteidigungsmöglichkeiten

bzw. auf folgenlose Entlassung aus dem Verfahren. Entsprechend darf das Recht auf Verteidigerbeistand auch und gerade im Alternativverfahren (ebensowenig wie im allgemeinen Jugendverfahren⁹⁾) nicht beschnitten werden.

Strafe und Versöhnung?

Viele, wenn nicht sogar alle Restitutions- und Meditationsprogramme beziehen ihren Existenzanspruch aus dem Gedanken, daß sie neben etwaigen materiellen oder therapeutischen Zwecken ein ethisches Ziel verfolgen, nämlich die Förderung von Versöhnung. Diese Versöhnung, die aus Reue und Einsicht auf der einen und Verzeihung auf der anderen Seite besteht, ist aber eine individuelle sittliche Leistung, die nicht durch die Drohung mit Strafverfolgung oder mit anderen staatlichen Mitteln erzwungen oder gar durchgesetzt werden kann – ein Aspekt, der erst allmählich Beachtung auch für das Erwachsenenverfahren und dort vor allem für den Bereich der Freiheitsstrafe findet.¹⁰⁾ Die Frage ist, ob Versöhnung in diesem ethischen Sinne überhaupt ein legitimes Ziel staatlicher oder gesellschaftlich institutionalisierter Bemühung sein soll, sein kann und sein darf. Bejaht man diese Frage und sieht gerade in ihrer versöhnungsfördernden Funktion die Besonderheit z.B. von Meditationseinrichtungen, „dann paßt die Drohung mit Strafe tatsächlich nicht zu diesem spezifischen Charakter, und es müßte bei der idealistischen Forderung nach strikter Trennung zwischen Vermittlung und Strafverfahren bleiben“ (Weigend, S. 155).

„Alternativen“ und gesellschaftliche Kontrolle

Interessanterweise bestehen wesentliche Parallelen zwischen den in der Bundesrepublik derzeit diskutierten Alternativen zur Strafjustiz und der in der DDR schon länger praktizierten Gesellschaftsgerichtsbarkeit¹¹⁾, betrachtet man sowohl die Reaktionen bzw. Folgen, die diese Verfahren für die Betroffenen haben können (Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit), als auch die Voraussetzungen (geständiger Beschuldigter, aufgeklärte Straftat). Das DDR-Strafgesetzbuch sieht auch vor, daß von der Strafverfolgung abgesehen wird, wenn bei einem Jugendlichen durch andere Erziehungsträger „bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind“ – eine Formulierung, die fast wörtlich der bundesdeutschen Vorschrift des § 45 Abs. 2 JGG entspricht. So mag es nicht verwundern, wenn sich der DDR-Strafrechtler Luther mit den Zielen des Täter-Opfer-Ausgleichprojektes Handschlag „sofort identifizieren“ könnte, auch wenn er die Gründe für solche gesellschaftlichen Aktivitäten in anderen Bereichen sieht (Luther, S. 222). Nachdenkenswert auch sicherlich sein Seitenhieb auf das Paradoxon, daß in vielen Diversionsprojekten bzw. Vereinen, die entsprechende Alternativen anbieten, „Arbeitslose zeitweilig Arbeit finden und sich bemühen, anderen Arbeitslosen zu helfen, eine möglichst dauerhafte Arbeit zu finden“ (Luther, S. 222).

Recht, soziale Konflikte und Partizipation der Betroffenen

Das Recht kann die Lösung des sozialen Konflikts aus der Beliebigkeit und Zufälligkeit denkbarer privater oder gesellschaftlicher Regulierungen herausheben, für (zumindest idealiter) Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle und Sach-

lagen sorgen und es kann zum Abbau des bestehenden sozialen Machtgefälles beitragen (Müller-Dietz, S. 13 f.). Der Nachteil dieser staatlichen Monopolisierung scheint in neuerer Zeit allerdings höher bewertet zu werden als seine Vorteile: Rechtliche Regelungen, sollen sie allgemeinen Gerechtigkeitsersparungen entgegenkommen und damit allgemeine Anerkennung finden, müssen die subjektive Betroffenheit und die Interessen der am Konflikt Beteiligten weitestgehend zugunsten einer eher pauschalierenden Betrachtungsweise zurückstellen. Hier setzen die sich auf verschiedenste Grundlagen berufenden Versuche an, den Betroffenen wieder den Konflikt zurückzugeben, der ihnen zuvor „gestohlen“ worden war (Christie), sie an der Regulierung ihrer eigenen Belange mehr zu beteiligen, sie in ihrer Opfereigenschaft zu sehen und ihre subjektive Betroffenheit in den Vordergrund zu stellen. Verschiedenste Aktivitäten haben deutlich gemacht, daß diese Idee auch in eine explizit täterfeindliche Richtung gehen kann. Insofern paßt dieses Modell zur generellen Richtung, vom Täter als besserungswürdigem und -fähigem Subjekt (wieder) abzusehen, nachdem man vieles erfolglos unternommen hatte, um ihm zu „helfen“. Andere Aspekte treten zunehmend wieder bei der Strafverfolgung in den Vordergrund. So z.B. die Idee der „gerechten Bestrafung“, des „just desert“¹²⁾, die verbunden mit Gedanken der selektiven Einsperrung von Tätern¹³⁾ den Ausweg aus dem Dilemma des Strafrechts glaubt aufweisen zu können. Auch die Idee der stärkeren Beteiligung der Betroffenen (Opfer) am Verfahren, des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Beteiligung im Rahmen von „Participatory Models“ geht weg vom Täter. Nur zum Teil lassen sich die neuen Entwicklungstendenzen, die sich im übrigen eher in den Randbereichen des Strafrechts abspielen und den „Kernbereich“ der „harten“ Kriminalität und des Strafvollzugs außer acht lassen, in der neueren rechts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagendiskussion nachzeichnen. Müller-Dietz zeigt dazu drei Richtungen auf: Zum einen geht es um eine Entjuridifizierung gesellschaftlicher Beziehungen, d.h. um einen Abbau normativer Konfliktlösungen, dem teils die Enttäuschung sozialer Erwartungen und teils Kritik am Recht schlechthin zugrunde liegt. Hierin ist auch eine Reaktion auf die zunehmende Verrechtlichung und reale Expansion des Rechts in postindustriellen Gesellschaften zu sehen. Als mögliche Folge dieser Rechtskritik ist der bereits angesprochene Prozeß der Reprivatisierung oder Vergesellschaftung sozialer Konfliktlösungen zu nennen. Mehr Vergesellschaftung kann aber sowohl Absage an Recht als Form- und Gestaltungsprinzip sozialer Beziehungen als auch Absicherung seiner Legitimation und Geltung bedeuten. Wer weniger Recht will, muß nicht dessen grundsätzlicher Gegner sein. „Vielmehr kann im Plädoyer für weniger Recht das Eintreten für mehr Recht im Sinne besseren und wirksameren Rechts liegen.“ (Müller-Dietz, S. 16.)

Offensichtlich gehen heutige Bestrebungen mit der Tendenz zu konsensualen, einvernehmlichen Konfliktlösungen einher, die einen Abbau hierarchischer Machtstrukturen voraussetzen. Dies wird z.B. mit dem Schlagwort „Schlichten statt Richten“ angedeutet, und auch hier sind Zusammenhänge mit den Ansätzen zur Entrechtlichung und Vergesellschaftung sozialer Konflikte gegeben. Die Frage, ob dieses Schlichten statt Richten innerhalb oder außerhalb des herkömmlichen Justizsystems erfolgen soll, ist insofern wichtig, als „Gerechtigkeit ... nicht alleine durch den Ausgang eines

Konflikts, durch eine Entscheidung, Schlichtung oder Einigung, sondern eben auch dadurch erlebt (wird), wie prozediert wird, wie man im Aushandeln des Ergebnisses oder auf einer Suspendierung miteinander umgeht. Das ist vermutlich der entscheidende und bleibende sozialpsychologische Wert der Einhaltung von Verfahrensgarantien, auf den ganz alltägliche Erfahrungen verweisen.“ (*Müller-Dietz*, S. 17.) Aus der „Legitimation durch Verfahren“ (*Luhmann*) wird somit die erlebte Gerechtigkeit durch ein Verfahren, das sowohl außerhalb als auch innerhalb oder auch an der Grenze des Justizsystems stattfinden kann.

Alternativen und die Funktion von Recht

Es ist aber nicht nur eine Frage des Rechtsschutzes der von Strafverfahren Betroffenen, ob man der „modernistischen“ Linie in der Strafverfolgung anhängt, oder ob man der eher herkömmlichen, dem Recht eine aktive Rolle bei der Gestaltung sozialer Beziehungen zuweisenden Linie folgen will. Vielmehr stellt sich spätestens dann, wenn es darum geht, inwieweit sich Staat, Recht und Justiz zum Schutz individueller Rechte und Interessen auf eine bloße Kontrollfunktion, auf ein Wächteramt hinsichtlich gesellschaftlicher Konfliktregulierungsmechanismen zurückziehen können, die Frage, welche Funktionen dem Recht zugewiesen werden sollen. „Wer Recht auf Abwehr- und Garantiefunktionen zugunsten der Freiheiten und Interessen des einzelnen beschränkt sehen möchte, wird sich eher mit jener „reduktionistischen“ Sicht anfreunden können. Wer hingegen dem Recht selbst sozialgestaltende Funktionen beilegen will, wird von ihm mehr als die bloße Wahrnehmung von Kontrollaufgaben erwarten. Unklar ist auch, in welchem Maße die Übernahme gesellschaftlicher Gestaltungsfunktionen durch Recht unter den gegenwärtigen Bedingungen rückgängig gemacht und Recht wieder weitgehend auf seine gesellschaftlichen Kontrollfunktionen beschränkt werden kann.“ (*Müller-Dietz*, S. 23.)

Dieser hier angedeutete, rechts- und gesellschaftspolitische wie staats- und rechtstheoretische Hintergrund hat bislang bei den Diskussionen um die Alternativen zum (Jugend)Strafrecht zumindest dort keine Rolle gespielt, wo es um die eher pragmatische Umsetzung von Modellen ging.¹⁴⁾ Sicherlich wäre es auch zuviel verlangt, von jedem, der ein entsprechendes „alternatives“ Projekt im Rahmen der Strafverfolgung anzubieten gedenkt, zuvor eine ausführliche rechtstheoretische und gesellschaftspolitische Analyse zu verlangen. Andererseits sollte es zumindest Verwunderung auslösen, wenn die doch inzwischen recht umfangreichen Alternativprojekte in aller Regel blauäugig und unbedarft jeglicher theoretischer Reflektionen ihre Arbeit aufnehmen und vor allem aufnehmen können, ohne daß von der juristischen, soziologischen oder pädagogischen Wissenschaft entsprechende (kritische) Anmerkungen kommen. Zwar mag eine gewisse Blauäugigkeit in manchen Fällen produktiv und auch kreativ sein; wer sich allerdings in einen gesellschaftlich so brisanten Bereich wie den der Strafverfolgung begibt, der wird sich vorwerfen lassen müssen, daß ein nicht genügendes Bedenken der Rahmenbedingungen, unter denen staatliches Strafen stattfindet, weniger in gutem Sinne blauäugig als im schlechten Sinne egoistisch sein kann, wenn die Jagd nach Nischen zur Beseitigung individueller wie kollektiver (Sozialarbeiter) Arbeitslosigkeit den Blick für größere Zusammenhänge trübt.

Alternativen und Strafrecht

Die Hinentwicklung zu den Alternativen im Strafrecht sollte auch vor dem Hintergrund der Strafrehteriediskussion gesehen werden. Nicht nur nach der Auffassung von *Beste* hat die Auflösung des klassischen Vergeltungsstrafrechts in ein steuerungsorientiertes Präventionsstrafrecht „zu einer Vielzahl von Modellen, Projekten und Programmen ... geführt, die auf alle möglichen Formen sozialer Abweichung mit einem hohen Maß an Flexibilität und ‚Konfliktnähe‘ zu antworten trachten.“ Die daraus resultierende Vorverlagerung sozialer Kontrolle soll zu einer Einlösung des präventiv gefärbten Interventionsanspruches beitragen, „indem drohender zukünftiger Devianz bereits im Wege einer offensiven Vorfeldbekämpfung der Boden entzogen wird.“ (*Beste*, S. 81 f.) In der Konsequenz führt eine solche Strategie dann zu einem unkontrollierten Wildwuchs von als kriminalpolitisch notwendig ausgewiesenen Projekten und Experimenten, die nicht nur die Kontrolle ausweiten, sondern auch in rechtlich geschützte Sphären der Klienten eingreifen. Die variantenreichen Präventionsmethoden und Modelle dienen, so *Beste*, „in erster Linie dazu, die Klientel auf die herrschenden gesellschaftlichen Normen und Standards zu verpflichten.“ (*Beste*, S. 82.)

Alternativen oder Verzicht auf Strafe?

Bevor man über strafrechtliche Alternativen diskutiert, sollte allerdings erst einmal die Frage gestellt werden, ob es überhaupt der Strafe bedarf, um soziale Konflikte zu lösen, die gegenwärtig mit Hilfe des Strafrechts bearbeitet werden, oder ob es nicht andere Regelungsmuster gibt, die ohne Strafe auskommen. Zivilrechtliche Alternativen werden in der gegenwärtigen Situation zu wenig überlegt.¹⁵⁾ Der Ruf nach Diversion und Alternativen zum Strafrecht sollte immer auch Veranlassung sein, darüber nachzudenken, ob die zu regelnde Materie überhaupt noch ins Strafrecht gehört oder nicht. Dieser Gedanke betont die Notwendigkeit, sich nicht von der Attraktivität mancher „Alternativen“ zur Strafjustiz blenden zu lassen, sondern nüchtern und vor allem unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Gedanken abzuwägen, wo die Vorteile dieses Systems und/oder einzelner Maßnahmen für die Strafrechtspflege und wo die Nachteile für das betroffene Individuum liegen. Vielleicht kommt man dann zu dem Ergebnis, daß manche dieser sog. Alternativen entweder überflüssig sind (weil ihre Ziele für die Strafrechtspflege auch anders erreicht werden können) oder aber rechtsstaatlich bedenklich, weil sie die individuellen Rechte der Betroffenen nicht nur unnötig und unverhältnismäßig, sondern auch verdeckt und unter dem Etikett des Helfen-Wollens beschneiden.

Wenn es zu einer Strafanzeige kommt, ist dies aber nach der Auffassung von *Schöch* ein gewichtiges Indiz dafür, daß eine private Beilegung der Straftatfolgen nicht möglich war und deshalb ein Strafverfahren mit dem Ziel gleicher und gerechter Ahndung unabhängig von der Willkür der Beteiligten durchgeführt werden muß.¹⁶⁾ „Es kann nicht Aufgabe der Strafrechtspflege sein, Deutungsversuche darüber anzustellen, ob der Verletzte die Anzeige vielleicht nur als private Konfliktaustragungsstrategie einsetzen wollte.“ (*Schöch*, S. 130.) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat zudem grundsätzlich verpflichtet, bei

angezeigten Delikten den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Er darf nicht nach Belieben darauf verzichten. Für *Schöch* folgt aus der Unzulänglichkeit oder zu geringen Reichweite der bisher praktizierten Wiedergutmachungsmodelle, daß im Zentrum der Bemühungen ein staatliches Restitutionsverfahren stehen sollte, das als Vergleichsverhandlung unter richterlicher Leitung auszugestaltet ist. Dieses Verfahren sollte dann die Aussöhnungs- und Vergleichsbereitschaft zwischen den Beteiligten fördern, indem es beiden kalkulierbare Vorteile bietet.

Anmerkungen

1) Zugleich eine Besprechung von: *Heike Jung* (Hrsg.) Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen. Participatory Models and Individual Rights. Godesberg (Forum-Verlag) 1989, 256 Seiten, DM 32,-.

2) Vgl. *Franke, M.*, Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in Kanada. In: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, hrsg. von *F. Dünkel, K. Meyer*, Teilband 2, Freiburg (MPI) 1986, S. 1307 ff.

3) *Pfeiffer, Ch.*, Die „innere Reform“ breitet sich aus. Manuskript Hannover 1989.

4) Vgl. *Feltes, Th.*, Pädagogik und Justiz. Ein Plädoyer für mehr Gerechtigkeit und Ehrlichkeit und weniger Pädagogik im Jugendstrafverfahren. In: Neue Praxis 1988, S. 315 ff.

5) Autorennamen und Seitenangaben im Text in Klammern beziehen sich auf das von *Heike Jung* herausgegebene Buch (s.o. Anm. 1).

6) Vgl. *Heinz, W., Hügel, C.*, Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Bonn 1987, S. 19, 75 f.; *Feltes, Th.*, Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. In: Diversion statt Strafe? hrsg. von *H.-J. Kerner*, Heidelberg 1983, S. 55 ff., S. 72 ff.

7) Vgl. dazu schon *Walter, M.*, Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. In: ZStW 95, 1983, S. 32-68.

8) Vgl. *Rieß* in LR-Rieß, Strafprozeßordnung, 24. Aufl. 1987, 14. Lfrg., S. 170 Rdnr. 19.

9) Vgl. die Beiträge in: Verteidigung in Jugendstrafsachen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1987.

10) Vgl. Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe. Evangelische Akademie Arnoldshain, 1989.

11) Lediglich die Organisation und Struktur der Gesellschaftsgerichte in der DDR unterscheiden sich erheblich von der Organisation der bundesdeutschen Alternativen. Mit über 300.000 Mitgliedern in den mehr als 30.000 Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen ist ein überaus bedeutsamer Anteil der DDR-Bürger an der Erledigung von zuletzt rund einem Viertel aller Strafsachen, die diesen Einrichtungen überwiesen werden, beteiligt. Eher in Nebensätzen lassen sich aus dem Beitrag von *Luther* immerhin so bedeutsame Informationen entnehmen, wie der Hinweis auf die am 7. Oktober 1987 wirksam gewordene allgemeine Amnestie (mit der Folge der fast vollständigen Entlassung der Strafgefangenen in der DDR) oder aber die Feststellung, daß der staatliche Strafanspruch in der DDR (im Gegensatz zu der Auffassung von *Kaiser*) durchaus gewissen Veränderungen unterliegt.

12) Vgl. von *Hirsch, A.*, Doing Justice: The Choice of Punishment. New York 1976.

13) Vgl. *Blumstein, A., Cohen, J., Nagin, D.* (Hrsg.) Deterrence and Incapacitation: Estimating the Effects of Criminal Sanctions on Crime Rates. Washington 1978; von *Hirsch, A., Gottfredson, D.M.*, Selective Incapacitation, New York University Review of Law and Social Change, 1984; *Hermann, D., Janssen, H.*, „Selective Incapacitation“ – eine Kritik. Ms., erscheint demnächst.

14) Auch manche „wissenschaftlichen Auseinandersetzungen“ mit dem Phänomen der Alternativen zur Strafjustiz glauben weitgehend ohne solche Überlegungen auszukommen; vgl. z.B. *Ludwig, W.* a.a.O. (1989) und die (kritische) Besprechung dieses Buches von *Janssen* im KrimJ, Heft x, 1989.

Das Problem, daß der Gleichheitsgedanke im allgemeinen Strafrecht ein eher vordergründiger ist und die Realität eher in einer Ungleichbehandlung der Betroffenen besteht, wird beispielsweise von *Gerlinda Smaus* thematisiert. Die prinzipielle Ungerechtigkeit in der Gesellschaft, die darin bestehe, daß immer „strengere Verhaltenserwartungen an diejenigen gestellt (werden), die geringere Voraussetzungen haben, ihnen zu genügen“ (*Smaus*, S. 40), könne im Strafrecht nicht berücksichtigt werden, dafür aber im informellen Bereich. „Hier müßte es heißen, gemessen am Strafrecht: Ungleiches Recht für ungleiche Bürger, was nur zu verwirklichen ist, wenn die Aushandlungsprozesse wieder partikularisiert und den Bedürf-

nissen konkreter Lebenswelten von gleichen Mitgliedern angepaßt werden.“ (*Smaus*, S. 40.) Dabei wird nicht ganz klar, woher *Smaus* ihre eher idealistische Einschätzung der Lage nimmt und wieso gerade in den unter besonderem Augenmerk (auch der Justiz) stattfindenden „alternativen“ Projekten diese gesellschaftskritische Wende hin zur „Ungleichbehandlung Ungleicher“ erfolgen können soll. Ihrer Auffassung nach muß die „Kriminalpolitik im großen“ das Strafrecht generell zurückdrängen, wohingegen für die „Kriminalpolitik im kleinen“ sich *Smaus* keine Alternative zu der „alternativen“ Kriminalpolitik, die informelle Lösungen sucht, vorstellen kann (*Smaus*, S. 38).

15) Vgl. *Cohen, S.*, Dezentralisierung ernst genommen: Werte, Visionen und Strategien. In: KrimJ 1987, S. 10 ff., S. 19.

16) Diese Annahme widerspricht allerdings den Ergebnissen der Studie von *Hanak, Stehr* und *Steinert*, die ein reales Sanktionsbedürfnis nur in Ausnahmefällen feststellen konnten; vgl. *Hanak, G.; Stehr, J.; Steinert, H.*, Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld 1989.

Bildung im Strafvollzug – aus berufspädagogischer Sicht*

Bernd Ott

Kürzlich waren meine Frau und ich zur Hauseinweihung eines befreundeten Ehepaares eingeladen. Im Verlaufe dieser Einzugsparty kam ich mit einem Gast ins Gespräch. Wir bewunderten gemeinsam das handwerkliche Geschick unseres Gastgebers, der sein Haus teilweise in Eigenleistung erbaut hatte. Während dieser Unterhaltung meinte mein Gesprächspartner, daß für ihn diese Leistung kaum vorstellbar sei, da er – wie er sich ausdrückte – „kaum in der Lage sei, einen Nagel in die Wand zu schlagen“.

In einer spontanen und zugegebenermaßen uncharmanten Erwiderung hielt ich ihm vor, daß er dann wohl eine sehr schlanke Bildung erfahren habe.

Sie können sich vorstellen: es entstand sehr schnell eine sehr engagierte Diskussion über das, was denn nun eigentlich Bildung ausmache – zumal, wie sich dann herausstellte, mein Diskussionspartner Altphilologe an einem Gymnasium ist.

Was ist Bildung in unserer Zeit?

Bedeutet Bildung die Beherrschung von Altgriechisch oder Latein, wie mein Diskussionspartner bei der Hauseinweihung meinte? Ist der gebildet, der z.B. ein Fernsehquiz erfolgreich bestreitet?

In der Tat: Nach einer Repräsentativerhebung des Instituts für Demoskopie in Allensbach sind 85 % der Bundesbürger der Meinung, daß „breites Wissen“, z.B. in Geschichte oder Literatur, Bildung ausmache. Wenn unsere Bevölkerung heute meint, Bildung bestünde im Kern in breitem Wissen, dann macht mich das, als Berufspädagoge, eher nachdenklich:

Ist die Befürwortung breiten Wissens eigentlich eine taugliche Antwort auf Gefühle von Ohnmacht, von Resignation, die gerade junge Menschen oft befallen? Ist ein solches Bildungskonzept eine Hilfe für Menschen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden? Ich meine, Ziel einer jeglichen Bildung ist nicht die Enzyklopädie im Wissen, sondern die *individuelle Fähigkeit des Menschen, in Berufs- und allgemeinen Lebenssituationen selbständig und eigenverantwortlich zu handeln*.

Bildung in unserer Zeit muß m.E. (und hier schließe ich mich Wolfgang Klafki an):

- als Selbstbestimmungsfähigkeit,
- als Mitbestimmungsfähigkeit und
- als Solidaritätsfähigkeit verstanden werden.

Das bedeutet:

1. Fähigkeit zur *Selbstbestimmung* jedes einzelnen über seine individuellen Lebensbeziehungen und Sinndeut-

tungen zwischenmenschlicher, beruflicher, ethischer und religiöser Art;

2. *Mitbestimmungsfähigkeit* über kulturelle, gesellschaftliche und politische Verhältnisse;
3. *Solidaritätsfähigkeit*, verstanden als Einsatz für diejenigen, denen solche Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten aufgrund gesellschaftlicher Verhältnisse, Unterprivilegierung, politischer Einschränkungen oder Unterdrückungen vorenthalten oder begrenzt werden.

Ich denke, daß *diese* Bildungsziele in unserem Kreise unstrittig sind und deshalb streiten wir m.E. auch heute nicht um das Ziel, sondern nur um den besten Weg zu einem gemeinsamen Ziel.

Was ist das typische an beruflicher Bildung?

Um die Gegenwart zu verstehen, muß man die Vergangenheit begreifen. Deshalb zunächst ein kurzer Rückblick auf unser Bildungssystem in jüngster Vergangenheit:

Über der Bildungsreform der sechziger Jahre standen die Namen *Rousseau* und *Humboldt*, nicht die Namen *Gaudig* oder *Kerschensteiner*. Bildung wurde entweder als naturhaftes Wachsen- und Treibenlassen – als antiautoritäre Freizügigkeit – verstanden oder sie wurde mit Abitur und Akademikerstatus gleichgesetzt. *Kerschensteiner* bleibt neu zu entdecken, denn schließlich ist er – bei allen Einschränkungen, die man aus heutiger Sicht machen muß – der eigentliche Überwinder neuhumanistischer Verengungen und der Anwalt der Erziehung im und durch den Beruf gewesen.

Wenn Allgemeinbildung „Bildung für alle“ bedeutet, dann bin *ich* ein Anwalt der Allgemeinbildung! Aber wie sieht diese sehr elegant klingende Präambelformulierung in der Praxis aus?

Wunsch und Wirklichkeit klaffen hier weit auseinander! Allgemeinwissen ist ein Wissen ohne Ernstfall, ein Wissen, wie es unter den sehr spezifischen Schulbedingungen hergestellt und verbraucht wird. Bis zum unsicheren Beweis des Gegenteils ist es unnütz, unpraktisch und, dem Schorraum der Schule entsprechend, gesellschafts- und politikfremd. So ist die Allgemeinbildung, die die Reifebescheinigung Abitur – wegen des Prestiges möglichst unter Einschluß von Latein und Griechisch – als allein bildungsgerecht ansieht. *Diese* Art der Bildung ist m.E. auch ausschlaggebend für die innere, persönliche Bindung und Wertsicht. Wenn überwiegend „allgemeines“, d.h. nicht an berufliche Tätigkeiten gebundenes Wissen vermittelt wird, führt dies zu einem Orientierungsverlust und damit letztlich zu Konflikten mit der Realität. Ich denke, aus pädagogischer Sicht muß man den Menschen immer dort abholen, wo er steht – und der Erwachsene steht nun mal im Beruf.

Wenden wir uns also nun der Berufsbildung zu:

Für viele werden die Kernsätze *Kerschensteiners*, mit denen er die Abkehr vom Neuhumanismus vollzogen und die Bildungswelt aufgerüttelt hat, auch heute noch wie eine Provokation klingen.

Hier ein *Beispiel*: „*Der Weg zur Menschenbildung geht über die Berufsbildung*“ – Er wiederholte damit die Auffas-

* Überarbeitete Fassung eines Referats anlässlich der Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug am 1. Mai 1989 in Zweibrücken.

sung Pestalozzis, daß *Berufsbildung* die Pforte zur Menschenbildung sei und es war gleichzeitig der neue Weg, den er dem Bildungswesen zeigte. Oder: „*Der Weg zum idealen Menschen führt über den brauchbaren Menschen*“ – Das war die Abkehr von der gängigen Meinung, Bildung sei nichts anderes als autonomer Besitz des Individuums, es war ein Bekenntnis zur sozialen Verpflichtung des gebildeten Menschen in Gesellschaft und Staat.

Deutlicher kann man es nicht ausdrücken: Nicht nur die Schule, sondern auch der Beruf bildet – ja wir alle ziehen wahrscheinlich den größten Teil unserer Bildung aus dem Beruf. Trotz aller Bemühungen ist es aber bis heute nicht gelungen, in der Bildungsdiskussion die altgewohnte Scheidung in körperliche und geistige Arbeit zu überwinden. Das Wort Berufsbild verbindet begrifflich, was gesellschaftspolitisch noch immer getrennt ist, denn Pestalozzis Trias von Kopf, Herz und Hand wird bei uns meist sehr „kopflastig“ – also zugunsten „kognitiver Dispositionen“ – ausgelegt. Noch immer erscheinen im öffentlichen Meinungsbild Abitur und Studium als der „Höhenweg“ und die Berufsausbildung als der „Talweg“ der Bildung.

Tatsächlich gibt es aber in Zukunft keine körperliche Arbeit, die nicht auch gleichzeitig geistige Arbeit erforderte – also Planen, Durchführen und Überwachen –, wie auch umgekehrt jede geistige Arbeit im Beruf nur dann ihre Bedeutung erlangt, wenn sie sich im Handeln realisiert. Berufliche Bildung schließt immer Denken und Tun zusammen. Eben dadurch gewinnt diese Bildung auch ihre soziale Dimension. Bildung ohne diese Dimension ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner.

Halten wir fest: Arbeit ohne gleichzeitige Bildung, ohne politische und gesellschaftliche Erziehung hat ebensowenig Nutzen wie eine kognitive Bildung ohne praktisches Tun. Es gehört nicht gerade zu den Großtaten unserer Bildungsexperten, daß sie in den sechziger Jahren, ohne Besinnung auf diese Erkenntnisse, die eigentlich hätten Allgemeingut werden können, in die Zeit des Neuhumanismus zurückgefallen sind. Zwar wurde nicht, wie in früheren Zeiten, die Zahl der Alphabetisierten zum Gradmesser für den Bildungsstand eines Volkes gemacht, wohl aber die Zahl der Abiturienten und Studenten. Damit wurde ein Bildungsbewußtsein gefördert, das die berufliche Bildung zurücksetzte und sie zu einer Sache zweiten Ranges machte.

Genug des kritischen Rückblicks – wenden wir uns dem zu, was berufliche Bildung heute und künftig ausmachen muß:

Versteht man im allgemeinen unter Bildung die Fähigkeit zur Bewältigung von Lebenssituationen, dann stellt sich sofort die Gretchenfrage: *Welche* Qualifikationen benötigen Menschen heute und in Zukunft, um dieses Bildungsziel zu erreichen? Für mich, als Berufspädagoge, stellt sich diese Frage noch spezieller: Wie muß *berufliche Bildung* strukturiert und beschaffen sein, damit unsere Adressaten befähigt werden, in Berufs- und allgemeinen Lebenssituationen selbständig und eigenverantwortlich zu handeln?

Vordergründiges Ziel der beruflichen Bildung war und ist natürlich die berufliche Handlungskompetenz. Bisher war

berufliche Handlungskompetenz gleichbedeutend mit rein fachlicher Kompetenz – vermittelbar durch Grundqualifikationen wie Kenntnisse und Fertigkeiten. Dieser Anspruch ist jedoch für die heutige berufliche Qualifikation alleine nicht mehr hinreichend. Die Einführung neuer Techniken bewirkt tiefgreifende Änderungen in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Arbeitsorganisation und Qualifikationsanforderungen sind im Umbruch. Angesichts dieser unaufhaltsamen Änderungen wird verstärkt nach Wegen gesucht, die berufliche Bildung so zu verändern, daß, neben dem Fachwissen für den erlernten Beruf, Fähigkeiten vermittelt werden, die es ermöglichen, auch auf lange Sicht für die Berufs- und Arbeitswelt gerüstet zu sein.

Berufliche Handlungskompetenz bedeutet deshalb heute, neben gestiegenen kognitiven Ansprüchen, vor allem eine deutlich ausgeprägte personale bzw. humane Kompetenz, vermittelbar durch sogenannte Schlüsselqualifikationen, materialer, formaler und sozialer Art, wie z.B. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Beherrschung von Lern- und Arbeitstechniken oder Entscheidungs- und Gestaltungsfähigkeit.

Nach Expertenmeinung bilden diese Schlüsselqualifikationen auch das Fundament für die individuelle und kollektive Bewältigung des raschen technischen und sozialen Wandels.

Aus Hand- soll Kopfarbeit, aus gedrillten Spezialisten sollen kommunikationsfreudige Mitarbeiter mit Durchblick werden – die qualifizierte Belegschaft für die Arbeitswelt von morgen, von der heute noch niemand genau sagen kann, wie sie aussehen soll. Diesen Überlegungen hat man beispielsweise bei der Neuordnung der industriellen Metall- und Elektroberufe bereits Rechnung getragen. Es sollen keine eindimensionalen *Spezialisten* mehr herangezogen werden, sondern *Generalisten* mit der Fähigkeit, sich immer wieder neues Spezialwissen anzueignen. „Planen, Durchführen und Kontrollieren“ sind zum Pflichtpensum in der Ausbildung geworden.

Dieses neue Bild des Facharbeiters ist nur durch handlungs- und problemorientiertes Lernen erreichbar. Die inhaltliche Präzisierung berufsübergreifender, allgemeiner Qualifikationen muß sich – so paradox dies auch klingen mag – zunächst am spezifischen Arbeitsbereich eines Berufes orientieren.

Berufliche Bildung verliert, aufgrund der Einbeziehung allgemeiner Qualifikationen also nicht den Praxisbezug, denn (und hier zitiere ich *Ute Laur-Ernst* vom BIBB in Berlin) „das Allgemeine (also das Berufsübergreifende) ist im Speziellen (d.h. im Berufsspezifischen) aufgehoben und gewinnt dort Realität“.

Demnach dürfen berufsübergreifende Qualifikationen also nicht *an die Stelle* fachspezifischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten treten, sondern *beide Komponenten* beruflicher Bildung durchdringen und ergänzen sich.

Die auch zunehmende betriebswirtschaftliche Bedeutung dieses Ansatzes zeigt sich auch darin, daß berufliche Bildung in jüngster Zeit – gerade von seiten der Unternehmen – häufig als der 4. Produktionsfaktor apostrophiert wird.

Ich würde allerdings einen sehr verkürzten Bildungsbegriff vertreten, wenn ich schon berufliche Handlungsfähigkeit mit beruflicher Bildung gleichsetzte – obwohl mir dieses Synonym bei einer Arbeitgebertagung sicherlich Szenenapplaus garantieren würde. Deshalb ganz deutlich: Für uns Pädagogen muß zur beruflichen Handlungskompetenz noch die soziale Kompetenz hinzukommen – die Berufsbeziehung zur Persönlichkeitsentwicklung; denn berufliche Bildung soll ja nicht nur befähigen in der Berufs- und Arbeitswelt, sondern auch im gesellschaftspolitischen und im privaten Bereich selbständig und verantwortlich zu wirken. Dazu gehört einerseits, sich auf technische, ökonomische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen flexibel einzustellen, andererseits aber auch die Bereitschaft, sich auf Werte einzurichten und Verantwortung zu übernehmen.

Demnach ist für mich *berufliche Bildung die gemeinsame Schnittmenge aus Handlungskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung* – und dies ist auch der didaktische Ansatz eines ganzheitlichen Unterrichts und einer richtig verstandenen beruflichen Bildung.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der berufsbildenden Schule in Rheinland-Pfalz fordert das mit ganzheitlichem Unterricht Gemeinte, denn nach § 1 unseres Schulgesetzes soll ja Schule befähigen, in der Berufs- und Arbeitswelt, im gesellschaftspolitischen und im privaten Leben selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Hierzu gehören u.a. die Vermittlung bestimmter beruflicher Qualifikationen, die Befähigung, sich auf technische, ökonomische und soziale Entwicklungen flexibel einzustellen und auch die Bereitschaft, sich auf Werte auszurichten und Verantwortung zu übernehmen.

Diese Befähigungen setzen das mit Schlüsselqualifikationen Gemeinte voraus; zugleich sind sie aber umfassender, weil sie nicht auf das rein Kognitive begrenzt sind, sondern auf die Bildung der gesamten Persönlichkeit zielen.

Berufsübergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen – will man sie ernsthaft fördern – letztlich in Unterricht und Ausbildung denselben Stellenwert erhalten, wie die bisherigen fachspezifischen Lernziele. Sie lassen sich nicht (so Ute Laur-Ernst) „nebenbei“ erwerben, sondern sie sollten ein ausdrücklicher und auch für die Schüler erkennbarer Lerngegenstand sein.

Übergeordnete Lernziele dürfen also nicht mehr ausschließlich pädagogisch motivierte Ziele sein, sondern müssen verbindlicher Bestandteil des Unterrichts werden.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung von Schlüsselqualifikationen liegt darin, daß Berufsbildungspraxis und Berufspädagogik nicht immer die gleichen Interessen vertreten. Letztlich wären aber alle Bemühungen eines didaktischen Ansatzes vergeblich, wenn es nicht gelingt, das, was die Industrie will, mit dem, was die Berufsbildung soll, in einen Begründungszusammenhang zu bringen – denn das didaktische Prinzip eines ganzheitlichen Unterrichts lautet: Theorie und Praxis sind eine didaktische Einheit. Ich behaupte, in Anlehnung an den leider allzu früh verstorbenen Prof. *Grüner* von der TH Darmstadt: Wer der radikalsüberlichen Trennung von Theorie und Praxis das Wort redet, darf

sich nicht wundern, wenn Bildung lebensfremd wird und die Treibhauspflanze Allgemeinwissen isoliert begießt und liebevoll pflegt. Denn: Erst im Zusammenspiel von Theorie und Praxis ergibt sich eine lebhaftige Wechselwirkung im Bildungsprozeß, denn über das „WAS“, also die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, erhält gerade der Mensch in einer schwierigen Lebenssituation auch Antworten auf die Frage nach dem „WARUM“ und dem „WOHIN“. Deshalb dürfen auch gerade Lehrer im Justizvollzug diesen Fragen nach den Normen und Werten moralischen Handelns nicht ausweichen, weil ihnen die Erziehung zur Mündigkeit besonders aufgetragen ist.

Mündigkeit im pädagogischen Sinne meint die Bereitschaft des Menschen, selbständig zu urteilen und zu entscheiden, Verantwortung zu übernehmen bzw. übernehmen zu können.

Deshalb: Bildung gehört zur Sozialpflicht des Staates und berufliche Bildung ist nicht das Fettague auf der Wasserbrühe der Allgemeinbildung. Sie bedeutet vielmehr die Herausforderung des Starken, aber auch die Hilfe für den Schwachen.

Diese Aussagen geben das Stichwort zur dritten Frage:

Welche Ziele verfolgt erfolgreiche Bildung im Strafvollzug? Die Antwort steht im § 2 des Strafvollzugsgesetzes: „Der Gefangene soll fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Dieses eindeutig formulierte Vollzugsziel ist m.E. nur mit einer kompensatorischen Bildung im Strafvollzug möglich, die – nach *Hans-Jürgen Eberle* (Hildesheim) – drei spezifische didaktische Kategorien beachtet:

1. *Kriminalisierung* (als Vergangenheitsbedeutung) mit dem Ziel der Kompensation von psychischen, sozialen und politischen Defiziten.
2. *Prisonisierung* (als Gegenwartsbedeutung) mit dem Ziel der Selbstkritikfähigkeit.
3. *Sozialisierung* (als Zukunftsbedeutung) mit dem Ziel der Selbstverantwortung.

Wirksame Bildungsarbeit im Strafvollzug muß demnach immer von der Lebenswirklichkeit der Insassen ausgehen, d.h. von ihren Vorerfahrungen, von ihren augenblicklichen Situationsdefiziten und von ihren künftigen realen Erwartungen nach der Entlassung. Unter diesem Aspekt umfaßt Bildung im Strafvollzug

- eine persönlichkeitsinterne-sittliche Dimension
- eine zwischenmenschliche-soziale Dimension und
- eine politisch-mündige Dimension.

Selbstbehauptung, Mitmenschlichkeit und Mündigkeit sind die Kernbereiche einer vollzugsspezifischen Didaktik. Diese Bereiche haben Komplementärfunktion, wenn das übergeordnete Bildungsziel im Strafvollzug gelten soll:

Moralität und soziale Verantwortung – also die Bereitschaft und Befähigung, die individuelle Willkür unter ethisch legitimierte Grundsätze zu stellen.

Es ist langfristig auch für unsere Gesellschaft fatal, wenn Strafvollzug nicht mehr als eine Sitzkur darstellt. Es macht nachdenklich, wenn *Georg Wagner* – ein renommierter Professor für Gefängnispsychologie in München – (in einem ZEIT-Artikel im März 1989) behauptet: „In deutschen Gefängnissen bleibt die Therapie des Häftlings dem Zufall überlassen“.

Ich folge deshalb *Manuel Pendón*, einem im Vollzug tätigen Berufspädagogen, wenn er meint, daß, wenn es darum geht, Gefangene für ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu befähigen, sie neben einer Berufsausbildung die für ein Leben in Freiheit notwendigen Verhaltensformen erlernen müssen, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls auf ein Minimum reduziert wird.

Versteht man Lernen als ein zielgerichtetes aktives Tun, so ist die erste Triebfeder für dieses Handeln die Motivation, denn rein autoritär-dogmatische Verordnung der Lehrstoffe von oben wird gerade bei unseren Adressaten wohl kaum zur erstrebten Selbständigkeit im Denken und Handeln führen.

Bildung soll ja Spaß machen – aber wer kann schon immer Spaß vertragen!

Aber ernsthaft: Ist auch der Beweggrund eines Gefangenen, während seiner Haftzeit eine Berufsausbildung zu beginnen, oft extrinsischer Natur:

- man möchte die Haftzeit abwechslungsreicher gestalten,
- man möchte es denen draußen zeigen, daß man noch etwas auf die Beine bringt,

so ist es aber während der Ausbildung die originäre Pflicht des Lehrers im Justizvollzug, Freude und Interesse am Lernen zu wecken und zu erhalten.

Intrinsische Motivation kann bei Lernenden im Strafvollzugsdienst m.E. nicht besser geweckt werden, als durch sinnhaftes, anwendungsbezogenes Lernen im Beruf – und deshalb kann auch eine wirksame Bildung im Strafvollzug nur eine berufliche Bildung sein! Zudem sind sich die meisten Experten einig:

Eine gut fundierte Berufsausbildung, mit eingeschlossenem Berufsschulabschluß, bedeutet für den Gefangenen gute Startchancen nach der Entlassung. Mittlere Reife im Strafvollzug bedeutet für ihn nach der Entlassung, „Hilfsarbeiter bzw. Arbeitsloser mit mittlerer Reife“!

Es bleibt dann aber die Frage: Wie kann der Lehrer im Justizvollzug motivieren, wie kann er bei der beruflichen Weiterbildung helfen und beraten, wenn er selbst allgemeinbildende Abschlüsse einseitig favorisiert?

Man könnte natürlich auf die Idee kommen und sagen: „Was soll's, früher war er ein Dieb, jetzt ist er ein Dieb mit Berufsausbildung“.

Ich glaube aber, der Umkehrschluß ist eher richtig: Vielleicht wurde er gerade zum Dieb, weil ihm die Berufsausbildung fehlte und als Facharbeiter gibt es für ihn hoffentlich keinen Grund mehr, ein Dieb zu sein.

Der langjährige Leiter der Berufsbildungsstätte in der JVA Zweibrücken, *Karl Schüler*, drückte es einmal so aus:

„Arbeit verleiht Perspektive und gibt damit Sinn und Lebensinhalt. Sie gibt Anlaß, aufzustehen, mit anderen in Kontakt zu treten; sie schützt vor Verwahrlosung; sie gibt dem Tag eine Struktur und der Woche einen Rhythmus; sie bewahrt davor, nur in den Tag hinein zu leben; sie gibt auch der Freizeit ihren eigentlichen Inhalt, nämlich nicht als nutzlos vertane, sondern als frei erlebte Zeit“. Ich denke, dem ist nichts hinzuzufügen.

Ich möchte den Erfolg der Bildung im Strafvollzug auf eine einfache Formel bringen:

Bildungserfolg im Strafvollzug = Dürfen x Wollen x Können

Dürfen – das ist eine Frage der bildungspolitischen Maßgaben, sowie der administrativen, organisatorischen und schulrechtlichen Rahmenbedingungen.

Wollen – das ist eine Frage der Motivation und dies kann nur eine intrinsische Motivation für und durch den Beruf sein.

Können – das ist eine Frage der beruflichen Bildung und bedeutet fachliche, personale und soziale Kompetenz.

Dürfen, Wollen und Können sind zusammengenommen der Garant für das bereits im Aktionsprogramm der Landesregierung formulierte Ziel:

„Der moderne Strafvollzug muß Voraussetzung für eine Wiedereingliederung der Straffälligen in unsere Gesellschaft nach Beendigung ihrer Strafzeit sichern. Die Resozialisierungschancen sind dabei wesentlich auch von guten beruflichen Fähigkeiten abhängig.“

Zusammenfassend drei kurze und, wie ich hoffe, auch zur Diskussion provozierende Thesen:

These 1: Ziel einer jeglichen Bildung ist der Mensch, der in Berufs- und allgemeinen Lebenssituationen selbständig und eigenverantwortlich handeln kann.

These 2: Berufliche Bildung ist die gemeinsame Schnittmenge aus beruflicher Handlungskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung.

These 3: Bildungserfolg im Strafvollzug ist das Produkt aus Dürfen (Bildungsangebot) x Wollen (Motivation) x Können (berufliche Bildung) – und deshalb, wiederhole ich, kann eine wirksame Bildung im Strafvollzug nur eine berufliche Bildung sein, denn ich halte es mit dem Zitat von Goethe:

„Es ist nicht genug zu wissen,
man muß es auch anwenden;
es ist nicht genug zu wollen,
man muß es auch tun.“

Ausbildung zum EDV-Sachbearbeiter

Neues Weiterbildungsmodell in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal

Rainer Maurer

Eine vollkommen neue Initiative im Ensemble der Möglichkeiten zur Weiterbildung für Strafgefangene ist in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal in Angriff genommen worden.

War es für Gefangene bislang nur möglich, in handwerklichen Berufen allgemein anerkannte Prüfungsabschlüsse anzustreben oder Schulabschlüsse nachzuholen, so bietet das neue Ausbildungsprogramm jetzt die Möglichkeit, eine Ausbildung zum EDV-Sachbearbeiter zu absolvieren. Das neue Programm wurde von der pädagogischen Abteilung der JVA Bruchsal in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erarbeitet und durchgeführt. Es wurde ein auf die Anstaltsbedingungen zugeschnittener Kursaufbau erarbeitet, der in seinen Lehrinhalten identisch ist mit dem Kurs, den die IHK auch in ihrem offiziellen Veranstaltungsprogramm anbietet. Anders als „vor den Mauern“, wo der Kurs auf zwei Semester aufgeteilt ist, wird der Kurs „hinter den Mauern“ den Gefangenen en bloc unterbreitet. Er umfaßt insgesamt 320 Unterrichtsstunden und dauert ca. acht Wochen.

Angesichts des unaufhaltsamen Vordringens der EDV in nahezu alle beruflichen Tätigkeitsbereiche war es dringend notwendig, das Ausbildungsangebot der JVA Bruchsal insoweit zu aktualisieren und zu modernisieren. Das Kursangebot richtet sich vorwiegend an Gefangene mit abgeschlossener Berufsausbildung und Auszubildende. Es besteht kein Zweifel, daß die durch den erfolgreichen Abschluß dieses Kurses erworbene Qualifikation die Chancen auf einen befriedigenden Arbeitsplatz nach der Entlassung erhöht. Die meisten Absolventen des Kurses sind inzwischen zu „computerfreaks“ geworden und möchten ihre erworbenen Kenntnisse vertiefen und verbreitern. Auch hierzu stellt die JVA Technik und Räume so großzügig wie nur möglich zur Verfügung.

Für den EDV-Sachbearbeiterkurs wurde eigens ein Lehrsaal eingerichtet. Der Lehrsaal bietet Platz für zwanzig Schüler, die an zehn Personal-Computern die neuen Kenntnisse einüben können. Zur Unterstützung des Unterrichts stehen des weiteren zur Verfügung eine Video-Vernetzung, ein Display, ein Overhead-Projektor und vier Drucker. Die Schüler des ersten Kurses arbeiteten täglich acht Unterrichtsstunden mit ungewöhnlichem Fleiß und hoher Motivation an diesen modernen Geräten. So war denn auch nicht verwunderlich, daß alle Teilnehmer den Kurs erfolgreich abgeschlossen und das Zertifikat der IHK erhalten haben. Der Abschluß befähigt zum Umgang mit branchenüblicher Software und handelsüblichen PCs überall dort, wo diese im Einsatz sind.

Der Kurs zum EDV-Sachbearbeiter ist konzipiert nach einem Baustein-Modell. Insgesamt besteht er aus sechs Bausteinen. Im ersten Baustein werden Grundlagen der

Datenverarbeitung erarbeitet, im zweiten Textverarbeitung mit „Word“ und im dritten Baustein Tabellenkalkulation mit „Multiplan Chart“. Im vierten Baustein werden die Schüler bekanntgemacht mit dem System der Datenbank, im fünften mit „Symphony“ und im sechsten mit der Programmiersprache „Cobol“. Nach jedem Baustein findet eine Prüfung statt, und nur wer alle sechs Prüfungen erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt das Zertifikat zum EDV-Sachbearbeiter. Doch jede bestandene Einzelprüfung stellt eine abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme dar.

Der erste Kurs endete am 7.11.1989. Seine landesweite Ausschreibung in Baden-Württemberg fand ungewöhnliche Resonanz. Schon kurze Zeit danach hätte die doppelte Zahl von Ausbildungsplätzen nicht genügt.

Dieser Kurs soll zum Standardprogramm der beruflichen Aus- und Weiterbildung im baden-württembergischen Justizvollzug werden. Der nächste Kurs ist bereits geplant. Ihm werden weitere folgen.

Praktische Wiedergutmachung

Josef Alfred Wasielewski

Einleitung

Im Umgang mit Straffälligen wird häufig auf die Notwendigkeit hingewiesen, angerichtete Schäden zumindest teilweise zu regulieren bzw. wiedergutzumachen. Auch in Urteilen wird i.V. mit dem Schuld- und Sühnegedanken oft indirekt gefordert, Ersatz für verursachte Straftaten zu leisten.

Diese Sichtweise ist in einem Großteil von Straftaten durchaus nachvollziehbar und auch unterstützenswert. Allerdings sind im bisherigen bzw. gegenwärtigen Strafvollzug konkrete Schadensregulierungen eher die Ausnahme, da die Opfer-Täter-Beziehungen sehr problematisch sind.

1. „Ora et labora“-Woche in St. Thomas/Eifel

Vor drei Jahren entstand auf Anregung eines in der Abteilung Personalförderung des Bischöflichen Generalvikariats tätigen Pastoralreferenten die sogenannte „ora et labora“-Woche. Teilnehmer sind auch hier im Dienst des Bistums stehende Pastoralreferenten mit Familien. Die Zielsetzung dieser Woche beinhaltet sowohl das gegenseitige Kennenlernen – auch der Familien – untereinander, den Erfahrungsaustausch im jeweiligen Arbeitsgebiet, als auch einen religiösen Teil (Glaubensfragen, Bibelarbeit) und die Renovierungs-, Restaurierungs- und Aufbauarbeiten im Bischöflichen Priesterhaus St. Thomas/Eifel. Aufgaben und Inhalte der Woche werden im folgenden Verlauf konkretisiert.

1.1 Das Bischöfliche Priesterhaus in St. Thomas/Eifel

Das Bischöfliche Priesterhaus in St. Thomas liegt – ca vier Kilometer von Kyllburg entfernt – an einer Straße, die die Städte Kyllburg und Gerolstein miteinander verbindet. Der kleine Ort St. Thomas selbst hat ca. 320 Einwohner. Vor dem Haus führt die DB-Strecke Köln-Trier vorbei; angrenzend daran die Kyll, ein Nebenfluß der Mosel.

Die Bildungsstätte wurde um das Jahr 1180 als Zisterzienserinnenabtei – die älteste in Deutschland – errichtet. Sie weist eine wechselvolle Geschichte auf. Während der Säkularisation (1802) wurde das Kloster aufgelöst und die Bauwerke und anderweitiger Besitz zu Schleuderpreisen verkauft.

Das Bistum Trier erwarb die Gebäude vom preußischen Staat, um ein Exerzitienhaus für Priester einzurichten. Bereits 1942 wurde St. Thomas eine Fortbildungsstätte für Priester des Bistums Trier. Zwischenzeitlich ist es „Bildungsstätte für kirchliche Berufe“ geworden, in der ganzjährig Tagungen, Konferenzen und Exerzitien stattfinden.

Die Tagungsstätte ist von einer Natursteinmauer umgeben, die an einigen Stellen verfällt bzw. sanierungsbedürftig ist. Auf dem Gelände liegen Rasenflächen, Gartenanlagen und Blumenbeete. Fischteiche und Bachläufe lockern die Anlage auf. Für Besucher und Tagungsteilnehmer wurde eine Tischtennisanlage und ein Freizeitgelände errichtet. Auf dem Areal sind immer wieder Erweiterungen und Renovierungsarbeiten notwendig.

2. Überlegungen zur Teilnahme von jugendlichen Strafgefangenen an der „ora et labora“-Woche

Im vorigen Jahr fragte einer der Teilnehmer an dieser Veranstaltung nach der eventuellen Möglichkeit, jugendliche Strafgefangene daran teilnehmen zu lassen.

Mit solchen Neuerungen bzw. der Erweiterung des Teilnehmerkreises taten sich anfänglich sowohl Justiz als auch Kirche schwer. In der Jugendstrafanstalt bereiteten ein Sozialarbeiter und ich die notwendigen Vorarbeiten dazu vor. Für eine Teilnahme von Jugendlichen aus der JVA sprachen u.E. folgende Gründe:

- Die Gefangenen sollen in der Jugendstrafanstalt erlernte Fähigkeiten praktisch im Sinne von gemeinschaftlich nützlicher Arbeit anwenden, um damit zumindest ansatzweise einen Teil Schadenswiedergutmachung zu leisten;
- sie sollen Familienleben und Zusammengehörigkeit im positiven Sinne unmittelbar erfahren und erleben und sich
- der Auseinandersetzung mit anderen Menschen stellen.

Gedacht war an die Teilnahme von zwei jugendlichen Strafgefangenen, die in der Jugendstrafanstalt eine Ausbildung absolvieren. Für die Teilnahme an der Maßnahme sollte den Jugendlichen Sonderurlaub gewährt werden.

Bei einer Besprechung mit Vertretern der teilnehmenden Pastoralreferenten bzw. Familienangehörigen wurde sowohl die Ansicht geäußert, dieses „Wagnis“ einzugehen, wie auch Skepsis und Unverständnis. Es wurde vereinbart, alle Teilnehmer über dieses Vorhaben zu informieren. Sollte eine der Teilnehmerfamilien widersprechen, könnte dieses „Unternehmen“ nicht realisiert werden.

Trotz – wohl auch durchaus berechtigter – Bedenken kam von den an der Maßnahme beteiligten Pastoralreferenten bzw. deren Familienangehörigen kein Einspruch, so daß die Veranstaltung mit zwei jugendlichen Strafgefangenen durchgeführt werden konnte.

Auch für die damalige Leitung der Jugendstrafanstalt waren die angeführten Gründe stichhaltig genug, um die Teilnahme von zwei Jugendlichen zu genehmigen.

3. Programm der Woche

Der „labora“-Teil der Maßnahme beinhaltete das Ausstechen und den Abtransport einer Rasenfläche im Innenhof der Anlage. Weiterhin sollte ein ehemaliger Springbrunnen freigelegt werden, der – nach späterer Instandsetzung – die Anlage verschönern soll. Darüber hinaus mußte eine Wand vom Putz befreit und neu verputzt, die gerissenen und gesprungenen Kronen von einer Mauer entfernt und gemauerte Steinsäulen neu befestigt werden; der Überweg über einen durch das Gelände führenden Bach war zu erneuern und ein Gartenweg mit Beton auszulegen.

Das Tagesprogramm setzte sich wie folgt zusammen:

Der Morgen begann mit einem gemeinsamen Morgengebet, das von den einzelnen Familien gestaltet wurde.

Nach dem Frühstück folgte eine „ora“-Einheit, die Bibelarbeit in vielfältiger Form beinhaltete. Es wurden auch Eutonie-Übungen und meditative Tänze angeboten.

Von 10.15-12.15 Uhr bestand die Möglichkeit zur gemeinsamen Freizeit, die durch Spazierengehen, Spielen, Musizieren u.a. mit den Familien ausgefüllt werden konnte. Es durfte während dieser Zeit auch gearbeitet werden, was tatsächlich auch geschah.

Nach dem Mittagessen begann um 13.15 Uhr der „labora“-Teil, an dem die oben dargestellten Arbeiten durchgeführt wurden und der durch gemeinsames Kaffeetrinken unterbrochen wurde.

Vor dem Abendessen war eine offene Runde für alle Teilnehmer, in der sich die verschiedenen Gruppen über die Arbeit und die damit verbundenen Schwierigkeiten des Tages informieren konnten, wo gesungen wurde oder Geschichten erzählt werden konnten.

Nach dem Abendessen beschloß das Abendgebet (Stille, meditatives Gebet, nochmaliges Aufgreifen der Erlebnisse und Erfahrungen des Tages u.a.) den Tag.

Für die Betreuung der Kinder standen tagsüber drei Erzieherinnen zur Verfügung.

4. Ergebnisbericht

Dem Leitspruch der Benediktiner folgend, wurde diese Woche mit einem religiösen und einem Arbeitsteil durchgeführt. Neben den schon geäußerten Intentionen zur Teilnahme von Straftätern sollten auch Vorurteile gegenüber jugendlichen Gesetzesbrechern abgebaut werden, die in der gesamten Bevölkerung in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden sind.

Während der Fahrt zum Einsatzort verblieb ich mit den Jugendlichen aus der JVA so, daß ich keine Auskunft bez. ihrer Straftaten, Hintergründe, Strafzeiten u.a. geben würde, sondern daß sie selbst entscheiden sollten, wem sie evtl. etwas mitteilten.

Bei der gegenseitigen Vorstellung am Einsatzort war von allen Seiten eine höfliche – aber dennoch reservierte – Zurückhaltung zu beobachten.

Aber schon beim Arbeitseinsatz des ersten Tages verblüfften die Jugendlichen aus der JVA die übrigen Kursteilnehmer durch ihre Kenntnisse und vor allem durch ihren vorbildlichen Arbeitseinsatz. Durch die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Arbeitsstellen stellten sich schnell Gesprächskontakte zwischen den Pastoralreferenten, deren Familien und den Strafgefangenen ein, so daß man am Abend schon allseits per „Du“ war. Einer der teilnehmenden jugendlichen Gefangenen beschreibt das so:

„Es war, als wenn man in eine große Familie kommt, es wurde jeder akzeptiert und keine Freundschaft vorgeheuchelt ...

Jeder verstand jeden ... Aber ich freute mich sehr darüber, daß ich da mitgemacht habe. Denn noch nie war ich in einer solch netten und fröhlichen Gemeinschaft. Und ich konnte auch mal erleben, was es heißt, Mitgefühl anderen Menschen gegenüber zu zeigen...“

Entgegen den – nicht ganz unberechtigten – Befürchtungen, was den „ora“-Teil der Veranstaltung betraf, kam auch dieser Bereich bei den Strafgefangenen an. Einer der Jugendlichen beschreibt das:

„Was mir allerdings bis dahin Kopfschmerzen bereitete, war der Ora-Teil der Veranstaltung. Ich stellte mir das ziemlich ‚anspruchsvoll‘ und todernst vor. Was Gott und Religion angeht, hatte ich schon immer meine Schwierigkeiten, und ich wußte halt nicht, ob ich das, was erwartet wird (falls etwas erwartet werden sollte), bringen kann. Beim ersten Abendgebet kam ich mir dann auch reichlich deplaziert vor, weil ich keines der Lieder kannte und auch so ganz unmusikalisch bin. Ich merkte aber dann sehr schnell, daß der Ora-Teil kein Glaubenseiferer- oder Glauben-zur-Schau-Stell-Teil war und mir niemand auf den Mund guckte, um zu sehen, ob ich auch mitsinge. Was mir sehr gut gefallen hat, war die Meditation und die Bilder des Glaubens. Auch der Gottesdienst morgens mit den Kindern hat mir gefallen, weil es da ganz locker zugeht und ich gesehen habe, wieviel Spaß die Kinder dabei gehabt haben...“

Nicht zuletzt die Teilnahme der vielen Kinder im unterschiedlichen Alter trug stark dazu bei, daß die Maßnahme aufgelockert wurde. Vor allem die jüngeren unter ihnen suchten und fanden unbefangenen Kontakt zu den Jugendlichen aus der JVA, der im Verlauf der Maßnahme sehr herzlich wurde. So schreibt ein Jugendlicher aus der JVA:

„Mir ist aufgefallen, daß viel Zeit mit und für die Kinder vorhanden war bzw. erbracht wurde. Ich habe durch diese Tage auch einige Denkanstöße bekommen.“

(Schilderung eines Erlebnisses mit einem dreijährigen Kind, das ihm eine Räubergeschichte erzählte und zum Schluß meinte: „Der Liebe Gott hat alle lieb, auch die Räuber.“ [Der Gefangene selbst sitzt wegen Raubes ein – Anmerkung des Verfassers.]) Und er fährt weiter fort:

Insgesamt hatte diese Woche mich stark beschäftigt und es hatte mir so gut gefallen, daß es ruhig einen Monat hätte dauern können.“

Vor allem hebt einer der teilnehmenden Jugendlichen hervor, daß das Interesse der Teilnehmer nicht nur dem Strafvollzug allgemein, sondern ihm auch als Mensch gegolten habe.

Von allen Seiten der an der Maßnahme Beteiligten (Pastoralreferenten mit Familie, handwerkliche Leitung an der Maßnahme, Hausleitung und geistliche Leitung) wurde die Anwesenheit der Jugendlichen als positiv empfunden. Die Leitung des Bildungshauses überreichte den Strafgefangenen noch in Anerkennung ihrer Mitarbeit eine größere Messingplakette des Hauses.

5. Ausblick

Wenn es möglich ist und geeignete Jugendliche zur Verfügung stehen, soll eine Teilnahme von Strafgefangenen an einer solchen Maßnahme fortgesetzt werden. Die evtl. auftauchende Schwierigkeit könnte u.U. darin bestehen, daß die diesjährigen Teilnehmer Maßstäbe gesetzt haben, die evtl. Nachfolger nicht mehr erreichen können.

Auch auf weiteren Gebieten wären Maßnahmen ähnlicher Art möglich, die auch von anderen Jugendstrafanstalten praktiziert werden. Nur müßte dann die Bereitschaft bestehen, nicht so alltägliche Wege zu beschreiten und mit einem gewissen Risiko leben zu können.

Humanität durch Kunst im öffentlichen Raum –

Eine Bauzaunaktion in der JVA Hamm 1988/89

Gerhard Kaldewei

Im Rahmen der Volkshochschule der Stadt Hamm leitet der Hammer Maler, Grafiker und Kunstpädagoge *Erich Lütkenhaus* nebenberuflich seit nunmehr schon 15 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Hamm Arbeitsgruppen zur Thematik: „Schöpferisches Tun als Möglichkeit zur menschlichen Entfaltung“. Es handelt sich dabei um Malkurse, in denen Einsitzende der JVA als freiwillige Teilnehmer nach genehmigter Antragstellung sich künstlerisch betätigen können. Es gibt Frühjahrs- und Herbstkurse, die dann wöchentlich stattfinden. Die künstlerischen Tätigkeiten beziehen sich sowohl auf das Malen und die Herstellung von Grafiken – im wesentlichen Linolschnitte – als auch manchmal auf Töpfereiarbeiten.

Die Einsitzenden in der JVA Hamm sind in aller Regel Untersuchungshäftlinge. Bedingt dadurch herrscht in der JVA und demnach auch in den Malkursen eine relativ große Fluktuation bei den Teilnehmern. Allein deswegen hatte die Justizbehörde bei der Einrichtung der Kurse im Jahre 1974 nur wenig Hoffnung auf Konstanz. Doch entgegen dieser berechtigten Annahme hat sich die Einrichtung der Malkurse sehr bewährt – mittlerweile wird dies schon seit längerer Zeit sowohl von der JVA-Leitung als auch von der VHS Hamm ohne Einschränkung begrüßt. Obwohl *E. Lütkenhaus* 1988 als Kunsterzieher am Märkischen Gymnasium Hamm pensioniert wurde, leitet er bis auf weiteres diese Malkurse in der JVA.

Obgleich diese Kurse von ihrer Anlage her – wie im Titel formuliert – in erster Linie nach innen, auf die einzelnen Personen der Teilnehmenden, konzentriert sind, haben sich im Laufe der Jahre einige wenige Möglichkeiten geboten, das „schöpferische Tun“ der Einsitzenden auch nach außen hin sichtbar zu machen. So wurde erstmals 1978 im VHS-Gebäude in Hamm eine Ausstellung mit Werken aus den JVA-Malkursen der Öffentlichkeit präsentiert. 1980 wurden in der umfangreichen Ausstellung „Die Würde des Menschen... Werke von Strafgefangenen aus Justizvollzugsanstalten Westfalens“ in der Bielefelder Kunsthalle auch eine Reihe von Werken Hammer Kursteilnehmer gezeigt. Diese Ausstellung verstand sich als „Herausforderung“, in der u.a. dem Bürger als Souverän des Staates „mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt werden (sollte), wie bedrückend das Leben der Strafgefangenen ist.“¹⁾ Der Hammer Kursleiter *E. Lütkenhaus* schreibt in seinem Beitrag zum Ausstellungskatalog über Ansatz und Methode seiner Malkurse u.a.: „Der Kursleiter führt sie (die Teilnehmer, d.V.) in die Techniken ein und gibt ihnen praktische Hilfen. Dabei findet auch eine dialogische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Teilnehmern und dem Kunsterzieher statt. Oftmals führt solch ein Gespräch bei den Gefangenen durch die persönliche Schicht des Unbewußten und berührt den Kollektivbereich. Es wird versucht, archetypische Vorstellungen (*C.G. Jung*) bewußtzumachen, um eine neue Bild- und Symbolwelt aufzuzeigen. Zur Vertiefung des Dialogs wird zu einer schriftlichen Fixierung angeregt.“²⁾

Eine ähnliche Ausstellung wie 1980 in Bielefeld fand 1988/89 in Leverkusen statt. In ihr wurden diesmal neben bildnerischen auch literarische Arbeiten von Inhaftierten in Nordrhein-Westfalen unter dem signifikanten Titel „Von drinnen nach draußen“ gezeigt. Auch hierbei sollte der Betrachter konfrontiert werden „mit einer Welt, die so fernab liegt von seinen eigenen Lebens- und Erfahrungszusammenhängen, daß die meisten sogenannten rechtschaffenen Bürger sie nur allzu gerne verdrängen und ignorieren; mit einer Welt auch, deren wesentlichstes Merkmal es ist, daß sie nur als hermetische, in sich abgeschlossene Institution überhaupt funktioniert.“³⁾ Was hier eine der Leverkusener Ausstellungsinitiatoren (*Sabine Schütz*) prägnant formulierte, ist quasi die Innenmotivation vieler Inhaftierter, die ihre Gefängniswelt nach außen transparent machen wollen.

Einen etwas anderen Ansatz verfolgte der Hammer JVA-Kursleiter *Erich Lütkenhaus* mit einem Projekt, das er im Herbst 1988 initiierte: es handelt sich dabei um ein „Bauzaunprojekt“ vor der Baustelle des Neubaus des Städtischen Gustav Lübcke-Museums Hamm an der Neuen Bahnhofstraße. Das Hammer Museum wird dort – nach jahrzehntelangem Provisorium – endlich ein der zumindest teilweise überregionalen Bedeutung der kulturhistorischen Sammlungen entsprechendes Museumsgebäude bekommen, das von den bekannten dänischen Architekten *Bo und Wohlert* – sie entwarfen u.a. das weltberühmte Louisiana-Museum bei Kopenhagen – entworfen worden ist. Inzwischen wurde am 27. Oktober 1989 der Grundstein gelegt. Vor der Baugrube dieses anspruchsvollen Architekturkomplexes von großer öffentlicher Bedeutung mußte selbstverständlich ein Bauzaun zur Absicherung errichtet werden. In Abstimmung mit der Leitung der JVA Hamm, dem bauleitenden Städtischen Hochbauamt und der bauausführenden Hammer Firma, die die benötigten Bauzaunplatten stellte, entwickelte *E. Lütkenhaus* zusammen mit einigen Untersuchungshäftlingen aus dem Malkurs an der JVA Hamm ein Entwurfskonzept für die Bemalung dieser großen Flächen: am Ende waren es zehn starke Spanplatten mit den Maßen von je 400×180 cm, also insgesamt 40 laufende Meter Malfäche.

In der Entwurfsphase waren sieben Einsitzende an der Konzeption beteiligt; es wurden zuerst Bleistiftzeichnungen der Umrisse auf kleinen Spanplatten im Maßstab 1:10 angefertigt, die dann mit Farbflächen gefüllt wurden. Auf diese Entwurfszeichnungen war ein Raster gelegt worden, das in entsprechender maßstäblicher Vergrößerung auf die Bauzaunplatten übertragen werden konnte. Die Motivvorschläge und die Motivwahl kamen von den Kursteilnehmern, wobei bestimmte Zeichen, Symbole und Dinge, die schon in früheren Kursen – mit anderen Teilnehmern – immer wieder aufgetaucht waren, auch hier Verwendung fanden: z.B. ein Schwert, das Herz – manchmal auch durchstochen –, Tauben, Schlangen, vegetativ-dschungelartige Formgebilde, sachlich-konstruktive Elemente (Kreise, Dreiecke usw.), Masken und Gesichter. Auch andere verwendete Symbole wie das Kreuz oder die Sonne haben in der Gefühlswelt der Gefangenen ihre Wurzeln oder sind direkt von ihrer unmittelbaren Umgebung abgeleitet, z.B. das flächige Raster als Symbol für ein Zellengitter.⁴⁾

Natürlich hatte gerade diese Aktion in gewisser Weise auch kunsttherapeutische Bedeutung – nicht im Sinne einer medizinischen Therapie, sondern eher einer kreativen Entfaltungstherapie mit Spielcharakter, in der ganz bewußt innere

Gefühle erstmals einer breiten, zufälligen Öffentlichkeit – vorzugsweise dem vorbeiflanierenden Straßenpublikum – vorgestellt werden. Unübersehbar sind bei der Gestaltung der Tafeln aber auch die kunsthistorischen Bezugspunkte, die u.a. von Abbildungen in Kunstmagazinen oder etwa durch die obligate Vorführung eines Filmes über *Pablo Picasso* in der JVA herrühren können. Wenn man Vergleiche zu kunsthistorischen Epochen sucht, so ergeben sich in den Tafeln Bezüge zum Informel, zum Konstruktivismus bis hin zur Pop-Art.

Von besonderer Bedeutung war ebenso die Farbwahl für die großen Tafeln, nachdem das Entwurfsraster mit Kohlestiften im Maßstab 1:1 mittels einer fortlaufenden Nummerierung übertragen worden war. Bei der Farbwahl einigten sich die Teilnehmer des Kurses – am Ende waren es noch drei Inhaftierte – auf die Primärfarben schwarz-weiß-rot-grün-blau-gelb; es waren dies wetterfeste Acrylfarben, die mit dem anderen Malmaterial von der VHS Hamm gestellt wurden. Die Farbbegrenzung entstand aus der Vorstellung heraus, daß eine sinnvolle Kontinuität auf der gesamten Länge des Bauzaunes zu gewährleisten sei. Als grafische Klammer aller Bildelemente und auch der Farbflächen diente jedoch immer die intuitive künstlerische Gestaltung der malenden Häftlinge. Der Arbeitsort war übrigens der abgeschlossene Innenhof der JVA und die sogenannte Transport-schleuse für die Busse bei Gefangenentransporten. Die drei ausführenden Gefangenen arbeiteten unter der Leitung von *E. Lütkenhaus* mit wirklich außergewöhnlicher Intensität und Präzision an den Bauzauntafeln, und zwar jeweils nach Feierabend ab 15.00 Uhr bis um 19.30 Uhr, samstags auch ganztägig. Innerhalb von nur 14 Tagen war die Arbeit beendet.

Die Wirkung dieser Arbeit innerhalb der Anstalt sowohl bei den beobachtenden Beamten als auch bei der Anstaltsleitung war ungewöhnlich groß und ergab ein durchweg positives Echo auf diese Malaktion. Von denselben drei Häftlingen wurde mittlerweile auch noch der Besucherraum der JVA Hamm ausgemalt.

Einer der Inhaftierten hat in einer ausführlichen Stellungnahme seine Beweggründe und Intentionen zu dieser Malaktion dargelegt. Er hatte das erste Mal an einem solchen Malkurs teilgenommen: „Mein Interesse liegt auch daran, daß auch der Malkurs einmal an die Öffentlichkeit kommt, daß auch in einer solchen Anstalt nicht nur Leute einsitzen, die zu nichts zu gebrauchen sind, als wie nur Straftaten zu verüben (...). Aber sei es wie es will, wenn jemand in ein solches Haus muß, dann muß er selbst sehen, wie er seine Zeit so gut wie möglich verbringt, in Ruhe und Frieden. Und selbst sehen, daß ihm die Zeit nicht zu langweilig wird. Und ich nütze die Zeit so gut ich kann und hoffe, daß ich noch viele Stunden mit Malen (Malkurs) verbringen kann und noch so manches lerne.“⁵⁾

Als im März 1989 der bemalte Bauzaun vor der Museumsbaustelle angebracht wurde, war auch die Reaktion in Presse und Öffentlichkeit sehr positiv. Zu hoffen bleibt, daß dieses Projekt von Strafgefangenen der JVA Hamm unter der Leitung von *Erich Lütkenhaus* vielleicht sogar – über die kunsttherapeutische, nach innen wirkende Richtung hinaus – auch eine Wirkung in Richtung Kunst im öffentlichen Raum der Stadt entwickelt, da Hamm in dieser Hinsicht einen großen Nachholbedarf hat. Schließlich belebt der künstlerische Bauzaun auf die Dauer von 3-4 Jahren eine eher triste Baustelle in der Innenstadt.

Das neue griechische Strafvollzugsgesetz

Effi Lambropoulou

1. Zur Geschichte der Strafvollzugsreform in Griechenland

Das im Jahre 1951 in kraft getretene griechische Strafgesetzbuch sieht in Art. 56 vor, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Maßregeln der Besserung und Sicherung von besonderen Gesetzen geregelt werden soll. Aufgrund dieses Artikels hat das Justizministerium 1952 eine Strafvollzugskommission eingesetzt. Diese hat ihre Arbeit im Jahre 1953 aufgenommen; nach 13 Jahren und vorangegangener totaler Revision gab sie ihren Entwurf an die Öffentlichkeit. Der Entwurf wurde von der Militärregierung 1967 ratifiziert und ist seit Anfang 1968 geltendes Recht.¹⁾

Die häufig vorgebrachte Behauptung, das Strafvollzugsgesetz sei ein Produkt der Militärdiktatur (21.-4.1967-21.4.1974), ist nicht haltbar: Zum einen war der Gesetzentwurf fertiggestellt, vom Justizminister unterzeichnet und dem Parlament schon seit November 1966 vorgelegt worden²⁾, zum anderen ähneln die „Begründungen“ zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes und zum Strafvollzugsgesetz sowie der Gesetzestext einander auffallend. Gegen die obige These spricht ferner der in den Jahren 1971/72 gescheiterte Reformversuch des Gesetzes seitens der Militärregierung.³⁾

Das Strafvollzugsgesetz ist inspiriert von den „Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen“ der Vereinten Nationen (1955), die die Bewahrung der Grundrechte von Strafgefangenen (Gesetzlichkeits-Gleichbehandlungsprinzip, Epikie: Billigkeit⁴⁾, hygienische und produktive Arbeit⁵⁾ bezwecken. Jedoch (werden) „diese Grundsätze (...) nicht in bestimmte Rechte und Pflichten umgesetzt, so daß das Strafvollzugsgesetz im allgemeinen einen autoriär-strafenden und paternalistischen Charakter hat“.⁶⁾

Der Reformversuch begnügte sich mit legislatorischen Änderungen und hatte kaum praktische Auswirkungen; erwähnenswert ist, daß weder die Rechtsverordnungen für die Anwendung des Stufenvollzugs (Art. 160-163) – eine wichtige Erneuerung für den Vollzug der Strafe in Griechenland – erlassen worden sind, noch die Paragraphen für die Behandlung der verschiedenen Gefangenengruppen und das Funktionieren der offenen Strafanstalten Anwendung fanden. Darüber hinaus wurden mehrere Vorschriften (z.B. diejenigen, die Ausbildung/Arbeit der Insassen bzw. die Anstaltseinrichtungen u.a. betreffen) wegen finanzieller Probleme, Personalmangels, aber insbesondere wegen des Fehlens einer planmäßigen Kriminalpolitik nur zum Teil in die Tat umgesetzt.

Während der Militärdiktatur wurden bis dahin rechtskonforme demokratische Bürger, und zwar Politiker und Wissenschaftler, in die Gefängnisse gesperrt, die dort unter anderen politischen Umständen niemals hätten einsitzen müssen. Veröffentlichungen über die Anstaltsituation trugen dazu bei, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und führten

zu der Forderung, der Staat solle nach der Wiederherstellung der Demokratie (1974) für eine Verbesserung seines Images in den Augen seiner Bürger sorgen. Der Gefängnisauferhalt und die Hungerstreiks politischer Gefangener Ende der 70er Jahre mit dem nicht unbedeutenden sozialen Beistand durch Medien und Intellektuelle und die erneute Diskussion über die Gefängnisverhältnisse, schließlich die Gefängnisrevolten und die Selbstmorde (-versuche) von Häftlingen in den Jahren 1980-81, hatten erneute Bestrebungen einer Reform des Strafvollzugsgesetzes zur Folge. Der Anspruch des Staates war die Verankerung der Grundlagen der modernen Strafvollzugswissenschaft und der Kriminalpolitik mit Rücksicht auf die Möglichkeiten und Besonderheiten der griechischen Situation.

Im Jahre 1983 wurde eine Expertenkommission für den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes gegründet. Sie stellte im Mai 1987 einen Gesetzentwurf „Die Grundregeln der Behandlung und der Resozialisierung der Gefangenen“ der Öffentlichkeit vor; gleichzeitig veröffentlichte eine kriminologische Zeitschrift die „Begründung zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes“. ⁷⁾ Nach zweijährigen Expertendiskussionen, Einwänden, Einsprüchen und Erläuterungen ⁸⁾ ist der Entwurf mit wenigen Änderungen vom Plenum des Parlaments als Gesetz verabschiedet worden (21.4.1989). ⁹⁾

Das neue griechische Strafvollzugsgesetz legt – getreu seiner Vergangenheit – als Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Erziehung und die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft fest (Art. 1 Abs. 1 grStVollzG 1989). Die Behandlung bezweckt, bei den Gefangenen den Willen sowie die Fähigkeit zur Wiedereingliederung im sozialen, beruflichen und familiären Milieu zu entwickeln (Art. 39 StVollzG). ¹⁰⁾ Es wird dabei betont, daß die Behandlung auf die Entwicklung der psychischen und geistigen Eigenschaften der Gefangenen, auf die Erhaltung ihrer psychischen sowie physischen Gesundheit, auf geeignete Ausbildung und auf die Verminderung von negativen Einwirkungen des Freiheitsentzugs zielt, damit sie verantwortungsbewußte und selbständige Personen werden (Art. 39 StVollzG).

Die Behandlung unterliegt dem Gesetzlichkeits- sowie dem Gleichheitsprinzip (Art. 3,4 StVollzG) und stützt sich auf Epikie. Sie soll nicht demütigend sein, die negativen Einflüsse des Freiheitsentzugs schwächen, die Menschenwürde achten, den Selbstrespekt und die Verantwortlichkeit, mit Rücksicht auf ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt, fördern (Art. 2 StVollzG).

Die Begründung zum Strafvollzugsgesetz hebt hervor, daß seine kulturellen, ideenpolitischen und wissenschaftlichen Ausgangspunkte die Grundsätze der Proklamation der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte von 1950, die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Minima) der Vereinten Nationen von 1955, des Europarats von 1973, 1987 und die griechische Verfassung (1975/86) bilden. Unmittelbares Ziel der Reform ist „die qualitative Verbesserung und die quantitative Reduzierung der Freiheitsstrafe“. ¹¹⁾

2. Die Systematik des neuen Strafvollzugsgesetzes

Der Kodex enthält 122 Paragraphen, gegliedert in 15 Kapitel. Während der Text des alten Strafvollzugsgesetzes (im

folgenden: StVollzG 1967) sowie seine aus 87 Seiten bestehende Begründung äußerst ausführlich waren, enthält der neue Kodex 44 Paragraphen weniger, und seine Begründung besteht aus nur fünf Seiten. Dies ist keineswegs ein Indiz für mangelnde Gesetzesqualität, der Gegenstand erfordert jedoch eine eingehende Regelung der Materie, weil ansonsten Gesetzeslücken und Unbestimmtheiten eine willkürliche Anwendung des Gesetzes nach sich ziehen.

Das Kapitel 1 (Art. 1-7) des Gesetzes enthält die Grundsätze des Strafvollzugssystems, Kapitel 2 (Art. 8-20) betrifft die Behandlung der Gefangenenpopulation gemäß ihrer Klassifizierung (z.B. junge Gefangene, Erwachsene, Untersuchungsgefangene, Drogen-, Alkoholabhängige, Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher u.a.) und ihre entsprechende Zuweisung in besondere Abteilungen oder Anstalten. Kapitel 3 (Art. 21-26) regelt das Aufnahmeverfahren. Kapitel 4 (Art. 27-36) bezieht sich auf die Unterbringung und Ernährung der Gefangenen, Kapitel 5 (Art. 37-38) auf die institutionellen Gegebenheiten der Gefängnisse, Kapitel 6 (Art. 39-48) bestimmt das Ziel, die Art und die Mittel der Erziehung, Kapitel 7 (Art. 49-56) den Verkehr mit der Außenwelt (Besuchsverkehr, Schriftwechsel) und die Vollzugslockerungen (regelmäßiger Besuch, Urlaub, Sonder-, Ausbildungsurlaub). Kapitel 8 (Art. 57-63) regelt a) das neue Rechtsinstitut des „halboffenen Strafvollzugs“, wonach der Gefangene außerhalb des Gefängnisses arbeiten und studieren kann und ansonsten in Sonderanstalten lebt, b) die gemeinnützige Arbeit und die teilweise Verbüßung der bis zu 18 Monaten verhängten Freiheitsstrafe, als Alternativen zum stationären Strafvollzug. Kapitel 9 (Art. 64-76) ordnet die Gefangenenarbeit und ihre Entlohnung, Kapitel 10 (Art. 77-83) die Verlegungen/Überstellungen von Gefangenen, Kapitel 11 (Art. 84-94) die Vergünstigungen sowie die Disziplinarverstöße und -maßnahmen. In Kapitel 12 (Art. 95) wird das System der staatlichen Entlassenenhilfe zur sozialen Reintegration der Haftentlassenen eingeführt. Kapitel 13 (Art. 96) befaßt sich mit der Todesstrafe und Kapitel 14 (Art. 97-120) mit dem Anstaltspersonal und seinen Berufspflichten.

Kapitel 15 (Art. 121-122) beinhaltet die Übergangsbestimmungen über die Gründung des Strafvollstreckungsgerichts, die erforderlichen Verordnungen, damit die vorgesehenen Regelungen und Institutionen gültig werden und die Schlußvorschriften für die Außerkraftsetzung des alten Gesetzes sowie die gleichlautende Gültigkeit einiger anderer Gesetzesparagraphen.

3. Die Hauptmerkmale des Strafvollzugsgesetzes

Die Hauptmerkmale des neuen Strafvollzugsgesetzes sind die Abschaffung des Stufenvollzugs (3.1) und der Todesstrafe (3.2), der Versuch, geltende Rechtsinstitute zu verbessern (3.3), und die Einführung von modernen Institutionen, die wissenschaftlich fundiert sind und in anderen Ländern mit Erfolg praktiziert werden (3.4).

3.1 Die Abschaffung des Stufenvollzugs

Das neue Gesetz schafft den Stufenvollzug ab (Art. 103-114 StVollzG 1967), denn dieser setzt die Verhängung längerer Freiheitsstrafen voraus, denen in der griechischen Gerichtspraxis nur marginale Bedeutung zukommt.

Beispielsweise hatten von den 27 774 in den Jahren 1980-85 eingewiesenen Straftätern 43,5 % eine Strafe von einem Monat bis zu einem Jahr zu verbüßen, 22,3 % eine solche von ein bis drei Jahren und 13,8 % eine Strafe bis zu einem Monat auferlegt erhalten.¹²⁾

3.2 Die „Nicht-Vollstreckung“ der Todesstrafe

Der Kodex sieht die Vollstreckung der Todesstrafe nicht vor. Genauso wie bei dem alten Strafvollzugsgesetz (Art. 116 StVollzG 1967) wandelt sich die Todesstrafe nach Ablauf von drei Jahren, nachdem das Urteil unanfechtbar geworden und nicht vollstreckt worden ist (Art. 96 StVollzG 1989), automatisch in lebenslange Freiheitsstrafe.

Diese Anordnung steht aber unter Vorbehalt, weil die Todesstrafe immer noch im griechischen Strafgesetzbuch existiert (Art. 86), obwohl sie seit 1972 nicht mehr vollzogen wurde und ihre Auferlegung in den Fällen erschwerender Umstände 1987 abgeschafft worden war. Griechenland hat darüber hinaus das Protokoll Nr. 6 zur EMRK vom 28.4.1983 über die Abschaffung der Todesstrafe am 2.5.1983 unterzeichnet. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes läßt allerdings noch auf sich warten. Die Todesstrafe muß also im Strafgesetzbuch abgeschafft werden, da sonst die Gerichte die Möglichkeit haben, sie aufzuerlegen, weil das StGB sie vorsieht.¹³⁾

3.3 Die Verbesserung geltender Rechtsinstitute

3.3.1 Das Strafvollzugsgesetz regelt eingehender als das alte Strafvollzugsgesetz die *Aussetzung des Strafrests zur Bewährung*, um eine größere Effektivität und die notwendigen Garantien zu gewährleisten (Art. 62 StVollzG).

3.3.2 In bezug auf die *Ausbildung* und die *Arbeit* der Häftlinge setzt das Gesetz verbindlich neunjährigen Hauptschulabschluß (Art. 48 Abs. 1) fest und bietet die Möglichkeit ihrer Weiterbildung mit Ausbildungsurlaub an; darüber hinaus sieht der Kodex das Belegen von Volksschulklassen und Ausbildungskursen (Art. 47, 48) in den Strafanstalten vor. Es ist allgemein bekannt, daß der Strafvollzug ein Sammelbecken für unausgebildete und berufslose Personen ist. Diese Defizite der Strafgefangenen in der schulischen und beruflichen Ausbildung liegen weit über dem Durchschnitt der übrigen Bevölkerung.¹⁴⁾ „Die Notwendigkeit, diese Arbeitskräfte zu qualifizieren bzw. ihre Dequalifizierung zu verhindern, ergibt sich aus der Logik staatlicher Sozialhilfe.“¹⁵⁾

Die Gefangenen sollen die Arbeit, die ihnen zugewiesen ist, nach den Erfordernissen ihrer Ausbildung ausführen (Art. 64 Abs. 3, 66 Abs. 1); das Gesetz schreibt also verbindlich die Arbeit vor, die allerdings im Rahmen der Hygiene und der Produktivität durchgeführt werden soll, ohne aber einen entsprechenden Anspruch dafür festzusetzen.

In den ersten griechischen Strafvollzugsgesetzen nach der Befreiung von der Osmanischen Herrschaft (1453-1821) hatte die Gefangenenarbeit Zwangscharakter.¹⁶⁾ Der Geist des ersten Strafgesetzbuches war charakterisiert durch Epikie, die später von den bayerischen Vizekönigen heftig kritisiert wurde. Ein Beispiel dafür ist die oft verhängte Strafe der „Straßenreinigung“ während des Gefängnisarrestes der Täter.¹⁷⁾ Obwohl die Arbeitspflicht der Gefängnisinsassen in den späteren Strafgesetzbüchern erhalten blieb, wurde ihr Anspruch auf eine Arbeitstätigkeit nicht sichergestellt.

Eine systematische Organisation der Gefängnisarbeit konnte in Griechenland nicht erreicht werden; dennoch war die Beschäftigung der Gefangenen auf dem Lande unter Aufsicht die erfolgreichste Strafvollzugssituation seit ihrer Einführung (1926).¹⁸⁾ Anfänglich bestanden mehrere Jahre lang sieben Agraranstalten, in den letzten Jahren sind sie auf drei verringert worden. Auch das neue Gesetz sieht den Einsatz von Gefangenen in Agrarstrafanstalten vor (Art. 69-71 Abs. 1, s. auch unter 3.5). Sowohl das Strafvollzugsgesetz von 1967 als auch das neue Strafvollzugsgesetz versuchten, ausgehend vom Grundsatz (Nr. 71 Minima) der Vereinten Nationen sowie des Europarats von 1973 (Art. 72.1), den Stellenwert von Arbeit und Ausbildung neu zu bestimmen. Im neuen Gesetz sind zwei Zielrichtungen zu erkennen: die Unterordnung der Arbeit unter das Resozialisierungsziel sowie die Forderung nach einem normalen Arbeitnehmerstatus für Strafgefangene.

Die Arbeitszuweisung soll keinen Straf- und repressiven Charakter haben und dient dem Ziel, die Fähigkeiten der Insassen für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (Art. 64 Abs. 1, 2). Die Organisation der Arbeit soll unter Berücksichtigung der Bedingungen, Leistungen und Ansprüche des normalen Berufs- und Erwerbslebens erfolgen, während die zugewiesene Arbeit zur beruflichen Förderung der Häftlinge beitragen soll und überdies wirtschaftlich ergiebig und produktiv sein muß.

Wirtschaftlich ergiebig und produktiv bedeutet konkurrenzfähig, d.h. daß die ausgeführte Arbeit der Entwicklung und Lage des Arbeitsmarktes sowie den Berufen der gewerblichen Wirtschaft entsprechen muß. Trotz der praktischen Schwierigkeiten, nämlich a) der begrenzten Stellenangebote in den Ausbildungsprogrammen der Haftanstalten, b) des Mangels an Handwerkern und c) des kurzen Aufenthalts eines großen Teils der Insassenpopulation¹⁹⁾ relativiert das Gesetz selbst seine Proklamationen; es bestimmt, daß „die in der Strafanstalt auszuführende Arbeit hauptsächlich handwerklich sein und in den verschiedensten Werkstätten, je nach den Möglichkeiten des Gefängnisses, der Zahl und der Fähigkeiten der Insassen, durchgeführt werden soll“ (Art. 68 Abs. 1). Die Berufe der gewerblichen Wirtschaft können aber weder konkurrenzfähig noch attraktiv für jüngere Leute und Insassen sein.

Mit der Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Resozialisierung der Strafgefangenen ist die Herstellung der Motivation für Aus- und Weiterbildung eng verbunden. Dabei wirken die Häftlinge an der Auswahl der ihnen zugewiesenen Arbeit sowie an der Gestaltung ihrer Behandlung mit (Art. 65 Abs. 1). Ihre Mitwirkung ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Gestaltung ihres Vollzugsplans (Art. 40 Abs. 2). Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen werden von den Vollzugsbehörden berücksichtigt (Art. 65 Abs. 4); der Arbeitsausschuß hilft dem Gefangenen, wenn dieser es nötig hat.

Die Verwaltung der Gefangenenarbeit liegt vollständig in Händen der Vollzugsanstalt („System des öffentlichen Unternehmens“, Art. 74 Abs. 1); ausnahmsweise haben die Gefangenen die Gelegenheit, einer Arbeit in Unternehmerbetrieben innerhalb der Anstalt unter der Organisation und Aufsicht der Vollzugsbehörde („gemischtes“ System, Art. 71

Abs. 2, 3) nachzugehen, wenn eine solche Arbeitsmöglichkeit in der Vollzugsanstalt besteht und „Gründe des Vollzugs, der Disziplin und der Sicherheit nicht entgegenstehen“ (Art. 71 Abs. 3).²⁰⁾

Für die Arbeitszeit und -entlohnung gilt die entsprechende Gewerbeordnung (Art. 74 Abs. 1). Diese Regelungen und insbesondere diejenigen der Entlohnung sind ein Fortschritt zu dem alten Strafvollzugsgesetz, wobei Justizministererlasse den Betrag des Arbeitsentgelts je nach den technischen Fähigkeiten, der Arbeitsleistung, -neigung und des Resozialisierungsgrades der Insassen bestimmten (Art. 62 Abs. 3). Der Staat behält ein Drittel der Entlohnung für die Unterbringungskosten der Gefangenen (Art. 74 Abs. 2). Man muß auch berücksichtigen, daß von den restlichen Arbeitsbezügen Beiträge für die Entschädigung des Opfers bzw. seiner Familie sowie für die Versorgung der Familie des Gefangenen abgezogen werden. Die Höhe des Abzugs von dem Arbeitsentgelt wird im Gesetz nicht näher bestimmt (vgl. aber Art. 76 Abs. 1, 2, 3). Wenn die Arbeit einen Ausbildungscharakter hat, wird ein Betrag, den die Anstaltsordnung bestimmt, abgezogen (Art. 74 Abs. 1, Satz 2). Bei den Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, behält jetzt der Staat bis zu 20 % ihrer Bezüge ein (Art. 74 Abs. 3).²¹⁾

3.3.3 Das neue Gesetz versucht, die *formelle Reaktion auf Verhaltensauffälligkeiten der Insassen* zu verbessern (Art. 84-92). Es sieht *Vergünstigungen* für die „lobenswerten Taten“ und *Disziplinarmaßnahmen* für die Verstöße als Mittel der Durchsetzung von Ordnung und Disziplin in der Anstalt“ vor (Art. 84 Abs. 1). Ziel der Disziplinarmaßnahmen ist „die Gewöhnung des Bestraften an die Disziplin und an das Gemeinschaftsleben“ (Art. 84 Abs. 2).

Die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen in den Zeiten des Verwahrvollzugs bezweckte die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. In der heutigen Zeit soll die Erhaltung der Anstaltsdisziplin nicht die Zunahme der Haftdeprivationen, sondern ihre Verminderung zum Ziel haben; sie soll versuchen, die Dysfunktion und den Druck des Strafvollzugssystems, die negativ auf die Insassen einwirken, zu verringern.²²⁾

Soweit man jedoch den Text des Art. 84 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes verstehen kann, scheint das neue Strafvollzugsgesetz, das die Erziehung und die Wiedereingliederung der Gefangenen proklamiert, eher an dem reibungslosen Funktionieren der Strafanstalt als an den „*treatment objectives of the institution*“²³⁾ interessiert zu sein. Außerdem wirft der zweite Absatz des gleichen Paragraphen mit dem Terminus „Gewöhnung“ zusätzliche Fragen über die Einstellung des Strafvollzugsgesetzes zur Qualität der Erziehungsmethoden auf, die nicht mit den Proklamierungen im dazugehörigen Kapitel (6, Art. 39-48) zu vereinbaren sind.

Das Gesetz bestimmt als Disziplinarverstöße „diejenige(n) Taten oder Unterlassungen des Schuldigen, die das reibungslose Funktionieren der Anstalt stören bzw. die Hygiene des Gefängnisses in Gefahr bringen“ (Art. 87 Abs. 1). Der vage Hinweis auf die „Schuld“ des Täters schließt auch die leichte Fahrlässigkeit mit ein. Während das StVollzG von 1967 hervorhob, daß vorwerfbar und verfolgbar nur vorsätzliches bzw. aus grober Fahrlässigkeit resultierendes Handeln

ist (Art. 94 Abs. 1), läßt das neue Gesetz die Frage offen, ob auch Disziplinarverstöße aus leichter Fahrlässigkeit geahndet werden müssen. Es bleibt zu hoffen, daß der Kodex durch diese vage Formulierung keine Ausweitung des Schuldbegriffes nach sich zieht.

Während die ersten Strafvollzugsgesetze Griechenlands (1830, 1836) Art und Maß der Disziplinarmaßnahmen für die einzelnen Verstöße genau festlegten²⁴⁾, gilt dies nicht für die neueren (Art. 94, 95 StVollzG 1967, 87, 88 StVollzG 1989).

Das Strafvollzugsgesetz von 1989 zählt zwar explizit und ausschließlich sowohl die Disziplinarverstöße als auch die Maßnahmen auf (Art. 87, 88), ohne jedoch die Art und die Schwere der Maßnahmen zu den Verstößen ins Verhältnis zu setzen bzw. eine Einteilung der Verstöße und Maßnahmen nach ihrer Schwere vorzunehmen; dies könnte zu einem Minimum an Gleichbehandlung der Insassen jeder Anstalt im Land beitragen, und der gleiche Verstoß würde nicht unterschiedlich in der jeweiligen Anstalt sanktioniert.

Der Sachverhalt wird innerhalb von 48 Stunden geklärt, der Gefangene wird darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird, und zur Vernehmung vorgeladen (Art. 90 Abs. 1, 2). Der Gefangene ist berechtigt, sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen (Art. 90 Abs. 2). „Kurze Zeit“ (nicht näher bestimmt) nach der Ermittlung des Verstoßes fällt der Anstaltsleiter oder der Disziplinarausschuß sein Urteil (Art. 90 Abs. 3, 4).

Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren eingeleitet ist (Art. 87 Abs. 3). Nach der Rechtsprechung des Areopags²⁵⁾ gilt der Grundsatz „*ne bis in idem*“ nicht im Verhältnis von Kriminalstrafe zu Disziplinarmaßnahme. Das Verbot der Doppelsanktionierung für den gleichen Disziplinarverstoß ist, im Gegensatz zu dem alten Gesetz, explizit festgelegt (Art. 84 Abs. 2 d).

Körperliche Strafen, Einsperren in dunklen Zellen, der Entzug oder die Beschränkung der Ernährung und die Verhängung mehrerer Disziplinarmaßnahmen sind verboten (Art. 84 Abs. 5).

Während des Arrests steht der Gefangene unter täglicher ärztlicher Aufsicht (Art. 84 Abs. 6). Der Arzt meldet sich schriftlich beim Vollzugsleiter, wenn der Vollzug des Arrests die physische bzw. psychische Gesundheit des Gefangenen gefährdet und deshalb unterbleiben oder unterbrochen werden soll (Art. 91 Abs. 3).

Die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme kann zur Bewährung ausgesetzt oder unterbrochen werden, wenn zu erwarten ist, daß sich der Gefangene gebührend verhalten wird (Art. 91 Abs. 1). Die Vorschrift enthält weder eine Erläuterung über die Dauer der Aussetzung zur Bewährung der Disziplinarmaßnahme (vgl. § 104 Abs. 2 dStVollzG) noch die Voraussetzungen des Widerrufs; im Text steht nur, daß im Falle des Rückfalls der Vollzugsleiter oder der Disziplinarausschuß die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme anordnen kann (Art. 91 Abs. 2).

Die Arresträume sind übliche Hafträume, die sich aus Gründen des reibungslosen Funktionierens der Anstalt in

einer besonderen Abteilung des Anstaltsarrests befinden. Gegen das Einsperren in einen Arrestraum kann der Gefangene innerhalb von fünf Tagen nach seiner Anordnung die gerichtliche Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts beantragen. Der Antrag kann aber nicht die Vollstreckung der Maßnahme aussetzen (Art. 90 Abs. 7).

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen haben rein präventiven Charakter und werden angeordnet, „wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wegen Gewalt- bzw. anderer Tätigkeiten des Gefangenen gegen sich selbst oder andere Personen gefährdet ist“ (Art. 93 Abs. 1). Zulässige Maßnahmen sind: a) die Handfesselung, b) die Unterbringung in einem besonderen Haftraum, c) die Anwendung von Knüppeln und d) der Entzug oder die Vorenthaltung von gefährdenden Gegenständen.

Die Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahmen außer dem Aufenthalt in einem besonderen Haftraum ist nicht festgelegt. Der zu Arrest Verurteilte steht unter täglicher Aufsicht. Die Maßnahme darf solange aufrechterhalten werden, wie es zweckmäßig ist (Art. 94 Abs. 2, 3).

Anzufügen ist, daß die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen und des Europarats die Anwendung des „Knüppels“ nicht vorsehen (!); außerdem ist diese Maßnahme mit dem Geist des Gesetzes nicht zu vereinbaren.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Regelung der formellen Reaktionsformen insgesamt positiv ist. Dennoch erscheint es dringend geboten, Art und Maß der Disziplinarmaßnahmen zu Art und Schwere der Disziplinarverfehlungen ins Verhältnis zu setzen und überdies die Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahmen genau zu bestimmen.

3.3.4 Das Gesetz führt die staatliche *Entlassenenhilfe* (After Care) ein. Es sieht die Gründung eines „Zentrums zum Schutze der Haftentlassenen“ durch Rechtsverordnung vor. Das Zentrum soll sich um die soziale, berufliche und familiäre Wiedereingliederung der Entlassenen kümmern sowie eine finanzielle Hilfe bereitstellen (Art. 95 Abs. 1).

Das Zentrum arbeitet eng mit sozialen und regionalen Staatsinstitutionen sowie mit Freiwilligen zusammen. Sein Team besteht aus Sozialarbeitern, Psychologen u.a., die entgeltlich arbeiten. Diese Rechts- und Sozialinstitution ist in Griechenland altbekannt.²⁶⁾ Die Leistungen dieser Gesellschaften sind beachtlich, wenn man ihr mageres Einkommen und die freiwillige unentgeltliche Arbeit ihres Personals berücksichtigt.²⁷⁾

Eine Art Entlassenenhilfe ist die in den letzten Jahren erfolgte staatliche Subvention von Betrieben für die Einstellung von Haftentlassenen mit 1 700 DRS (19,50 DM) pro Person täglich. Außerdem unterstützt der Staat finanziell sowohl bedürftige Entlassene (20-25 000 DRS = 230-287 DM) als auch ihre Familien.²⁸⁾

Die Entlassenenhilfe dauert bis zu zwei Jahren und besteht a) in einem wöchentlichen oder sogar häufigeren persönlichen Kontakt bzw. Telefongespräch der zuständigen Person mit dem Entlassenen, b) in der Vorbereitung seines familiären und beruflichen Milieus und c) in seiner freiwilligen Teilnahme an sozialtherapeutischen Programmen (Art. 95 Abs. 2).

Der Entlassene erhält die Hilfe nur auf Antrag, damit er nicht in seinem Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art. 9 griech. Verfassung) verletzt wird. Das häufige Treffen oder Telephonieren könnte eine stigmatisierende und negative Wirkung auf die Beziehungen des Entlassenen zu seinen Vorgesetzten und Kollegen haben.²⁹⁾

3.4 Die neuen Institute des griechischen Strafvollzugsgesetzes

3.4.1 Die *Gewährung von Urlaub* (regelmäßiger, Sonder- und Ausbildungsurlaub: Art. 52-56) ist ein neues Institut im griechischen Strafvollzug. Das Gesetz 3312/1955 (Art. 6) sah den Ausgang („Urlaub“) der Insassen nur für einen Tag vor und das StVollzG von 1967 (Art. 112 Abs. 4) bis zu vier Tagen für diejenigen Gefangenen, die sich in halboffenen Anstalten befinden (Agraranstalten), und zwar sechs Monate vor der Aussetzung ihres Strafrests zur Bewährung.

Der *regelmäßige Urlaub*, also die erlaubte Abwesenheit eines Gefangenen über Nacht, versucht, Haftdeprivationen, die gefährlich für seine Lebenstüchtigkeit sein können und für seine Angehörigen belastend wirken, zu mindern. Der Urlaub zielt dazu noch auf die Vorbereitung der sozialen Integration des Gefangenen.

Der Urlaub soll gewährt werden (Art. 53), wenn der Gefangene ein Drittel seiner Strafe verbüßt hat, sich mindestens sechs Monate im Vollzug befunden hat und kein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist. Die wichtigste Voraussetzung aber für die Urlaubserteilung ist, daß keine Flucht oder eine neue Straftat seitens des Gefangenen zu befürchten ist. Darüber hinaus werden von dem Ausschuß für die Urlaubsgewährung insbesondere berücksichtigt a) die Art und die Schwere der begangenen Straftat, b) die Rückfälligkeit, die Gewohnheitsmäßigkeit strafbarer Handlungen, c) die Persönlichkeit, die Vergangenheit und das Verhalten des Häftlings nach der Straftatbegehung und während seines Anstaltsaufenthalts, d) seine familiäre, berufliche und soziale Situation und e) der Grund, aus dem er den Urlaub beantragt.

Die Urlaubserteilung sollte ein Recht des Gefangenen und keine Vergünstigung oder Belohnung für Wohlverhalten in der Anstalt sein, wie Art. 53 Abs. 2 c andeutet. Durch die Annahme, daß ein hausordnungsgemäßes Verhalten auch ein konformes Verhalten außerhalb der Anstalt zur Folge haben kann, wird der unterschiedliche Spielraum nicht ausreichend berücksichtigt. Opposition gegenüber dem formellen Anstaltssystem deutet oft auf Widerstand des Gefangenen hin, sich dem Anstaltssystem zu unterwerfen.³⁰⁾ Außerdem ist die Urlaubserteilung bzw. ihre Versagung nicht im Katalog des Art. 86 Abs. 1 (Vergünstigungen) bzw. des Art. 88 Abs. 1 (Disziplinarmaßnahmen) enthalten.

In diesem Zusammenhang steht die in Art. 53 Abs. 2 Satz 1 ausgesprochene Hervorhebung, daß das Ermessen des Ausschusses über die Urlaubsgewährung nicht überprüfbar ist, d.h. der Häftling hat keine Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Ausschusses.

Der regelmäßige Urlaub beträgt bis zu zwanzig Kalendertagen und darf jeweils nur einen bis fünf Tage dauern; es besteht also nicht die Möglichkeit der Gewährung auf einmal;

zwischen den Urlaubserteilungen müssen mindestens drei Monate liegen (Art. 54 Abs. 1, 2). Es gibt keine Reststrafengrenze wie in VV Nr. 4.2.a. zu § 13 dStVollzG, nach der der Gefangene, der mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, ungeeignet für den Regelurlaub ist. Dem Gefangenen können Weisungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere über seinen Aufenthaltsort (Art. 54 Abs. 4, 5).

Die Reisekosten, den Lebensunterhalt und die restlichen Aufwendungen trägt der Gefangene aus Mitteln des Haus- und Taschengeldes. Soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, erhält er eine Genehmigung für kostenloses Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Art. 54 Abs. 7); andere finanzielle Hilfen, z.B. für Übernachtungen, sieht das Gesetz nicht vor.

Für die erste Urlaubsgewährung ist der Ausschuß zuständig, für die folgenden der Anstaltsleiter, der nach dem Gutachten des Sozialarbeiters entscheidet (Art. 55 Abs. 3). Wenn aber „neue Umstände“ eingetreten sind (es fehlt eine genaue Bestimmung) oder wenn der Gefangene „den Auflagen des letzten Urlaubs nicht nachgekommen war“, stellt der Anstaltsleiter den Antrag zur Diskussion (Art. 55 Abs. 3). So wird der Gefangene wegen der vagen Formulierung des Art. 55 Abs. 3 Satz 2 zum zweiten Mal (s. auch Art. 53 Abs. 2 Satz 1) auf den Beschluß des Ausschusses verwiesen, ohne daß ihm das Gesetz eine explizite Möglichkeit zur gerichtlichen Entscheidung, wie z.B. in Art. 59 Abs. 3, 60 Abs. 2, 62 Abs. 4, anbietet. Er erhält aber das Beschwerderecht (Art. 5 Abs. 2 StVollzG) im Falle der Verletzung seiner Rechte, wenn die Gewährung von Urlaub als Recht gilt.

Aus wichtigen Gründen (berufliche, persönliche Angelegenheiten) kann der Gefangene einen *Sonderurlaub* (das Verlassen der Anstalt nur für einige Stunden unter Aufsicht) erhalten (Art. 52 Abs. 4). Es ist aber zu bezweifeln, ob der Gefangene die Gewährung rechtzeitig erhält. „Wichtige Gründe“ sind am häufigsten mit „dringenden Fällen“ gleichzustellen; im Gegensatz zu dem deutschen Strafvollzugsgesetz, wo der Anstaltsleiter dafür zuständig ist, entscheidet nach dem griechischen Strafvollzugsgesetz der Staatsanwalt bei der Strafkammer. Der Zeitverlust ist dabei offensichtlich.

Für die Aus- und Weiterbildung der Insassen kann ein *Ausbildungsurlaub* gewährt werden, wenn sie die besonderen Anforderungen des regelmäßigen Urlaubs erfüllen (Art. 56). Die tägliche Dauer des Kurses und der Ort der Schule sind den Vollzugsbehörden bekanntzugeben. Das Gesetz sieht keine getrennte Unterbringung der Auszubildenden von den restlichen Gefangenen vor, obwohl es sinnvoll für die Sicherheit der Anstalt wäre (Drogen, Schmuggel, Kassiber etc.).

Diese Art von Urlaub ist für Ersttäter und zu kurzer Freiheitsstrafe Verurteilte zu empfehlen, die so ihre Ausbildung bzw. ihre Arbeit fortsetzen können. Der Urlaubsausschuß kann nach der Berichterstattung des Anstaltsleiters und des Sozialarbeiters den Urlaub widerrufen, wenn a) der Gefangene seine Ausbildung/Studium abgeschlossen hat, b) seinen Urlaub „mißbraucht“ (es fehlt eine genauere Bestimmung), c) wenn bei Fortsetzung des Urlaubs die Gefahr einer Flucht oder neuer Straftaten besteht und d) wegen ungebührlichen Verhaltens in der Anstalt (Art. 56 Abs. 5).

Der Gefahrbegriff, den das Strafvollzugsgesetz für die Gewährung von regelmäßigem und Ausbildungsurlaub u.a. (z.B. Art. 57 Abs. 1) verwendet, ist sehr vage. Die Bemerkung von *Quensel* zu § 10 dStVollzG, der Beurteilungsspielraum, den der Begriff „Gefahr“ enthalte, sei durch nachweisbare Tatsachen auszufüllen, die im Zweifel durch die Anstalt ermittelt werden müssen, der Gefangene aber nicht Tatsachen für eine Bewährung beibringen müsse³¹⁾, betrifft auch das griechische Strafvollzugsgesetz. Das gleiche gilt für Art. 56 Abs. 5 d „ungebührliches Benehmen in der Anstalt“.

3.4.2 Mit dem neuen Strafvollzugsgesetz erhalten die Gefangenen Gelegenheit, *außerhalb des Gefängnisses ohne Aufsicht zu arbeiten bzw. zu studieren* und *sich ansonsten in besonderen Anstalten ohne Sicherheitsvorkehrungen aufzuhalten* (Art. 57-60). Für die Unterbringung ist die Zustimmung der Insassen notwendig; außerdem soll für den Gefangenen eine Arbeitsmöglichkeit bestehen, und er soll imstande sein, eine Arbeit auszuüben. Ferner soll er ein Drittel seiner Strafe verbüßt und sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben, und schließlich soll keine Gefahr einer neuen Straftat oder der Flucht bestehen (Art. 57 Abs. 1). Während für die Gefangenen der Agraranstalten ein Tag Haftaufenthalt zwei Tagen im geschlossenen Vollzug entspricht, gilt diese günstige Regelung nicht für den halboffenen Vollzug.

Der Urlaubsausschuß (Art. 55 Abs. 1) hat die Befugnis der Entscheidung über die Unterbringung der Gefangenen. Der Beschluß enthält Weisungen und Auflagen für den Gefangenen, seine Arbeitstage und -stunden, die Art der Beschäftigung, die Unfallversicherung, und benennt die zuständigen Anstaltsbediensteten und Arbeitsvorgesetzten (Art. 57 Abs. 2). Er wird in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt, wenn er „auch nur einer“ Auflage nicht nachkommt (Art. 57 Abs. 4b). Gegen diese Entscheidung sieht das Gesetz kein Beschwerderecht des Gefangenen beim Strafvollstreckungsgericht vor.

Die Verlegung eines Insassen in den halboffenen Vollzug spiegelt Vertrauen zu ihm wider. Die sofortige Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bei Nichtnachkommen „auch nur einer“ Auflage erscheint nicht gerechtfertigt. Es sollte eine größere Flexibilität des Gesetzes geben, ansonsten wäre es sinnvoll, eine Unterscheidung der Verstöße nach der Schwere festzuschreiben, die beispielsweise den Entzug von Vergünstigungen oder eine Erhöhung der Arbeitsstunden oder andere ähnliche Maßnahmen zur Folge haben könnte. Eine solche abgestufte Sanktionierung könnte die Institutionseffektivität und die Verantwortlichkeit der Insassen erhöhen. Der Gefangene sollte nicht unter Drohung des Widerrufs seines Aufenthalts im offenen Vollzug stehen. Die gewährte Maßnahme ist keine Lockerung des Vollzugs mit dem Ziel, den Anstaltsaufenthalt des Gefangenen angenehmer zu machen, sondern eine Möglichkeit, ihn auf die bevorstehenden Schwierigkeiten vorzubereiten.

In die Sonderanstalten können zusätzlich diejenigen Insassen überführt werden, die bereits die Hälfte ihrer Strafe verbüßt und eine Arbeit in Aussicht haben (vgl. o. Art. 57 Abs. 1, 53 Abs. 1 a). Der Ausschuß prüft ferner ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen

für die Arbeit und ihre Bereitschaft für aktives Zusammenarbeiten mit dem Anstaltspersonal und für regelkonformes Anstaltsverhalten sowie ihre persönliche, soziale und berufliche Lage (Art. 59 Abs. 1, 2).

Wie ist aber die Bereitschaft für aktive Zusammenarbeit des Gefangenen und für hausordnungsgemäßes Verhalten zu messen, wenn er sich nicht in der Anstalt aufgehalten hat? Anhaltspunkte hierfür bieten wahrscheinlich nur seine sozial- und legalbiographischen Merkmale sowie sein regelwidriges bzw. -konformes Verhalten in der Vollzugsanstalt. In diesem Falle dürften die Chancen der Insassen mit negativen vorinstitutionellen Erfahrungen für die Gewährung des Aufenthalts im halboffenen Vollzug nicht besonders aussichtsreich sein. Das besondere Bedürfnis gerade dieser Gruppe von Insassen sollte aber nicht außer acht gelassen werden.

Falls der Ausschuß die Verlegung ablehnt, kann der Gefangene die gerichtliche Entscheidung beantragen, die verbindlich für die Vollzugsbehörde ist (Art. 59 Abs. 3). Der Gefangene, der sich im halboffenen Vollzug befindet, wird in den geschlossenen zurückverlegt, wenn er die Aufenthaltsauflagen erheblich verletzt, und insbesondere, wenn er unfähig ist, sich an das soziale Milieu der Anstalt anzupassen, arbeitsscheu und nicht kooperativ ist sowie die Hausordnung übertritt (Art. 60 Abs. 1).

Über die Indizien für Anpassungsfähigkeit und mangelnde Bereitschaft des Insassen zur Mitarbeit sagt das Gesetz nichts weiter aus. Der Gefangene kann eine Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts beantragen (Art. 60 Abs. 2), falls sein Aufenthalt im halboffenen Vollzug widerrufen wird. Im Gesetz ist nicht geklärt, ob die Verlegung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug seine erneute Unterbringung im halboffenen Vollzug ausschließt (vgl. VV Nr. 3 Abs. 3 zu § 10 dStVollzG).

Die Ausgestaltung des halboffenen Strafvollzugs wird durch Verordnungen bis Ende 1993 erfolgen, die für die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen sorgen werden (Sonderanstalten, Art. 58 Abs. 3). Das Gesetz sieht spezielle Gebäude für den Aufenthalt der Häftlinge vor (Art. 58 Abs. 1). Trotzdem bestimmt es nicht, ob diese Gebäude in den bestehenden Anstaltsarealen oder als eigenständige Anstalten errichtet werden. Es ist aber aus praktischen Gründen³²⁾ (organisatorische, personelle, räumliche) höchst wahrscheinlich, daß die Insassen des halboffenen Vollzugs in Abteilungen des geschlossenen Vollzugs untergebracht werden. Dies hätte einen Etikettenschwindel zur Folge, wobei geschlossene Abteilungen zu „offenen Anstalten“ umgetauft würden; im übrigen könnten Behandlungsziele in geschlossenen Anstaltseinrichtungen nicht erfüllt werden, da sie den Anforderungen einer Behandlungsinstitution nicht genügen.

3.4.3 Das neue Strafvollzugsgesetz sieht *drei Alternativen zum stationären Vollzug* vor (Art. 61: die teilweise Verbüßung der bis zu 18 Monaten verhängten Freiheitsstrafe, die in Geldstrafe umgewandelt ist bzw. nicht umgewandelt ist und die gemeinnützige Arbeit). Die ersten beiden Maßnahmen werden auf Antrag des Verurteilten vom Strafvollstreckungsgericht gewährt; erforderlich ist hierbei, daß die Freiheitsstrafe

in Geldstrafe umgewandelt wurde. In diesem Falle hat der Verurteilte die Möglichkeit, entweder seine Strafe teilweise während seiner Freizeit zu verbüßen oder eine gemeinnützige Arbeit durchzuführen. Das Strafvollstreckungsgericht ordnet die Auflagen und die Dauer der Maßnahmen an, entscheidet über ihren Widerruf, wenn der Gefangene eine Straftat begeht, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden ist, oder wenn er den Auflagen nicht nachkommt.

Falls der Gefangene zu einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten verurteilt ist und seine Strafe nicht in Geldstrafe umgewandelt wurde, kann das Gericht mit Zustimmung des Verurteilten oder auf seinen Antrag die teilweise Verbüßung der Strafe gewähren, wenn nach seinem Ermessen die Maßnahme dem Gefangenen zur Resozialisierung helfen kann (Art. 61 Abs. 6). Die Vorschrift enthält keine Angaben über die Kriterien, nach denen das Gericht seine Entscheidung fällt. Wünschenswert wäre es, sie aufzuführen, damit auch der Gefangene die Möglichkeit hat, seinen Antrag auf sie zu stützen und ferner eine Diskriminierung besonders sozial benachteiligter Gefangener abgewendet werden kann.

3.4.4 Das Gesetz sieht außerdem das höchst bedeutende Rechtsinstitut des *Strafvollstreckungsgerichts bzw. -richters* vor. In der Befugnis des Gerichts steht die Kontrolle der Legalität der Gefangenenbehandlung sowie des Funktionierens der Vollzugsanstalten. Obwohl seine Zuständigkeiten im ganzen Gesetzestext verteilt sind, werden seine Zusammensetzung, Organisation, Funktion und örtliche Zuständigkeit durch Verordnung geregelt; bis dahin ist das Strafkammergericht bzw. der Staatsanwalt beim Strafkammergericht zuständig (Art. 121 Abs. 1: Übergangsvorschrift, vgl. auch Art. 93 Abs. 1 griech. Verfassung).

Das Gericht entscheidet a) über Klagen des Gefangenen, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt (Art. 5 Abs. 2, 65 Abs. 5)³³⁾, b) über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen (Art. 12 Abs. 1), c) über die Behandlung des Gefangenen während eines Hungerstreiks (Art. 34 Abs. 3), d) über die Auferlegung der teilweisen Verbüßung der Strafe bzw. einer gemeinnützigen Arbeit, e) über den Aufenthalt des Gefangenen im halboffenen Vollzug (Art. 59 Abs. 3, 60 Abs. 2), f) über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (Art. 62).

Der Strafvollstreckungsrichter, der im wissenschaftlichen Beirat der Strafanstalt sitzt, entscheidet nicht in Fällen geringerer Bedeutung, sondern wenn unverzügliches Handeln geboten ist, z.B. über notwendige ärztliche Eingriffe, falls der Gefangene oder seine Verwandten diese ablehnen, über die Verletzung des Schriftgeheimnisses, wenn Sicherheitsgründe dazu zwingen oder eine schwere Straftat abzuwenden ist (Art. 31 Abs. 2, 33 Abs. 2) u.a.

3.4.5 Das Gesetz führt die *Behandlungsuntersuchung* der Gefangenen ein. Die Untersuchung findet in einem *zentralen Beobachtungszentrum* bzw. in *speziellen Beratungs- und Beobachtungsabteilungen* der Justizvollzugsanstalten statt, die durch Verordnungen gegründet werden. Wissenschaftler und Fachleute, spezialisiert auf Formen abweichenden Verhaltens, erforschen die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Insassen, um ihnen eine zweckmäßige Behandlung in der Strafanstalt zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 1, 2.).

In jeder Vollzugsanstalt ist ein wissenschaftlicher Beirat (Internist, Psychologe, Kriminologe, Sozialarbeiter, Strafvollstreckungsrichter, Landwirt, Art. 15 Abs. 2-4) vorgesehen, dessen Zuständigkeit sich auf alle wichtigen Angelegenheiten des Anstaltslebens und der Behandlung der Insassen erstreckt. Der Beirat untersucht regelmäßig die Behandlung und die Entwicklung jedes Gefangenen. Er bestimmt ferner die Möglichkeit einer Urlaubsgewährung bzw. der verschiedenen Vollzugslockerungen (Art. 16, s. auch Art. 15 Abs. 3 Satz 2). Auf diese Weise wird eine möglichst gute, wissenschaftlich fundierte und von etwaiger Willkür der Verwaltungsorgane der Anstalt freie Behandlung der Gefangenen gesichert.

3.4.6 Ein bedeutender Fortschritt im Bereich des Gefangenenrechtsschutzes ist das *Überwachungsverbot des Schriftverkehrs der Insassen aufgrund des Art. 19 der griechischen Verfassung 1975/86*. Eine Überwachung des Brief- und Telegrammverkehrs darf nach dem Beschluß des Strafvollstreckungsrichters nur aus Sicherheitsgründen, oder wenn eine Gefahr für die Begehung besonders schwerer Straftaten besteht, oder wenn sie notwendig für die Ermittlung solcher Straftaten ist, vorgenommen werden (Art. 51 Abs. 2).

Das Gesetz bestimmt ferner, daß der für die Überwachung des Schriftverkehrs der Gefangenen beauftragte Bedienstete strafrechtlich verfolgt wird, wenn er seine Geheimhaltungspflicht verletzt (Art. 51 Abs. 3 StVollzG, 252 StGB).

3.5 Die Art der Vollzugsanstalten³⁴⁾

Das Strafvollzugsgesetz führt eher eine Umbenennung der Strafanstalten ein, als eine andere Verteilung der Straftäterpopulationen zu unternehmen, die allerdings nicht zweckmäßig erschiene.

Die Kategorien von Anstalten gemäß dem StVollzG von 1967 waren a) Justizgefängnisse für Kleintäter und Untersuchungsgefangene, b) strafeziehische Gefängnisse: zentrale geschlossene Strafanstalten, Agrargefängnisse, offene Strafanstalten, c) strafeziehische Anstalten für Jungtäter, d) Heil- und Verwahranstalten, e) Erziehungsanstalten für Jugendliche mit Schul- und Berufsausbildung³⁵⁾ (Art. 10 StVollzG 1967).

Der neue Kodex sieht folgende Anstaltsarten vor (Art. 17-20):

a) Allgemeine Strafvollzugsanstalten

Typ A: für Untersuchungshäftlinge, Schuldner und für Verurteilte mit bis zu 18monatiger Gefängnisstrafe;

Typ B: für die restlichen Kategorien von Insassen.

Die Ersttäter, die Jugendlichen (17-21 J.) und die Frauen verbüßen ihre Strafe in besonderen Anstalten bzw. Vollzugsabteilungen. Für die Gewohnheits- und Berufsverbrecher sind spezielle Abteilungen der Strafanstalten des Typs B vorgesehen. In Agrargefängnissen – der erfolgreichsten griechischen Anstaltsart – werden Gefangene untergebracht, deren physischer und psychischer Zustand sowie Erfahrung die Fähigkeit zu einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleisten. Das Gesetz enthält indessen keine näheren

Bestimmungen, welche Straftäter in die diesbezüglichen Gefängnisse eingewiesen werden können.

b) *Spezielle Anstalten* für Jugendliche (13-17 J.) und Heranwachsende (bis zu 21 J.) sowie *Sonderanstalten für den halboffenen Vollzug*,

c) *Therapeutische Anstalten*, und zwar allgemeine Krankenhäuser, Heil- und Verwahranstalten für Geisteskranke und Entziehungsanstalten für Drogen- und Alkoholsüchtige.

3.6 Das Anstaltspersonal

Das Gesetz enthält schließlich eine ausführliche Regelung über das *Vollzugspersonal* (allgemeiner Vollzugsdienst, Verwaltungs-Werkdienst, Seelsorger, Ärzte, Landwirte, Lehrer/Pädagogen, Psychologen, Kriminologen, Sozialarbeiter, Art. 97-120 StVollzG) zur Sicherung seiner Leistungsfähigkeit. Besondere Sorge wird für die Erhöhung des Bildungsniveaus des Anstaltspersonals durch ständige Fortbildung getragen (Art. 120). Hierzu zählt das neue Gesetz 1653/1986 Art. 3 Abs. 12 a, wonach zur Einstellung in den Aufsichtsdienst das Abitur erforderlich ist. Außerdem wird für die Einsetzung des Bewerbers im allgemeinen Vollzugsdienst dem erfolgreichen Abschluß eines sechsmonatigen Praktikums besonderes Gewicht beigemessen.

4. Die Strafvollzugspolitik Griechenlands

Mit dem Strafvollzugsproblem beschäftigen sich alle Regierungen seit der Entstehung des griechischen Staates nach der Befreiung von der osmanischen Herrschaft.³⁶⁾

Der unüberschaubaren Strafvollzugsgesetzgebung in den Jahren 1847 bis 1952³⁷⁾ scheint gemeinsam zu sein, daß alle Regierenden bestrebt waren, Verbesserungen im Strafvollzugssystem durchzusetzen. Erwähnenswert ist hierzu, daß es in der neuen griechischen Geschichte keinen Justizminister gibt, der nicht an der Strafvollzugspolitik sowie der Anstaltssituation Interesse gezeigt hätte.³⁸⁾

Die Probleme wurden jedoch entweder nicht im Gesamtzusammenhang untersucht oder fanden – selbst wenn sie umfassend dargelegt waren – in den Ohren der Politiker kein Gehör. Überdies fanden sogar manche Gesetze keine Anwendung. So kann die griechische Strafvollzugspolitik – jedenfalls bis zum Strafvollzugsgesetz von 1967 – nur als „Empirismus“ und als „Flickwerk“ charakterisiert werden.³⁹⁾

Auf die Frage, warum die Gesetze, die Verordnungen und die Dekrete keine Anwendung fanden, sind immer wieder finanzielle Gründe angeführt worden. Das finanzielle Problem und das geringe soziale Interesse sind auf keinen Fall zu unterschätzen. Diesbezüglich sollte man berücksichtigen, daß Griechenland innerhalb von fünfzig Jahren an fünf Kriegen teilgenommen hat (ich beziehe mich nicht auf den fünfjährigen Bürgerkrieg 1944-49 und die siebenjährige Militärdiktatur 1967-74) und innerhalb von zehn Jahren so viele Flüchtlinge zu verkraften hatte, wie ein Drittel seiner Bevölkerung ausmacht.

Es war aber nicht das wirtschaftliche Problem das ausschlaggebende. Denn zunächst brauchte man keine hohen Geldbeträge für Planung und Aufbau des Strafvollzugssystems; außerdem bestand die Möglichkeit der allmählichen Umsetzung in die Tat durch die verschiedenen Gesetzes-

institutionen.⁴⁰⁾ Die Tatsache, daß „aktive Politiker sich nur mit theoretischen Konzeptionen begnügten und nicht gleichzeitig an ihrer Verwirklichung gearbeitet haben“⁴¹⁾, ist nicht mit dem finanziellen Argument zu vereinbaren. Aus dem Befund, daß die Gesetze keine Anwendung fanden, ist zu schließen, daß sie nicht für ihre Umsetzung in die Praxis entworfen worden sind, sondern eher einen symbolischen oder gar optischen als einen effektiven Charakter hatten.⁴²⁾ Der Staat wollte einerseits seinen Bürgern den Anschein geben, daß er sich für das Problem interessiert, andererseits den anderen Staaten, daß er ihnen nicht auf der legislatorischen Ebene nachsteht.⁴³⁾

Das neue Strafvollzugsgesetz ist trotz seiner Mängel, die überbrückt werden können, ein Fortschritt für die griechische Strafvollzugspolitik sowohl auf der rechts- und sozialstaatlichen als auch auf der institutionellen Ebene. Zu wünschen bleibt nur noch seine Anwendung, damit aus ihm nicht eine weitere Strafvollzugsgesetzgebung wird, die nur auf dem Papier besteht.⁴⁴⁾

Anmerkungen

1) Eine ausführlichere Darstellung der Geschichte des Reformversuchs siehe bei S. Alexiadis: Zur Reform des Strafvollzugssystems, Athen, Komotini 1983, S. 17-23; ders.: Die Strafvollzugsreform in Griechenland. Eine verpaßte Chance, unveröffentlichtes Manuskript, März 1989, S. 1 f.

2) Siehe „Begründung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ in: Sophronistische Epitheorissi (Strafvollzugsrevue) 29 (1967/1, S. 33-36, 37-116; s. auch M. Bakatsoulas: The Greek Code on Prison Rules, in: BritJ-Crim 8 (1968), S. 211-213.

3) Vgl. Alexiadis 1983, Zur Reform, S. 23-29; N. Kourakis: Die strafrechtliche Verbrechenverhütung, Athen, Komotini 1985², S. 243 f.

4) Epikie: „(vom griechischen Epiëikeia, Billigkeit) überbietet gewissermaßen die Gerechtigkeit; sie will dem Recht nicht notdürftig, sondern vollkommen und sinngemäß Genüge tun, die Norm nicht nur dem Buchstaben, sondern dem Geist nach erfüllen“, W. Brugger: Philosophisches Wörterbuch, Freiburg 1976, S. 87.

5) „Begründung zum Strafvollzugsgesetz“ 1967, in G. Panoussis: Vollzugsgesetz der Strafen und Sicherungsmaßregeln, Athen, Komotini 1981, (S. 1-89) S. 13.

6) Begründung zum „Kodex der Grundregeln der Behandlung und der Resozialisierung der Gefangenen“ (StVollzG 1889).

7) „Verbrechen und Gesellschaft“ (Englima ke Koinonia), 1 (1987, 2.), S. 59-64.

8) Siehe den Bd. 27 der Reihe Poinika: „Das neue Strafvollzugsgesetz“, Athen, Komotini 1988, mit den Beiträgen von S. Alexiadis, Chr. Bakas, Th. Lafasanos, D. Evangelatos; s. auch S. Anagnostakis: Bemerkungen zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes, in: Poinika Chronika (Strafrechtliche Chroniken) 37 (1987), S. 596-602; E. Lambropoulou: Beitrag zu den historischen und ideologischen Dimensionen des Terminus „Behandlung“ im Entwurf zum Strafvollzugsgesetz (1987), in: P.Chr. 38 (1988), S. 161-172.

9) Zur Geschichte auch dieses Reformversuchs siehe Alexiadis 1983, Zur Reform, S. 2 f.

10) Begründung zum „Kodex der Grundregeln der Behandlung und der Resozialisierung der Gefangenen“, Ziff. 7.

11) Ebd. Ziff. 1.

12) Quelle: Strafvollzugsstatistik Tab. I, in: Justizstatistik hrsg. v. Nationalen Statistischen Amt Griechenlands, Athen 1988.

13) Vgl. Th. Lafasanos: Die Auswirkungen des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz auf die Gerichtspraxis, in: Das neue Strafvollzugsgesetz, Poinika 27, 1988, (S. 153-163) S. 158.

14) Die Strafvollzugsstatistik enthält keine Angaben über das Ausbildungsniveau der Gefangenen. Von der Justizstatistik sind jedoch nach eigenen Berechnungen folgende Anteile anzuführen: Von den 742 834 Verurteilten in den Jahren 1980 bis 1985 haben 83 % (616 205) nur die Volksschule abgeschlossen und 0,5 % (3 672) verfügten über keinen Schulabschluss, 14,3 % (106 556) haben das Gymnasium absolviert, 2 % (15 273) eine Fach- bzw. Hochschule abgeschlossen, und für 0,15 % (1 128) ist die Ausbildung unbekannt. Quelle: Justizstatistik 1980-85, Aus Tabelle B 11.

Bei den 42 243 in den Jahren 1980-85 in den Gefängnissen des Staates einsitzenden Straftätern war die Verteilung der ausgeübten Berufe die folgende:

1. Wissenschaftler, freie Berufe:	3,0 %
2. höhere Beamte, Verwaltungsbeamte:	1,6 %
3. Büroangestellte:	3,5 %
4. Kaufmännische Berufe, Verkäufer:	11,6 %
5. Land- und Forstwirtschaft:	11,3 %
6. Handwerk, Bau, Maschinisten:	50,8 %
7. Dienstleistung:	5,0 %
8. Sonstige Berufe (Studenten, Schüler, Journalisten u.a.):	13,0 %

Quelle: Strafvollzugsstatistik, in: Justizstatistik 1980-85, aus Tabelle C 1; vgl. hierzu G. Großkelwing: Schulische und berufliche Bildung, in: Strafvollzug in der Praxis, hrsg. v. H.-D. Schwind/G. Blau, Berlin, New York 1976, (S. 297-304) S. 297 f.

15) Feest/Pécic, in: AK StVollzG 1982² vor § 37, Rz. 3.

16) Beschluß von Kapodistria 20.12.1830, Art. 16, siehe auch Art. 17-21, Königliches Dekret von Otto 31.12.1836, Art. 28, siehe auch Art. 29-31.

17) D. Seremetis: Die Strafrechtspflege in der Zeit von Kapodistria 1. Periode 1828-1829, Thessaloniki 1959, S. 393; s. auch Kourakis 1985², Die strafrechtliche Verbrechenbekämpfung, S. 178 f., m.w.N.

18) Vgl. P. Scouriotis: L'Organisation pénitentiaire en Grèce, in: Revue pénitentiaire de Pologne 4 (1929), S. 199-208; anders D.E. Kastorichis: Die Strafvollzugspolitik in Griechenland, Athen 1938, S. 37-40; s. auch M. Tsitsouras: Die Gefangenenarbeit in der historischen Entwicklung der Gefängnisse, in: Sophronistische Plëroforie (Strafvollzugsinformationen), 3 (1938), Heft 2 S. 2-9, Heft 3 S. 11-22.

19) Siehe Anm. 12, Strafvollzugsstatistik 1988, Tab. I.

20) Die Legitimität sowie die Verfassungsmäßigkeit ist zweifelhaft. Das Gesetz läßt die Bedeutung der Ausführung einer solchen Arbeit, die nützlich für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung sein könnte, außer acht und opfert sie zugunsten der Sicherheit und der Ordnung der Anstalt. Gemäß Art. 22 Abs. 1 der griechischen Verfassung hat jeder Bürger das Recht auf eine Arbeit. Die Arbeit steht unter dem Schutz des Staates, der für die Schaffung der Arbeitsbedingungen für alle seine Bürger sorgt. Die Rechte des Menschen als Person und als Gewerkschaftsmitglied werden vom Staat gewährleistet, während alle seine Organe verpflichtet sind, die freie Rechtsausübung sicherzustellen. Hierbei sollen die Anstaltsdisziplin und -sicherheit nicht zur Einschränkung der Verfassungsgebote führen. Im übrigen bleiben nach Art. 5 Abs. 1 StVollzG die Rechte der Gefangenen aufgrund ihres Freiheitsentzugs unantastbar.

21) Das alte Strafvollzugsgesetz schrieb den Betrag nicht vor.

22) Vgl. European Prison Rules 1987, Explanatory Memorandum S. 47 zu „Discipline and Punishment“; vgl. auch Alexiadis 1988, Zur Strafvollzugsreform, S. 123.

23) European Prison Rules 1987, Nr. 33.

24) Beschluß von Kapodistria 20.12.1830, Art. 28 und Königliches Dekret 31.12.1836, Art. 33.

25) Das griechische Kassationsgericht, vgl. Beschluß 315/1954, 550/1967.

26) Vgl. Königliches Dekret 1836, Art. 72, Rechtsverordnung 24.6.1926 „Schutzgesellschaften für die Haftentlassenen“, das Strafvollzugsgesetz 1967 Art. 122-129. In diesem Zusammenhang siehe auch M. Tsitsouras: Die Nachentlassenenhilfe als Zusatz des Strafvollzugsversuchs, Thessaloniki 1943, S. 23; D. Karanikas: Strafvollzug, Bd. 2, Thessaloniki 1950, S. 184-199; Alexiadis 1983, Zur Reform, S. 71-76; Kourakis 1985², Die strafrechtliche ... (siehe Anm. 3), S. 249 f.

27) Im Jahre 1980 betrug die staatliche Subvention für die Entlassenenhilfe 1.400.000 DRS (16 092 DM), im Jahr 1981 2.500.000 DRS (28 736 DM), im Jahr 1982 4.000.000 DRS (45 977 DM), Alexiadis 1983, S. 75. Von den 59 „Schutzgesellschaften“, die im Jahre 1937 an den entsprechenden Landgerichten gegründet wurden (Notgesetz 869/22-27.9.1937), verfügten nur zwei über ein Unterkunftsheim.

28) G. Skoulikis, Parlamentsprotokolle (PPr.), Sitzung vom 13.4.1989, S. 4823.

29) Vgl. S. Alexiadis: Bemerkungen zum Entwurf des „Kodex der Grundregeln der Behandlung und der Resozialisierung der Gefangenen“, in: Das neue Strafvollzugsgesetz 1988, (S. 93-130) S. 120.

30) Die Gefängnisorganisation und die Insassensubkultur können hier nicht näher untersucht werden. Für eine ausführliche Darstellung des Problems s. H. Klingemann: Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Soziologie 4 (1975), S. 183-199; J. Irwin: Prisons in Turmoil, Boston, Toronto 1980; E. Lambropoulou: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug, Freiburg 1987, S. 65-116.

31) Quensel, in: AK StVollzG § 10 Rz. 3.

32) Die Belegkapazität der größten Strafanstalt Griechenlands beträgt 360 Plätze; ihre Überbelegung stieg im März 1989 auf 226 % (814 Häftlinge).

33) Über die einzelnen Probleme dieser Regelung in der richterlichen

Praxis, siehe Lafasanos 1988, Die Auswirkungen, S. 158 f.

34) Über die institutionellen Gegebenheiten der Anstalten siehe Alexiadis 1983, S. 41-58.

35) Über die verschiedenen Anstaltskategorien siehe ausführlicher Panoussis 1981, Vollzugsgesetz, S. 249 f., siehe auch A. Chaidou: Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber jugendlichen Delinquenten in Griechenland, in: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege, Teilband 2, hrsg. v. F. Dünkel/K. Meyer, Freiburg 1986, (S. 999-1046) S. 1021-1023.

36) Vgl. „Das Provisorische Regime“ von 1822, Art. 97, 98. Siehe auch Karanikas, Bd. 1 1948, S. 251, K. Gardikas: Kriminologie, Bd. 3 Strafvollzug Athen 1965³, S. 63-79, Kourakis 1985², S. 172-191, 201-227. Vgl. dazu die einzelnen Abhandlungen von N.E. Makris: Abhandlung über die Anwendung des Strafvollzugssystems in Griechenland, Athen 1881, A. Petalas: Eine Studie über die Gefängnisse des griechischen Staates, Athen 1906, I.P. Petrounakos: Unsere Strafanstalten und unsere Rechtspflege, Athen 1936.

37) Karanikas 1948, Strafvollzug, S. 251, Gardikas 1965³ Strafvollzug, S. 63, vgl. auch G.A. Katopodis: Gefängnis. Innenorganisation. Straferzieherische Behandlung, Athen 1945, S. 17-45.

38) Vgl. Karanikas 1948, S. 265.

39) Vgl. Karanikas 1950, S. 256 f.

40) Vgl. Karanikas 1948, S. 265.

41) Ebd.

42) Vgl. vor allem M. Edelman: The Symbolic Uses of Politics, Urbana u.a. 1967; W. Maihofer: Gesetzgebungswissenschaft, in: Gesetzgebung. Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und Gesetzgebungstechnik, G. Winkler/B. Schilcher (Gesamtredaktion), Wien, New York 1981, S. 3-34; H. Kindermann: Symbolische Gesetzgebung in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 13 (1988), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, hrsg. v. D. Grimm/W. Maihofer, S. 222-245.

43) Vgl. Karanikas 1950, S. 257, siehe auch Kourakis 1985², S. 209.

44) Vgl. Karanikas 1950, ebd.

25 Kubikmeter Unfreiheit auf Zeit – Zur Konzeption und Geschichte des Untersuchungs- gefängnisses Moabit¹⁾

André Lundt

Vorbemerkung

Die vorliegende Institutionengeschichte, dargestellt am „Muster“-Beispiel des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit, ist ein Versuch, den häufig anzutreffenden, auf einen Aspekt beschränkten Gefängnisbeschreibungen nach Möglichkeit zu entgehen. Institution wird begrifflich und faktisch nicht auf einen Aspekt wie den der Architektur, der Verwaltung oder der Mitgliedstruktur reduziert, sondern in der Vielfalt ihrer Aspekte begriffen, d.h. als personale, normative und materiell-organisatorische Einheit im geschichtlichen und politischen Kontext. Die damit angezielte sozialgeschichtliche Darstellungsweise nimmt allerdings – im Rahmen einer auf grobe Konturen beschränkten Skizze – einen Mangel an Vollständigkeit und Präzision in Teilbereichen der Anstaltsgeschichte bzw. der Geschichte der Untersuchungshaft in Kauf.

Gründerjahre im Untersuchungshaftvollzug

Nach der Reichsgründung im Jahre 1871 und der Ausbildung Berlins zur Reichsmetropole war die Bevölkerung der Stadt auf 1,14 Mio im Jahr 1881 angewachsen.²⁾ Dem wirtschaftlichen und dem Bevölkerungswachstum entsprach zugleich ein stetiger Anstieg der Kriminalität und damit der Zahl der Inhaftierten³⁾, weshalb die Justizbehörden gezwungen waren, neue Haftplätze in allen Strafanstalten zu schaffen.

Bis zur Eröffnung des neuen Untersuchungsgefängnisses in Berlin-Moabit nördlich des Großen Tiergartens 1881 waren die Berliner Gerichte und Gefängnisse in zehn verschiedenen Gebäuden der Innenstadt verstreut. Die alten, dem Stadtgericht zugeordneten Kriminalabteilungen befanden sich in der Stadtvogtei am Molkenmarkt in Berlin-Mitte und darüber hinaus in drei zusätzlich angemieteten Mietshäusern. Dagegen waren die dem Kreisgericht angegliederten Kriminalabteilungen in der Hausvogtei am Hausvogteiplatz – ebenfalls in Berlin-Mitte – untergebracht.

Wegen baulicher Unzulänglichkeiten und gravierenden Platzmangels entschloß sich die Regierung im Jahr 1875, ein gemeinsames Kriminalgericht für den Kreis und die Stadt am sogenannten Kleinen Tiergarten zu errichten und damit die bisherigen Untersuchungshaftabteilungen zusammenzulegen.

1876 begann man mit dem Bau des neuen Criminalgerichtsetablissemments nach dem Plan von Oberstadtdirektor Herrmann unter Beteiligung des Regierungsrats Busse. Der gesamte Gerichts- und Anstaltskomplex kostete nach Strube 3,14 Mio RM, mit Ausstattung aber etwa 3,8 Mio RM. Er erstreckte sich zwischen der heutigen Rathenower Straße

und Alt-Moabit; die westliche Grenze bildete damals eine kleine Privatstraße. Neben dem eigentlichen Kriminalgerichtsgebäude umfaßte die Gesamtanlage folgende, hier in einem Grundriß von 1887 zu erkennende Bauteile (siehe Abb. 1):

1. das große Männergefängnis, eine strahlenförmige Anlage mit fünf Flügeln und einer Zentralhalle
2. das sog. Weibergefängnis mit bogenförmigem Grundriß und mit direktem Anschluß an das Kriminalgericht
3. das kleine Männergefängnis mit der Krankenabteilung
4. ein Verwaltungsgebäude
5. ein Wirtschaftsgebäude und
6. ein Beamtenwohnhaus.

Personal- und Gefangenzahlen

Die Belegung des neuen Untersuchungsgefängnisses begann nach der amtlichen Übergabe am 1.9.1881 in den Tagen vom 9.-13. September: 66 Gefangenentransporte waren dafür notwendig. Die 1019 Erstinnsassen kamen aus den schon erwähnten alten Untersuchungshaftanstalten sowie aus den Filialgefängnissen Perlebergerstraße 10, dem „Grünen Anton“, und aus der Frauenhaftanstalt in der Barnimstraße.

Die Leitung des Gefängnisses lag bei Major a.D. v.Bornstedt; ihm unterstanden 12 obere Beamte (4 Inspektoren, 4 Sekretäre, 1 Assistent, 1 Bürogehilfe, 1 evangelischer Pfarrer und ein Lehrer) sowie 87 untere Beamte, darunter vorwie-

gend Aufseher/innen, Werkmeister und Heizer. Nebenamtlich waren ein Arzt, ein katholischer und jüdischer Geistlicher, ein Barbier und eine Hebamme beschäftigt.

Dem Anstaltsschutz und der Gefangenen-sicherung diente ein Wachkommando aus 1 Unteroffizier und 22 anderen Bediensteten; allerdings wurde dieses Sicherheitskommando mangels Bedarf am 1. Okt. 1905 aufgelöst.

Die Belegung mit Häftlingen war abhängig von wirtschaftlichen und politischen Konjunkturen und schwankte daher teilweise erheblich: 1882 wurden durchschnittlich 1033 Gefangene, davon 890 Männer und 143 Frauen gezählt, während 1892 immerhin eine Gesamtzahl von durchschnittlich 1229 Insassen erreicht wurde. Nach der Gefängnis-erweiterung im Jahre 1905 stieg zur Zeit des Kriegsbeginns die Belegung sogar auf 1656 und im Jahre 1922 schließlich auf 1999 Personen an, „so daß sich die Verwaltung gezwungen sah, einen Teil der Gefangenen in das Zellengefängnis in der Lehrter Straße zu überführen und in der Untersuchungshaftanstalt selbst Einzelzellen mit zwei oder sogar drei Gefangenen zu belegen.“⁴⁾ Die extremste Belastung wurde allerdings erst in späteren Phasen – so z.B. 1933 und 1948⁵⁾ – erreicht.

Die meisten Einsitzenden waren natürlich Untersuchungsgefangene, doch wurden auch andere Gefangene in der Anstalt untergebracht, weil Moabit als zentrale Aufnahme- und Verteilungsstelle für Festgenommene und

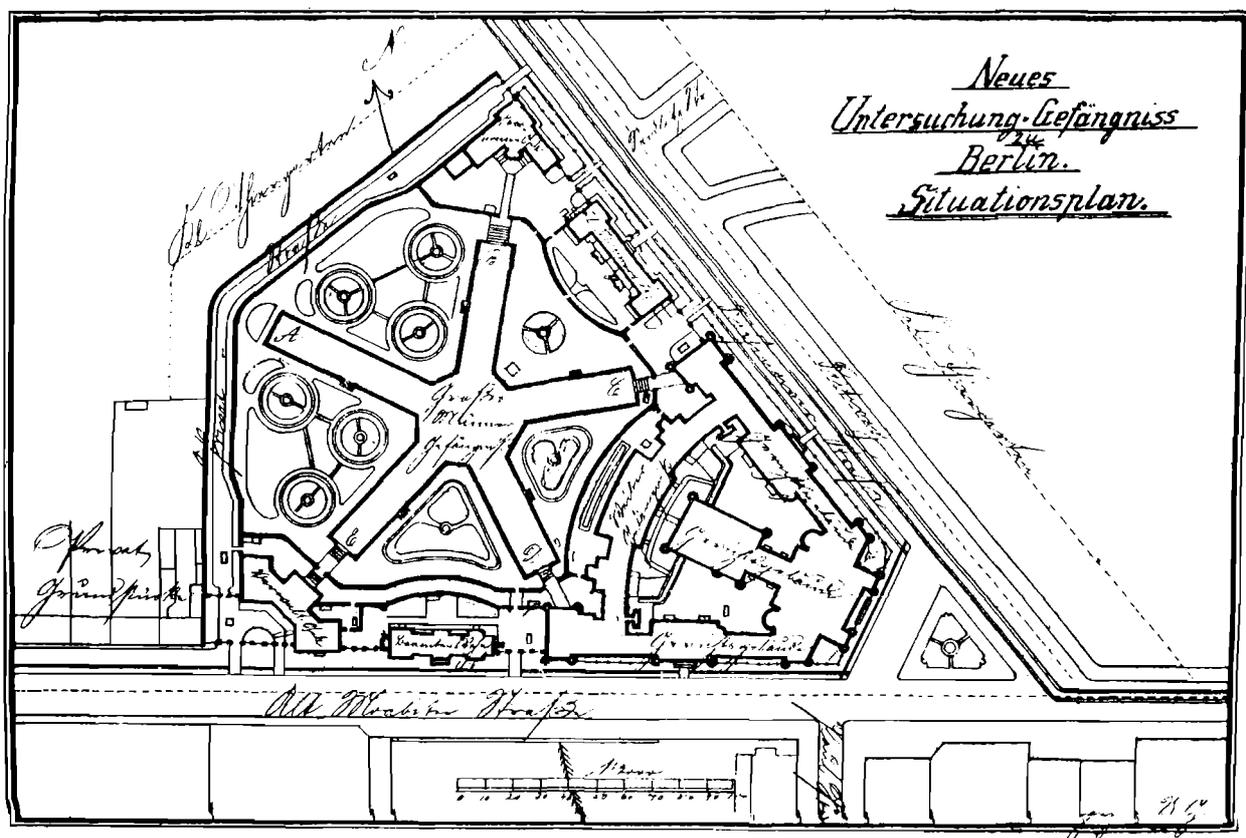


Abb 1: Grundriß des U-Gefängnisses Moabit zur Zeit seiner Errichtung; aus: R. Matz, Bauliche und wirtschaftliche Einrichtungen des Untersuchungsgefängnisses Moabit 11/12, Berlin 1887.

Strafgefangene der LG-Bezirke I und II bzw. ab 1906 auch des LG-Bezirks III diente.

Die Inhaftierten gliederten sich im einzelnen in folgende Untergruppen:

- vorläufig Festgenommene, die dem Haftrichter vorzuführen waren,
- normale Untersuchungsgefangene,
- Gefängnisgefangene, die für die Hausarbeiten in der Anstalt zuständig waren,
- Zuchthausgefangene, die im Kriminalgericht als Zeugen vernommen werden sollten,
- Zivilgefangene, die Erzwingungshaft oder Ersatzhaft verbüßten und endlich
- Auslieferungsgefangene, die in andere Anstalten überstellt werden sollten.

Wie die Gefangenen auf die einzelnen Anstaltstrakte verteilt waren und welche Funktionsgliederungen hinsichtlich der Versorgungs- und Überwachungseinrichtungen die Gesamtanstalt aufwies, soll der folgende Überblick über die Gefängnisgebäude zeigen.

Baubeschreibung

Großes Männergefängnis (Abb. 2-4)

Es fällt zunächst auf, daß die für den Hauptbau zur Verfügung stehende Grundfläche durch den Grundstückszuschnitt so begrenzt war, daß einige der Zellenflügel unterschiedlich lang ausfielen (A; B u. E; C u. D). Die Strahlenanlage weist auf allen fünf Flügeln jeweils vier Stockwerke, einen Dachboden und ein Kellergeschoß auf. Den Angaben eines Abteilungsvorstehers zufolge umfaßte das Gefängnis I 645 Einzelzellen und weitere Gemeinschaftsräume für 74 Gefangene⁶⁾, von denen die größten im E-Flügel lagen. *Herrmann* erwähnt demgegenüber in einer baukundlichen Schrift von 1885 jedoch 712 Einzelzellen für Untersuchungsgefangene und 195 Gemeinschaftsplätze⁷⁾, und schließlich nennt eine Anstaltsbeschreibung von 1913 700 Einzelzellen und 100 Gemeinschaftsplätze.⁸⁾ Die bemerkenswerten Abweichungen lassen darauf schließen, daß offensichtlich in kurzen Zeitabständen größere Umwidmungen stattgefunden haben mußten.

Neben den Einzelzellen lagen noch mehrere unterschiedliche Räume auf den verschiedenen Flügelstockwerken. So beherbergte der C-Flügel die Bücherei sowie einige Räume für die Geistlichen und die Sprechzimmer für Richter und Rechtsanwälte, von denen zusätzlich noch weitere im B-Flügel lagen. Zumindest zu Anfang des 20. Jahrhunderts waren im 1. und 2. Stock dieses Flügels auch Zellen für Gefangene besserer Stände reserviert. Die verfügbaren Quellen geben leider keine Auskunft darüber, welche Gefangenen im einzelnen dieser privilegierten Gruppe angehörten.

An der Schnittstelle des C- und D-Traktes (Abb. 3) im 2. und 3. Stockwerk befand sich die Kapelle für den Gottesdienst, deren 78 Sitze durch Sichtblenden voneinander getrennt waren, um jeden Kontakt zwischen den Häftlingen zu unterbinden. Die Bauweise der „stalls“ hatte man aus England übernommen. Im Dachgeschoß waren – über vier Flügel verteilt – in unmittelbarer Nähe der Zentralthalle Ausweich-

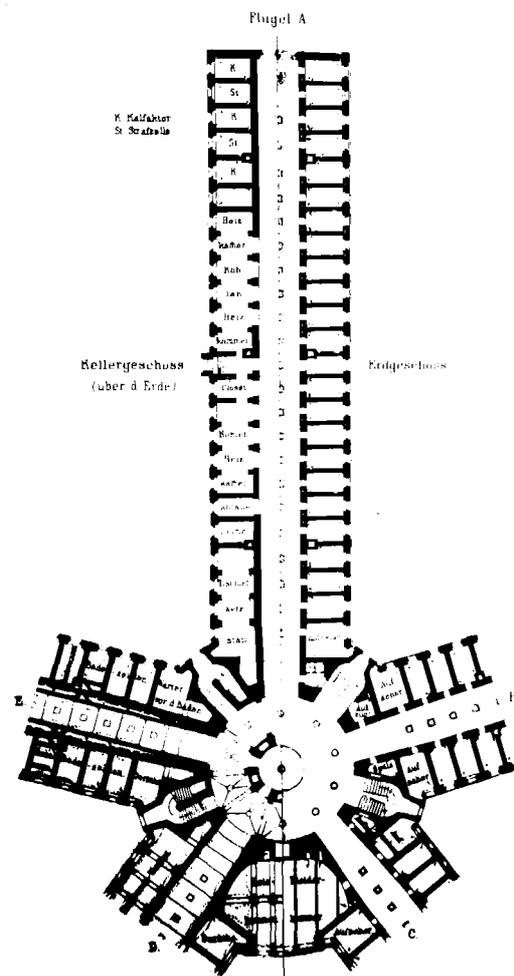


Abb. 2: Geteilter Grundriß des A-Flügels (Keller- und Erdgeschoß); aus: Zeitschrift für Bauwesen (Atlas), 1885.

quartiere für den Fall der Überbelegung (im Falle von Massenverhaftungen) eingerichtet, ferner – zumindest in späterer Zeit – das Anstaltsmuseum und der Erkennungsdienst.

Das Kellergeschoß enthielt Kammern, Bade- und Entkleidungsräume sowie weitere Arbeitsstätten, auf dem A-Flügel außerdem sechs Arrest- und Absonderungszellen für Vergehen gegen die Hausordnung und weiter die Schlaf- und Speisesäle für die Kalfaktoren (= Hausarbeiter) des Hauses I. Schließlich sind noch die ebenerdigen Übergänge vom Gefängnis zum alten Kriminalgericht zu erwähnen, die offensichtlich – folgt man einer entsprechenden Äußerung *Herrmanns* – erst nachträglich errichtet worden waren und im übrigen wenige Jahre später durch neue Überführungsgänge im ersten und zweiten Stockwerk des C- oder D-Flügels ersetzt wurden.

Im Schnittpunkt der fünf Flügel lag die große zentrale Beobachtungshalle mit 16 m Durchmesser und 26 m Höhe. In ihrer Mitte ragte ein Mauerpfeil bis in die Höhe des 2. Stockwerks, wo er mit einem Observationspodium von 1,70 m Durchmesser abschloß. Von diesem aus zweigten drei Laufstege zu der Rundgalerie in der 3. Etage ab, die genau wie auf den übrigen Stockwerken einen vollständigen Überblick

eines Wannenbades kommen konnte, so ergibt sich bei zehnstündigem Rundumbetrieb während des ganzen Tages bestenfalls die Gelegenheit zu einem Bad pro Woche. Für den Freigang waren insgesamt vier begrünte Spazierhöfe mit einer kreisförmigen, gepflasterten Wandelbahn eingerichtet; der fünfte Hof diente dagegen vorwiegend der Hausbewirtschaftung.

Das Frauengefängnis

Diese Abteilung für weibliche U-Gefangene, Straf- und Zivilgefängene fügte sich in leicht bogenförmiger Bauweise zwischen die Flügelabschlüsse des alten Kriminalgerichts, war gleichfalls vierstöckig mit zusätzlichem Kellergeschoß und enthielt insgesamt 70 Isolierzellen auf den Seitenflügeln sowie weitere 15 Schlaf- und Arbeitssäle für 150 Gefangene im zentralen Gebäudeteil. Bezieht man die Krankenzimmer mit ein, so konnten in der Anstalt insgesamt 228 weibliche U-Gefangene untergebracht werden. Die Gemeinschaftschlafräume wiesen im übrigen eine Besonderheit auf, die es in den Männerabteilungen dieses Gefängnisses nicht gab, weil dort in der überwiegenden Zahl Einzelzellen existierten: Die einzelnen Schlafkojen waren nämlich gänzlich von Eisenblech und Drahtgeflecht umgeben, so daß zwischen den Frauen während der Nacht kein Kontakt möglich war. Die Verhaue waren zu Vierer-Einheiten zusammengeschlossen – eine Quelle spricht sogar von zusammenhängenden Gruppen aus 6-8 Zellen¹⁰⁾ – und konnten durch einen großen Riegel im Verbund abgeschlossen werden (Abb. 5). Ab etwa 1880 wurden derartige Menschenzwinger – im Gefangenenjargon auch „Löwenkäfige“ genannt – in ganz Preußen eingeführt, solange die Gefangenen in Gemeinschaftsräumen schlafen mußten; mit ihnen wollte man mögliche „Unzuchtshandlungen“ unterbinden.

In seinem Betriebstrakt verfügte das Weibergefängnis im Souterrain über eine separate Wasch- und Kochküche, damit jede Kommunikation zwischen der Männer- und der Frauenabteilung von vornherein ausgeschlossen war.

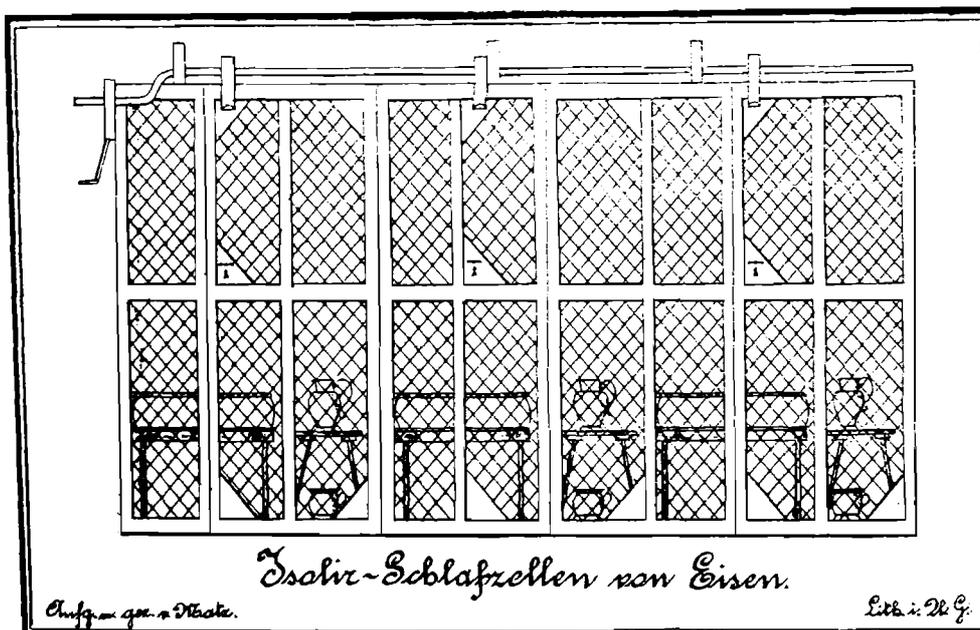


Abb. 5: Zeichnung der Schlafzellen im „Weibergefängnis“; aus: R. Matz, a.a.O.

Das Kleine Männergefängnis mit Krankenabteilung

Dieser Anstaltsteil liegt unverändert direkt an der Ratheower Straße, und zwar den Flügeln B und C des großen Männergefängnisses vorgelagert. Er war ursprünglich im mittleren Gebäudeteil zweistöckig, auf den Flügeln dreistöckig. Auch in diesem Gebäude gab es auf der ersten Etage einen kleinen Sonderbereich mit elf Einzelzellen für Gefangene der „höheren Stände, wovon zwei zusammengehörig, aus Wohnzimmer und Schlafgemach bestehen.“¹¹⁾ Offensichtlich hat es also so etwas wie ein Zweiklassensystem gegeben.

In der 2. und 3. Etage lagen fünf Krankenzimmer für je einen und fünf Krankensäle für je neun Kranke; für Krätze- kranke gab es ein Sonderzimmer, außerdem hatte man zwei Tobzellen eingerichtet, so daß insgesamt Platz für 45 (?) Patienten vorhanden war.¹²⁾ Im Souterrain befand sich eine eigene Koch- und Waschküche sowie eine Totenkammer, die allerdings später in eine Badezelle speziell für Haut- und Geschlechtskranke umgewandelt wurde, da sich Geschlechtskrankheiten im Gefängnis in der Folgezeit überproportional verbreiteten.

Von den restlichen Gebäudeteilen – Beamtenwohnhaus, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude – soll hier aus Gründen der Straffung nur noch kurz das Verwaltungsgebäude erwähnt werden. Es lag an der Südwestseite des Anstaltskomplexes (Abb. 1) an der Straße Alt-Moabit und bildete den Hauptzugang zu den Gefängnissen. Hier waren die Büroräume untergebracht, aber auch die Dienstwohnungen des Anstaltsleiters, des Geistlichen und des Oberinspektors sowie einige Wirtschafts- und Vorratsräume. Bis zum Jahre 1905 hatte hier außerdem das 23 Mann starke Wachkommando seine Unterkunft.

Nach Fertigstellung des Komplexes blieb die Anstalt im großen und ganzen 24 Jahre lang in diesem Aufbau erhalten, sieht man einmal von ständigen kleineren Umbauten ab. Auf die späteren Erweiterungen und Änderungen wird weiter unten im Zusammenhang mit der chronologischen Darstellung noch genauer eingegangen.

Disziplin und Ordnung als preußische Anstaltstugenden

1881 jedenfalls gehörte die Moabiter Anstalt zu den modernsten dieses Typs im Deutschen Reich überhaupt, und zwar gleichermaßen hinsichtlich der funktionalen Architektur wie hinsichtlich der Fürsorgeeinrichtungen und der technischen Ausstattung.¹³⁾ Das architektonische Konzept und die dafür maßgeblichen straftheoretischen Prinzipien werden verständlich, wenn man sich

vergegenwärtigt, in welcher Tradition der europäischen Gefängnisbaukunst der Neubau am Kleinen Tiergarten stand. Der Strahlenbauplan des Gefängnisses I ging zurück auf die Idee und die Zwecksetzungen der panoptischen Anlage Jeremy Bentham's (1787), auch wenn die mit dem historischen Vorbild verbundenen Grundsätze – absolute psychische wie physische Kontrolle über den Gefangenen und das Prinzip der Personalersparnis – nicht mehr in gleicher Weise galten.¹⁴⁾ Erhalten blieben jedoch im preußischen Ordnungsstaat jene straftheoretischen und organisatorischen Elemente, die sich dem vorherrschenden Disziplinierungsgedanken praktisch fügten. In Moabit herrschte unangefochten ein autoritäres Anstaltsregime, das den Strafzweck der Vergeltung und Abschreckung einerseits und den der Sicherung der Gesellschaft vor dem Straftäter andererseits in ein konkretes Programm umsetzte. Dazu waren die baulichen Voraussetzungen der strahlenförmigen Anstalt ersichtlich günstig, ermöglichten sie doch gleichermaßen effektive Kontrolle, ökonomische Arbeitsabläufe und einen relativ hohen Sicherheitsstandard. Eine Entsprechung und Verstärkung fanden diese Prinzipien noch in den genuin preußischen Anstaltstugenden von Ordnung, Sauberkeit und strengem Gehorsam, die sich durch die spartanische Zelleneinrichtung, den ebenso monotonen wie restriktiven Tagesablauf und durch das herrschende Disziplinarstrafsystem leicht durchsetzen ließen. Bezeichnenderweise heißt es über das Ziel der Untersuchungshaft in einem Aufsatz von G.A. v. Hülsen aus dem Jahr 1878 mit Bezug auf die Berliner Verhältnisse:

„Schonungsvolle Milde in einem Untersuchungsgefängnis ... anwenden, dies heißt, systematisch den Keim der Indisziplin nähren und dem Aufsichtspersonale jegliche Lust und Liebe zu ihrem ohnehin schon sehr schweren Berufe zu nehmen“,¹⁵⁾

bzw. an anderer Stelle:

„... zeigt er (der Criminalgefangene) sich dagegen böswillig und renitent, dann darf er sich nicht wundern, wenn ihn die ganze Strenge der Disziplinarstrafen trifft; denn gegen freche Verbrecher-Brut übertrieben human sein, das heißt der Inhumanität huldigen, denn Schwäche, diesem Gelichter gegenüber angewandt, führt zu Exzessen und Meutereien, die den Exzedenten abermals vor den Staats-Anwalt bringen.“¹⁶⁾

Auch wenn einzelne extreme Stellungnahmen wie diese nicht unbedingt als repräsentativ angesehen werden müssen, so drückt sich in ihnen doch symptomatisch die verbreitete Tendenz aus, die gesetzlich geforderte Differenzierung zwischen tatverdächtigem Untersuchungshäftling und verurteiltem Straftäter zu vernachlässigen oder aber zumindest nicht angemessen zu berücksichtigen. Ein Beleg dafür bietet die beträchtliche Anzahl von einschlägigen rechtswissenschaftlichen wie rechtspolitischen Aufsätzen, die am Anfang des 20. Jahrhunderts zur Diskussion um die Verhängung und den Vollzug der Untersuchungshaft beitragen.¹⁷⁾ Soweit diese Publikationen ausführlicher auf die rechtliche Regelung¹⁸⁾ und die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungshaftpraxis eingehen¹⁹⁾, enthalten sie differenzierte Hinweise darauf, daß sich unter dem preußischen Haftregime – wenn nicht unter dem der deutschen Bundesstaaten

allgemein – die Bedingungen, unter denen Untersuchungshaft einerseits und Strafhaft andererseits vollzogen wurden, in weiten Bereichen ähnelten.²⁰⁾

Diese unrechtmäßige Praxis hatte sicherlich mehrere Gründe. Einer davon war die räumliche Nähe der Straf- und Untersuchungshaftabteilung²¹⁾, ein anderer das Festhalten an dem repressiven und abschreckenden Charakter der Anstaltsordnung²²⁾ sowie an einer automatisierten Verwahrpraxis. Schließlich ist – zumal in jener Zeit – auch nicht auszuschließen, daß die Vollzugsbeamten schnell dazu neigten, die Untersuchungsgefangenen ohne nähere Betrachtung der persönlichen Umstände vorzuverurteilen. Wie auch immer: Fortbestehen konnte dieser Zustand nur mit Duldung seitens der verantwortlichen Justizverwaltungen und der maßgeblichen Rechtspolitiker.

Spezielle Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft

Zum besseren Verständnis des Instituts der Untersuchungshaft zur Zeit des Kaiserreichs mögen folgende kurze Erläuterungen dienen:

Reichseinheitlich wurde in Deutschland die Untersuchungshaft erst mit der RStPO von 1871 geregelt. Danach konnte in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig war, eine erhebliche Straftat begangen zu haben; als zusätzliche Voraussetzungen mußten entweder Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr (Kollusionsgefahr) vorliegen. Da – wie erwähnt – der Untersuchungshäftling noch nicht verurteilt war und bis zum Gerichtsurteil notwendig als unschuldig angesehen werden mußte, galten für den Vollzug besondere Bedingungen²³⁾, die für den Strafvollzug entfielen. Zunächst wurde für den Untersuchungshäftling – wo immer möglich – Einzelhaft angeordnet, um Absprachen zwischen den Insassen zu verhindern oder sie vor den schlechten Einflüssen zu schützen, die von anderen Gefangenen ausgehen konnten. Allerdings boten bei weitem nicht alle Anstalten oder Gerichtsstätten die Möglichkeit, Untersuchungshäftlinge in einer eigenen Abteilung oder wenigstens in einer Zelle zu isolieren. So gab es in Preußen Ende des 19. Jahrhunderts nur in Berlin, Essen und Breslau besondere Untersuchungshaftanstalten. Eine weitere Auflage für den Untersuchungsgefangenen bestand darin, daß er kaum über Bewegungsfreiheit verfügte und deshalb von Gemeinschaftsaktionen weitgehend ausgeschlossen war. Dafür genoß er allerdings gegenüber dem Strafgefangenen den Vorteil einzelner Vergünstigungen; z.B. war er zur Selbstverpflegung, zum Tragen von Privatkleidung und zum Bezug von ausgewählter Lektüre berechtigt. Erleichterungen wurden darüber hinaus im Briefverkehr und im mündlichen Verkehr mit Familienangehörigen gewährt²⁴⁾, ferner lag es im Ermessen des Untersuchungshäftlings, ob er Arbeit im Gefängnis verrichten wollte oder nicht, vorausgesetzt, die Anstalt konnte überhaupt irgendwelche Tätigkeiten anbieten, was nicht immer der Fall war.²⁵⁾ Umstritten ist, ob die Tatsache, daß der Untersuchungshäftling disziplinarrechtlich dem Untersuchungsrichter und nur in besonderen Fällen dem Anstaltsleiter unterstellt war²⁶⁾, eher als Vor- oder als Nachteil gewertet werden soll. Generell, d.h. für alle Länder und Haftanstalten, läßt sich wohl weder das eine noch das andere behaupten, da diese Frage nur in Anbetracht der konkreten historischen oder situativen Verhältnisse entschieden werden kann.

Die geschichtliche Entwicklung im 20. Jahrhundert

Nach diesem weitgefaßten Überblick über die baulichen wie organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten zur Gründungszeit der UHA in Moabit soll nun den institutionellen Veränderungen nachgegangen werden, die sich im Verlauf der weiteren geschichtlichen Entwicklung in den verschiedenen Zeitabschnitten ergaben.

Neubauten

Einen wichtigen Einschnitt für die Gefängnisgeschichte Moabits stellen die Jahre 1902 bis 1906 dar, als die Kapazität des gesamten Criminaletablissemments erheblich erweitert wurde. An erster Stelle ist hier der Neubau (Abb. 6, Gebäudeteil II) des Kriminalgerichts an der Turmstraße zu erwähnen, der die bis dahin herrschende Raumnot im gerade 24 Jahre alten ersten Gerichtsgebäude beenden sollte. Bei dem jetzt einsetzenden Anstieg der Gerichtstätigkeit und der Verfahrenszahlen war es notwendig, neue Unterbringungsmöglichkeiten für weitere Untersuchungsgefangene zu schaffen.

Zu diesem Zweck wurde 1905 ein neues vierstöckiges Gefängnisgebäude mit zwei Flügeln, G und F im T-Grundriß, das Männergefängnis II an der Westseite des Strahlenplans und südlich vom neuen Gericht errichtet (Abb. 6). Der Neubau bot zunächst 450 Gefangenenplätze²⁷⁾ in 423 Einzelzellen (von denen um 1913 62 für Strafgefangene reserviert waren) und sechs Gemeinschaftsräumen; später änderte sich diese Aufteilung. Hier wurden hauptsächlich jugendliche und junge Untersuchungsgefangene bis zu 24 Jahren, aber auch vorübergehend in Moabit weilende Strafgefangene und die Hausarbeiter untergebracht. Insgesamt bot die Anstalt nun 1488 Gefangenen Platz. – Gleichzeitig wurde die Erweiterung der Räumlichkeiten dazu genutzt, einen Schulraum und einen größeren Betsaal mit 250 Plätzen für den evangelischen und katholischen Gottesdienst einzurichten. Jetzt verzichtete man allerdings auf die Kastenbau-

weise und errichtete stattdessen nur noch 1,20 m hohe Zwischenwände zwischen den einzelnen Sitzen. Dadurch konnte nunmehr die alte Kapelle in Haus I für die weiblichen Gefangenen genutzt werden, wenigstens so lange, bis an dieser Stelle zu einem späteren Zeitpunkt eine jüdische Synagoge eingerichtet wurde. Möglicherweise geschah dies 1927/28, als das Frauengefängnis einen eigenen Kirchenraum mit 195 Plätzen erhielt, doch geht das aus keiner der existierenden Beschreibungen hervor.

Einmal dabei, das Gelände grundsätzlich neu zu gestalten, entschloß sich die Bauverwaltung auch gleich, die technischen Anlagen der Anstalt zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen: Direkt im Anschluß an den südwestlichen Teil des Wirtschaftsgebäudes baute man eine kombinierte Anlage mit Kessel- und Maschinenhaus sowie ein eigenes Wasserwerk und ein Elektrizitätswerk, wodurch die Anstalt von der städtischen Versorgung fast völlig unabhängig wurde. Damit konnte jetzt auch das alte Gaslichtsystem stillgelegt werden.

Erst acht Jahre später, 1913, begab man sich an den ersten Umbau des Kleinen Männergefängnisses und des Lazaretts. Die bisher relativ kleine Abteilung wurde aufgestockt und zugunsten der Krankenanstalt wesentlich erweitert, so daß sie ihre heutige äußere Form erhielt. Eine nochmalige Umgestaltung dieses Hauses im Jahre 1930 betraf im wesentlichen die technischen Einrichtungen und die Behandlungs- bzw. OP-Räume. Seitdem verfügte die Klinik über 118 Betten und fünf verschiedene Stationen.

1914-1919: Revolutionäres Zwischenspiel und Umbruch

Mit Ausrufung des Kriegszustandes 1914 bereicherte ein neuer Personenkreis die Moabiter Anstalt: nämlich die von den Militärbehörden in Schutzhaft genommenen Gefangenen. Rechtliche Grundlagen für die Schutzhaft bot das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4.6.1851. Berühmte Schutzhäftlinge waren beispielsweise *Franz Mehring*, *Leo Jogiches*, der ab 1916 den Spartakusbund organisatorisch leitete, *Rosa Luxemburg* und andere bekannte Regimegegner wie die KPD-Funktionäre *Ernst Meyer* und *Hugo Eberlein*.²⁸⁾ Auch der Propagandachef *Lenins* und *Trotzkis*, *Sobelsohn*, genannt „*Radek*“, saß eine zeitlang im U-Gefängnis. Der Anstaltspfarrer *Klatt* schreibt dazu:

„Vor seiner Zelle, die unter besonderem Verschuß gehalten wurde, standen Tag und Nacht zwei ehemalige Offiziere in Zivil Wache, und der Häftling wurde täglich in eine andere von drei hergerichteten Zellen verlegt.“²⁹⁾

Die Novemberrevolution von 1918 führte zwar zu vorübergehenden Unruhen und Zwischen-

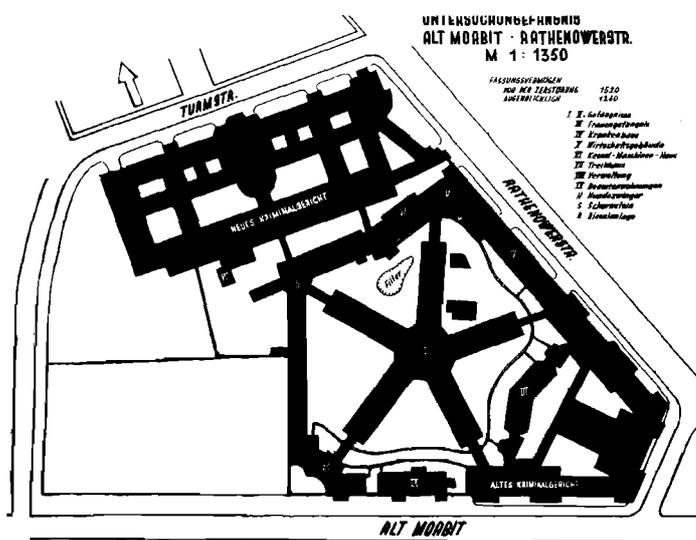


Abb. 6: Grundriß des Untersuchungsgefängnisses nach Umbauten in den Jahren 1902-06; aus: Akten der Berliner Justizverwaltung.

fällen wie etwa zwei Versuchen, politische Häftlinge zu befreien, bzw. zu einer kurzfristigen Übernahme der Anstalts-wache durch 13 sogenannte „rote Matrosen“ und durch den Arbeiter- und Soldatenrat, doch wurde der Gefängnisbetrieb darüber hinaus nicht nachhaltig gestört oder gar ausgesetzt.³⁰⁾ Auch nach Niederschlagung der deutschen Revolution und als Folge der nun herrschenden restaurativen Innenpolitik wurden zahlreiche politische Häftlinge, vor allem Angehörige der KPD, in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert.³¹⁾

Untersuchungshaft in der Weimarer Republik – die Reformperiode

Die weitere Entwicklung im Bereich des Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts nach Erlass der Weimarer Reichsverfassung war wiederum von vielen Behinderungen und Differenzen gekennzeichnet, die in Form rechtspolitischer und sachbezogener Gegensätze in der Debatte der parlamentarischen Reformdiskussion zutage traten.³²⁾ Hinzu kam eine gewisse Uneinheitlichkeit in der Behandlung der Rechtsmaterie insofern, als die Reformbestrebungen im Strafvollzug einen positiveren Verlauf nahmen als jene im Vollzug der Untersuchungshaft. Die Gründe dafür, daß das Rechtsinstitut der Untersuchungshaft während der mehrjährigen Reformperiode von 1913-1932 nicht grundlegend nach liberalen Vorstellungen umgestaltet wurde, lagen jedoch nur zu einem Teil in der Uneinigkeit der politischen Parteien oder in den unberechenbaren Mehrheitsverhältnissen im Reichstag. Immerhin hatten einzelne Reformentwürfe durchaus fertige Gestalt angenommen und hätten damit auch verabschiedet werden können.³³⁾ Unabhängig davon konnten sich die einzelnen Länder auch auf die Reichsratsgrundsätze vom 7. Juli 1923 einigen, mit denen „der Erziehungs- und Besserungsgedanke als beherrschendes Prinzip im Vollzug der Freiheitsstrafen anerkannt wurde“.³⁴⁾ Die entsprechenden legislatorischen Akte wurden allerdings durch die wechselnden parlamentarischen Mehrheiten und durch Reichstagsauflösungen verhindert.³⁵⁾

Mindestens im gleichen Maße ausschlaggebend für die Zähigkeit, mit der das Reformvorhaben vorankam, bzw. für die letztendliche Stagnation war die Komplexität der verschiedenen Elemente der zu behandelnden Rechtsmaterie. So konnte einmal der Untersuchungshaftvollzug nicht isoliert von den komplementären Sach- und Rechtsproblemen dieses Bereichs reformiert werden,³⁶⁾ zum anderen war das Recht der Untersuchungshaft als Teilkomplex wieder in den größeren Zusammenhang des gesamten Strafprozeßrechts eingebunden.³⁷⁾

Mangelnde Liberalisierung im Untersuchungshaftvollzug

Nichtsdestoweniger gab es im Bereich der Gefängnisordnung konkrete Veränderungen, die ihrer Intention nach durchaus vielversprechend waren. Zunächst wurden mit den Verordnungen vom 22. Februar und vom 19. Juni 1919³⁸⁾ Gefangenenbeiräte ins Leben gerufen, die sich aus angesehenen Personen des öffentlichen Lebens zusammensetzten. Sie hatten die Funktion eines Kontrollorgans, das die Behandlung der Gefangenen und die Einhaltung der Hausordnung überwachte.³⁹⁾ Eine andere Neuerung trat mit der Einführung der Beamtenbesprechungen ein. Diese Konferenzen dienten dem Austausch der Beamten untereinander,

der Beratung des Anstaltsvorstehers und sollten das Interesse der Beamten an den einzelnen Gefangenen-schicksalen wecken. Entsprechend neuartig war der Ton der Vollzugsordnung von 1923, in der es heißt:

„Den Gefangenen gegenüber haben sie (die Beamten) Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren und sich keinerlei Ungerechtigkeit oder Bevorzugung Einzelner schuldig zu machen. Sie sollen bei der Behandlung darauf Bedacht nehmen, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen, und ihnen Gelegenheit zur offenen Aussprache zu geben. Die Gefangenen sind mit ‚Sie‘ anzureden.“⁴⁰⁾

Entsprechend äußerte sich auch ein leitender Vollzugsbeamter über die veränderte Gefangenenbehandlung:

„Der Dienst war früher einfacher, als der Gefangene noch weniger Rechte hatte. Damals genügte ein ablehnendes Wort, um den Gefangenen zum Schweigen zu bringen. Heute wird verlangt, daß der Beamte auf die Anliegen der Gefangenen bis ins kleinste eingeht und ihre Wünsche erfüllt, wenn sie zulässig sind. Widersprechen sie den Bestimmungen, so soll der Gefangene überzeugt werden, daß es nicht an dem bösen Willen der Verwaltung oder des Gerichts liegt. Solche Behandlung fordert von den Beamten geistige Fähigkeiten.“⁴¹⁾

Unabhängig von dieser Meinung steht allerdings fest, daß die bereits erwähnte Debatte über die Reform der Untersuchungshaft Mitte der zwanziger Jahre eine andere Allgemeinsituation widerspiegelte. Danach nämlich hatte sich trotz einiger eher geringfügiger Vergünstigungen für den Untersuchungsgefängenen im Vergleich zum Strafgefängenen nur wenig am Gefängnisalltag geändert. Der Grund für das Mißverhältnis zwischen Reformwilligkeit einerseits und realer Praxis andererseits lag in einem Dilemma, das die deutsche Justiz der Weimarer Republik ganz grundsätzlich auszeichnete und das selbst nur ein Reflex der politischen Zerrissenheit im umstrittenen demokratischen Staatswesen war: an der Spaltung zwischen liberalen, änderungswilligen Kräften in der Rechtswissenschaft einerseits und der restaurativen Grundeinstellung der meisten Amts- oder Landgerichtsräte, die in der Tradition der wilhelminischen Justizideologie und Staatsdoktrin lag, andererseits.

Der Oberanstandsdirektor der Moabiter Anstalt Marx beklagt in einem mit einiger Verbitterung geschriebenen Beitrag⁴²⁾ noch 1928, daß sich de facto die Untersuchungshaft noch auf einem vordemokratischen Organisationsniveau befände. Daran änderten im Prinzip weder die zaghafte Verbesserungen einzelner Details in den Vollzugsvorschriften von 1923 etwas noch das Inkrafttreten der Haftnovelle von 1926, die das Verfahren der Haftprüfung neu bestimmte.⁴³⁾ Keineswegs – so Marx – käme der Vollzug der gesetzlichen Forderung nach, so weit wie nur möglich zwischen der Behandlung von Untersuchungsgefängenen und Strafhäftlingen zu unterscheiden. So wären die räumlichen Mängel der Einzelzelle, der mangelnde Hofgang, die Begrenzung der Besuchszeit u.a. Haftbedingungen mit den Zielsetzungen der Untersuchungshaft letztlich nicht in Einklang zu bringen, besagte doch § 148 der Preußischen DVO, daß Untersuchungsgefängene „mit der Berücksichtigung des Umstands zu behandeln (seien), daß ihre Schuld noch

nicht feststeht“.⁴⁴ Daß dieser Satz auf einen bedeutungsvollen realen Hintergrund verweist, bezeugt die Tatsache, daß schon in der Weimarer Republik 30-40 % der Moabiter Untersuchungsgefangenen später freigesprochen wurden.⁴⁵⁾

Die Macht, die bestehenden Mißstände zu bekämpfen, lag wesentlich bei den zuständigen Amtsrichtern. Sie hatten das Recht und die Möglichkeit, die konkreten Haftumstände festzulegen, d.h. sie konnten bestimmte Privilegien zulassen oder die zuvor von der Anstaltsleitung ergriffenen disziplinierenden oder sonstigen Anordnungen bestätigen oder aufheben. *Marx* äußert dazu:

„Praktisch hatte diese Vorschrift nicht die Bedeutung erlangen können, welche der Gesetzgeber gewollt hat, weil sie undurchführbar ist. Es ist aus verwaltungstechnischen Gründen ausgeschlossen, daß alle Anträge und Wünsche ... dem Richter zugeleitet und von diesem erledigt werden. Tatsächlich trifft entgegen der Vorschrift die Gefängnisverwaltung und nicht der Richter die Entscheidung, soweit nicht das Kontrollrecht des Richters berührt wird.“⁴⁶⁾

Stufenstrafvollzug und Kriminalbiologische Anstalt

In anderer Hinsicht ist – wie erwähnt – den Weimarer Reformern schon eher Erfolg zu attestieren, wenn es sich dabei auch um die Liberalisierung des Strafsystems, d.h. genauer der Strafzweckbestimmung und des Strafvollzugsystems handelte. Am 7. Juni 1929 verordnete der Preußische Justizminister den sog. Strafvollzug in Stufen.⁴⁷⁾ Das Ziel des neuen Vollzugsmodells war eine konsequente Verfolgung des Resozialisierungsgedankens. Der Stufenstrafvollzug beruhte auf dem Gedanken,

„daß sich der hierzu geeignete Gefangene durch eine Reihe verschiedener Strafstufen oder Strafklassen hindurcharbeitet, die sich äußerlich durch eine sich steigende Lockerung des Strafzwanges unterscheiden, an das Verantwortungsgefühl, die Selbstbeherrschung und die innere Energie des Gefangenen aber ebenfalls gesteigerte Anforderungen stellen.“⁴⁸⁾

Organisatorisch war das neue Vollzugssystem in drei Phasen eingeteilt: Erstens die Phase der kriminalbiologischen Untersuchung und Beobachtung sowie der erzieherischen Beeinflussung; zweitens die Phase der Individualisierung mit einer auf die besondere Persönlichkeit des Delinquenten abgestimmten gemilderten Behandlung und als dritte Phase die Lockerung der Haftbedingungen, d.h. mehr Erleichterungen, gemeinsame Aktivitäten einschließlich der Vorbereitung auf die Entlassung.⁴⁹⁾

Der Stufenvollzug galt – wie der Name sagt – natürlich nicht für Untersuchungsgefangene, doch hatte er wesentliche Auswirkungen auf die Aufnahmeanstalt der Untersuchungshaftanstalt und auf einen Teil der Untersuchungsgefangenen selbst. Am 29.7.1930 nämlich wurde im Erdgeschoß des Gefängnisses I die neue Kriminalbiologische Anstalt geschaffen, eine Einrichtung zur wissenschaftlichen Untersuchung von Tätertypen und auffälligen Persönlichkeitsmerkmalen.⁵⁰ In ganz Europa, vor allem jedoch in Italien, Frankreich und Deutschland, waren innerhalb der letzten Jahrzehnte Schulen entstanden, denen – aufgrund ihrer

Orientierung an dem kriminologischen Vordenker *Cesare Lombroso* – die Grundauffassung gemeinsam war, daß beim Verbrecher eine defekte Persönlichkeitsstruktur vorliegen müsse.⁵¹⁾ In unterschiedlicher Betonung und Bewertung werden bald organische Leiden oder krankhafte Dispositionen, bald psychisch-nervöse Fehlentwicklungen oder gravierende Einflüsse seitens des sozialen Milieus für die Genese der Verbrechernatur verantwortlich gemacht. In der Moabiter Abteilung wie in anderen auch wurde also der Status der Neuzugänge erhoben, um im Anschluß an die jeweiligen Untersuchungen Empfehlungen geben zu können, welche Haftform und welche Sicherheitsvorkehrungen im Einzelfall angemessen sein könnten. Gelegentlich – bei Mordfällen und Kapitalverbrechen – bedienten sich Untersuchungsrichter des neuen Instituts auch im Rahmen der Voruntersuchung.⁵²⁾ Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse wurden in einem umfangreichen persönlichen Merkmalsbogen festgehalten, in den sowohl der zuständige Gefängnisbeamte wie auch jede sonstige Amtsperson einsehen konnte, die über die weitere Behandlung des Gefangenen mitzubestimmen hatte.⁵³⁾ Im übrigen folgten aus der Untersuchung Empfehlungen hinsichtlich der psychologischen, seelsorgerischen oder medizinischen Betreuung des Gefangenen bzw. hinsichtlich später einzuleitender Resozialisierungs- und Fürsorgemaßnahmen.

Natürlich ist es nicht zu leugnen, daß dem Programm der Delinquentendurchleuchtung auch liberale Strafvorstellungen zugrunde liegen, daneben die wohlmeinende Absicht, dem Gefangenen individuell gerecht zu werden. In gleicher Weise schlugen jedoch auch objektive Interessen und soziale Vorurteile auf die Methoden der Täteranalyse durch: so das Interesse, die gesellschaftlichen Kosten, die durch Delinquenz verursacht wurden, spürbar zu mindern oder aber der mehr oder weniger heimliche Wunsch, Minderheiten über den Weg der Stigmatisierung und Aussperrung auszugrenzen. Dabei ist nicht allein von sozialer Minderwertigkeit des Individuums die Rede, sondern unverhohlen werden bereits jetzt rassenhygienische Erwägungen angestellt, die in der Forderung gipfeln, gemeinschaftsgefährliche Elemente mittels generativer Ausschaltung, d.h. Kastration, zu „eliminieren“.⁵⁴⁾

Wenn auch die Reformen der demokratischen Periode nur halbherzig gewesen sein mögen, letztlich blieb der Weimarer Justiz nicht genügend Zeit, die fortschrittlichen Ansätze im Strafvollzugsrecht und in der Strafvollzugspraxis zu institutionalisieren. Schließlich überwogen Anfang der 30er Jahre die nationalkonservativen Kräfte im Parlament und in den Verwaltungen, so daß weder die schon lange begonnene Strafrechtsreform und die Reform der Untersuchungshaft beendet werden konnten noch die Pläne zum Bau eines neuen Typs von Anstalten für den Stufenstrafvollzug.

Rechtsstaatlicher Abbau und Verschärfungstendenzen im Justizvollzug des „Dritten Reichs“

Die Nationalsozialisten verloren 1933 keine Zeit, die Liberalisierung des Straf- und Strafverfahrensrechts der Weimarer Republik rückgängig zu machen, wobei sie auf allen Ebenen noch hinter die Rechtssicherheiten und die Rechtskultur der monarchistischen Ära zurückfielen. Selbstverständlich

konnten die Maßnahmen der Gegenreform auch auf das Untersuchungsverfahren nicht ohne Auswirkung bleiben. Hauptziel der restaurativen Justizpolitik unter Reichsjustizminister *Gürtner* war die Anpassung des geltenden Rechts an den Grundgedanken des gesunden Volksempfindens als Maßstab richterlicher Erkenntnis und die Orientierung an Sühne und Volksschutz als Strafzweck.⁵⁵⁾ Entscheidende Schritte zur Durchsetzung der neuen Leitgedanken für den Strafvollzug waren zunächst das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933⁵⁶⁾ sowie die „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 14. Mai 1934⁵⁷⁾, mit der die alten Reichsratgrundsätze von 1923 in einem ersten Schritt an die Strafvollzugsvorstellungen der Nationalsozialisten angepaßt wurden. Zu einschneidenden Veränderungen – nun auch für das Recht der Untersuchungshaft – führten ferner das Strafrechtänderungsgesetz vom 24.4.34⁵⁸⁾ und die Strafverfahrensnovelle vom 28.6.1935.⁵⁹⁾ Die erste Maßnahme beseitigte das seit 1926 verbesserte Verfahren zur Überprüfung der Untersuchungshaft nach dessen vorangegangener Aushöhlung endgültig. Die mündliche Verhandlung über die Fortsetzung der Untersuchungshaft wurde sogar ersatzlos abgeschafft.⁶⁰⁾ Das zweite, noch weiterreichende Gesetz setzte zum einen den wesentlichen liberalen Rechtsgrundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ außer Kraft und führte statt dessen das „gesunde Volksempfinden“ als Strafkriterium ein,⁶¹⁾ zum anderen ergänzte es die bisher schon bestehenden Haftgründe – Flucht- und Kollisionsgefahr – um zwei zusätzliche: den Haftgrund der Wiederholungsgefahr und den der Erregung der Öffentlichkeit, der mit dem Vorwand gerechtfertigt wurde, man müsse den Beschuldigten vor Selbsthilfe Maßnahmen des Volkes in Schutz nehmen.⁶²⁾ Auf das Institut der Untersuchungshaft nach 1933 nahmen schließlich noch andere Maßnahmen des Reichsjustizministeriums Einfluß, etwa die Stärkung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten, wodurch die „richterliche Unabhängigkeit“ wesentlich beeinträchtigt wurde. So wurde z.B. das Vorverfahren unter die ausschließliche Verfügung der Staatsanwaltschaft gestellt;⁶³⁾ auch die Oberaufsicht über die Strafanstalten lag von nun an wieder bei der Oberstaatsanwaltschaft, während die bisher zuständigen Strafvollzugsämter aufgelöst wurden.⁶⁴⁾

Von großer Tragweite im Hinblick auf die Insassenstruktur des Untersuchungsgefängnisses war die VO zum Schutz von Volk und Staat v. 28.2.1933,⁶⁵⁾ die es der Polizei ermöglichte, zur Abwehr staatsgefährdender Gewaltakte quasi nach Belieben Schutzhaft zu verhängen.⁶⁶⁾ Diese gefürchtete Schutzhaft war gewissermaßen eine komplementäre Maßnahme zur Untersuchungshaft: Polizei und Gestapo konnten absolut willkürlich unter Umgehung eines justizförmigen Verfahrens mißliebige Personen kassieren und unbegrenzt lange inhaftieren.⁶⁷⁾ Sie kamen dann innerhalb Berlins für gewöhnlich in das Hausgefängnis der Gestapozentrale in der Prinz-Albrecht-Straße, in das Konzentrationslager „Columbiahhaus“,⁶⁸⁾ gelegentlich wohl auch in die Haftkeller in der General-Pape-Straße oder außerhalb Berlins in verschiedene KZs oder Gefängnisse.⁶⁹⁾ Ohne diese Sonderanstalten für Schutzhäftlinge – so darf man vermuten – wäre das Untersuchungsgefängnis wohl noch stärker mit politischen Häftlingen besetzt worden. Deren Zahl war ohnehin schon stark angewachsen, denn nach Erlaß einer VO gegen

„Volksschädlinge“ wurden relativ viele unpolitische Oppositionelle nach Moabit gebracht. Außer diesen saßen jedoch auch einige aktive Regimegegner in der Moabiter Anstalt. Zur Gruppe dieser „Prominenten“ jener Zeit gehörten z.B. *Georgij Dimitroff*, der Leiter des Westeuropa-Büros der Komintern, und der KPD-Chef *Thälmann*, der von Mai 1933 bis August 1937 in Moabit sistiert war, bis man ihn schließlich in das KZ Buchenwald überführte und 1944 ermordete.⁷⁰⁾ Weitere bekannte Insassen waren darüber hinaus der Reichstagsbrandstifter *van der Lubbe*, der ehemalige Oberbürgermeister von Berlin *Böb* sowie der frühere SPD-Reichskanzler *Hermann Müller*⁷¹⁾ und der ebenfalls der SPD angehörige *Walter Höppner*.⁷²⁾

Der Wandel in den Anschauungen zum Strafrecht und zum Strafvollzug, der sich nach 1933, in unübersehbaren Ansätzen aber auch schon vorher vollzogen hatte,⁷³⁾ strahlte zwangsläufig auf die Vollzugspraxis im Untersuchungsgefängnis aus.⁷⁴⁾ In der neuen Dienst- und Vollzugsordnung vom August 1933 (DVO)⁷⁵⁾ tritt dementsprechend das frühere Prinzip möglicher Hafterleichterungen zugunsten von Sicherheit, Zucht und Ordnung im Untersuchungsgefängnis zurück.⁷⁶⁾ Zwar sichert die gemeinsam mit der DVO erlassene Ordnung der Untersuchungshaft (VDU)⁷⁷⁾ den Untersuchungsgefangenen nach wie vor einige Vergünstigungen zu, doch werden in allen darin nicht geregelten Fällen die Bestimmungen der DVO angewandt.

Zeitgenössische Kommentare, die das Ende einer Ära der Verweichlichung und der falschen Rücksichtnahme begrüßen,⁷⁸⁾ lassen vermuten, daß sich erneut eine rigide Befehlsstruktur in den Gefängnissen durchsetzte. Sie ist die Folge der Einführung des uneingeschränkten Führerprinzips in der Beamtenschaft, mit dem die vor 1933 bestehenden Beamtenkonferenzen nun nicht mehr vereinbar sind. Sie verlieren den bisherigen Status einer wenig reglementierten Beratungsrunde und werden durch Beamtenbesprechungen mit hierarchischer Weisungsstruktur ersetzt.⁷⁹⁾ Die demokratischen Gefangenenbeiräte, in denen man nunmehr eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sieht, werden im Zuge dieser Entwicklung schließlich völlig beseitigt.⁸⁰⁾ Der Anstaltspfarrer jener Zeit, *D. Klatt*, berichtet aus der Rückschau, daß sich einige Justizbeamte gegenseitig zu bespitzeln begannen und „linientreue Anhänger Hitlers“ sich anschickten, andere Beamte und Angestellte „umzuschulen“. Sogar Denunziationen sollen sich zugetragen haben.⁸¹⁾

„In wenigen Wochen hatte das Untersuchungsgefängnis ein anderes Gesicht erhalten. Das früher so wohlthuende gegenseitige Vertrauen unter den Beamten nahm täglich ab (...), überall begegnete man dem ‚deutschen Blick‘, der sich in kurzen Abständen nach rückwärts wandte und feststellen sollte, ob man nicht rücklings bespitzelt wurde.“

Möglicherweise könnte zur Verschlechterung des „Vollzugsklimas“ auch beigetragen haben, daß nach § 21 der neuen VDU das Recht des Richters, von den Verwaltungsvorschriften abweichende Anordnungen zu treffen, auf solche Maßnahmen beschränkt wurde, die nicht die Regeln der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt betrafen.⁸²⁾ Dies bedeutete konkret einen Zuwachs an Entscheidungs- und Disziplinarbefugnissen für den Gefängnisleiter oder die ihm

unterstellten Beamten, obwohl die nun geltende Kompetenzteilung in der Praxis wohl zu vielfältigen Komplikationen führte.⁸³⁾ In Fällen, in denen es zu derartigen Entscheidungskonflikten zwischen Untersuchungsrichter und Gefängnisverwaltung kam, sahen die Bestimmungen vor, daß der Staatsanwaltschaft eine vermittelnde Funktion zufallen sollte, eine Lösung, die nicht nur wegen der mangelnden Einsicht des Staatsanwaltes in die konkreten Fallumstände fragwürdig war.⁸⁴⁾ Im übrigen gingen – trotz der Sonderbestimmungen der VDU – den Untersuchungsgefangenen ab jetzt einige frühere Erleichterungen verloren: etwa das Recht auf Bezug von Lebensmittelpaketen oder der Anspruch auf höfliche Behandlung durch das Personal.⁸⁵⁾ ebenso scheint es, daß unter dem veränderten Regime die Sicherheitsmaßnahmen der Einzelhaft und des Kontaktverbots in Fällen von Verdunkelungsgefahr strenger gehandhabt wurden.⁸⁶⁾ Schließlich wurden – allerdings erst ab 1938 – auch die Untersuchungsgefangenen nicht mehr von der Arbeitspflicht ausgenommen.⁸⁷⁾

Trotz dieser sich abzeichnenden Tendenz zur Vollzugsverschärfung gibt es jedoch keinen eindeutigen Hinweis darauf, daß sich das Moabiter Untersuchungsgefängnis in den ersten Jahren der NS-Herrschaft durch ein besonders autoritäres Regime oder durch eine auffällige Häufung von repressiven Disziplinarmaßnahmen ausgezeichnet hätte. Die ebenso vorsichtigen wie auch Drohgebärden und demonstrative Härte vermeidenden Äußerungen des Gefängnisleiters *Strube* – von dem es heißt, er sei Parteimitglied, ohne jedoch irgendwelchen Gesinnungsdruck auszuüben⁸⁸⁾ –, weisen eher darauf hin, daß die faktischen Verschlechterungen für die Moabiter Haftinsassen auf unumgängliche institutionelle Vorgaben normativer wie praktischer Art zurückzuführen waren, die die Leitung teilweise sogar zu begrenzen versuchte.⁸⁹⁾ Ob die Gefängnisinsassen jedoch konkrete Auswirkungen dieser Moderatheit spürten, bleibt offen. Fraglich ist außerdem, ob solche – nur angedeuteten – Tendenzen auch noch nach Erlaß der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 19.11.1942 fortbestehen konnten, da mit deren Inkrafttreten die Sonderrechte der Untersuchungsgefangenen weiter beschnitten wurden und restriktive Ordnungsmaßnahmen ein noch stärkeres Gewicht erhielten.⁹⁰⁾

Letztlich läßt sich – wie die unsicheren Hinweise zeigen – aus den bisher einsehbaren Quellen noch kein vollständiges Bild der damaligen Haftumstände und Disziplinarmaßnahmen gewinnen. Inwieweit einige erst kürzlich wieder zugänglich gemachte Strafvollzugsakten des Berliner Justizsenats die bestehenden Wissenslücken füllen können, ist noch nicht abzusehen.

Überbelegung und organisatorische Veränderungen

Auch die interne Organisation unterliegt nach 1933 der Veränderung: Die Zunahme der Verhaftungen ist so gravierend, daß 1933 im Moabiter Gefängnis schon Schlafsäle aufgeteilt werden müssen und gelegentlich zwei Zellen zu einem Haftraum für drei Gefangene umgebaut werden, um alle Insassen unterbringen zu können. Schließlich steigt im Laufe des Jahres 1933 laut *Strube* die Zahl der Untersuchungsgefangenen auf 2200⁹¹⁾, liegt also 700-800 über dem Durchschnitt, so daß aushilfsweise das benachbarte Zellengefängnis und das Strafgefängnis Plötzensee zur Entlastung herangezogen werden müssen. Nicht eindeutig aufzuklären

ist, welche konkreten Delikte zu den vielen Verhaftungen führten, doch ist davon auszugehen, daß ein beträchtlicher Anteil der Neuzugänge aus den schon erwähnten politischen Gründen einsitzen mußte.

Eine Kurzstatistik der beiden folgenden Jahre registriert eine baldige verhältnismäßige Renormalisierung bei der Belegung. Im Oktober 1934 sind – einschließlich der Kranken – durchschnittlich 1.540 Männer und 190 Frauen in der Anstalt untergebracht, im Mai 1935 hingegen nur noch 1.402 Männer, jedoch 213 Frauen.⁹²⁾ Neben den erwähnten Zellenumbauten scheint es in dieser Periode kaum bauliche Veränderungen gegeben zu haben.

Auffallend ist, daß man auch 1935 noch keinen Anstoß an der jüdischen Synagoge genommen hat, die immer noch im Gefängnis I an Stelle der früheren Kapelle genutzt wird.⁹³⁾

Bedeutsam ist weiterhin die Tatsache, daß die Auflösung der Kriminalbiologischen Forschungsanstalt beschlossen wird, eine Maßnahme, die wahrscheinlich nicht nur räumliche, sondern auch verwaltungstechnische und politische Gründe gehabt haben muß. Einerseits war die funktionale Verbindung zwischen der kriminalbiologischen Abteilung und der zentralen Moabiter Aufnahmeabteilung nicht mehr so eng wie vor 1933, weil mittlerweile der Stufenstrafvollzug abgeschafft worden war und somit eine medizinisch-psychologische Kategorisierung für eine Einweisung in das Progressivsystem entfiel; andererseits mag ausschlaggebend gewesen sein, daß die kriminalpsychologische Persönlichkeitsforschung und Tätertypologisierung im nationalsozialistischen Strafvollzug sich stärker an dem Ziel orientierte, schwere *Straftäter*, etwa „gefährliche Gewohnheits- oder Sittlichkeitsverbrecher“ aus der Volksgemeinschaft auszusondern.⁹⁴⁾ Die Mittel dazu waren Sterilisation, unbegrenzte Sicherungsverwahrung, aber auch die Todesstrafe.⁹⁵⁾ Resozialisierungsmaßnahmen entfallen in dieser sozialdarwinistischen Perspektive weitgehend:

„Der Besserungsgedanke wird zwar nicht völlig verworfen, tritt aber in den Hintergrund. Die Kriminologie wird damit zur Grundlage vom totalen Staat betriebener kriminalrechtlicher Sozialsteuerung auf biologistischer Grundlage. Sie arbeitet die Kriterien für die Identifizierung des ‚Sozialschädlings‘ heraus, entwickelt wirksame Maßnahmen zu seiner Unschädlichmachung und gibt der Praxis die Methoden zur Anwendung dieses Instrumentariums an die Hand.“⁹⁶⁾

Nachkriegswirren und Wiederaufbau

Nach Kriegsende lag die Rechtshoheit über das ehemalige Deutsche Reich bei den Alliierten, die vordringlich darauf achteten, daß alle Bestimmungen zur Untersuchungshaft, die die Nationalsozialisten eingeführt hatten, wieder rückgängig gemacht wurden.⁹⁷⁾ Die jeweiligen Korrekturschritte unterschieden sich zwar innerhalb der einzelnen Besatzungszonen, doch liefen sie insgesamt auf die Wiederausrichtung des Untersuchungsamtes an rechtsstaatlichen Grundsätzen hinaus.⁹⁸⁾ Eine einheitliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik wurde schließlich mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit“ am 12.8.1950 erlassen.⁹⁹⁾ Daß damit noch keine Garantien zum

weitergehenden Schutz verdächtiger Personen gegenüber einer umstrittenen Verhaftungspraxis und einer zu eilfertigen Staatsanwaltschaft gegeben waren, zeigt die erneute Diskussion um eine Reform der Untersuchungshaft, die Ende der 50er Jahre einsetzte, jedoch erst im Dezember 1964 zu einem positiven Resultat führte: der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung.¹⁰⁰⁾

Über den baulichen Zustand des Gebäudekomplexes kurz vor und nach Kriegsende sowie über die Lebensbedingungen innerhalb der Anstalt liegen nur recht vage Angaben vor.

Immerhin erfahren wir aus den Akten der Justizverwaltung,¹⁰¹⁾ daß zwischen Januar und März 1945 mit der Evakuierung der Gefangenen begonnen wurde, weil eine sichere Verwahrung nicht mehr überall gewährleistet war. So hatte es bei Bombenangriffen einige Todesopfer gegeben, denn einen Aufenthalt im Luftschutzkeller gab es für Häftlinge nicht. Eine größere Anzahl Gefangener brachte man noch der Sicherheit wegen auf dem Wasserweg nach „Mitteldeutschland“, wie es wörtlich in einem Bericht heißt. Die restlichen Gefangenen wurden entweder auf dem Fußweg von älteren Beamten nach Brandenburg oder Coswig geleitet, wo jedoch aus verständlichen Gründen nicht mehr alle ankamen, oder aber Mitte April entlassen. Als Berlin schließlich erobert wurde, zeigte das Untersuchungsgefängnis schwere Schäden: Das Gefängnis II war zunächst nicht mehr zu verwenden, was zumindest bis 1948 galt; auch Haus III hatte schwer gelitten, desgleichen das nunmehr unbrauchbare Verwaltungsgebäude und das alte Kriminalgericht, das schließlich 1953 abgerissen wurde. Immerhin schien das Haupthaus bis auf Glas- und Dachschäden noch so intakt zu sein, daß es größtenteils genutzt werden konnte.¹⁰²⁾

Im Mai 1945 wurde die Anstalt vorübergehend von russischen Truppen besetzt, aber im Juli – nach Einzug der westlichen Alliierten – wieder geräumt. Mit der Wiederbelegung begann man bereits am 1.8.1945, wenn auch in sehr geringem Umfang. Im September wurden nur 12 Gefangene gezählt, im April 1946 jedoch schon 450, im August des gleichen Jahres dann 820 und im Juni 1948 nach Aktenauskunft sogar 2.400. Die Unterbringung einer so großen Zahl von Untersuchungshäftlingen war nur deshalb möglich, weil alle Einzelzellen mit drei Personen belegt wurden.¹⁰³⁾

1947 begannen die ersten umfangreichen Instandsetzungsarbeiten an den Häusern I und II, die dann am Gefängnis II zwischen 1955 und 1962 erneut aufgenommen wurden. Dagegen hatte man auf eine Grundsanierung des Frauengefängnisses beim Wiederaufbau des Anstaltskomplexes erst einmal verzichtet, doch ist es wahrscheinlich, daß zumindest einige provisorische Ausbesserungen vorgenommen wurden, da dieser Teil der Haftanstalt noch bis 1971 für männliche und weibliche Untersuchungsgefangene genutzt wurde.¹⁰⁴⁾ Erst danach wurde Teilanstalt III vorübergehend – d.h. bis zur Grundsanierung 1978 – völlig stillgelegt. Unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ist es durchaus zu begrüßen, daß uns der strahlenförmige Hauptbau mit seiner Zentralkuppel erhalten geblieben ist. Es muß aber erwogen werden, ob dieser positive Aspekt die unzeitgemäßen Haftverhältnisse aufwiegt, die den heutigen Gefangenen – trotz der inzwischen vorgenommenen Modernisie-

rungen – zugemutet werden. Die Haftatmosphäre der Nachkriegszeit schien allerdings mit den Prinzipien der damaligen Vollzugspraxis weitgehend in Einklang zu stehen, denn diese orientierten sich im wesentlichen an einem reinen „Schließfachvollzug“. So heißt es noch 1967 in einer Broschüre von *Otto Uhlitz*:

„... auch der Berliner Strafvollzug (war) überwiegend ein Tatvergeltungs- und Verwahrungsvollzug, der sich mit der bloßen Einschließung, Bewachung und Disziplinierung der Gefangenen und ihrer Beschäftigung mit mehr oder weniger geisttötender Arbeit begnügte.“¹⁰⁵⁾

Neue Reformansätze

Angesichts derartiger Mißstände führte eine 1967 vom Bundesjustizminister eingesetzte Strafvollzugskommission auch in Berlin zur Bildung einer Senatsinitiative, die zum Ziel hatte, offensichtliche Mängel des Vollzuges in allen Berliner Anstalten festzustellen und das System dort zu reformieren, wo die größten Mängel bestanden.¹⁰⁶⁾

Die in der Folge eingeleiteten Verbesserungen des Vollzuges kamen allerdings nicht so sehr den nach wie vor streng isolierten Untersuchungsgefangenen in der überalterten Teilanstalt I zugute. Auch nach neuen Instandsetzungsarbeiten auf den Flügeln C und E des Strahlenbaus in den Jahren von 1963-67, die zeitgleich mit dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes erfolgten,¹⁰⁷⁾ hatte sich hier am baulichen und organisatorischen Grundkonzept nichts Entscheidendes geändert, sieht man einmal von der Erneuerung der technischen Versorgungseinrichtungen ab. Außerdem blieb der alte Mißstand erhalten, daß es den Untersuchungsgefangenen nur in Ausnahmen möglich war, die tägliche Monotonie durch regelmäßige Arbeit zu lindern.

Eher schon profitierten die Strafgefangenen in der Teilanstalt III von den neuen Ansätzen zur Justizvollzugsreform, denn ab 1969 erhielten sie einige wesentliche Vergünstigungen.¹⁰⁸⁾ Als weitere Reformmaßnahme trat dann ab 1978 – mit dem Neubezug des völlig sanierten Gebäudes – die Einrichtung des Wohngruppenvollzuges in Kraft. Dieses Modell sieht die Bildung von Wohngruppen mit ca. 30 Gefangenen vor, die innerhalb ihres Wohnbereichs relativ große Bewegungsfreiheit und erheblich erweiterte Kommunikationsmöglichkeiten genießen.¹⁰⁹⁾ Sozusagen als logische Nebenfolge des Resozialisierungsgedankens im reformierten Strafvollzug wurde im übrigen am 1.4.1970 eine alte Einrichtung wiederbelebt, die – wie berichtet – seit 1933 nicht mehr bestand: die Aufnahmeanstalt zur Persönlichkeitserforschung, also eine veränderte Neuauflage der frühen kriminalbiologischen Abteilung.¹¹⁰⁾

Der Hochsicherheitstrakt – die Entgrenzung des Sicherheitsdenkens

Es sind aber nicht so sehr die Diskussionen um eine Vollzugsreform, die sich in den 70er Jahren mit dem Namen der Moabiter Anstalt verbinden, sondern die Probleme, die sich aus der Unterbringung mutmaßlicher Terroristen ergaben.

Als Angehörige der RAF 1974 den ersten Hungerstreik aufnahmen, um eine Erleichterung der gegen sie verhängten Isolationshaft zu erreichen, begann eine bis dahin beispiel-

lose Eskalation justizieller Sicherheitsmaßnahmen und reaktiver Verhärtung auf seiten der Gefangenen, die auf die bundesrepublikanische Rechtskultur bzw. deren Erschütterung bleibenden Einfluß ausgeübt hat.

Einen vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung markierte die Flucht *Till Meyers*, gegen den u.a. Anklage wegen Mordes am ehemaligen Kammergerichtspräsidenten *Drenkmann* erhoben worden war.¹¹¹⁾ Die gelungene Gefangenenbefreiung hatte zunächst die Ablösung des damaligen Justizsenators *Baumann* zufolge, des weiteren dann die Entscheidung, in Moabit einen Sonderverwahrbereich, den Hochsicherheitstrakt im Kellergeschoß des A-Flügels zu errichten. Dabei handelte es sich um einen vom übrigen Anstaltsbetrieb völlig isolierten Bereich mit sieben Abteilungen jeweils unterschiedlicher Zellenanzahl von 2-7. Insgesamt wurden 27 Plätze mit einem Kostenaufwand von 6,5 Mio. Mark eingerichtet. Jede Abteilung hatte einen Gemeinschaftsraum für den Zusammenschluß der Gefangenen in der Zeit von 14-20 Uhr. Dieser Raum war ausschließlich künstlich beleuchtet und schallisoliert. Die Gespräche der Haftinsassen wurden nach Belieben abgehört, ihre Bewegungen von Kameras ständig beobachtet.¹¹²⁾ Zum ersten Mal belegt wurde die Abteilung am 19.1.1980 mit elf Insassen, darunter *Fritz Teufel*, *Monika Berberich* und *Till Meyer*.¹¹³⁾

Die Debatte, die durch diese Sonderhaftform ausgelöst und mit erheblicher Schärfe weitergeführt wurde, kann hier nicht ausführlich ausgebreitet werden, doch möchte ich einige wichtige Argumente gegen den Bau dieses Traktes wiedergeben, ohne dabei zugleich auf die befürwortenden oder ambivalenten Positionen zu diesem Vollzugsproblem einzugehen.

In einer Podiumsdiskussion der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger mit dem verantwortlichen Senator für Justiz, *Gerhard Meyer*, aber auch in einer großen Zahl sonstiger öffentlicher Verlautbarungen¹¹⁴⁾ wurde der Justiz der Vorwurf gemacht, ein Sonderinstitut außerhalb und gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 119 der StPO und des 6. Art. der MRK – der die Unschuldsvermutung fordert – etabliert zu haben.¹¹⁵⁾ Der Staat, so hieß es, liefe Gefahr, das schon vorhandene Bürgerkriegsklima noch zu schüren; er hindere die noch nicht Verurteilten in der Enge der Isolation daran, selbstverantwortliche Willensbildungsprozesse zu vollziehen. Dies um so mehr, als das Versprechen der Haft erleichterung für den Fall der sichtbaren Distanzierung vom Terrorismus als Aufruf zur Denunziation verstanden werden mußte, von weiteren Bedenken im Hinblick auf eine implizierte Schuldunterstellung ganz zu schweigen.¹¹⁶⁾

Es kann heute kein Zweifel daran bestehen, daß das Ansehen der deutschen und damit auch der Berliner Justiz mit der Durchsetzung der Hochsicherheitstrakte Schaden genommen hat. Die kritikfähige Öffentlichkeit erwartete zu Recht ein souveränes „Krisenmanagement“ nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen und keine staatliche Vergeltungsmaßnahme zur Wiederherstellung der offensichtlich empfindlich angegriffenen Staatsautorität. Die Vermutung scheint nicht abwegig, daß die nachhaltige Ablehnung des Sonderverwahrbereichs wesentlich dazu beigetragen hat, diese Einrichtung allmählich absterben zu lassen. Im August 1988 wurden die letzten beiden Insassen – Frau *Goder* und Frau *Rollnick* – nach ihrer gerichtlichen Verurteilung aus der

UHA wegverlegt.¹¹⁷⁾ Nachdem schon zuvor die Aufrechterhaltung des Traktbetriebes mit 108-60 Beamten¹¹⁸⁾ nur noch dadurch gerechtfertigt werden konnte, daß neben ausbruchsverdächtigen Gefangenen auch sogenannte Vollzugsstörer in Isolierhaft gehalten wurden, verzichtete nunmehr die Justizverwaltung auf weitere Belegungen. Inzwischen steht fest, daß diese Vollzugsabteilung demnächst umgewidmet werden und als Werkstatt- oder Freizeitbereich humaneren Dingen dienen soll. Die extremen Verhältnisse im Sondertrakt sollen aber nicht vergessen machen, daß in unmittelbarer Nachbarschaft der Normalvollzug der Untersuchungshaft fortwährt.

Die ungelöste Aufgabe: Reform der Untersuchungshaft

Ob die Neuerungen, die die Untersuchungshaftvollzugsordnung von 1977 für den „normalen“ Gefangenen mit sich brachte, zu einer weiteren Humanisierung des Vollzugs beigetragen hat, ist umstritten¹¹⁹⁾ und kann angesichts der so unterschiedlichen Erlebnisperspektiven und „Betroffenheiten“ bei der Verwaltung auf der einen und bei den Gefangenen auf der anderen Seite wohl kaum definitiv entschieden werden. Immerhin hat auch ein kompetenter Kenner wie der Ex-Justizsenator *Baumann* hieran substantielle Zweifel geäußert und seine Kritik in einen Reformentwurf für den Untersuchungshaftvollzug einmünden lassen.¹²⁰⁾

Andererseits werden heute dem mit dieser Diskussion wenig vertrauten Beobachter – wie allerdings auch manchem Kenner der Materie – andere, konkretere Mißstände augenfällig erscheinen. Trotz vieler rechtlicher und praktischer Verbesserungen im Untersuchungshaftvollzug erscheint dieser immer noch als eine Form vorgezogener Bestrafung. Diese Beurteilung kehrt nicht zuletzt auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur notorisch wieder.¹²¹⁾ Der konkrete Haftalltag mit seiner Kargheit, seinem Zwang zur Monotonie und Einsamkeit ist – allen Grundsätzen der Untersuchungshaftvollzugsordnung zum Trotz – eine zu umstandslos tolerierte Art inhumaner Verwahrung, die nur zu häufig zu Krisen, Depression oder auch zur Suicidgefährdung führt. Mit Interesse, aber auch mit einer aus der Erfahrung rührenden Skepsis müssen unter diesen Umständen Ankündigungen aus der Vollzugsabteilung des neu gebildeten Berliner Justizsenats verfolgt werden, denen zufolge in den nächsten Monaten einige gravierende Mißstände im sanitären Bereich, aber auch auf anderen Gebieten beseitigt werden sollen.

Es erschiene lohnenswert zu untersuchen, inwieweit auch die erschöpfende technische Nutzung einer Kerkerarchitektur, die ihre Ursprünge in einer anderen Bestrafungsmentalität hat, zur Aufrechterhaltung der kritikwürdigen Haftumstände führt. Sicherlich spielen für die Ausgestaltung des Vollzuges die einschlägigen Rechtsnormen eine dominante Rolle. Es könnte jedoch sein, daß die normative Kraft des Faktischen, die in den materiellen Gegebenheiten liegt und wirkt, einen hemmenden Einfluß auf Reforminitiativen ausübt. Und das in einem doppelten, komplexen Sinn: Zum einen – äußerlich betrachtet – insofern, als moderne, eventuell dezentralisierte Zellenverbände das Anstaltsleben erträglicher gestalten würden. Zum anderen wäre zu problematisieren, ob nicht das panoptische System mit seiner

observationsdienlichen Bauweise und seiner isolierenden Funktion ein Denken in unangemessenen straftheoretischen Kategorien wachhält oder befördert. Es gibt genügend Beispiele dafür, daß visuelle, sprachliche oder andere Symbole unsere soziale Wahrnehmung lenken bzw. uns bestimmte Denkformen nahelegen. Ein Ensemble von kontrollierenden, sichernden und disziplinierenden Maßnahmen und Einrichtungen, wie es im alten Untersuchungsgefängnis nach wie vor besteht, begünstigt sicherlich nicht eine Überprüfung eingefahrener Schemata im Vollzugsdenken. Veränderungen überalterter Vorstellungen sind jedoch unerlässlich, will man dem kodifizierten Anspruch auf liberale Rechtsstaatlichkeit wirklich genügen. Andernfalls drängt sich der Eindruck auf, als hätte ein stillschweigend von Justiz und Öffentlichkeit gutgeheißenes Vergeltungsbedürfnis Vorrang vor dem Grundsatz, nur das vertretbare Minimum an persönlichen Einschränkungen zu fordern.

Anmerkungen

1) Der vorliegende Beitrag basiert auf der Fassung eines Vortrags, der am 15. Juni 1989 im Kriminalgericht Berlin-Moabit gehalten wurde.

2) Die folgenden Angaben zur Moabiter Anstalt und ihrer Organisationsstruktur sind – soweit nicht anders vermerkt – den folgenden Quellen entnommen: *W. Strube* (Hg.), Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, Berlin 1931; *Herrmann*, Das Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin im Stadtteil Moabit, in: Zeitschrift für Bauwesen 35 (1885), Sp. 521-536; *R. Matz*, Bauliche und wirtschaftliche Einrichtung des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit 11/12, Berlin 1887; *F. v. Mülverstedt*, Das Untersuchungsgefängnis in Berlin im Januar 1913, Reprographie des handschriftlichen Original-Ms., Berlin 1913; *B. Grzywatz*, Die Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Alt-Moabit 12 a, in: *H. Engel* u.a. (Hg.), Tiergarten, Teil 2: Moabit, Berlin 1987, S. 187-201; Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, Berlin-Tegel 1935.

3) *Großkettler* erwähnt 11603 Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen in Berlin für das Jahr 1882; 1890 betrug die Zahl der Verurteilten 14599 und 1898 sogar 22588, wobei diese Steigerung dem Bevölkerungswachstum in Berlin ungefähr entsprach (*J. Großkettler*, Die Gefangenenannahme, in: *W. Strube* (Hg.), a.a.O., S. 34).

4) *Grzywatz*, a.a.O., S. 190.

5) Vgl. die folgenden Abschnitte weiter unten.

6) *O. Schmitt*, Gefängnis I, in: *Strube* (Hg.), a.a.O., S. 38.

7) *Herrmann* (vgl. Anmerkung 2), Sp. 521

8) *v. Mülverstedt* (vgl. Anm. 2), ohne Seitenangaben.

9) *Matz* (vgl. Anm. 2), S. 12.

10) *Matz*, a.a.O., S. 19.

11) *Lewin*, Über die hygienischen Einrichtungen im neuen Untersuchungsgefängnis zu Moabit, in: Deutsche Medicinische Wochenschrift 8 (1882), S. 130. Bei *Herrmann* (a.a.O., Sp. 528) heißt es in diesem Zusammenhang, die 12 Räume seien für „solche Untersuchungsgefangene, deren Ausscheidung aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen erwünscht ist...“

12) *Lewin*, a.a.O.

13) Zur technischen Ausrüstung des Untersuchungsgefängnisses vgl. vor allem *Matz*, a.a.O., aber auch die Baubeschreibung von *Herrmann*, a.a.O.

14) Eine ausführliche Darstellung der panoptischen Architektur und der mit ihr verbundenen Straftheorie findet sich mit Bezug auf Berlin in dem Beitrag von *S. H. Leich* in diesem Heft.

15) *G.A. v. Hülsen*, Das Gefängniswesen in Preußen, Berlin 1878, S. 105.

16) a.a.O., S. 109.

17) Vgl. exemplarisch die Arbeiten von *A. Bozi*, Reform der Untersuchungshaft, Breslau 1897; *W. Rosenberg*, Die Reform der Untersuchungshaft, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 26 (1906), S. 339-404; *A. Henschel*, Die Reform der Untersuchungshaft, Berlin 1909 (bes. Abschn. II); *A. Feisenberger*, Reform der Untersuchungshaft und Entwurf eines Gesetzes über Festnahme und Verhaftung, Berlin 1908; *Klee*, Der Vollzug der Untersuchungshaft, in: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 55 (1908), S. 257-282 und *H. Speck*, Die Geschichte der Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, der Art und Weise der Verhaftung und der Überprüfung der Dauer der Untersuchungshaft in der Gesetzgebung seit etwa 1800, Diss. München 1969.

18) Vgl. etwa die jeweils einschlägigen Gefängnisordnungen der einzel-

nen Länder um 1900 und den kurzen Überblick bei *v. Holtzendorff/v. Jagemann* (Hg.), Handbuch des Gefängniswesens, Bd. 1 u. 2, Hamburg 1888, Bd. 1, S. 463 ff.

19) Ein wesentlicher Teil der Veröffentlichungen befaßte sich vorrangig mit den Problemen der Untersuchungshaftverhängung und der Praxis des Untersuchungsverfahrens.

20) Vgl. *Klee*, a.a.O., S. 258 f.; später auch *Marx*, Reform der Untersuchungshaft, in: Strafvollzug in Preußen, hrsg. v. Preußischen Justizministerium, Leipzig 1928, S. 93 und *R. Baetzgen*, Der Vollzug der Untersuchungshaft, Jena 1932, S. 22 ff. Hiervon ausgenommen sind natürlich die besonderen Bestimmungen über Einzelhaft und Hafterleichterungen für Untersuchungshäftlinge (vgl. Anm. 23 unten).

21) *Klee*, a.a.O., S. 260 f.

22) Vgl. die Kritik der einzelnen Anordnungen bei *Rosenberg*, a.a.O., besonders S. 386 ff. und bei *Klee*, ergeben, daß die Untersuchungshäftlinge der allgemeinen Gefängnisordnung unterworfen werden, die jedoch vorwiegend auf die Aufrechterhaltung der Disziplin in Strafanstalten zugeschnitten ist.

23) Für Preußen sind dies: Das Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16.3.1881, Abschn. III, §§ 89-93 bzw. die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen v. 21.12.1898, Abschn. II, §§ 91-95 sowie die Dienstordnung für die dem Ministerium des Inneren unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14.11.1902, Berlin 1906; vgl. auch *Wollenzien*, die Gefängnisverwaltung bei den preußischen Justizbehörden, Breslau 1890, insbes. S. 35 f.

24) Vgl. die übersichtliche Kurzdarstellung bei *v. Holtzendorff/v. Jagemann*, a.a.O.

25) Zu den Arbeiten, die im Gefängnis routinemäßig anfielen, gehörten laut *v. Mülverstedt* (a.a.O., o.S.) Tütenkleben, Fliegenfängerherstellung, Clichédruckerei, Schneiderei für die Heeresverwaltung sowie die Produktion von Spielzeug, Knallbonbons, Möbeln, Schirmstöcken und Nachtlampen. Das bedeutet aber auch, daß für Häftlinge, die kein Handwerk beherrschten, kaum eine Arbeitsmöglichkeit bestand.

26) So plädieren *Klee* (S. 272 f.), *Rosenberg* (S. 384 f.) u.a. dafür, daß der Häftling in erster Linie dem Richter unterstehen soll, während etwa *Marx* (S. 98) die entgegengesetzte Position vertritt.

27) Vgl. Anm. 2.

28) *Grzywatz*, a.a.O., S. 192.

29) *D. Klatt*, Treffpunkt Berlin-Moabit, Berlin 1957, S. 52.

30) *Grzywatz*, S. 193.

31) a.a.O.

32) Bei *Speck* (a.a.O., S. 63 ff.) wird deutlich, daß in der Reformkommission wie auch in der Fachpresse die gleichen Argumente hervorgebracht wurden wie schon in der Debatte ab 1902.

33) Vgl. dazu die Darstellung von *H. Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln u.a. 1970, S. 15-20, insbesondere mit Bezug auf den Entwurf E StGB 1927 sowie *H. Schattke*, Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland, Frankfurt u.a. 1979, S. 129-199, bes. S. 166 f. und *Speck*, a.a.O., S. 78 ff. (85).

34) *E. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965, S. 421 f.

35) a.a.O., S. 424; *Müller-Dietz*, a.a.O., S. 18.

36) Zur Entwicklung der Strafrechtsreform insgesamt und dem Scheitern eines umfassenden Reformvorhabens vgl. *E. Schmidt*, a.a.O., S. 420 ff. und *Müller-Dietz*, a.a.O., S. 16 f.

37) So mußte das gesamte Rechtsinstitut der Revision unterzogen werden, wozu auch die rechtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft, die Umstände ihrer Anordnung und die Modalitäten der Haftprüfung gehörten (*Speck*, S. 71 ff.).

38) Preußisches Justizministerialblatt (PrJMBl.), S. 54 und 342.

39) *Liesche*, Beamtenbesprechungen, Beamten- und Betriebsausschüsse, in: *Strube* (Hg.), a.a.O., S. 68.

40) Dienst- und Vollzugsordnung der Justizverwaltung in Preußen von 1923, Berlin-Tegel 1932, S. 15.

41) *A. Hornig*, Der Dienst der Aufsichtsbeamten, in: *Strube* (Hg.), S. 49.

42) Vgl. *Marx*, Reform der Untersuchungshaft, in: Strafvollzug in Preußen, hrsg. v. Preußischen Justizminister, Leipzig 1928, S. 92-99.

43) RGBl. I, S. 529. Hierbei handelt es sich laut *H. Speck* (S. 67 ff.) um die sogenannte „Lex Höfele“, die eine effektive Haftprüfung gewährleisten sollte, um die Untersuchungshaft unter entsprechenden Umständen nicht unzumutbar lange fortdauern zu lassen.

44) *Marx*, a.a.O., S. 93.

45) *D. Klatt*, a.a.O., S. 140.

46) *Marx*, S. 98.

47) Abgedruckt in: Verordnung über den Strafvollzug in Stufen v. 7.6.1929, Berlin-Tegel 1929; Einzelheiten über das Stufensystem und seine Begleiteinrichtungen finden sich bei *P. Mayer*, Der Strafvollzug in Stufen, Diss. jur. Köln 1931 und in *H. Schattke*, a.a.O., S. 145-199.

- 48) *E. Schmidt*, a.a.O., S. 422.
- 49) *R. Degen*, Der Strafvollzug in Stufen, in: *E. Bumke* (Hg.), Deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928, S. 319 f.
- 50) Die Berliner Forschungsstelle war zugleich die amtliche Zentralstelle, in der alle Untersuchungsergebnisse aus den übrigen kriminalbiologischen Anstalten Preußens gesammelt wurden. Vgl. *K. Frommer*, Die kriminalbiologische Forschungsstelle, in: *Strube* (Hg.), S. 61.
- 51) Einen geschichtlichen Überblick gibt *Hering*, Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft, Hamburg 1966.
- 52) *Frommer*, a.a.O., S. 63.
- 53) a.a.O., S. 62 f. und *Dziembowski*, Persönlichkeitserforschung unter Strafgefangenen in theoretischen und praktischen Fingerzeigen, in: Der Strafvollzug 3 (1931), S. 53.
- 54) *T. Bierstein*, Die kriminalbiologischen Untersuchungen an Strafhäusern in den bayrischen Strafanstalten ..., in: 45. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Halle 1929, S. 75 f. Das „Interesse an der Erhaltung des Volkstums“ und der Schutz „vor weiterer Degeneration“ vertritt nachdrücklich auch *Dziembowski*, a.a.O., S. 53.
- 55) Die neue Straftheorie kommt – außer in zahlreichen speziellen Kommentaren – auch in grundsätzlich gehaltenen ideologischen Vorreiterchriften zum Ausdruck; so exemplarisch bei *R. Freisler*, Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 – ein Markstein nationalsozialistischer Strafrechtsrenewierung, in: Jahrbuch des Deutschen Rechts 33 (1935), S. 520 ff.; ders., Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: *Gürtner/Freisler* (Hg.), Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 33-151; *F. Gürtner*, Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtsrenewierung, in: *Gürtner/Freisler* (Hg.), a.a.O., S. 19-31; *Frank*, Der Sinn der Strafe, in: Blätter für Gefängniskunde (BIGefk) 66 (1935), S. 191 f.
- 56) RGBl. I, S. 995, Vgl. *Schmidt*, S. 430 f.
- 57) RGBl. I, S. 383, Dazu ebenfalls kritisch *Schmidt*, S. 431 u. 437, andererseits die affirmative Schrift von *E. Mezger*, Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, in: Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Jahrbuch 50, Halle 1934, S. 41 u. 43.
- 58) RGBl. I, S. 341.
- 59) RGBl. I, S. 844. *Speck*, a.a.O., S. 88 f.
- 60) Vgl. *Speck*, S. 96; *H. Reinthaler* (Die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung, Diss. jur., Erlangen 1935, S. 10) charakterisiert das Gesetz als Gegenreaktion auf die alte „überspannte(n) liberalistische(n) Weltanschauung“.
- 61) Dazu auch *H.-L. Schreiber*, Die Strafgesetzgebung im „Dritten Reich“, in: *Dreier/Sellert* (Hg.), a.a.O., S. 151-179 (161 f.).
- 62) *Speck*, a.a.O., S. 89 ff. u. 96.
- 63) *Schmidt*, a.a.O., S. 441 f.; *B. Wurst*, Zuständigkeit für die Fortdauer der Untersuchungshaft, in: Deutsche Rechtspflege 1 (1936), S. 519.
- 64) *W. Strube*, Nachtrag von 1935 zur 1. Auflage 1931 von *Strube* (Hg.), a.a.O., o.S.
- 65) RGBl. I, S. 83.
- 66) *Schmidt*, a.a.O., S. 439; *Speck*, S. 98 f. und *D. Majer*, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“, in: *Dreier/Sellert* (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt 1989, S. 144.
- 67) Der Strafvollzug im III. Reich. Denkschrift und Materialsammlung, hrsg. v. der Union für Recht und Freiheit, Prag o.J., S. 54.
- 68) Topographie des Terrors. Eine Dokumentation, Berlin 1987, S. 82 ff.
- 69) Strafvollzug im III. Reich, S. 53 ff.
- 70) *Grzywatz*, S. 197.
- 71) *Klatt*, a.a.O., S. 55 u. 58 f.
- 72) Topographie des Terrors, S. 86.
- 73) Vgl. den Beitrag von *G. Dahm/F. Schaffstein*, Liberales oder autoritäres Strafrecht?, Hamburg 1933 und die Äußerungen *Graf Gleispachs* auf der Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1932 (nach *Schmidt*, S. 425 f.).
- 74) Trotz mancher Erkenntnisse im Detail über die Praxis des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs im NS-Staat ist die Literatur auf diesem Gebiet immer noch lückenhaft. Eine gute Übersicht über einschlägige Beiträge findet sich bei *H. Rüping*, Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus, München 1985 und *H. Müller-Dietz*, Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Strafvollzug und Schuldproblematik, hrsg. v. *M. Busch* und *E. Krämer*, Pfaffenweiler 1988, S. 15-38.
- 75) Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) für die Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung und Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft (VDU) vom 1.8.1933, Berlin-Tegel 1933.
- 76) Im Nachtrag (1935) von *Strube* ist diese Entwicklung nur angedeutet.
- 77) Vgl. Anm. 75, S. 123-131.
- 78) Vgl. den Hinweis bei *Schmidt*, S. 426 f.
- 79) Vgl. §§ 37, 38 der DVO v. 1933.
- 80) *Strube*, Nachtrag (1935), o.S.
- 81) *Klatt*, a.a.O., S. 61.
- 82) Vgl. die VDU und die dazu von *Strube* in einer Anlage zum Nachtrag (1935, o.S.) verfaßten Erläuterungen (zu § 1), die erst die Intention der VDU klar herausarbeiten.
- 83) Zu den Schwierigkeiten hinsichtlich der Erteilung von Begünstigungen oder Strafen für die Gefangenen vgl. *W. Strube*, Die Untersuchungshaft in Deutschland und Gedanken über die Neugestaltung der V.D.U., in: BlfGek 66 (1935), S. 256-268.
- 84) a.a.O., S. 266.
- 85) *Strube*, Nachtrag (1935), o.S.
- 86) *Strube* 1935 (vgl. Anm. 83), S. 257 f.
- 87) Vgl. VO des RJM vom 23.3.1938, in: Deutsche Justiz (1938), S. 447.
- 88) *Klatt*, a.a.O., S. 61.
- 89) Beispielsweise setzt sich *Strube* (a.a.O., S. 262 f.) für eine deutlichere Trennung von Straf- und Untersuchungshaft ein.
- 90) UVollzO v. 19.11.1942, Berlin 1942. Im wesentlichen ändern sich mit der VO v. 1942 die Zuständigkeiten für die Anordnung von einzelnen Vollzugsmaßnahmen; ferner werden frühere Vergünstigungen für Untersuchungshäftlinge weiter eingeschränkt und verschiedene, abgestufte Sonderformen des U-Haftvollzuges in Verbindung mit Haftverschärfungen eingeführt; vgl. Nr. 34, 38 u. 42.
- 91) *Strube*, Nachtrag (1935), o.S.
- 92) Vgl. Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit (vgl. Anm. 2), S. 3.
- 93) a.a.O., S. 6.
- 94) Vgl. *D. Dölling*, Kriminologie im „Dritten Reich“, in: *Dreier/Sellert*, a.a.O., S. 208; einen allgemeinen Überblick gibt auch *R. Schütz*, Kriminologie im Dritten Reich, Diss. jur. Mainz 1972.
- 95) *Siegert*, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, Tübingen 1934, S. 74 f.
- 96) *Dölling*, a.a.O., S. 206.
- 97) *Speck*, S. 118 u. 125.
- 98) a.a.O., S. 126.
- 99) BGBl. I, S. 455; *Speck*, S. 121 f.
- 100) BGBl. I, S. 1067; *Speck*, S. 127 ff.
- 101) Akten des Berliner Justizsenats, ohne Zeichen.
- 102) a.a.O.
- 103) a.a.O.
- 104) a.a.O.
- 105) *O. Uhlitz*, Strafvollzug in Berlin – Strafvollzug im Wandel, in: Senator für Justiz (Hg.), Justiz in Berlin, Berlin 1971, S. 25.
- 106) a.a.O.
- 107) *Grzywatz*, a.a.O., S. 188.
- 108) *Uhlitz*, S. 25.
- 109) a.a.O., S. 27.
- 110) a.a.O., S. 30.
- 111) *Grzywatz*, S. 200.
- 112) Hochsicherheitstrakt und Menschenwürde, hrsg. v. der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e.V., Berlin 1980, S. 7 f.
- 113) „Der Tagesspiegel“ v. 20.1.1980.
- 114) Vgl. die Presseberichterstattung zur Inbetriebnahme des Hochsicherheitstrakts, abgedruckt im Anhang der Dokumentation „Hochsicherheitstrakt...“, a.a.O.
- 115) Hochsicherheitstrakt..., S. 7-15 (10).
- 116) Vgl. das Interview mit *Prof. Rasch* vom Institut für forensische Psychiatrie an der FU Berlin, in: Hochsicherheitstrakt..., S. 80-87.
- 117) „Die Tageszeitung“ v. 11.8.1988.
- 118) a.a.O. und Hochsicherheitstrakt..., S. 8.
- 119) Nach Einschätzung eines in Moabit arbeitenden Seelsorgers kann von „humanen“ Verhältnissen in der Untersuchungshaft keineswegs die Rede sein.
- 120) Vgl. *J. Baumann*, Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, Tübingen 1981.
- 121) Unter vielen anderen sind zu nennen: *J. Baumann*, a.a.O., bes. S. 7-16; *J. Wolter*, Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen, in: ZStrW 93 (1981), S. 452-506; *H. Müller-Dietz*, Problematik und Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft, in: Der Strafverteidiger (1984), S. 79-87; *M. Seebode*, Der Vollzug der Untersuchungshaft, Berlin/New York 1985, bes. S. 36-53; die Beiträge von *M. Seebode*, *R. Hamm*, *H. Lütten* u.a. in: Untersuchungshaft im Übergang, hrsg. v. *H. Schoech*, Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie in Hofgeismar, 1987 sowie *C. Roxin*, Strafverfahrensrecht, München 1989, S. 199 f. Ein ausführlicher Überblick über die Gesamtproblematik einschließlich weiterführender Literatur zur Untersuchungshaft findet sich bei *M. Gebauer*, Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland (= Neue Kriminologische Studien, Bd. 7), Göttingen 1987.

**Antwort auf den Beitrag
von Michael Stiemer:
Aus der Sozialtherapeutischen
Anstalt Baden-Württemberg:
Thema: Entlassungskriterien
(ZfStrVo 1/1990, S. 29-32)**

Gero Kofler

In dem Beitrag von *Stiemer* wird die These vertreten, Schul- und Berufsabschlüsse im Justizvollzug seien „rein äußerliche Anpassungsleistungen“. Dagegen gäbe es eine wirksame (psychologische) Vollzugsbehandlung, die an den „inneren Schwierigkeiten“ der Gefangenen orientiert sei.

Sicherlich ist der Justizvollzug primär (noch) keine geeignete sonderpädagogische bzw. psychologisch orientierte Einrichtung. Ein verstehendes Klima mit sorgfältig auf den Einzelnen abgestimmten Aufgaben ist in den Justizvollzugsanstalten nur inselhaft da und dort verwirklicht. Die Sozialtherapie hat es hierbei wohl besser, aber die Kritik an Bildungsbemühungen im Vollzug müßte zumindest auch das Problem der Sozialtherapie als Freiheitsstrafe und ihre Auswirkungen auf die innere Motivation der Gefangenen ansprechen. Es darf aber davon ausgegangen werden, daß *Stiemer* diese Denkarbeit bereits hinter sich gebracht hat und zum positiven Schluß gekommen ist: Wie auch immer, es ist primär wichtig, den für die Behandlung möglichen Freiraum im Vollzug zu nützen, um die gelernte seelische, geistige und auch körperliche Hilflosigkeit vieler, die in den Vollzug gekommen sind, zu überwinden.

Hierbei führen Schwarz-Weiß-Zeichnungen und einseitige Kritik sicherlich nicht weiter: Hier die (erfolgreiche) innere Behandlung – dort die (schädliche) äußerliche Berufs- und Schulausbildung; das sind auch wissenschaftstheoretisch kaum haltbare Positionen. Seit Pestalozzi (z.B. im Brief aus Stans) ist es eine auch tiefenpsychologisch nachvollzogene Erkenntnis, daß die Zuwendung zur Realität, das Akzeptieren von Anforderungen der Lebens- und Rechtsgemeinschaft ein wirksamer Schritt der Person sein kann, dissoziales Verhalten in den Griff zu bekommen und soziale Verantwortung zu lernen (*Freud; Bettelheim, Redl*).

Ein bislang realen Anforderungen ausweichender Gefangener kann durch die Akzeptanz des schulischen und beruflichen Lernens stabilisiert werden. Natürlich, schulisches und berufliches Lernen allein genügt nicht. Aber Unterricht im Vollzug ist (zumindest in Baden-Württemberg) keine mechanistische Wissensanreicherung, sondern Hilfe zur Selbsthilfe. In Unterrichtsstunden z.B. im Jugendvollzug, z.B. im Gemeinschaftskundeunterricht beim Thema Rechtsradikalismus, kann durch ein sorgfältig vorbereitetes und taktvoll begleitetes Unterrichtsgespräch viel bewirkt werden: Betroffenheit, Staunen und Nachdenken über Fakten und Meinungen, die man noch nicht gekannt hat. Dies kann ein erster Schritt zu einem noch weiten Weg zur Verhaltensänderung und zur Akzeptanz einer die Gemeinschaft fördernden Ethik sein.

Es geht also um eine sinnvolle Verbindung von Psychologie und Bildung. Die solitäre psychologische Konstruktion von „inneren Schwierigkeiten“ und die nachfolgend daran sich einseitig orientierende psychologische Behandlung von Gefangenen läßt die Anforderungen der Realität zu sehr außer acht. Es soll hier nicht die Gefahr der noch im Vollzug vorherrschenden und akzeptierten bloß äußerlichen Anpassung von Gefangenen verharmlost werden; hier hat *Stiemer* völlig recht.

Notwendig wäre, den Vollzug so zu gestalten, daß der „Ruf des Lebens“ (*H. Hesse*) trotz Vollzug von den Gefangenen noch gehört werden kann (vgl. auch § 3 StVollzG). Deshalb sollten alle Dienste im Justizvollzug zusammen ein Konzept angehen, das die Innen- und Außenwelt des Gefangenen mit unserer (hoffentlich) lebenswerteren in Einklang bringen kann. Hierfür ist engagierte, ganzheitlich orientierte Arbeit notwendig. Auch Gefangene sind auf die Weiterbildung von Kopf, Herz und Hand angewiesen.

Aktuelle Informationen

Prison Information Bulletin No. 12 Dezember 1988

Das 30 Seiten umfassende Heft ist wie üblich gegliedert: Vorwort, Sachbeiträge, Nachrichten vom Europarat und aus den Mitgliedsstaaten (einschließlich statistischer Daten und bibliographischer Angaben). Es enthält neben einem Vorwort des niederländischen Staatssekretärs der Justiz Korte-van Hemel zunächst drei Beiträge zur Ausbildung des Strafvollzugspersonal (im Hinblick auf die allgemeine Vollzugspolitik und -gestaltung) aus schwedischer (Peter Näcka), französischer (D. Philipou) und holländischer (Fred Hoogenbaum) Sicht. Dem folgt ein Überblick über Entstehung und Inhalt der Anti-Folter-Konvention des Europarates von 1987 (Hans-Jürgen Bartsch). Daran schließt sich ein Bericht über ein Seminar vom 17. bis 21. Oktober 1988 in Spiez an, das den Strafvollzug an jungen Tätern und die Bedeutung dieser Gruppe für den Strafvollzug insgesamt zum Gegenstand hatte (Andreas Baechtold).

Wiederum vergleichsweise umfangreich ist der statistische Teil ausgefallen, der, nach verschiedenen Kategorien differenziert, über den Gefangenenstand in den Mitgliedsstaaten des Europarates am 1. September 1988 informiert. (Auszüge aus diesen Statistiken werden gesondert in der ZfStrVo wiedergegeben.) Der Übersicht über Neuregelungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist zu entnehmen, daß wiederum in einer ganzen Reihe von Staaten neue Vorschriften – freilich zum Teil von untergeordneter Bedeutung – erlassen worden sind (Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, England und Wales, Nordirland, Schottland). Die Bibliographie zum Strafvollzug – mit Nachweisen von Veröffentlichungen aus den Jahren 1987 und 1988 – wurde fortgeschrieben. Auf der letzten Seite findet sich wie üblich die Liste der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen in den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Gefangenenraten in den Mitgliedsstaaten des Europarates am 1. September 1988*

	Insgesamt	Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner	Prozentsatz von Untersuchungsgefangenen	Rate der Untersuchungsgefangenen pro 100.000 Einwohner	Prozentsatz weiblicher Gefangener	Prozentsatz ausländ. Gefangener
Österreich	5.862	77,0	23,5	18,1	4,0	10,9
Belgien	6.450	65,4	50,7	33,2	5,3	31,2
Zypern	219	39,3	7,8	3,1	5,0	38,4
Dänemark	3.469	68,0	25,2	17,1	–	–
Frankreich	46.423	81,1	44,3	35,9	4,5	25,8
Bundesrepublik Deutschland	52.076	84,9	22,4	19,0	4,1	14,5
Griechenland	4.288	44,0	27,5	12,1	4,4	22,9
Irland	1.953	55,0	5,3	2,9	2,6	0,9
Island	89	35,6	7,9	2,8	3,4	1,1
Italien	34.675	60,4	49,3	29,8	5,0	8,9
Luxemburg	322	86,5	32,9	28,5	5,0	41,3
Malta	221	67,0	68,8	46,1	0,5	20,4
Niederlande	5.827	40,0	39,6	15,9	3,6	21,2
Norwegen	2.041	48,4	23,0	11,1	–	11,0
Portugal	8.181	83,0	33,5	27,8	6,5	8,8
Spanien	29.344	75,8	43,7	33,2	6,8	15,1
Schweden	4.716	56,0	19,9	11,2	4,6	22,3
Schweiz	4.679	73,1	32,5	23,8	5,6	36,0
Türkei	51.810	95,6	38,1	36,4	2,8	0,5
Großbritannien davon:	55.457	97,4	20,5	20,0	3,4	1,3
England/Wales	48.595	96,7	21,1	20,4	3,5	1,4
Schottland	5.076	99,3	16,7	16,6	3,4	0,2
Nordirland	1.786	114,2	16,2	18,5	1,5	1,6

* Aus: Prison Information Bulletin (Council of Europe), No. 12, Dezember 1988, S. 22. Soweit keine Zahlen angegeben sind, liegen entsprechende Informationen nicht vor. Vgl. zuletzt ZfStrVo 1989, S. 42.

Jugendstrafrecht dringend reformieren

Ambulante und erzieherische Maßnahmen sollen bevorzugt werden

Die SPD-Fraktion drängt in einem Antrag (11/4892) vom 11. Juli 1989 auf eine Reform des Jugendgerichtsverfahrens. Der Bundestag soll diese Reform zu einem „der dringlichsten rechtspolitischen Vorhaben“ erklären. Dabei soll das Jugendgerichtsgesetz seinen erzieherischen Möglichkeiten mehr Geltung verschaffen und die positiven Erfahrungen mit ambulanten Maßnahmen absichern.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Voraussetzungen verbessert werden, damit eingeleitete Jugendstrafverfahren öfter eingestellt werden können. Der Katalog ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen soll zu Lasten von stationären Sanktionen erweitert werden. Dabei sollen Betreuungsanweisungen, soziale Trainingskurse, Arbeitsanweisungen und Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Gesetz vorgesehen werden. Die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln soll aufgegeben werden, wobei einheitlich erzieherische Maßnahmen vorzusehen sind.

Der Jugendarrest, so verlangt die SPD-Fraktion weiter, soll als stationäre erzieherische Maßnahme gestaltet werden, wo jugendliche Ansätze zur Lösung ihrer Probleme erarbeiten und praktische Hilfe bekommen können. Freizeitarrest und Kurzarrest für Jugendliche sollen abgeschafft werden.

Weiter verlangt die SPD-Fraktion, den Begriff der „schädlichen Neigungen“ ersatzlos zu streichen und die Jugendstrafe nur noch bei besonders schweren Straftaten zu verhängen. Dabei soll die unbestimmte Jugendstrafe abgeschafft und die Strafaussetzung zur Bewährung erweitert und verbessert werden.

Zu Jugendrichtern sollen nur noch Richter ernannt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem sollen die Jugendrichter angemessen in Kriminologie, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie fortgebildet werden. Das gleiche soll für Jugendstaatsanwälte gelten.

Die Untersuchungshaft für Jugendliche soll weiter beschränkt werden. Für 14- und 15jährige soll sie abgeschafft werden, wobei ambulanten Maßnahmen oder die vorläufige Einweisung in Einrichtungen der Jugendhilfe an die Stelle der Untersuchungshaft treten sollen.

(Aus: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten, 35. Jg. 1989, Nr. 5 vom 15. Nov. 1989, S. 7)

Meinungsumfrage zum Hafturlaub

Meinungsumfrage läßt dramatische Ablehnung der geltenden gesetzlichen Regelungen erkennen/ Weißer Ring appelliert beim „1. Mainzer Opferforum“ an die Verantwortung des Staates

Eine überwältigende Mehrheit der Bundesbürger (etwa 70 %) stimmt der Gewährung von Hafturlaub und Freigang nur mit Einschränkungen zu oder lehnt sie ganz ab, weil das Risiko zu groß ist, daß während dieser Vollzugslockerung neue Straftaten verübt werden. Die Opfer solcher Straftaten werden nach geltendem Recht nur höchst unzureichend entschädigt. Nur drei Prozent der Bürger akzeptieren die geltende Entschädigungsregelung kommentarlos. 85 Prozent halten sie für dringend verbesserungswürdig. 29 Prozent empfinden sie als unmenschlich und ungerecht.

Die Bundesbürger sind aber nicht generell gegen die Gewährung von Hafturlaub und Freigang. Wenn die Bürger, die von beurlaubten Tätern geschädigt werden, vom Staat einen vollen Schadensausgleich bekämen, würden 78 Prozent der Befragten den Vollzugslockerungen zustimmen, wenn sie vorher im Einzelfall sorgfältig überprüft sind.

Das ergab eine Meinungsumfrage, die auf dem ersten, vom Weißen Ring veranstalteten, „Mainzer Opferforum“ vorgetragen

und diskutiert wurde. Der Vorsitzende des Weißen Rings, Eduard Zimmermann, fordert deshalb eine bessere Entschädigung für die Opfer, die von Strafgefangenen während eines Hafturlaubs oder Freigangs geschädigt werden. Diese Entschädigung soll sich nicht, wie im Rahmen des geltenden Opferentschädigungsgesetzes, nur auf Körperschäden – Erstattung der Heilbehandlungskosten und in relativ seltenen Fällen eine Rente – beschränken, sondern auch Vermögensschäden und schmerzensgeldähnliche Leistungen einschließen.

Diese Straftaten können geschehen, weil auch bei sorgfältigen Entscheidungen im Hinblick auf die Urlaubsgewährung, nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden könne, ob der Gefangene die in ihn gesetzte Erwartung erfüllt. Dieses Risiko dürfte aber nicht auf den einzelnen Bürger abgewälzt werden. Der Gefangene befindet sich während des Urlaubs nach wie vor im Gewahrsam des Staates. Der Staat müsse für eventuelle Schäden also eintreten. Der Nutzen der geglückten Resozialisierung komme der Allgemeinheit zugute. Folglich müßten auch die Kosten mißglückter Resozialisierungsbemühungen von der Allgemeinheit getragen werden.

Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Dr. Wagner, der das „1. Mainzer Opferforum“ begrüßte, wies auf die Schwierigkeiten hin, die die Forderungen des Weißen Ringes in rechtsdogmatischer Sicht ergäben. Er meinte dann allerdings, daß der Staat sich fragen müsse, ob er nicht aufgrund der von ihm gesetzten Fakten zumindest die moralische Pflicht habe, diese Schäden abzudecken. Nach positiver Entscheidung dürften die rechtsdogmatischen Fragen dann keine unüberwindbaren Hindernisse aufwerfen – noch zumal die Umfrage des Weißen Ringes auch eindeutig zeige, daß man mit einer Verbesserung der Opferentschädigung die Akzeptanz der Resozialisierung von Straffälligen in der Bevölkerung ganz entscheidend verbessern könne.

Der zweite Teil des 1. Mainzer Opferforums war dem Problemfeld der Beweislast-Regelung im Opferentschädigungsrecht gewidmet. Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz hat nach geltender Rechtslage nur derjenige, der eindeutig nachweisen kann, durch einen „vorsätzlichen, tätlichen“, rechtswidrigen Angriff gegen sich oder eine andere Person“ geschädigt worden zu sein.

Wenn ein Verbrechen nicht aufgeklärt werden kann, weil der Täter unbekannt bleibt oder ihm im Zweifel nur eine Fahrlässigkeits-tat nachgewiesen werden kann, wird dem Opfer staatliche Unterstützung aus dem Opferentschädigungsgesetz allzuoft versagt.

Anhand einiger Beispielsfälle führte der Weiße Ring vor, daß die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Opfer häufig in aussichtslose Situationen bringt. Die anwesenden Fachleute waren sich denn auch einig, daß durch eine Klarstellung im Gesetz hier Abhilfe geschaffen werden muß. Der anwesende Vertreter der SPD-Bundestagsfraktion sicherte zu, daß seine Partei mit dem Weißen Ring in Kontakt bleiben wird und gesetzliche Initiativen überprüfen will.

(Aus: Der Vollzugsdienst, 36. Jg., Heft 6 vom 1. Nov. 1989, S. 6)

15 Jahre Anlaufstelle für Straftentlassene in Freiburg 1972-1987

Unter diesem Titel hat der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg im Juli 1989 eine 86 Seiten umfassende Schrift herausgebracht, die in verschiedenen Beiträgen Entstehung und Entwicklung der Anlaufstelle (Brombergstr. 6, 7800 Freiburg i.Br.) schildert. Äußerer Anlaß war die Feier des 15jährigen Bestehens der Anlaufstelle. Sie fand im Februar 1988 im Kaufhaussaal in Freiburg statt. In diesem Rahmen wurden in mehreren Referaten Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche der heutigen Straffälligenhilfe beschrieben und analysiert; im Mittelpunkt standen die Erfahrungen mit der Freiburger Anlaufstelle. Die Schrift, die Freunden und Förderern des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege zugeordnet ist, gibt die Referate jener Veranstaltung wieder und informiert des weiteren über Tätigkeit und Initiativen des Bezirksvereins.

Im einzelnen enthält die Schrift – neben dem Vorwort des Vorsitzenden Dr. Vollrath Hermisson sowie Grußworten der Stadt

Freiburg und des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege – folgende Beiträge:

- Die Entwicklung der Anlaufstellen in Baden und ihre Bedeutung für die hiesige Straffälligenhilfe (OLG-Präsident a.D. Karl-Heinz Keller)
- Aufgaben freier Straffälligenhilfe im Wandel sozialer Problemlagen (Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz)
- Die Anlaufstelle für Straftentlassene Freiburg – Entwicklung und Konzeption (Priv.Do. Dr. Frieder Dünkel)
- Bericht von Vorstand und Mitgliedern des Bezirksvereins zur Mitgliederversammlung im April 1989 (Geschäftsbericht des Vorsitzenden für das Geschäftsjahr 1989, Anlaufstelle für Straftentlassene – Jahresbericht 1988, Bericht über die Arbeit in der Wohngemeinschaft Goethestr. 39 in Freiburg, Bericht über die Beratungstätigkeit im Jahre 1988, Bericht über die Entlassgruppe der Anlaufstelle Freiburg, Bericht über Entwicklung und aktuellen Stand der Arbeitsprojekte).

Zum Schluß skizziert die Schrift den Werdegang der Anlaufstelle in Bildern (Schwarzwaldstr. 1 von 1971 bis 1973, Goethestr. 39 von 1973 bis 1981, Brombergstr. 6 seit 1981).

Aus- und Fortbildungsprogramm 1990 im baden-württembergischen Strafvollzug

Das Aus- und Fortbildungsprogramm 1990 im baden-württembergischen Strafvollzug sieht 42 zentrale Veranstaltungen für über 900 Teilnehmer vor. Durchgeführt werden Lehrgänge und Tagungen für die Mitarbeiter aller Laufbahnen und Dienste im Strafvollzug: Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Verwaltungsdienstes, Ärzte, Anstaltsgeistliche, Lehrer, Psychologen und Sozialarbeiter.

Justizminister Dr. Eyrich wies bei der Vorstellung des Programms darauf hin, das vorliegende Fortbildungsprogramm kombiniere neue Vorhaben mit inhaltlich und methodisch bewährten Veranstaltungen und wolle den Mitarbeitern im Vollzug helfen, den neuen und ständig sich wandelnden Anforderungen in der täglichen Arbeit des Strafvollzuges gerecht zu werden.

Im Ausbildungsbereich sind 1990 insgesamt drei Einführungslehrgänge geplant. Daran teilnehmen werden etwa 80 Anwärter und Angestellte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes. Etwa 120 Anwärter und Angestellte werden 1990 zum Abschluß ihrer Ausbildung an neun Abschlußlehrgängen teilnehmen.

Ergänzt werden diese Veranstaltungen durch anstaltsinterne Tagungen.

Die Themen der im Aus- und Fortbildungsprogramm angesprochenen Veranstaltungen sind den vielfältigen Vollzugsaufgaben entsprechend breit gefächert: Fragen der Sicherheit und der Resozialisierung werden ebenso behandelt, wie Aspekte der Menschenführung und der Arbeitsorganisation in den Vollzugsanstalten.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 8. Jan. 1990)

Gustav-Radbruch-Stiftung

Mit dem Jahreswechsel habe ich den Vorsitz der Gustav-Radbruch-Stiftung von Arthur Kaufmann, München, übernommen. Auch ich möchte Sie auf die Stiftung aufmerksam machen.

Stiftungszweck ist die Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,- DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen

Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise, Lebenslauf, Berufsweg u. dergl.) bis spätestens 30. September 1990 an mich als den Vorsitzenden der Stiftung (Adresse wie oben angegeben) zu richten.

Prof. Dr. Winfried Hassemer
 Professur für Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Strafrecht,
 Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-
 Universität, 6000 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31,
 Telefon (0 69) 7 98-29 03

Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion zum Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes

Der Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion hatte am 30.1.1990 zu einer öffentlichen Anhörung zu dem von der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BresoG) – eingeladen. Deren Bundesvorsitzender, Horst Isola, bezeichnete die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Reform der ambulanten Straffälligenhilfe als notwendige Ergänzung zur Strafvollzugsreform von 1976. Der Entwurf sieht u. a. die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu drei Jahren sowie den Ausbau der vorzeitigen Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe vor und ermöglicht den Widerruf einer Strafaussetzung nur noch in dem Fall, daß der Proband in der Bewährungszeit eine Straftat von erheblichem Gewicht begeht; bei Nichterfüllung von Auflagen soll allenfalls Ordnungshaft in Betracht kommen. Die Bewährungszeiten sollen deutlich verkürzt werden. Vor Erlaß eines Haftbefehls soll regelmäßig eine Haftentscheidungshilfe eingeschaltet werden. Die Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe würde demnach wegfallen, die Führungsaufsichtsstellen gestrichen und Führungsaufsicht teilweise in Bewährungshilfe umgewandelt. Die bisherigen Bewährungshilfen – Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und, aus dem Bereich des Strafvollzugs, Entlassungshilfe – sollen organisatorisch zu einem einheitlichen sozialen Dienst der ambulanten Strafrechtspflege zusammengefaßt werden. Damit verbunden wären eine durchgehende Betreuung des Straffälligen, bessere Koordinierung der Hilfen, Förderung der Fachlichkeit und Stärkung der Rechtsstellung des neuen „Bewährungshelfers“.

Sachverständige waren die Wissenschaftler Frieder Dünkel, Heike Jung, Hans-Jürgen Kerner, Christian Pfeiffer und Michael Walter sowie die Praktiker aus dem Justizbereich Hartmut Krieg, Heribert Ostendorf, Anne-José Paulsen und Georg Wagner. Folgende Verbände waren eingeladen: die Arbeitsgemeinschaften Deutscher Bewährungshelfer und Deutscher Gerichtshelfer sowie für Führungsaufsicht in Niedersachsen, die Bundesarbeitsgemeinschaften der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Strafvollzug und der freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Anwaltverein e.V., Deutscher Beamtenbund – Fachgruppe Bewährungshilfe, Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen – Fachgruppe Bewährungs- und Straffälligenhilfe, Deutsche Bewährungshilfe e.V., Deutscher Richterbund, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Strafverteidigervereinigungen – Organisationsbüro.

Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge der Sachverständigen und eines Teils der Verbändevertreter waren anregend und bewegten sich auf hohem Niveau, während andere in engem verbandspolitischen Denken haften blieben. Das Anliegen des Entwurfs – die Stärkung der ambulanten Straffälligenhilfe – wurde allgemein begrüßt. Weitgehende Übereinstimmung bestand darin, – über den Gesetzentwurf hinausgehend – die Führungsaufsicht ersatzlos zu streichen, die Haftentscheidungshilfe zur Vermeidung überflüssiger Inhaftierungen auszubauen, die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung und der Halbstrafenentlassung zu erweitern und die Widerrufsmöglichkeiten zu erschweren sowie die Bewährungszeiten abzukürzen. Die Einführung der Ordnungshaft bei Nichterfüllung von Auflagen wurde problematisiert: hier seien sozialarbeiterische Hilfen wirkungsvoller. Wie nicht anders zu erwarten, lag der Schwerpunkt der

Kritik der Berufsverbände bei der vorgeschlagenen Neustrukturierung der sozialen Dienste. Obwohl zugestanden wurde, daß es kaum ein Land in Europa mit derart zersplitterten Sozialdiensten im Bereich der Straffälligenhilfe gibt und daß hieraus Behinderungen für die Betreuungsarbeit erwachsen können, wurden Bedenken gegen die Schaffung einer neuen hierarchisch strukturierten Behörde geäußert.

Folgende Problemstellungen sind nach Auffassung einiger Experten in dem Entwurf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt:

- der Sanktionenkatalog im Erwachsenenstrafrecht müßte – entsprechend dem Jugendgerichtsgesetz – ausgeweitet werden; dabei müßte den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs und der gemeinnützigen Arbeit mehr Raum gegeben werden, die zur Bewährung ausgesetzte Geldstrafe solle die unpraktikable Verwarnung mit Strafvorbehalt ersetzen;
- die Frage der Prognosestellung bei der Entscheidung über die Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrestes müsse angegangen werden: hier wurde die Aussetzung als Regel, die Nichtaussetzung nur bei konkreter Gefahr neuer Straftaten als Ausnahme empfohlen;
- das Problem der Akkumulation von Strafen durch verschiedene Bewährungswiderrufe müsse gelöst werden (ein Verteidiger berichtete über den Fall eines Strafgefangenen, der noch 28 Jahre zu verbüßen habe, zusammengesetzt aus verschiedenen Bewährungswiderrufen ausschließlich des mittleren Kriminalitätsbereichs): hier sei die Einführung einer „unechten“ Gesamtstrafenbildung nötig;
- die Widerrufsmöglichkeit wegen bloßen Verdachts einer neuen Straftat sei mit der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 MRK nicht vereinbar; der Bundesjustizminister habe sich kürzlich erst in einem Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission verpflichten müssen, die Landesjustizverwaltungen auf die Einhaltung der Unschuldsvermutung bei der künftigen Widerrufspraxis hinzuweisen.

Ein ausführliches Protokoll der Anhörung wird derzeit vom Arbeitskreis Recht der SPD-Bundestagsfraktion erstellt.

Dr. Peter Höflich

Aufsätze zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe

Deimling, Gerhard: John Howard – ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe – zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990 – In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB), 28. Jg. (1989), S. 638-644

Dolde, Gabriele: Behördeninterne Forschungen zum Strafvollzug. In: Der Bürger im Datennetz? Datenbedarf und Datenschutz in Sozialforschung, Sozialplanung und Praxisberatung. Horst Reinhard Schneider, Karl Peter Schön, Ludwig Pleus (Hrsg.) (Schriftenreihe des Berufsverbandes Deutscher Soziologen 10). Bielefeld: Berufsverband Deutscher Soziologen 1989, S. 254-259

Flothmann, Anne: Resozialisierung gleich Reduzierung? Zur Situation straffällig gewordener Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen. In: Streit. Feministische Rechtszeitschrift 7 (1989), S. 106-109

Genazino, Wilhelm: Einschluß, meine Herren! Literarische Arbeit mit Strafgefangenen. In: Buch und Bibliothek 1990, H. 1, S. 26-39

Schwind, Hans-Dieter: 15 Thesen zur Richtung künftiger Strafvollzugspolitik. In: Der Kriminalist 1989, S. 508-513

Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg

Im Mai 1990 zog die JVA Ludwigsburg in den Neubau bei Heimsheim ein; damit wurde Württembergs älteste Strafanstalt in Ludwigsburg aufgegeben. Dies gab 1986 den Anstoß für die Gründung des „Fördervereins Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg“.

burg e.V.". Sitz des als gemeinnützig anerkannten Vereins, dessen Mitglied jeder werden kann, ist Ludwigsburg, Schorndorfer Str. 38. Hier wurde dem Verein vom Land Baden-Württemberg ein barockes Gebäude mit einer Nutzfläche von ca. 180 qm (Bürräume eingeschlossen) überlassen. Leiter des noch im Ausbau und in der Umgruppierung begriffenen Museums ist Dr. Erich Viehöfer. Erklärtes Ziel des Vereins ist es, „die mühsam zusammengetragenen Rechtsaltertümer aus der früheren Raritätenkammer, der Lehrmittelsammlung und den Magazinen zu erhalten und der Öffentlichkeit im Museum zugänglich zu machen“. Damit soll historisches Wissen verbreitet und zur Bildung geschichtlichen Bewußtseins beigetragen werden.

Das Strafvollzugsmuseum ist in einem der ältesten Gebäude der Anstalt untergebracht. Es dokumentiert an Hand von Räumlichkeiten (z.B. einer original eingerichteten Zelle), Gegenständen (z.B. der alten badischen Guillotine, von Daumenschrauben und Prügelbock, zahlreicher Ausbruchswerkzeuge, von Sägen und Zangen, die für die ärztliche Behandlung im Spital bestimmt waren), alten Bildern, Grundrißplänen und Urkunden die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugs. Das Museum ist nach modernen museumsdidaktischen Gesichtspunkten eingerichtet. Neben den Vitrinen, Stellwänden und Modellen bietet eine Tonbildschau dem Besucher wichtige Informationen über den Vollzugsalltag. Beschriftungen, Texttafeln, Karten, Fotografien und Kupferstiche präsentieren ein umfassendes Bild von den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Vollzugsepochen. Führungen und Vorträge dienen der Vertiefung.

Das Museum befindet sich derzeit (1990) noch in einer Phase der Erweiterung, die der Vergrößerung der Ausstellungsfläche dient und es ermöglichen soll, Objekte, die bisher aus Raumgründen nicht gezeigt werden konnten, auszustellen. Dazu werden auch einige spektakuläre Neuzugänge (wie z.B. die Guillotine aus Berlin-Moabit, eine Leihgabe des Deutschen Historischen Museums, und eine komplette Sammlung von Aufseher-Uniformen aus Baden und Württemberg) gehören. Trotz dieser Ausbaumaßnahmen kann das Museum von Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen folgender Öffnungszeiten (Stand: Dezember 1989) besichtigt werden: Dienstag-Freitag 9-12 Uhr, 14-16 Uhr, Sonntag 13-17 Uhr (November-Februar nach Vereinbarung). Der Eintritt ist frei. Auskünfte über das Museum und den Förderverein erteilt bereitwillig Museumsleiter Dr. Erich Viehöfer, Schorndorfer Str. 38, 7140 Ludwigsburg, Tel. (0 71 41) 1 41-20 13.

Was hält die Bevölkerung von Polizei, Gericht und Strafvollzug? Ergebnisse von Opferbefragungen

Im Rahmen von Opferbefragungen, die zwischen 1981 und 1987 durchgeführt wurden, erfragten die Forscher in der Schweiz (konkret: in den Kantonen Uri und Zürich), in der Bundesrepublik Deutschland (konkret: in Baden-Württemberg), in Ungarn (konkret: im Bezirk Baranya) und in den Vereinigten Staaten von Amerika (konkret: in Texas) die Betroffenen auch danach, was sie von Polizeibehörden, Gerichten und Strafvollzugsanstalten hielten. Dabei kamen, wie nach anderen internationalen Erfahrungen nicht anders zu erwarten, Polizei und Gerichte besser weg als die Strafvollzugsanstalten. Blickt man auf die negative Ausprägung der Antworten, und hier zunächst auf die Polizei, so bezeichneten von den Befragten die „Arbeit der Polizei in ihrer Gemeinde“ als unzureichend 10,2 % in Zürich, 11,8 % in Texas, 14,2 % in Baden-Württemberg, 17,9 % in Baranya und 24,5 % in Uri. Daß die „Gerichte im Umgang mit zu verurteilenden Straftätern im allgemeinen zu nachgiebig“ seien, meinten 33,4 % in Zürich, 41,7 % in Uri, 48,3 % in Baden-Württemberg, 56,2 % in Baranya und schließlich 79,4 % in Texas. Daß die „Gerichte durch ihre Entscheidungen im Bereich der Strafvollstreckung die Polizei in ihren Bemühungen um die Kontrolle der Kriminalität stark gehindert“ hätten, meinten 9 % in Uri, 9,1 % in Zürich, 13,5 % in Baden-Württemberg, 24,7 % in Baranya und 39,3 % in Texas. Der ausgeprägten Meinung, daß die „Gefängnisse in der Vorbereitung der Gefangenen auf deren Rückkehr in die Gesellschaft unzureichende Arbeit“ leisteten, waren 23,8 % in Baranya, 27,2 % in Texas, 35,8 % in Zürich, 40,2 % in Baden-Württemberg und 26,6 % in Uri. Wendet

man den Blick auf die positive Seite und faßt alle diejenigen zusammen, die die jeweilige Instanz in ihrer Arbeit als entweder ausgezeichnet oder wenigstens gut einschätzten, dann ergibt sich folgende Situation:

Positive Einschätzung der Polizei:

in Baranya	28,8 %
in Uri	31,3 %
in Baden-Württemberg	40,6 %
in Zürich	48,5 % und
in Texas	52,8 %

Positive Beurteilung der Gerichte:

in Texas	19,3 %
in Baranya	42,4 %
in Baden-Württemberg	48,4 %
in Uri	52,1 % und
in Zürich	63,1 %

Positive Beurteilung der Gefängnisse:

in Uri	12,0 %
in Zürich	16,2 %
in Baden-Württemberg	16,2 %
in Baranya	18,9 % und
in Texas	19,6 %

Quelle: Bearbeitet nach Ch. Schwarzenegger „Zürcher Opferbefragung: Fragestellung, Vorgehen und erste Resultate“, in: Kriminologisches Bulletin 15/1 (1989), S. 5-28.

(Nachdruck aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg., Dez. 1989, Nr. 14, S. 8 f.)

Forderung der hungerstreikenden Gefangenen überzogen und teilweise gesetzeswidrig

Die Forderungen von den Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, die sich seit 19. März 1990 im Hungerstreik befanden, wurden von der Justizverwaltung als weitgehend unerfüllbar, da überzogen und teilweise gesetzeswidrig, zurückgewiesen.

Zur Verbesserung der Bedingungen in der Untersuchungshaft sind bereits erste Schritte zur Abkehr vom 23-Stunden-Verschluß unternommen worden. Auf zwei Stationen der JVA Moabit ist erstmalig im Herbst 1989 ein mehrstündiger Aufschluß zweimal wöchentlich eingeführt worden. Ein Beratungszentrum der JVA Moabit steht vor seiner Fertigstellung. Hier sollen externe Institutionen die Möglichkeit erhalten, möglichst unbürokratisch Beratungsgespräche über Probleme mit Alkohol und Drogen, Überschuldung und Wohnungserhalt sowie die Familien- und soziale Situation anzubieten. Gerade der jetzige Senat hat sowohl für das Strafverfahren wie auch jede Form des Strafvollzuges bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um jede Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit auszuschließen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft richtet sich nach Bundesrecht und steht unter richterlicher Kontrolle. Da Hafterleichterungen für Untersuchungsgefangene sich nach den Erfordernissen der Ermittlungen im Einzelfall richten müssen, ist die Erfüllung einer Vielzahl der jetzt gestellten Forderungen durch die Justizverwaltung unmöglich. Dies gilt auch für die Besuchsregelung von ausländischen Untersuchungsgefangenen, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit es aufgrund der noch laufenden Ermittlungen erforderlich ist, daß der Besuch entweder in deutscher Sprache oder im Beisein eines beidseitigen Dolmetschers abgewickelt wird.

(Pressemitteilung 41/90 der Senatsverwaltung für Justiz Berlin – Pressereferat – vom 19. März 1990)

Innovatives Handeln in der Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmenthema führen die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), die Diakonische Akademie (Zentrale Fortbildungsstätte des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland), das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie der Verein für Bewäh-

runghilfe und Soziale Arbeit (Wien) im Jahre 1990 Veranstaltungen der berufsbegleitenden Weiterbildung für Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, der Sozialen Hilfe im Strafvollzug und der Freien Straffälligenhilfe aus der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, aus Österreich und aus der Schweiz durch.

Damit wollen die Veranstalter dieser Zielgruppe die Möglichkeit eröffnen, ihre professionellen Kompetenzen zu erweitern, um die fachliche Fortentwicklung der Jugendgerichtshilfe, der Sozialen Dienste in der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe weiter voranbringen zu können.

Soziale Dienste und Einrichtungen im Bereich der Straffälligenhilfe haben den fachlichen Auftrag, für die Zielgruppe Angebote zum Abbau von Benachteiligungen und Ausgrenzungen sowie zur Förderung der sozialen Integration zu entwickeln. Zur inhaltlichen Ausgestaltung auf dem Hintergrund sich verändernder Umweltbedingungen ist eine Handlungskompetenzerweiterung notwendig, um innovative Impulse in die eigene Institution einzubringen. Dazu bedarf es ganzheitlicher Handlungsstrategien, um die eigene Organisation unter Einbeziehung relevanter Umweltfaktoren fortzuentwickeln.

Auf diesem Hintergrund sollen in dieser Weiterbildung folgende Themen bearbeitet werden:

- Zielfindung und Aufgabendefinition
- Organisationsanalyse und Organisationsentwicklung
- Planungsverfahren
- Leitungs- und Mitarbeiterverhalten
- Projektmanagement
- Innovation und Evaluation

Die konkreten Erfahrungen und Problemstellungen der Teilnehmer/innen sollen dabei im Mittelpunkt des gemeinsamen Lehr- und Lernprozesses stehen.

Eingeladen werden Fachkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, aus Österreich und der Schweiz, um so einen gegenseitigen Lernprozeß zu ermöglichen und den überörtlichen Ergebnistransfer zu vertiefen.

Der Gesamtkurs umfaßt fünf einwöchige Seminare. Zwischen den Seminaren werden vier zweitägige Regionaltreffen durchgeführt. Daneben erstellen die Teilnehmer eine schriftliche Arbeit. Durch diese Struktur ist sichergestellt, daß für die Teilnehmer/innen ein möglichst umfassender effektiver Lernprozeß stattfinden kann, der durch gemeinsames Lernen zum gemeinsamen Handeln führt.

Die Arbeitsformen sind sowohl wissens- wie verhaltensorientiert. Die Teilnehmer/innen sollen als Fachkraft in einem umfassenden Sinn qualifiziert werden. Folgende Arbeitsformen sind vorgesehen:

- Fachlicher Input durch die Lehrgangsführung und externe Referenten
- Arbeit in Kleingruppen
- Plan- und Rollenspiele
- Einsatz diverser Medien
- Angeleitete Praxisreflexion (Regionalgruppen)
- Literaturarbeit

In einem Abschlußkolloquium werden die angefertigten schriftlichen Arbeiten vorgestellt und mit Mitgliedern des Beirats diskutiert.

Zu dem Kurs sollen maximal 30 Teilnehmer/innen zugelassen werden. Bei der Teilnehmerauswahl wird auf eine möglichst starke Repräsentanz von Frauen Wert gelegt.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Arbeitsplatzbeschreibung,
- ein Nachweis über die Teilnahme an vorangegangenen Fortbildungsmaßnahmen und
- eine Erklärung, daß der/die Bewerber/in an dem gesamten Kurs teilnimmt.

Die Zulassung erfolgt aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Bewerber, die in die engere Wahl kommen, können zu einem Vorstellungsgespräch mit der Kursleitung oder um Beantwortung zusätzlicher Fragen gebeten werden.

Der gesamte Kurs wird von einem Fachbeirat beraten und begleitet. In diesem Beirat wirken mit:

- Peter Asprien, Sozialarbeiter im Strafvollzug, Freiburg
- Monika Brehmer, Jugendgerichtshelferin, Berlin
- Dr. Wolfgang Gratz, Wien
- Renate Haußmann, Geschäftsführerin Hude e.V., Hamburg
- Gerd Koop, Sozialrat, JVA Lingen
- Hartmut Krieg, Senator für Justiz und Verfassung, Bremen
- Hartmann Matenaer, Jugendgerichtshelfer, Aachen
- Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig, Hochschule Lüneburg
- Dr. Karl Heinrich Schäfer, Justizministerium Hessen, Wiesbaden

Die Kursleitung erfolgt durch

- Doris Meyer, Bielefeld, DVJJ
- Dr. Manfred Priepke, Diakonische Akademie, Stuttgart
- Renate Simmedinger, ISS, Frankfurt

Alle Kursteilnehmer/innen erhalten über die Mitwirkung in diesem Kurs ein Zertifikat, in dem die Kursinhalte sowie die eigenständigen Leistungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers (schriftliche Arbeiten, Abschlußkolloquium) aufgelistet sind. Das Abschlußkolloquium wird im Rahmen des fünften Seminars gemeinsam von der Kursleitung und dem Beirat durchgeführt.

Die Kosten betragen während der Laufzeit des Kurses vom 1.11.1990 bis 31.10.1992 monatlich DM 200,-. In diesen Kosten sind die Seminargebühren und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung während der Seminare und Arbeitsgruppentreffen enthalten.

Die Veranstalter bemühen sich, diesen Kurs für die bundesdeutschen Teilnehmer/innen als förderungswürdig nach dem Arbeitsförderungsgesetz anerkennen zu lassen.

Seminar 1 :	12.11.-16.11.1990
Seminar 2 :	18.3.-22.3.1991
Seminar 3 :	16.11.-22.11.1991
Seminar 4 :	Frühjahr 1992
Seminar 5 :	Herbst 1992
Abschlußkolloquium :	Herbst 1992

Weitere Einzelheiten sind beim Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu erfahren. Die Bewerbungen mit den vollständigen Unterlagen werden bis zum

1. September 1990

erbeten an:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Am Stockborn 5-7
6000 Frankfurt/Main 50

Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft

Die „Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) – Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen“ veranstaltet vom 17.-19.10.1990 in Frankfurt/Main (Kongreßhaus Kolpinghaus) ihre erste öffentliche Fachtagung verbunden mit der Verleihung der Beccaria-Medaille. Das Generalthema lautet:

Gewalt in unserer Gesellschaft – ein Problem?
Zu den Ergebnissen der Gewaltkommission.

Die zum Generalthema und den einzelnen Bereichen im öffentlichen Raum angelaufene Debatte soll in Plenarsitzungen und Arbeitskreisen im fachlichen Widerstreit vertieft werden. Um der Neuen Kriminologischen Gesellschaft die Planung und den (späteren) gezielten Versand des detaillierten Programms zu erleichtern, werden Interessenten gebeten, ihre potentielle Teilnahmebereitschaft der Geschäftsstelle der NKG, c/o Institut für Kriminologie, Corrensstraße 34, D-7400 Tübingen, Tel. 0 70 71 /29-2931, mitzuteilen.

72. Deutscher Fürsorgetag 1990

Vom 19.-21. September 1990 wird im Congress-Centrum Hannover der 72. Deutsche Fürsorgetag '90 stattfinden. Er steht unter dem Rahmenthema:

Die soziale Arbeit in den 90er Jahren – Neue Herausforderungen bei offenen Grenzen in Europa

Vorgesehen ist folgendes Programm:

Mittwoch, 19.9.1990

- 14 Uhr Eröffnungsveranstaltung
 ab 17 Uhr Beginn der Foren I-IV im Plenum
- Forum I: Herausforderungen der sozialen Arbeit bei offenen Grenzen in Europa
 Forum II: Probleme in Handlungsfeldern der sozialen Arbeit (Betreuungsangebote für Familien – „Psychiatisierung“ der Jugendhilfe – „Betreuung“ Volljähriger – Sozial- und Gesundheitsdienste für ältere Menschen – Suchtstoffabhängigkeit)
 Forum III: Armut in der europäischen Gesellschaft – Entwicklungsunterschiede und Sicherungsstandards
 Forum IV: Aktuelle Ansätze und Entwicklungen in der sozialen Arbeit

Donnerstag, 20.9.1990

- 9-17.30 Uhr Foren I-IV
 Sitzung der Arbeitsgruppen
 ab 19 Uhr Kabarett – Gespräch – Begegnung – Musik

Freitag, 21.9.1990

- 9.30-12.00 Uhr Schlußveranstaltung

Zentraler Treffpunkt während des gesamten Fürsorgetages ist die Niedersachsenhalle mit der Ausstellung „Soziales Hannover“ und dem Stand des Deutschen Vereins.

Nähere Auskünfte erteilt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt/Main 50, Fernruf (0 69) 58 03-1, Durchwahl (0 69) 58 03-211/223.

20 Jahre Sozialtherapeutische Anstalt Berlin-Tegel

Am 19. Januar 1990 feierte die sozialtherapeutische Anstalt Berlin-Tegel ihr 20jähriges Bestehen. Zur Feier hatten der Anstaltsleiter Lange-Lehngut und seine Mitarbeiter in das Haus IV – wo die Sozialtherapeutische Anstalt (SoThA) am Rande des Anstaltsgeländes untergebracht ist – eingeladen. An ihr nahm Justizsenatorin Prof. Dr. Jutta Limbach als Festtagsrednerin teil. Sie schlug u.a. vor, in Zukunft auch verstärkt externe Therapeuten zur Fortentwicklung der Sozialtherapie in die Arbeit einzubeziehen.

Die SoThA verfügt über 160 Haftplätze. Sie hat in den zwanzig Jahren ihres Bestehens rund 2000 Klienten behandelt. Nach dem Konzept der SoThA sollen bei den Gefangenen durch Sozial- und Verhaltenstherapie „Eigenverantwortlichkeit und soziale Verantwortung“ geweckt und gefördert werden. Das Ziel der „Reintegration in die Gesellschaft“ soll durch schrittweisen Ausgang und Urlaub erprobt werden. Pro Jahr gewährt die SoThA insgesamt 2500 Tagesausflüge und Urlaube. Bisher ist es dem Vernehmen nach nur bei 0,2 Prozent dieser Maßnahmen zum Verdacht einer Straftat oder zu Rückfällen gekommen.

Langzeitbesuche probeweise in Justizvollzugsanstalt Geldern Bedeutsamer Schritt für die Wiedereingliederung

Um die Entfremdung in der Beziehung, in der Ehe oder in den Familien zu vermeiden, hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 21. Juni 1988 bestimmt, daß probeweise in der Justizvollzugsanstalt Geldern Möglichkeiten zu „nicht durchgehend kontrollierten Langzeitbesuchen in ansprechender Atmosphäre geschaffen werden sollen. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) sieht in der Einrichtung, deren Probelauf am 7. Januar diesen Jahres startete, einen bedeutsamen Schritt für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen. Dies teilte Jochen Sudhaus, Landesvorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten anläßlich einer Pressekonferenz in Geldern mit.

Es zeigten sich bei diesem Modellversuch so mancherlei Probleme. So bestehe z.B. die Gefahr, nicht durchgehend kontrollierte Langzeitbesuche zum Schmuggeln unerlaubter Gegenstände wie Drogen, Bargeld, schlimmstenfalls Waffen, in die Anstalt zu nutzen. Auch müsse befürchtet werden, daß sich die Beschränkungen des Besucherkreises, diese beziehen sich auf Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Enkel, etwa aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht durchhalten lassen. Es bleibe auch abzuwarten, wie die Gefangenen, die nicht berücksichtigt werden, auf Dauer reagieren. So könne eine Zweiklassen-Gesellschaft entstehen oder es zum Sexualneid kommen, denn nur etwa 80 der rund 500 Insassen der JVA Geldern könnten in den Genuß der Langzeitbesuche kommen. Der jetzt eingeleitete Probelauf werde nur mit sorgfältigst ausgewählten Gefangenen durchgeführt.

Die Dauer dieser Langzeitbesuche belaufe sich auf maximal drei Stunden im Monat zusätzlich.

Jürgen Völlings, Sprecher der Vollzugsbediensteten in Geldern: „Das Modellvorhaben wird in erster Linie als positiv angesehen.“

Vorherige Arrestzellen sind zu einem Raum mit Dusche, Toilette, Sitzgruppe und Teeküche und jeweils einem Raum für Raucher und Nichtraucher umgebaut worden.

Das Vorhaben bedürfe jedoch auch einer intensiven Betreuung. Die Vor- und Nachbereitung solcher Besuche und der hohe Kontrollaufwand könnten, so Sudhaus, nicht einfach nebenher bewältigt werden. Die Beschäftigten der Strafvollzugsanstalt lehnten es ab, immer mehr Aufgaben mit erhöhten Anforderungen zugewiesen zu bekommen ohne jedwede Personalverstärkung. Diese Umstände machten es den Beschäftigten des Strafvollzuges zudem schwer, die Modellmaßnahme uneingeschränkt zu akzeptieren. Der vorhandene Personalbestand im allgemeinen Vollzugsdienst reiche unter Berücksichtigung der Besonderheiten der JVA Geldern nicht aus.

Jürgen Völlings fordert: „Mindestens vier Beschäftigte müssen zusätzlich noch eingestellt werden, denn nach wie vor gilt: Keine beliebige Aufgabenverteilung ohne das erforderliche Personal.“

In dieser Hinsicht sei der Justizminister des Landes aufgefordert, nicht nur ein Modell für Gefangene zu schaffen, sondern auch die Fürsorge für seine Mitarbeiter walten zu lassen. Der Ortsverband Geldern befürchtet, daß es zu erheblichen Anlaufschwierigkeiten kommen wird, wenn es nicht gelingt, die dringend benötigten Kräfte über den Nachtragshaushalt einzustellen.

(Aus: Niederrhein Nachrichten vom 17. Januar 1990, von Carmen Kempen)

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V. und der Strafvollzug der DDR

Am 7. April 1990 ist eine Vereinigung der Leiter der Strafvollzugsanstalten der DDR gegründet worden. An dieser Veranstaltung haben der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, und der Geschäftsführer der Vereinigung, Ltd. Regierungsdirektor Malik, teilgenommen. Bei dieser Gelegenheit ist zum zweiten Mal ein ausgewähltes Sortiment von Büchern zum Strafvollzug übergeben worden. Schon bei der Erarbeitung einer Satzung haben Berliner Mitglieder der Bundesvereinigung beratend mitgewirkt. Aus Anlaß der Gründungsveranstaltung wurde auch ein Positionspapier zum Strafvollzug in der DDR veröffentlicht.

In der Folgezeit haben die Anstaltsleiter Dr. Bandell (Ditz) und Eickmeier (Essen) im Auftrag der Bundesvereinigung Fortbildungsvorstellungen an der Fachschule des Strafvollzuges in Radebeul durchgeführt. Ebenfalls auf Anregung der Bundesvereinigung haben die Leiter der Strafvollzugsschulen Straubing (Wydra) und Stuttgart-Stammheim (Ostheimer) ein Kontaktgespräch mit dem Leiter der Fachschule in Radebeul geführt. Es ist vereinbart worden, daß zum nächsten Treffen der Leiter der Strafvollzugsschulen, das noch in diesem Jahr stattfinden soll, auch die beiden Leiter der Strafvollzugsschulen der DDR eingeladen werden sollen.

Am 25. April 1990 hat die Vereinigung der Anstaltsleiter der DDR ihre erste Fortbildungstagung durchgeführt. Das Thema lautete: „Die Organisation des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Bundesvereinigung hat für diese Veranstaltung die Referenten gestellt. Folgende Referate wurden gehalten:

- Straf- und Untersuchungshaftvollzug als gesellschaftliche Aufgabe (Ltd. Regierungsdirektor Preusker, JVA Bruchsal)
- Verwaltungs- und Organisationsstrukturen des Justizvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland (Reg.Rätin Derbach, JVA Mannheim)
- Strafvollzug ist Ländersache – Aufgaben der Aufsichtsbehörden (Ltd. Ministerialrat Fromm, Hessisches Justizministerium)
- Die Justizvollzugsanstalt: Aufgaben – Organisation – personelle und materielle Ausstattung (Ltd. Regierungsdirektor Rosenfeld, JVA Ravensburg).

Ferner hat am 26. April 1990 noch Ministerialdirigent Hartmann, der ebenfalls einer Einladung der Bundesvereinigung gefolgt ist, grundsätzliche Ausführungen zum Thema „Gesamtdeutscher Strafvollzug“ gemacht. Daran anschließend haben die Teilnehmer der Veranstaltung in Gruppen gearbeitet, wobei die Referenten des Vortages als Gesprächspartner zur Verfügung gestanden haben.

Die Vorstandsmitglieder der Anstaltsleitervereinigung der DDR (Luther, Leiter der Strafvollzugsseinrichtung in Halle, Keikert, Leiter der Fachschule in Radebeul, und Jahn, Leiter der Strafvollzugsseinrichtung in Brandenburg) wurden zusammen mit dem Abteilungsleiter des Strafvollzuges im Innenministerium der DDR (Martens) zur Tagung der Bundesvereinigung vom 7. bis 11. Mai 1990 in Rendsburg eingeladen.

Vom 17. bis 21. September 1990 wird eine Fortbildungsveranstaltung in Ellwangen/Jagst stattfinden, die die Bundesvereinigung in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg durchführt. Für diese Tagung ist eine paritätische Teilnahme aus der Bundesrepublik und der DDR vorgesehen. Dies gilt nicht nur für die Teilnehmer, sondern auch für die Referenten.

Darüber hinaus ist die Bundesvereinigung darum bemüht, die Unterstützung mit Büchern und Unterrichtsmaterial zu forcieren.

Umgestaltung der Organisation des Gefängniswesens in England und Wales

Im amtlichen Mitteilungsblatt der zentralen Gefängnisbehörde „BRIEFING“ vom 11.1.1990 ist eine Botschaft des Innenministeriums (Home Secretary) abgedruckt, nach der die Vollzugsorganisation grundlegend verändert werden soll. Der Generaldirektor des Gefängniswesens hat diese Veränderungen näher erläutert:

- Mit Wirkung vom 1.9.1990 werden die vier Vollzugsämter (Regional Offices) aufgehoben. Die Dienstaufsicht über die Vollzugsanstalten wird auf Referenten der Zentralverwaltung übertragen. Für 7-9 Anstalten soll ein Referent zuständig werden, dessen Aufgabe mit der Bezeichnung „area manager“ umschrieben wird.
- Die Zentralverwaltung des Gefängniswesens unter Einschluß des Generaldirektors wird in die Midlands verlegt. Geeignete Bürogebäude sollen in Birmingham und im weiteren Umkreis dieser Stadt gesucht werden.
- Die area manager sollen etwa drei Tage in der Zentralverwaltung und zwei Tage in den Anstalten tätig sein.
- Ein Teil der bisher in den Aufsichtsbehörden ausgeführten Arbeiten – insbesondere Personalsachen und die Bearbeitung der Gefangenenbeschwerden – soll auf die Anstalt übertragen werden.
- Im Hinblick auf weitere Veränderungen soll geprüft werden, ob die Leitung des Gefängniswesens auf eine nachgeordnete Verwaltungsbehörde übertragen und damit aus dem Home Office herausgelöst werden soll.

Ziel der Veränderungen ist es, die Programmgestaltung der Vollzugspolitik und die Umsetzung der Vorgaben näher zusammenzubringen. Die Entwicklung verdient auch in der Bundesrepublik Interesse und sollte beobachtet und verfolgt werden.

Karl Peter Rothhaus

Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich

Die Strafrechtliche Abteilung des nächsten Österreichischen Juristentages, der im Mai 1991 in Linz stattfinden wird, wird sich mit Grundfragen des Straf- und Maßnahmenvollzuges, seiner Zielvorgaben sowie seiner rechtlichen und praktischen Ausgestaltung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Anforderungen, insbesondere der Gewährleistung der Menschenrechte – beschäftigen. Dies gibt Anlaß, daran zu erinnern, daß sich die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ seit Inkrafttreten des österreichischen Strafvollzugsgesetzes vom 26. März 1969 (1. Januar 1970) immer wieder mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher sowie in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter) befaßt hat. Dabei sind auch Fragen des Frauenstrafvollzuges und des Jugendstrafvollzuges in die Betrachtung einbezogen worden. Einen Eindruck hiervon soll der folgende Überblick vermitteln:

Strafvollzug

- Theodor Gössweiner-Saiko: Vom Strafvollzug zur Resozialisierung. Versuch eines bereinigten Diskussionsbeitrages. Gleichzeitig eine praktische Stellungnahme zum österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) 1969. In: ZfStrVo 22 (1973), S. 82-88
- Franz Schmatral: Die Seelsorge im Strafvollzug. Arbeitstagung 1974 der österreichischen und bayrischen Anstaltsseelsorger in Salzburg. In: ZfStrVo 23 (1974), S. 222-225
- Franz Schober: 90 Jahre Straffälligenhilfe in Österreich. Eine Bilanz aus der Sicht des Häftlingsunterstützungsvereins in Graz. In: ZfStrVo 24 (1975), S. 228-229
- Theodor Sagl: Der zeitgemäße Jugendstrafvollzug als soziale Drehscheibe. In: ZfStrVo 26 (1977), S. 173-178
- Viktor Pickl: Lockerungen im Strafvollzug - Möglichkeiten und Grenzen. In: ZfStrVo 26 (1977), S. 105-110
- Franz Schmatral: Österreich und die Humanisierung im Strafvollzug. In: ZfStrVo 26 (1977), S. 155-163
- Wolfgang Doleisch: Öffentlichkeitsarbeit und Strafvollzug. Probleme und Vorteile einer gezielten Public-Relations-Arbeit im Sinne der Resozialisierung. In: ZfStrVo 26 (1977), S. 193-196
- Karl Fries: Frauenstrafvollzug in Österreich. In: ZfStrVo 28 (1979), S. 231-235
- Reiner Gandolf: Zur Frage der Arbeitsvergütung von Freigängern im österreichischen Strafvollzug. In: ZfStrVo 31 (1982), S. 282-284
- Paul Mann: Pädagogische Ansätze im österreichischen Strafvollzug. In: ZfStrVo 32 (1983), S. 349-352
- Werner Petrowicz: Kunst und Sozialisierung. In: ZfStrVo 34 (1985), S. 345-346
- Reiner Gandolf: 10 Jahre Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering. In: ZfStrVo 35 (1986), S. 77-78
- Wolfgang Doleisch: Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules). In: ZfStrVo 38 (1989), S. 35-37

Maßnahmenvollzug

- Johannes Ranefeld, Willibald Sluga und Josef Grünberger: Psychotherapie als soziales Lernen. Das therapeutische Konzept bei entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern. In: ZfStrVo 24 (1975), S. 78-87
- Franz Schmatral: Vorbeugende Maßnahmen. Werdegang und Durchführung in Österreich. In: ZfStrVo 27 (1978), S. 229-236
- Heinz Müller-Dietz: Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich. In: ZfStrVo 37 (1988), S. 295-301

Freie Straffälligenhilfe im DPWW

„Freie Straffälligenhilfe im DPWW – Konzepte, Konflikte und kriminalpolitischer Auftrag“ lautet das Thema einer Fachtagung, die vom 17. bis 19. Oktober 1990 in Frankfurt/M. stattfindet. Nähere Einzelheiten sind zu erfahren vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Heinrich-Hoffmann-Str. 6, 6000 Frankfurt 71.

Aus der Rechtsprechung

§ 2 BeratungshilfeG (Beratungshilfe für Strafvollzugssachen)

Die Beratung in Strafvollzugssachen ist eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts, so daß Beratungshilfe zu gewähren ist.

Beschluß des Landgerichts Lübeck vom 21. Nov. 1988 – 7 T 739/88 –

Aus den Gründen:

Die Ast. sind bei der Beratungshilfe in einer Angelegenheit des Verwaltungsgerichts tätig geworden, § 2 Abs. 2 Ziff. 2 BerHG. Der Normzweck dieser Bestimmung richtet sich zwar im wesentlichen darauf, mit der Bezeichnung „Angelegenheiten des Verwaltungsrechts“ diejenige Rechtsmaterie zu erfassen, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte begründet (Schoreit/Dehn, BerHG/PKHG, 3. A., § 2 BerHG, Rdnr. 23). Er erfaßt aber auch die Fälle, in denen eine solche Zuständigkeitsregelung zwar nicht besteht, der Gegenstand des Verfahrens aber gleichwohl Verwaltungstätigkeit betrifft. Es ist der Sache nach nicht zu rechtfertigen, eine anwaltliche Beratungshilfe in einer Angelegenheit, die nach materiellem Recht Verwaltungsrecht darstellt, formal und rein an der gerichtlichen Zuständigkeitsregelung zu messen (vgl. auch Hansens, JurBüro 1986, 169; LG Berlin, StV 1986, 166; AG Osnabrück, AnwBl. 1982, 496; AG Bochum, StV 1985, 73; Korte, StV 1982, 448).

Das StVollzG ist exakt dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgebildet (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. A., § 109 StVollzG, Rdnr. 3, § 120 StVollzG, Rdnr. 1 m.N.; Hansens a.a.O.) Dort wie hier gibt es Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsanträge, ein weiterer Unterschied zum Strafverfahrensrecht besteht darin, daß im Vollzugsrecht die Dispositionsmaxime gilt und § 120 Abs. 2 StVollzG für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe die Vorschriften der ZPO heranzieht. ...

Art. 4 GG, §§ 11, 54 StVollzG (Ausgang zu externem Gottesdienst)

- Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 25. April 1977 (Die Justiz S. 221) haben die hauptamtlichen Seelsorger die Aufgabe, regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen abzuhalten. Wann und wie oft die verschiedenen Konfessionen in den Vollzugsanstalten Gottesdienste abhalten, liegt grundsätzlich in ihrer Entscheidungsbefugnis.**
- Begehrt ein Gefangener Ausgang zur Teilnahme an einem externen Gottesdienst, so steht die Glaubensfreiheit (Art. 3 GG) einer Versagung nicht entgegen, wenn er bereits anderweitig ausreichend Gelegenheit zum Besuch von Gottesdiensten hat.**

Beschluß des OLG Stuttgart vom 18. Sept. 1989 – 4 Ws 243/89 –

Gründe:

Die Strafvollstreckungskammer hatte sich – entsprechend dem Feststellungsantrag – nur mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig war, daß die Justizvollzugsanstalt dem Gefangenen im April 1989 es nicht durch Ausgangsgewährung ermöglichte, am 2. April 1989 an einem externen katholischen Gottesdienst teilzunehmen, damit er so, in Verbindung mit den drei katholischen Gottesdiensten in

der Justizvollzugsanstalt, an vier Wochenenden an einem Gottesdienst teilnehmen konnte.

Seinen Verpflichtungen aus Art. 140 GG, 141 WRV kommt das Land Baden-Württemberg entsprechend den allgemeinen Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 25. April 1977 (Die Justiz S. 221) nach. Nach dessen § 4 Abs. 1 Satz 1 haben die hauptamtlichen Seelsorger die Aufgabe, regelmäßige Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen abzuhalten. Wann und wie oft die verschiedenen Konfessionen in den Vollzugsanstalten Gottesdienste abhalten, liegt grundsätzlich in deren Entscheidungsbefugnis, wobei sie sich an den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Bedarf und personelle Ausstattung) orientieren werden. Im April 1989 sollten nach der Entscheidung des zuständigen Seelsorgers ursprünglich vier katholische Gottesdienste am 2., 8., 15. und 29. April in der Anstalt stattfinden. Der auf 2. April geplante mußte aus Gründen, die jedenfalls nicht im Verantwortungsbereich der Justizvollzugsanstalt lagen, ausfallen.

Der Gefangene, der im April 1989 tatsächlich an zwei anstaltsinternen katholischen Gottesdiensten am 15. und 29. April und an zwei weiteren Tagen an externen Gottesdiensten teilnehmen konnte, hatte keinen Anspruch, daß ihm auch am 2. April, somit am fünften Wochenende, Ausgang zum Besuch des Gottesdienstes bewilligt wurde. Art. 4 GG steht zwar unter keinem Gesetzesvorbehalt, ist aber dennoch nicht schrankenlos. Es kann nicht außer Betracht bleiben, daß der Antragsteller Strafgefangener ist. Bei der Entscheidung ist zu beachten, daß die Bewilligung von Ausgang nach § 11 StVollzG eine Vollzugslockerung ist, die der Behandlung, das heißt der Resozialisierung dient. Wie die Justizvollzugsanstalt dieses Instrument einsetzt, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Würde man der Ansicht des Antragstellers folgen, wäre das Ermessen der Justizvollzugsanstalt in Fällen, in denen zu bestimmten Zeiten keine anstaltsinternen Gottesdienste stattfinden, wegen des Grundrechtes des Art. 4 auf null reduziert. Es ist aber keinesfalls so, daß die Vollzugsanstalt Vollzugslockerungen vorrangig zur Ermöglichung des Besuchs des Gottesdienstes einsetzen muß. Vielmehr handelt es sich bei den Lockerungen meist um ein Behandlungspaket, und es ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Vollzugsanstalt meint, beim jeweiligen Entwicklungsstand des Gefangenen z.B. auch auf Familienheimfahrten Wert zu legen, weil sie sich davon eine stark resozialisierende Wirkung verspricht.

Vor dem Hintergrund derartiger Überlegungen wird deutlich, daß jedenfalls die Handhabung der Justizvollzugsanstalt im April 1989 nicht ermessensfehlerhaft war. Die viermalige Möglichkeit zum Besuch des katholischen Gottesdienstes in diesem Monat war auch aus Sicht des Senats ausreichend und die Versagung des Ausgangs für den Besuch eines fünften Gottesdienstes beeinträchtigte den Antragsteller nicht in seinem Grundrecht.

§ 8 StVollzG (Verlegung von Mittätern)

Es ist nicht zu beanstanden, wenn Mittäter, die nach dem Einweisungsgrundsatz der Ortsnähe in dieselbe Vollzugsanstalt einzuweisen wären, in Abweichung vom Vollstreckungsplan zur Erreichung des Vollzugszieles auf mehrere Anstalten verteilt werden.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 18. Sept. 1989 – 1 StVK 529/89 –

§§ 11, 159 StVollzG (Verfahren bei Lockerungsentscheidungen)

- Für die Begründung der Fluchtgefahr genügt ein einziger Grund, wenn dieser von wesentlicher Bedeutung ist. Ein beträchtlicher Strafrest kann ein solcher ausschlaggebender Grund sein.**

2. Ein Rechtsfehler bei der Ermessensentscheidung kann auch darin liegen, daß gesetzlich vorgeschriebene Anhörungen und Ermittlungen zur Vorbereitung dieser Entscheidung (hier: Vollzugskonferenz gemäß § 159 StVollzG) unterblieben sind.

Beschluß des Kammergerichts vom 2. Okt. 1989 – 5 Ws 296/89 Vollz –

§§ 15 IV, 75 StVollzG (Anspruch auf Beihilfe zu den Kosten des Freigängerurlaubs)

1. Auch bei Freigängerurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG hat der Gefangene Anspruch auf Beihilfe zu den Urlaubskosten entsprechend VV Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 zu § 13 StVollzG.
2. Zu den zu berücksichtigenden eigenen Mitteln des Gefangenen gehört neben seinem Haus- und Eigengeld sein gesamtes übriges Einkommen und Vermögen.
3. Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Strafvollstreckungskammer den Umfang von Einkommen und Vermögen selbst feststellen und darf nicht auf die Ergebnisse eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Bezug nehmen.

Beschluß des OLG Hamm vom 27. Juli 1989 – 1 Vollz (Ws) 99/89 –

Gründe:

Der Betroffene befand sich im Oktober 1987 zur Strafvollstreckung als Freigänger in der Justizvollzugsanstalt. Nach zwischenzeitlicher Entlassung aus der damaligen Strafhaft verbüßt er zur Zeit in anderer Sache wieder Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt.

Am 16. Oktober 1987 beantragte der Betroffene für die Zeit vom 17. bis 20. Oktober 1987 Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG zum Besuch einer Immobilienausstellung in München und zugleich die Freigabe von 170,- DM aus seinem Überbrückungsgeld zum Bestreiten der entstehenden Fahrt- und Lebensunterhaltungskosten. Der Sonderurlaub wurde ihm am 17. Oktober 1987 bewilligt, eine Auszahlung aus dem Überbrückungsgeld jedoch zunächst mit der Begründung abgelehnt, daß die Notwendigkeit einer Auszahlung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht überprüft werden könne. Der Betroffene beantragte daraufhin die Gewährung einer Beihilfe von 170,- DM zu den Urlaubskosten. Im Zuge der Bearbeitung dieses Antrags überprüfte der Anstaltsleiter die Frage einer Freigabe des Überbrückungsgeldes des Betroffenen erneut und gestattete hiernach gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG, daß das Überbrückungsgeld für die genannten Urlaubsausgaben in Anspruch genommen wurde. Nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen erhielt dieser auf entsprechenden Wunsch vom Überbrückungsgeld 170,- DM ausgezahlt.

Gegen die Nichtgewährung der beantragten Urlaubsbeihilfe legte der Betroffene unter dem 20. Oktober 1987 Widerspruch ein, über den im Zusammenhang mit der damaligen Entlassung des Betroffenen aus der Strafhaft nicht entschieden worden ist.

Nach seiner erneuten Inhaftierung hat der Betroffene unter dem 23. März 1988 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem er die Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Bewilligung der Beihilfe zu den Kosten des Sonderurlaubs vom 17. Oktober 1987 erstrebt. Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag durch Beschluß vom 30. März 1989 als unbegründet verworfen. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, der Betroffene habe keinen Anspruch auf Urlaubsbeihilfe, da ihm im Zeitpunkt des entsprechenden Antrags ausweislich des Ermittlungsverfahrens 51 Js 887/88 StA Dortmund erhebliche finanzielle

Mittel aus seiner gewerblichen Tätigkeit zur Verfügung gestanden hätten, aus denen er die Urlaubskosten habe finanzieren können. Eigene Mittel im Sinne von Nr. 6 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG seien nicht nur die des Haus- und Eigengeldes eines Gefangenen, vielmehr sei damit allgemein sein Vermögen angesprochen. Der Betroffene könne auch nicht darauf verweisen, daß diese seine Mittel zu seinem Gewerbevermögen gehörten und insofern nicht „eigene“ gewesen seien, da bei ihm als Einzelhandelskaufmann eine derartige Trennung von Gewerbe- und Privatvermögen nicht gegeben gewesen sei.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und mit zulässiger Begründung versehene Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Er vertritt dazu mit näheren Ausführungen die Auffassung, unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Vollzugsbehörden durch Nr. 6 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG könnten für das Bestreiten von Urlaubskosten als „eigene Mittel“ eines Gefangenen nur dessen Haus- und Eigengeld in Betracht kommen, nicht aber auch Mittel eines Gewerbebetriebes des Gefangenen. Deshalb müsse die Frage der Beihilfebewilligung auch allein auf das Nichtvorhandensein von ausreichendem Haus- und Eigengeld abgestellt werden. Im übrigen habe die Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt, über welche Mittel er bei der Antragstellung konkret habe verfügen können. Die bloße Bezugnahme auf das anderweitige Ermittlungsverfahren reiche nicht aus. Tatsächlich habe er zu dem fraglichen Zeitpunkt keine Barmittel zur Verfügung gehabt. Auch müsse entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer selbst bei einem Einzelkaufmann zwischen Privat- und Gewerbevermögen unterschieden werden.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Auch die besondere Voraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG hierfür ist gegeben, da die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts – nämlich zur Klärung der Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu Urlaubskosten – geboten ist. In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg. Wie die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zu Recht erkannt hat, kann der Betroffene die Zahlung einer Beihilfe zu den Urlaubskosten nicht beanspruchen.

Das folgt allerdings nicht bereits daraus, daß im Strafvollzugsgesetz selbst eine ausdrückliche Regelung eines solchen Anspruchs für den Fall des Urlaubs eines Gefangenen – anders als für den Fall seiner Entlassung (§ 75 StVollzG) – nicht enthalten ist. Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG ist auch als Maßnahme der Entlassungsvorbereitung Urlaub. Daher ist es gerechtfertigt, auf ihn die für den allgemeinen Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) geltende Regelung gemäß Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 der VV zu § 13 StVollzG anzuwenden, wonach dem Gefangenen für die Urlaubszeit eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden kann, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, um die Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs zu decken. Der Begriff der eigenen Mittel erfaßt dabei – wovon die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgegangen ist – dem Wortsinn entsprechend Einkommen und Vermögen des Gefangenen insgesamt. Daraus, daß nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 der genannten VV der Gefangene die Aufwendungen für den Urlaub im Grundsatz „aus den Mitteln des Haus- oder Eigengeldes“ zu tragen hat, kann entgegen der Auffassung des Betroffenen eine Selbstbindung der Vollzugsbehörden in dem Sinne, daß es für die Frage der Beihilfegewährung ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit des Gefangenen aufgrund seines vorhandenen Hausgeldes (§ 47 StVollzG) oder Eigengeldes (§ 52 StVollzG) ankomme, nicht abgeleitet werden. Die ausdrückliche Erwähnung nur dieser beiden Vermögensbestandteile eines Gefangenen im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung seines Urlaubs beruht – wie aus dem Zusammenhang erkennbar ist – auf dem rechtlichen Ausgangspunkt, daß ein Gefangener einerseits die Kosten seines Urlaubs im Grundsatz selbst zu tragen hat, ihm andererseits aber im Rahmen des Vollzugs nur die beiden genannten Vermögensformen zur grundsätzlich freien eigenen Verfügung stehen. Dagegen läßt die Formulierung nicht die Auslegung zu, daß für die Beihilfeprüfung sonstige Vermögenswerte oder Einkünfte des Gefangenen außerhalb der Anstalt als eigene Mittel unbeachtlich sein sollen.

Durchgreifenden materiell-rechtlichen Bedenken begegnet der angefochtene Beschluß jedoch insoweit, als die Strafvollstreckungskammer die Bedürftigkeit des Betroffenen mit dem bloßen Hinweis auf die Ergebnisse eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens verneint hat, wonach ihm zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt „erhebliche finanzielle Mittel“ zur Verfügung gestanden haben sollen. Insoweit hätte die Strafvollstreckungskammer die ihrer Entscheidung zugrundegelegten Vermögenswerte und Einkünfte des Betroffenen in eigener Verantwortlichkeit im einzelnen aufklären und konkret feststellen müssen. Das gilt um so mehr, als dem angefochtenen Beschluß nicht einmal zu entnehmen ist, ob und inwieweit die in dem anderweitigen Ermittlungsverfahren zutage getretenen Einkünfte und Vermögenswerte des Betroffenen auch Gegenstand entsprechender Feststellungen in einem rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Erkenntnisverfahren geworden sind.

Trotz dieses Mangels bedarf es indessen einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nicht. Vielmehr reichen die darin enthaltenen materiell-rechtlich fehlerfrei zustande gekommenen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer aus, um unter einem anderen Gesichtspunkt die Verneinung der Bedürftigkeit des Betroffenen im Ergebnis zu tragen. Wie bereits erörtert, ist hierfür die wirtschaftliche Situation des Gefangenen insgesamt zu berücksichtigen. Deshalb kann die Bedürftigkeit im Hinblick auf eine Urlaubsbeihilfe auch dann entfallen, wenn für die Urlaubskosten gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden kann, wie dies auch in rechtlich unbeachtlicher Weise in den Verwaltungsvorschriften zum StVollzG vorgesehen ist (vgl. Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VV zu § 13; dort ist Nr. 2 Abs. 1 VV zu § 51 für entsprechend anwendbar erklärt).

So lag es hier. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat nach zu nächst aus zeitlichen Gründen erfolgter Ablehnung aufgrund einer erneuten Überprüfung gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG gestattet, daß dem Betroffenen der Betrag von 170,- DM aus dem Überbrückungsgeld ausgezahlt wurde, und dieser hat den Betrag auch erhalten. Daß diese Handhabung unrechtmäßig gewesen sei, insbesondere weil sein notwendiger Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung (vgl. § 51 Abs. 2 StVollzG) ernstlich gefährdet worden ist, macht der Betroffene selbst nicht geltend. Auch sonst sind Anhaltspunkte dafür nicht erkennbar. Die Handhabung entsprach überdies seinem ursprünglichen Begehren. Demgemäß bestand für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe zu den Urlaubskosten nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 VV zu § 13 StVollzG mangels Bedürftigkeit des Betroffenen keine rechtfertigende Grundlage, ohne daß es auf die Frage seiner Leistungsfähigkeit im übrigen noch ankommt.

Hiernach war die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 121 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

§ 27 Abs. 1 Satz 2, 34, 115 Abs. 3 StVollzG (Wiederholungsgefahr, Aufbewahrung von Gesprächsnotizen)

1. **Zeichnet sich Wiederholungsgefahr ausreichend konkret ab, ist das Feststellungsinteresse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG zu bejahen.**
2. **Die Feststellung, daß eine akustische Besuchsüberwachung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG geboten ist, setzt konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Sicherheits- oder Ordnunggefährdung voraus. Außerdem muß die Maßnahme unerläßlich sein, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.**
3. **Bei Besuchen von Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind hohe Anforderungen an die akustische Besuchsüberwachung zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände zur Sprache kommen (können), die grundsätzlich dem Schutz des Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG unterliegen.**

4. Der Verbleib von Gesprächsnotizen im Bereich der Vollzugsbehörde stellt einen fortdauernden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen dar. § 34 StVollzG kann eine solche, die Grundrechtseinschränkung rechtfertigende Grundlage abgeben, wenn es sich bei dem Inhalt der Gesprächsnotiz um Kenntnisse handelt, die nach den Voraussetzungen dieser Vorschrift verwertet werden dürfen.

Beschluß des OLG Frankfurt a.M. vom 28. Aug. 1989 – 3 Ws 606/89 (StVollz) –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Aus den Gründen des Beschlusses ergeben sich u.a. folgende Feststellungen:

Im Zeitpunkt der Antragstellung befand sich der Strafgefangene noch in der JVA S. Er verbüßt eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren u.a. wegen Totschlags. Der Zwei-Drittel-Zeitpunkt ist für den 18.01.1992 vorgemerkt. Am 13.11.1988 wurden in der JVA S. im dortigen Fernsehraum der Fernsehapparat und die Fensterscheiben zertrümmert. Der Antragsteller stand in Verdacht, hieran beteiligt gewesen zu sein. Am 14.11.1988 wurde gegen ihn Einzelhaft angeordnet, die am 21.11.1988 aufgehoben wurde.

Am 19.11.1988 erhielt der Antragsteller Besuch von seiner Freundin. Der Anstaltsleiter ordnete an, daß dieser Besuch akustisch zu überwachen sei, um hierdurch gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Vorfall am 13.11.1988 zu erhalten.

Der Strafgefangene beantragt, die Rechtswidrigkeit dieser Anordnung festzustellen und den Anstaltsleiter zu verpflichten, die angefertigte Gesprächsnotiz zu vernichten. Zur Begründung ihrer zurückweisenden Entscheidung hat die Kammer u.a. ausgeführt:

Für den Feststellungsantrag fehle das erforderliche berechtigte Interesse. Es sei nicht zu erwarten, daß der Anstaltsleiter weitere Besuche des Antragstellers wegen des Vorfalls am 13.11.1988 akustisch überwachen lasse. Im übrigen sei der Antrag wegen der Möglichkeit, durch die Besuchsüberwachung weitere Erkenntnisse über den Vorfall zu gewinnen, auch unbegründet. Der Antrag auf Verpflichtung zur Vernichtung der Gesprächsnotiz sei unbegründet, weil sogar die Verwertung der erlangten Kenntnisse unter den Voraussetzungen des § 34 StVollzG zulässig sei.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die – auch unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG – zulässige Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, die auch mit der Sachrüge Erfolg hat.

Der Antrag, die Rechtswidrigkeit der angeordneten akustischen Besuchsüberwachung festzustellen, dürfte nicht wegen fehlenden berechtigten Interesses an dieser Feststellung (§ 115 Abs. 3 StVollzG) als unzulässig verworfen werden. Vielmehr ist wegen ausreichend konkret sich abzeichnender Wiederholungsgefahr (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rdn. 11; Schuler in Schwind/Böhm, StVollzG, § 115 Rdn. 17; Volkart/Schmidt in AK § 115 Rdn. 24), das Feststellungsinteresse zu bejahen. Zwar ist im Hinblick auf den eingetretenen Zeitablauf nicht zu erwarten, daß gerade wegen des Vorfalls vom 13.11.1988 weitere Besuche bei dem Antragsteller akustisch überwacht werden. Im Hinblick auf die noch lange Haftzeit des Antragstellers und nach bisherigen Erfahrungen mit Zerstörungsaktionen im Strafvollzug kann jedoch durchaus angenommen werden, daß sich ein ähnlicher Vorfall wie der vom 13.11.1988 wiederholt und daß im Zusammenhang damit erneut eine akustische Überwachung der Besuche angeordnet wird.

Die bisherigen Feststellungen der Kammer im angefochtenen Beschluß reichen auch nicht aus, um den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der akustischen Besuchsüberwachung als unbegründet zurückweisen zu können. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist eine akustische Besuchsüberwachung aus den hier in Betracht kommenden Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nur zulässig, wenn diese Art der Überwachung aus

den genannten Gründen geboten ist. Dieses „Gebotensein“ setzt konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Sicherheits- und Ordnungsgefährdung voraus. Außerdem muß die Maßnahme unerläßlich sein, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten (vgl. OLG Saarbrücken ZfStVo 1984, 176; LG Kleve NSTZ 1983, 380; Callies/Müller-Dietz, a.a.O., § 27 Rdn. 5; Schwind in Schwind/Böhm, a.a.O., § 27 Rdn. 8).

Diese strengen Voraussetzungen für den durch die Gesprächskontrolle stattfindenden einschneidenden Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Gefangenen und des Besuchers sind nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht erfüllt. Denn danach ist die akustische Besuchsüberwachung lediglich mit der Erwartung begründet worden, gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Vorfall vom 13.11.1988 zu erhalten. Mit einer so formulierten Erwartung sind aber noch *keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte* für die Annahme gegeben, daß gerade das Gespräch zwischen dem Antragsteller und seiner Freundin zur Aufklärung des Vorfalls vom 13.11.1988 dienlich sein könne. Außerdem ist mit der bisherigen Begründung *im angefochtenen Beschluß überhaupt nichts dafür dargetan*, daß die Kontrolle des Gesprächs mit der Freundin unerläßlich ist, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Insoweit sind gerade hier hohe Anforderungen zu stellen, weil bei dem Besuch einer Freundin höchstpersönliche Umstände zur Sprache kommen, die grundsätzlich dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes nach Art. 2 Abs. 1 GG unterliegen (vgl. Schwind in Schwind/Böhm, a.a.O., § 27 Rdn. 8).

Die im angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen auch nicht die Ablehnung des Antrages auf Vernichtung der Gesprächsnotiz.

Allein aus der Existenz der Vorschrift des § 34 StVollzG, die unter bestimmten, eng umschriebenen Voraussetzungen die Verwertung von Kenntnissen aus der Besuchsüberwachung zuläßt, kann noch nicht geschlossen werden, daß jedenfalls der geringere Eingriff der Aufbewahrung der gefertigten Gesprächsnotiz bei der Vollzugsbehörde stets zulässig sei. Der Verbleib der Gesprächsnotiz im Bereich der Vollzugsbehörde stellt einen fortdauernden Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Gefangenen dar und bedarf deshalb einer die Grundrechtseinschränkung rechtfertigenden gesetzlichen Grundlage. Diese kann § 34 StVollzG sein, wenn es sich bei dem Inhalt der Gesprächsnotiz um Kenntnisse handelt, die nach den Voraussetzungen dieser Vorschrift verwertet werden dürfen. Dazu enthält aber der angefochtene Beschluß keine Angaben.

Somit war der Beschluß der Strafvollstreckungskammer mit Ausnahme der Wertfestsetzung aufzuheben und die Sache mangels Spruchreife zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Landgericht Marburg zurückzuverweisen.

§§ 41, 102 StVollzG (Disziplinarmaßnahme wegen Arbeitsverweigerung)

Angesichts des strafähnlichen und verschuldensabhängigen Charakters einer Disziplinarmaßnahme sind streitige entscheidungserhebliche Tatsachen von Amts wegen aufzuklären. Dazu gehört auch die Frage, ob ein Gefangener die ihm zugewiesene Arbeit aus gesundheitlichen Gründen ausüben kann oder nicht.

Beschluß des Kammergerichts vom 11. Sept. 1989 – 5 Ws 329/89 Vollz –

§ 54 Abs. 3 (Anhörung des Seelsorgers)

Die Anhörung des Seelsorgers nach § 54 Abs. 3, 2. Halbsatz StVollzG soll die Beachtung der Art. 140 GG, 141 WRV sicherstellen. Sie ist daher die Regel. Von ihr darf nur ausnahmsweise abgesehen werden.

Beschluß des OLG Celle vom 16. Nov. 1989 – 1 Ws 334/89 StrVollz –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA W. eine Freiheitsstrafe wegen Betrug. Strafende ist am 6.1.1994.

Der Leiter der JVA W. hat es abgelehnt, den Antragsteller an Treffen einer Gesprächsgruppe der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) teilnehmen zu lassen, die montags im Haus II stattfinden, während der Antragsteller in einem anderen Haus untergebracht ist. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Antragsteller Klage mit dem Antrag erhoben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn an den Gruppenveranstaltungen der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde teilnehmen zu lassen. Gegen den ablehnenden Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Sachrüge einer Verfahrensrüge.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu § 54 Abs. 3 StVollzG zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg. Dies begründet auch den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe.

Einen sachlich-rechtlichen Fehler stellt es dar, daß die beanstandeten Bescheide ergangen sind, ohne daß vorher der Seelsorger nach § 54 Abs. 3, 2. Halbsatz StVollzG gehört wurde. Das aber hätte geschehen müssen, bevor der Antragsteller mit der Begründung, dies sei aus *überwiegenden* Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten, von der Teilnahme an dem Gesprächskreis ausgeschlossen wurde. Die Anhörung des Seelsorgers nach § 54 Abs. 3, 2. Halbsatz ist die Regel. Die Bestimmung soll die Beachtung der Art. 140 GG, 141 WRV sicherstellen. Von ihr darf nur ausnahmsweise abgesehen werden. Wäre hier der Leiter des Gesprächskreises – in dieser Funktion ist er Seelsorger der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde – gehört worden, hätte für die Vollzugsbehörden um so mehr Veranlassung bestanden, sich mit den Hinweisen des Antragstellers auseinanderzusetzen, der Leiter des Gesprächskreises übe diese Funktion in der Anstalt seit 10 Jahren aus, und er, der Antragsteller, habe schon früher – unbeanstandet – an solchen Begegnungen teilgenommen.

Da die Sache spruchreif ist, bedarf es einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer nicht; die Sache war unmittelbar an die Justizvollzugsanstalt zurückzugeben. ...

§ 57 Satz 3 Landesbeamtengesetz NW (Tragen von Ohrschmuck durch einen Vollzugsbeamten)

1. Ob das Verhalten eines Beamten im Sinne des § 57 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetzes der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert, kann nicht generell, sondern nur in bezug auf das konkrete Amt beurteilt werden. Dabei stellt die Wahrung von Achtung und Vertrauen nur insoweit eine Dienstpflicht dar, als dies zur Sicherung einer sachgerechten Erfüllung der dem Beamten obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
2. Das Tragen von Ohrschmuck (Ohrstecker) durch einen Vollzugsbediensteten stellt keine Dienstpflichtverletzung dar.

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1989 – 2 K 3113/88 –

Tatbestand:

Der Kläger steht als Oberwerkmeister im Dienste des beklagten Landes. Er ist im Werkdienst der JVA W. eingesetzt.

Seit Mitte 1987 trägt der Kläger einen Ohrstecker. Nachdem der Leiter der Justizvollzugsanstalt W. zunächst durch Hausverfügung vom 8. Dezember 1987 angeordnet hatte, daß von den zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten des Vollzugs- und Werkdienstes Ohrschmuck zur Dienstkleidung nicht getragen werden dürfe, forderte er mit Bescheid vom 17. Mai 1988 den Kläger auf, im Dienst keinen Ohrschmuck zu tragen. Zur Begründung führte er aus: Ohrschmuck an männlichen Dienstkleidungsträgern gefährde das Ansehen der Justizvollzugsanstalt sowie die Durchsetzungsfähigkeit des Bediensteten gegenüber Gefangenen. Es sei davon auszugehen, daß Ohrschmuck bei Männern auch heute noch als bekenntnisthaft vorge-tragener Ausdruck einer nonkonformistischen und betont individualistischen Geisteshaltung gelte; dies werde nicht zuletzt auch an der relativ hohen Anzahl der Ohrschmuckträger unter den in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Gefangenen deutlich. Der mit Ohrschmuck auftretende uniformierte Strafvollzugsbedienstete könne daher vielfach auf Skepsis und Ablehnung stoßen. Zudem sei die Gefahr nicht auszuschließen, daß Gefangene, insbesondere die zahlreichen in der Justizvollzugsanstalt W. einsitzenden, wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz Verurteilten, das Tragen von Ohrschmuck durch uniformierte Strafvollzugsbedienstete als Identifikation mit ihrem nicht gesetzestreu Verhalten verstehen und sich dadurch in ihrer negativen Grundeinstellung bestärkt fühlen könnten. Dies müsse vermieden werden.

Den gegen diese Verfügung unter dem 31. Mai 1988 eingelegten Widerspruch des Klägers wies der Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland durch Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1988 mit der Begründung zurück, ein Strafvollzugsbediensteter müsse gegenüber den Gefangenen den Eindruck von Autorität, Sicherheit und Durchsetzungsvermögen vermitteln; dies werde durch das Tragen von Ohrschmuck gefährdet.

Am 5. April 1988 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er im wesentlichen geltend macht: Von Männern getragener Ohrschmuck sei eine im Vordringen begriffene, keineswegs auf bestimmte soziale Randgruppen beschränkte Modeerscheinung, die nicht geeignet sei, Autorität und Durchsetzungsvermögen des Vollzugs- und Werkdienstes oder gar die Anstaltsicherheit zu gefährden. So habe auch seine Autorität in der Vergangenheit durch das Tragen des Ohrsteckers keinerlei Einbußen erlitten. Auch in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes trügen zahlreiche Beamte Ohrschmuck, ohne daß die Sicherheit und Ordnung in den betreffenden Anstalten beeinträchtigt worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt W. vom 17. Mai 1988 und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland vom 18. Juli 1988 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden und des Verfahrens 2 L 1019/88 gleichen Rubrums sowie der vorgelegten Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Es fehlt an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Der Beklagte kann das Verbot des Ohrschmucktragens weder auf § 82 LBG i.V.m. den Bestimmungen der Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (DKI JV NW) des Justizministers vom 8. April 1975 (2044-I B. 15) i.d.F. vom 31. Januar 1983 noch auf die sich aus §§ 57 und 58 LBG ergebenden Beamtenpflichten stützen.

Die DKI JV NW enthält hinsichtlich des Tragens von Schmuckgegenständen oder sonstigen modischen Beiwerkens keinerlei Bestimmungen. Da unmittelbar am Körper getragene Schmuckstücke herkömmlicherweise nicht unter den Begriff der Kleidung fallen, kann der Dienstkleidungsvorschrift auch keine negative Aussage im Sinne eines generellen Schmuckverbotes entnommen werden.

Vgl. ähnlich BWVGH, Urteil vom 4. März 1986 – 4 S 2875/85 –, in: Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, ES/B I. 4 Nr. 8; VG Berlin, Urteil vom 29. September 1983 – 7 A 160/82 – ZBR 1984, 142.

Durch den vom Kläger getragenen Ohrschmuck werden auch die mit der Dienstkleidungsvorschrift verfolgten Regelungszwecke – Kennzeichnung des Bediensteten als Amtsträger

vgl. entsprechend BWVGH a.a.O.

sowie Zurücktreten der Person des individuellen Amtswalters hinter die in Vollzug des Gesetzes zu treffende hoheitliche Maßnahme –

vgl. entsprechend OVG RP, Urteil vom 14. Mai 1986, in: Schütz a.a.O. ES/E III 1 Nr. 6

nicht beeinträchtigt; denn der fragliche Ohrstecker ist – wovon sich die Kammer im Termin zur mündlichen Verhandlung überzeugen konnte – aufgrund seiner geringen Größe und sonstigen optischen Unauffälligkeit für das Gesamterscheinungsbild des Klägers nur von ganz untergeordneter Bedeutung und somit nicht geeignet, die mit dem Tragen von Dienstkleidung erstrebte Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes der Vollzugs- und Werkdienstbeamten zu relativieren.

Die angefochtene Verbotsverfügung kann auch nicht auf die Verpflichtung des Beamten zu achtungsgerechtem Verhalten gestützt werden. Ob das Verhalten des Beamten, wie in § 57 Satz 3 LBG gefordert, der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert, kann nicht generell, sondern nur in bezug auf das konkrete Amt beurteilt werden, wobei die Wahrung von Achtung und Vertrauen nur insoweit eine Dienstpflicht darstellt, als dies zur Sicherung einer sachgerechten Erfüllung der dem Beamten obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Vgl. zum Ganzen, Thiele, „Zum (äußeren) Erscheinungsbild des Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst“, Die Personalvertretung 1988, 332 ff. (337).

Hiernach kann eine Pflichtverletzung durch das Tragen von Ohrschmuck nicht festgestellt werden. Dabei kann letztlich offenbleiben, ob Ohrschmuck bei Männern von der Bevölkerung als eine im Vordringen begriffene Modeerscheinung akzeptiert bzw. jedenfalls toleriert wird,

vgl. BWVGH a.a.O.; VG Berlin a.a.O.; Thiele a.a.O.,

oder aber als „bekenntnisthaft vorgetragener Ausdruck nonkonformistischer Geisteshaltung“

vgl. OVG RP a.a.O.

angesehen und als Identifikation des Ohrschmuckträgers mit umstrittenen sozialen Verhaltensweisen oder politischen bzw. ideologischen Zielsetzungen verstanden wird; denn der Justizvollzugsbeamte übt sein Amt – anders als der Polizeivollzugsbeamte –

vgl. OVG RP a.a.O., wonach Ohrschmuck zur Polizeiuniform gegen die Verpflichtung des Beamten zur Wahrung des Ansehens der Polizei verstößt und die Gefahr heraufbeschwört, daß sich Bürger den Anordnungen des Beamten widersetzen oder sich scheuen, mit ihm Kontakt aufzunehmen,

nicht im Kontakt mit der Bevölkerung, sondern allein mit den seiner Aufsicht unterstellten Strafgefangenen aus. Daß das Vertrauen der Öffentlichkeit allein durch das (etwaige) Wissen um Ohrschmuck tragende Justizvollzugsbedienstete erschüttert werden könnte, ist fernliegend und auch vom Beklagten nicht geltend gemacht worden. Daß auch bei den in der Justizvollzugsanstalt W. einsitzenden Gefangenen Ohrschmuck tragende Beamte auf Ablehnung und Skepsis stoßen könnten, ist schon

angesichts des Hinweises des Leiters der Justizvollzugsanstalt auf die Vielzahl von Ohrschmuckträgern unter den Anstaltsinsassen wenig wahrscheinlich; vor allem ist nicht erkennbar, daß die Dienstführung des Klägers im Werkdienst, insbesondere seine Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Gefangenen, durch die bei einzelnen Gefangenen etwa vorhandenen Vorbehalte gegenüber männlichen Ohrschmuckträgern erschwert werden könnte.

Auch die im Bescheid vom 17. Mai 1988 geäußerte Befürchtung des Leiters der Justizvollzugsanstalt W., die Gefangenen – insbesondere zahlreiche wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz Verurteilte – könnten das Tragen von Ohrschmuck durch uniformierte Justizvollzugsbedienstete als „Identifikation mit ihrem nicht gesetzestreuem Verhalten verstehen und sich dadurch in ihrer negativen Grundhaltung bestärkt fühlen“, kann die angefochtene Verfügung nicht rechtfertigen. Konkrete Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß einzelne Gefangene den Ohrschmuck als Solidaritätsgeste werten und hierdurch zu einem den Vollzugszweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gefährdenden Verhalten veranlaßt werden könnten, sind weder aus dem Vortrag des Beklagten noch sonst ersichtlich geworden. Angesichts der Tatsache, daß Ohrschmucktragen bei Männern nicht auf bestimmte soziologische Gruppen – namentlich nicht auf Drogenabhängige und Straffällige – beschränkt ist, muß bereits die dem Ohrstecker vom Beklagten zugeschriebene Signalwirkung in Zweifel gezogen werden.

Vgl. OVG NW in der Beschwerdeentscheidung vom 24. Februar 1989 im Verfahren – 12 B 2166/88 – gleichen Rubrums.

Aber selbst wenn der Ohrstecker von einzelnen Gefangenen als Solidaritätssignal verstanden werden könnte – wofür allerdings keinerlei greifbare Anhaltspunkte sprechen –, so ist nicht erkennbar, daß und ggf. in welcher Weise hierdurch die Belange des Strafvollzugs gefährdet werden könnten. Ob der Strafvollzugsbedienstete gegen etwaiges rechtswidriges Verhalten von Gefangenen mit den gebotenen Mitteln einschreitet, ist allein von seinem – im Falle des Klägers auch vom Beklagten nicht in Frage gestellten – tatsächlich vorhandenen Durchsetzungswillen und persönlichen Durchsetzungsvermögen, nicht aber von seinem äußeren Erscheinungsbild und den aufgrund dessen bei den Gefangenen etwa ausgelösten (Fehl-)Vorstellungen über seine Dienstauffassung abhängig.

Schließlich kann auch der Umstand, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt W. bereits vor Erlass des streitigen Bescheides den Bediensteten durch Hausverfügung vom 8. Dezember 1988 allgemein untersagt hat, zur Dienstkleidung Ohrschmuck zu tragen, den angefochtenen Bescheid nicht rechtfertigen, denn die Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des gegen den Kläger gerichteten Verbots gelten in gleicher Weise für die durch die genannte Hausverfügung erfolgte generelle Anordnung; allein die mit generellen Verboten regelmäßig verbundene Verwaltungsvereinfachung, – die, da der Kläger nach Angaben des Beklagten der bislang einzige Ohrschmuckträger in der Vollzugsanstalt W. ist, im vorliegenden Fall ohnehin sonst wenig praktisch sein dürfte – kann den Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen, wie hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht rechtfertigen.

Vgl. VG Berlin a.a.O.; Thiele a.a.O. S. 332, 342; a.A. wohl BW VGH a.a.O. für Dienstkleidungsempfänger im Zolldienst.

Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch den von dem Beamten getragenen Schmuckgegenstand dienstliche Belange verletzt werden, was im Falle des Klägers aus den dargelegten Gründen zu verneinen war.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zu entsprechen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 162 Abs. 1 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

§ 118 Abs. 3 StVollzG, § 138 Abs. 1 StPO (Vertretung durch Hochschullehrer im Rechtsbeschwerdeverfahren)

- 1. Hochschullehrer sind nicht zur Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren zugelassen, weil die abschlie-**

ßende Sonderregelung des § 118 Abs. 3 StVollzG einer entsprechenden Anwendung von § 138 Abs. 1 StPO entgegensteht.

- 2. Diese Differenzierung verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.**

Beschluß des OLG Nürnberg vom 17. Juli 1989 – Ws 726/89 –

§ 119 Abs. 3 und 4 StPO (Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes in der Untersuchungshaft)

Die Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes in der Untersuchungshaft kommt aus Sicherheitsgründen nur ausnahmsweise in Betracht. Wichtige Gründe können vorliegen, wenn der Untersuchungsgefangene wegen seiner körperlichen Verfassung nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen kann oder wenn die Untersuchungshaft ungewöhnlich lang andauert (hier: über zwei Jahre).

Beschluß des OLG Stuttgart vom 17. Okt. 1989 – 1 Ws 422/89 –

§ 184 GVG, §§ 109 ff. StVollzG (Antrag auf gerichtliche Entscheidung in fremder Sprache)

- 1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, wenn er nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist (§ 184 GVG).**
- 2. Es besteht kein allgemeiner Anspruch eines Antragstellers, daß sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt wird.**

Beschluß des OLG Nürnberg vom 23. September 1988 – Ws 1115-1117/88 –

Für Sie gelesen

Roger Hood: The Death Penalty. A World-wide Perspective. Oxford University Press, Oxford 1989, 182 S.

Hier geht es nicht darum, irgendeinen Beitrag über die Todesstrafe anzukündigen. Vielmehr handelt es sich um einen Bericht für das „United Nations Committee on Crime Prevention and Control“. Roger Hood führt damit die Tradition der früheren von der UNO in Auftrag gegebenen weltweit angelegten Untersuchungen über die Todesstrafe von Marc Ancel (*Capital Punishment*, 1962) und Norval Morris (*Capital Punishment: Developments 1961-1965*, 1967) fort.

Im Rahmen seiner Einleitung stellt Hood fest, daß das Interesse der europäischen Wissenschaftler an der Fragestellung im Gefolge der Abschaffung der Todesstrafe in West-Europa abgenommen hat (S. 4). Der Verweis auf die Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 103 Abs. 2 GG und das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention sollte freilich keinem Gegner der Todesstrafe dazu Veranlassung geben, sich gelassen zurückzulehnen. Demoskopische Umfragen erinnern uns an die Zerbrechlichkeit des kriminalpolitischen Fortschritts in dieser Frage. Abgesehen davon kann eine an der Verwirklichung der Menschenrechte orientierte Kriminalpolitik nicht an den Grenzen des nationalen Rechtssystems halt machen. Insofern wird man auch Berichte über die Todesstrafe in der Presse – wie zuletzt über den Gesetzentwurf zur völligen Abschaffung der Todesstrafe in Irland (Frankfurter Rundschau v. 5.4.1990, S. 6) oder über die drohende Exekution eines indonesischen Kommunisten 15 Jahre nach der Verurteilung (Le Monde v. 5.4.1990, S. 6) – nicht allein auf das Konto „Sensation“ buchen dürfen.

Hood hat seinen Bericht in sieben Teile gegliedert. An den Anfang stellt er eine Übersicht darüber, wie weit die Abschaffung der Todesstrafe in den einzelnen Regionen der Welt gediehen ist (S. 7-34). Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, mag der Hinweis auf die von ihm ermittelte Zahl von 101 Ländern, die die Todesstrafe noch uneingeschränkt anwenden, genügen, um die Situation schlaglichtartig zu beleuchten. Erst recht horcht man auf, wenn man im zweiten Teil (S. 35-42) über Tendenzen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs erfährt, daß seit 1965 mindestens 54 Länder die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, noch ausgeweitet haben. Der dritte Teil (S. 43-56) betrifft die Anwendung der Todesstrafe, spricht namentlich die Zahl der Verurteilungen und Vollstreckungen. Im vierten Teil (S. 57-84) geht Hood vor allem der Frage nach, ob und inwieweit den vom UN-Economic and Social Council 1984 geforderten, die Anwendung der Todesstrafe einschränkenden Garantien in der Realität Rechnung getragen wird. Unter der allgemeinen Bezeichnung „The Observance of Standards and Safeguards“ werden auch die näheren Umstände der Vollstreckung der Todesstrafe behandelt. Besonders aktuell erscheint dabei die Frage, ob das langjährige Warten auf die Vollstreckung eines Todesurteils die Todesstrafe zu einem „cruel and unusual punishment“ stempelt. Während der US-Supreme Court dies bisher verneint hat, hat bekanntlich für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte das sog. death row phenomenon den Ausschlag dafür gegeben, in seiner bahnbrechenden Soering-Entscheidung aus dem Jahre 1989 die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen von Großbritannien an die USA, wo ihm ein Todesurteil drohte, als Verstoß gegen das Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung des Art. 3 EMRK zu bewerten. Zu der Konsequenz, die Todesstrafe per se für konventionswidrig zu erklären, hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Entscheidung noch nicht durchringen können (vgl. Soering § 103).

Hinter dem Titel des fünften Teils „Problems of Administering a Restrictive Policy of Death Sentencing“ (S. 85-116) verbirgt sich insbesondere die Problematik des Ermessens bei der Verhängung der Todesstrafe und seiner tatsächlichen Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis. Die Erwägungen hierzu sind sehr stark geprägt durch die US-amerikanischen Erfahrungen, seit der Supreme Court in Furman v. Georgia (408 U.S. 238 [1972]) die entsprechende Gesetzgebung in Georgia für verfassungswidrig erklärt hat, weil die Anwendung der Todesstrafe danach mehr oder weniger vom Zufall abhängt. Wie die vom Supreme Court gleichfalls geforderte Flexibilität mit dem Willkürverbot legislatorisch

und in der Praxis der Gerichte in Einklang zu bringen ist, ist freilich keine ganz einfach zu beantwortende Frage. Vor diesem Hintergrund gewinnt der von Hood vermittelte empirische Befund und die Auseinandersetzung mit der Relevanz tatsächlicher Ungleichverteilung der Todesstrafe besonderes Gewicht. Näher geht er auf „racial discrimination“ und das erhöhte Risiko mittellose Angeklagter ein, zum Tode verurteilt zu werden. Kritisch setzt sich Hood dabei mit McCleskey v. Kemp (107 S.Ct. 1756 [1987]) auseinander, jener Entscheidung, mit der der Supreme Court die empirischen Hinweise auf eine Rassendiskriminierung bei der Anwendung der Todesstrafe für irrelevant erklärt hat (vgl. 114 f.).

Der sechste Abschnitt ist dem Stand der empirischen Forschung zur generalpräventiven Wirkung der Todesstrafe gewidmet (S. 117-148). Am Schluß seiner differenzierenden Übersicht verweist Hood auf die Schwierigkeiten, im wissenschaftlichen Diskurs bestimmte kriminalpolitische Positionen und die Bewertungskriterien für die empirische Forschung zu entmischen nach dem Motto: Wer trägt die Beweislast und für welche Fragestellung? Vor diesem Hintergrund gewinnt seine klare Feststellung: „The balance of evidence ... favours the abolitionist position“ (S. 148) erst recht an Bedeutung. Den Abschluß der Untersuchung bildet ein Abschnitt über die Rolle der öffentlichen Meinung (S. 149-167). Er bestätigt einmal mehr, daß die Einstellung der Öffentlichkeit zur Todesstrafe umso restriktiver ausfällt, je differenzierter gefragt wird. Anders gependet: Abstrakt angelegte „Ja/Nein“-Befragungen vermitteln im Grunde Trugbilder. Auch die Abhängigkeit der öffentlichen Meinung von der „amtlichen Kriminalpolitik“ tritt hervor. In diesen Zusammenhang fügt sich auch der Hinweis, daß sich zu einem Zeitpunkt, da die politischen Zeichen in der Türkei eher auf Abschaffung der Todesstrafe stehen, immerhin 60 % der Bevölkerung gegen die Todesstrafe aussprechen (vgl. S. 10).

Der Auftrag der UNO gibt dieser Untersuchung ihr Gepräge. Hood erfüllt damit zunächst einmal eine Art Chronistenpflicht. Obwohl – vielleicht sogar weil – der eigene kriminalpolitische Standpunkt damit zwangsläufig etwas in den Hintergrund rückt, ist die Botschaft, die von Hoods Bestandsaufnahme ausgeht, dennoch unüberhörbar. Hood hält der Welt mit dieser Untersuchung sachlich und frei von kriminalpolitischem Pathos den Spiegel vor. Gerade von dieser Nüchternheit dürften die weltweiten Bemühungen um eine weitere Zurückdrängung und eine gänzliche Abschaffung der Todesstrafe Nutzen ziehen. Das Werk stellt angesichts der Sorgfalt, mit der die Detailinformationen aus aller Welt über die Todesstrafe zusammengetragen und ausgewertet wurden, auch eine dokumentarische Glanzleistung dar, um so mehr, als Hood keine Fragebogen an die UN-Mitgliedstaaten versenden konnte. Als besonders hilfreich haben sich für seine Recherchen die Unterlagen von Amnesty International erwiesen.

Die besonders lebhaft diskutierte Frage über die Todesstrafe in den USA schlägt sich auch in Hoods Untersuchung nieder, ohne dies zu Abstrichen an deren weltweiter Dimension und Aussagekraft führte. Über die eigentliche Thematik hinaus liefert die Untersuchung einen gewichtigen Beitrag zur allgemeinen kriminologisch-kriminalpolitischen Theoriediskussion namentlich in bezug auf die Generalprävention.

Heike Jung

Kriminologie und Praxisforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse. Hrsg. von **Thomas Feltes** in Zusammenarbeit mit Helmut Kury. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1988. 306 S. DM 26,-

Der Band versammelt insgesamt 15 Beiträge zu Grund- und Einzelfragen kriminologischer Forschung. Das gemeinsame Band, das die verschiedenen Arbeiten miteinander verknüpft, ist die weitgehende Praxisorientierung. Das schließt freilich grundsätzliche und (selbst)kritische Überlegungen zur Berechtigung und Bedeutung solcher Forschung, aber auch zu den Erwartungen der Praxis an empirische Erhebungen und Untersuchungsergebnisse nicht aus, sondern vielmehr gerade ein. Deutlich wird aber auch, daß derartige Untersuchungen in mancher Hinsicht die Weiterentwicklung der Kriminalrechtspflege gefördert oder

zumindest sie beeinflusst haben. Konkrete Projekte wurden auf diese Weise vorbereitet, in die Wege geleitet oder wissenschaftlich begleitet. Bei einigen Beiträgen handelt es sich um Referate, die anlässlich einer Tagung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. 1982 vorgetragen (aber bisher wohl nicht veröffentlicht) wurden. Immerhin vier Arbeiten haben speziell Forschungen auf dem Gebiet des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs zum Gegenstand.

In seiner Einführung setzt sich Thomas Feltes mit Notwendigkeit und Selbstverständnis der Praxisforschung auseinander. Er berichtet zugleich über den gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung in der Bundesrepublik und gibt einen Überblick über die einzelnen Beiträge des Bandes. Dessen Gliederung läßt eine fortschreitende Tendenz von den Grundlagen hin zu den Ergebnissen praxisorientierter Forschung erkennen. So stehen am Anfang Beiträge, die allgemeine Probleme praxisorientierter Forschung thematisieren. Es folgen Berichte über die in einzelnen kriminologischen Einrichtungen betriebene Forschung. Im dritten Teil werden schließlich Ergebnisse kriminologischer Forschung vorgestellt. Gerade im Hinblick auf die beachtliche Fülle der behandelten Themen und des ausgetragenen Materials wäre ein Sachregister wünschenswert gewesen; Inhaltsverzeichnis und Einführung können diesen Mangel nur teilweise ausgleichen.

Im einzelnen enthält der Band folgende Beiträge: Hans-Jürgen Kerner problematisiert den Praxisbegriff der praxisorientierten Forschung; er grenzt Wissenschaft und Praxis gegeneinander ab und setzt sich mit den Gefahren jener Forschung auseinander. Georg Hörmann stellt die Geschichte und den Stand der sog. Aktionsforschung sowie die Kritik an dieser Vorgehensweise dar. Joachim Kersten beschreibt auf der Grundlage persönlicher Erfahrungen Zugangsprobleme praxisorientierter Forschung; Untersuchungsbereiche bildeten der Jugendstrafvollzug und die geschlossene Heimerziehung. Feltes liefert in einem recht umfangreichen Grundlagenbeitrag gewissermaßen eine kritische Bestandsaufnahme praxisorientierter Forschung; eine wesentliche Rolle spielt dabei die Erkenn- und Veränderbarkeit der kriminologisch bedeutsamen Wirklichkeit.

Der zweite Teil informiert den Leser über die Praxisforschung in bestimmten kriminologischen Einrichtungen. Gegenstand solcher Berichte sind die Referatsgruppe des niedersächsischen Ministeriums der Justiz (Friedhelm Berckhauer), die Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden (Rudolf Egg, Wolfgang Feuerhelm), die Forschungsstelle für Delinquenzpädagogik am Institut für Sozialpädagogik der Universität Mainz (Günter Sofsky), die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt (Wiebke Steffen) – die auf Landesebene die einzige ihrer Art ist und überdies Soziologen umfaßt. Außerdem stellt Norbert Müller ein universitäres Praxisforschungsprojekt „Betreuung und Beratung von Problemjugendlichen“ vor, das 1981 in Heidelberg begonnen wurde.

Die Berichte über Ergebnisse praxisorientierter Forschung betreffen zum einen Untersuchungen zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (vier Arbeiten), zum anderen Erhebungen zur Bewährungshilfe (zwei Studien). Gabriele Dolde stellt den Bedarf an praxisorientierter kriminologischer Forschung im Strafvollzug sowie die methodischen Probleme bei der Wirkungskontrolle von Behandlungsprogrammen dar; nicht zuletzt erörtert sie Rolle, Aufgabe und Organisation des Kriminologischen Dienstes (§ 166 StVollzG). Günter Romkopf schildert die Effizienzkontrolle der Sozialtherapie im nordrhein-westfälischen Strafvollzug; recht kritisch betrachtet er das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis bei der Rückmeldung von Ergebnissen. Georg Große-Boes behandelt Probleme praxisorientierter Forschung am Beispiel eines in der JVA Vechta durchgeführten Untersuchungsprojekts, das die Einbeziehung der Familie in die pädagogische Gestaltung des Vollzugs zum Gegenstand hatte. Bruno Beil berichtet über ein Unterrichts- und Forschungsprojekt in den Untersuchungshaftanstalten Heidelberg und Mannheim, das aktives Lernen im Rahmen des „Sozialen Trainings“ betraf; der Verfasser hat darüber auch einen Beitrag in der ZfStrVo (1988, S. 87 ff) veröffentlicht. Dieter Hermann faßt die bisherigen Ergebnisse der Bewährungshilfeforschung zusammen; zugleich zeigt er noch bestehende Forschungslücken auf. Schließlich setzt sich Klaus Macke

aus seiner Erfahrung als Bewährungshelfer heraus mit der einschlägigen Effizienzforschung auseinander und fragt nach den Möglichkeiten, mit ihrer Hilfe berufliches Handeln zu verändern.

Der Band verdient sowohl im Hinblick auf die künftige Forschung als auch die Weiterentwicklung der Praxis Interesse. Nicht zuletzt für Praxis und Theorie des Strafvollzugs hält er wichtige Informationen und Anregungen bereit. Zugleich verweist er auch auf Probleme der Aktionsforschung; vor allem läßt er Mängel und Defizite der bisherigen Wirkungsforschung erkennen. Insofern könnte er dazu beitragen, Erwartungen der Praxis an die empirische Forschung auf ein realistisches Maß zurückzuschrauben. Ein wenig störend wirkt, daß nicht alle Arbeiten auf dem neuesten Stand sind.

Heinz Müller-Dietz

Gerhard Deimling: Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa. Mit Beiträgen von **Wilhelm Alff, Gerhard Deimling, Günther Kräupl, Bernd Kreuztizer, Rolf Krumsiek, Wolfgang Naucke, Lothar Reuther, Hans-Dieter Schwind, Rolf Steinberg** und **Andreas Winkelhorst** (Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 100). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1989. VIII, 223 S. Gebunden. DM 88,-

Am 17. März 1738 wurde in Mailand Graf Cesare Beccaria Bonesana geboren. Beccaria gilt als Begründer der modernen Kriminalpolitik in Europa. Mit seinem in Geist und Tradition der Aufklärung stehenden und in viele Sprachen übersetzten Buch „Über Verbrechen und Strafen“ (1764) trat er zugleich für eine durchgreifende Säkularisierung, Humanisierung und Rationalisierung des Strafrechts ein. Er arbeitete damit kriminalpolitischen Bestrebungen vor, die sich gegen die Brutalität und Willkür der früheren Strafrechtspflege richteten und auf eine humanere, aber auch effektivere Ausgestaltung des Strafrechts zielten.

Aus Anlaß seines 250. Geburtstages veranstaltete die Forschungsgruppe für Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 27.6. bis 8.7.1988 in den Räumen der Universitätsbibliothek eine Ausstellung zu Leben und Werk des berühmten Kriminalpolitikers. Zugleich fand dort eine mehrtägige Vortragsreihe statt, die im vorliegenden Sammelband dokumentiert wird. Der Band enthält darüber hinaus zwei einschlägige Studien, die im Rahmen einer Gedenkfeier an der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 15.3.1988 vorgetragen wurden (Reuther, Kräupl). Er vereinigt insgesamt 12 Arbeiten zu Leben, Werk und Wirkung Beccarias, wobei der Schlußbeitrag eine – zumindest für den deutschen Sprachraum – ein- und erstmalige chronologische Bibliographie zur Rezeptionsgeschichte der Veröffentlichungen des Kriminalpolitikers bildet (Kreuztizer).

Daß am Sammelband neben dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Krumsiek) Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen (Geschichte, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft) sowie unterschiedlichen Zuschnitts beteiligt sind, ist vor allem der Vielseitigkeit der Darstellung und der Vielfalt der Aspekte zugute gekommen, die das Werk im einzelnen widerspiegelt. Wohl werden dem Leser hier keine gegensätzlichen oder völlig neuartigen Beccaria-Bilder vorgeführt; jedoch treten durch die Herausarbeitung bisher vernachlässigter Seiten des Werkes sowie durch eine stärkere Berücksichtigung der Biographie Züge von Werk und Persönlichkeit ins Blickfeld, die bisher zu wenig beachtet worden sind. Der Bedeutung Beccarias tut dies gewiß keinen Abbruch; es lehrt uns aber die Entwicklungsgeschichte des Strafrechts seit der Aufklärung genauer ins Auge zu fassen, vielleicht sogar von der lieb gewordenen Vorstellung Abschied nehmen, als sei das Strafrecht seither mehr oder minder kontinuierlich humaner geworden.

Diese durch etliches Bildmaterial angereicherten Studien und die erwähnte Dokumentation werden schließlich noch durch ein Personen-, ein Sach- und ein geographisches Verzeichnis ergänzt, was das Nachschlagen erleichtert. Auf diese Weise ist ein Werk zustande gekommen, das sich durch Anschaulichkeit,

Farbigkeit und Lebendigkeit auszeichnet, ohne dadurch zugleich an Wissenschaftlichkeit einzubüßen.

Titel und Themen der einzelnen Beiträge demonstrieren die außerordentliche Wirkungsgeschichte Beccarias und seines vergleichsweise schmalen Buches „Über Verbrechen und Strafen“, dessen noch nicht einmal sonderlich systematisch entwickelte Gedanken sowohl auf andere Aufklärer, als auch auf den Freundes- und Gesprächskreis jenes Kriminalpolitikers zurückgehen. Krumsiek stellt Beccaria als „Vorläufer relativer Straftheorien“ (nämlich moderner Präventionskonzepte), Schwind als „Pionier moderner Kriminalpolitik“ vor. Deimling skizziert Werk und Wirkung des Mannes, der ebenso sehr Goethe („Dichtung und Wahrheit“) beeindruckt wie Kritik Kants ausgelöst hat. Naucke analysiert in seinem grundlegenden, weitausholenden Beitrag die Ambivalenz, die einerseits in der Strafrechtskritik Beccarias, andererseits in seiner Neubegründung, „Modernisierung“ des Strafrechts liegt. Reuther untersucht die Auffassungen des Kriminalpolitikers über Strafgesetze, Verbrechen und Strafen vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Strafrechtstheorie und Strafrechtspflege. Alff diskutiert Voltaires Kommentar zu Beccarias Werk. Kreuziger beschäftigt sich aus Anlaß der Gegnerschaft Beccarias zur Todesstrafe mit den zeitgenössischen Argumenten für und gegen jene Straftat. Steinberg dokumentiert die Beccaria-Rezeption in Rußland während der Regierungszeit Katharinas II. Kräupl setzt sich mit Beccaria als Vorläufer kriminologischer Erkenntnisse (und Forschung) auseinander. Deimling arbeitet den gesellschaftlichen Ansatz des Präventionsgedankens im Werk Beccarias heraus.

Das Buch „Über Verbrechen und Strafen“ enthält eine ganze Reihe bemerkenswerter Aussagen zum Strafvollzug. Das zeigt sich keineswegs allein darin, das Beccaria Beziehungen zwischen der Freiheitsentziehung und anderen Sanktionen herstellte (indem er etwa der lebenslangen Zwangsarbeit größere Abschreckungswirkung beilegte als der Todesstrafe). So kann es denn auch nicht überraschen, daß der Strafvollzugsreformer John Howard sich intensiv mit dem Werk Beccarias beschäftigte und daß sich mehr oder minder deutliche Spuren dieser Rezeption in Howards legendärer Darstellung „The State of the Prisons in England and Wales“ (1777) nachweisen lassen. Aber auch jenseits dieser speziellen Studie Winkelhorsts finden sich in verschiedenen anderen Beiträgen des Bandes Hinweise auf die Strafvollzugsvorstellungen Beccarias und deren Einfluß auf Zeitgenossen und Spätere (z.B. S. 11, 15, 35, 71, 146 f.) – mag man auch den Kriminalpolitiker im strengen Sinne schwerlich als einen Gefängnisreformer von der Bedeutung Howards ansehen können.

Wer sich also über Persönlichkeit, Werk und Wirkung Beccarias auf der Grundlage des heutigen Forschungsstandes unterrichten will, hat in Gestalt des Sammelbandes eine Fundgrube an Informationen, Erkenntnissen und weiterführenden Hinweisen vor sich. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, daß hier noch so manche Frage offengeblieben ist, der Forschung weitere Aufgaben gestellt bleiben.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Günter Bemmann/Ioannis Manoledakis (Hrsg.): Probleme des staatlichen Strafens unter besonderer Berücksichtigung des Strafvollzugs. Deutsch-griechisches Symposium – Komotini 1989. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1989. 145 S. Brosch. DM 48,–

Kurt Biener und Mitarbeiter: Die Gesundheitsprobleme im Strafvollzug (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie: Reihe Kriminologie Bd. 6). Verlag Rüegger, Chur 1989. 150 S. sFr 38,–

Edwin Keiner: Jugendarrest: Zur Praxis eines Reform-Modells. (DUV: Sozialwissenschaft.) Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden 1989. 268 S. Brosch. DM 48,–

Die Zukunft der Freiheitsstrafe: kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven. Hrsg. von **Karl-Ludwig Kunz** (Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 2). Verlag Haupt, Bern, Stuttgart 1989. III, 145 S. Kart. DM 32,–

Den Faden wieder aufnehmen: Arbeit an der eigenen Biographie. Beispiele aus dem Strafvollzug. Hrsg. von **Horst Heuwold**. Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1989. 160 S. Kart. DM 18,–

Strafvollzug und Gefangenen-Fürsorge. Eine historische Betrachtung aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des Kölner Gefangenen-Fürsorgevereins von 1889 e.V. Von **Adolf Klein** unter Mitwirkung von **Hansgeorg Bergrath**. Hrsg. vom Kölner Gefangenen-Fürsorgeverein von 1889 e.V. Köln 1989. 161 S. (ohne Preisangabe)

Wolfgang Stangl: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1988. 159 S. öS 248,–

Wolfgang Feuerhelm: Geldstrafenvollstreckung und Gemeinnützige Arbeit. Ein Zwischenbericht (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle 2). Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1989. 106 S. DM 16,–

Brennpunkt Strafvollzug. Erweiterte Dokumentation der „Häfen-Film-Reihe“. Hrsg. von **Margit Gangelberger, Andrea Gültekin, Hannes Gaschelbauer, Christine Kübler, Claudia Parrer** (Schriftenreihe der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen, A-1070 Wien (1989), Postfach, 168 S. öS 130,–

Joachim Meier: Zur gegenwärtigen Behandlung des „Lebenslänglich“ beim Mord Ein Beitrag zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe beim Mord de lege lata und de lege ferenda (Bochumer juristische Studien Nr. 79). Universitäts-Verlag Brockmeyer, Bochum 1989. 151 S. Kart. Ca. DM 29,80

Heinz-H. Wattenberg: Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug – eine Bestandsaufnahme. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 1989 mit einem Vorwort von **Hans-Dieter Schwind**. R.G. Fischer Verlag, Frankfurt a.M. 1989. 162 S. Paperback DM 29,80